WELCHER, AUSSER DER KURZEN ALLGEMEINEN THEORIE, MEHRERE AUF DIE VERBRECHEN DES TODTSCHLAGS, DER BRANDSTIFTUNG, DES RAUBMORDS, STRASSENRAUBES UND...

Digitized by Google

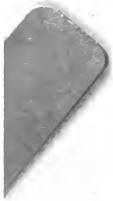

Digitized by Google

Anweisung
zur
zweckmäßigen Abfassung
der
gerichtlichen
Vertheidigungsschriften,

theils durch eine kurze Theorie, theils und hauptsächlich durch Mittheilung und Zergliederung wirklich bei Gericht eingereichter und größtentheils erfolgreich gewesener, die gewöhnlichsten Verbrechen und Vergehen betreffender Schutzschriften.

Nebst einem Anhang,

in welchem die wenigen, wahrhaft abweichenden Regeln für die mündliche Vertheidigung vor den Geschwornengerichten, entwickelt und durch Beispiele erläutert werden,

von

Karl Friedrich Wilhelm Gerstäcker,

der Rechte Doctor, Königl. Sächs. Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten zu Leipzig.

Erster Theil,

welcher, außer der kurzen allgemeinen Theorie, mehrere auf die Verbrechen des Todtschlags, der Brandstiftung, des Raubmords, Straßenraubes und Kindermordes sich beziehende Vertheidigungsschriften nebst den Vorbereitungsarbeiten zu ihnen enthält.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anweisung
zur
zweckmäßigen Abfassung
der gerichtlichen
Vertheidigungsschriften.

Erster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Weitläuftige Regelngebäude für praktische Ausarbeitungen werden gewöhnlich lauer aufgenommen, als zweckmäßig geordnete Muster-Sammlungen. Während z. B. eine neue Theorie der geistlichen Beredtsamkeit kaum von dem und jenem Prediger gelesen wird, befinden sich die meisten im Besitz der vorzüglichsten Predigtensammlungen; die theoretischen Schriften über die Referierkunst oder über die Entwerfung der gerichtlichen Klagen sind bei weiten weniger gelesen worden, als Sammlungen von Relationen, Urthels- und Klagformularen. Es bedarf hier nur der Erinnerung an Hommels Flavius und an Schmidts Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Die Ursachen dieser bekannten Erscheinung liegen nicht eben tief. Der Geist des angehenden Praktikers wird durch eine zu große Masse bloßer Regeln geängstigt, und gleichsam betäubt; er möchte gern keine verletzen,

Digitized by Google

und fürchtet gleichwohl bei jedem Schritt die Uebertretung aller, fürchtet wenigstens, die Mehrzahl falsch verstanden, oder unrichtig angewendet zu haben. Erblickt er aber in einigen vor ihm liegenden Musterarbeiten die Regeln gleichsam verkörpert, so verliert sich seine Zaghaftigkeit, der Nachahmungstrieb erwacht, er sucht die ihm aufgetragene Arbeit nach dem vorliegenden Beispiel einzurichten, und nun werden ihm die, ohne Muster wo nicht unverständlichen, doch, wie alles Abstracte, kalten und todten Regeln deutlicher, und — so allererst wahrhaft lehrreich und brauchbar. Diese Bemerkung trifft unter den angehenden Praktikern selbst die bessern Köpfe. Allein wie Vielen werden wichtige praktische Ausarbeitungen aufgetragen, die ganz und gar nicht in diese Classe gehören, auch zu träge sind, um selbstständig und ohne fremde Leitung zu arbeiten! Solche verabscheuen geradezu weitläuftige Regelngebäude, und greifen begierig nach Mustersammlungen. Die letztern enthalten ja die vorgewogene That, ersparen ein weitläuftiges Studium der Regeln und angestrengtes eignes Nachdenken! Es ist keinesweges allein von Wichtigkeit, jene bessern Köpfe zu fördern, sondern von nicht minderer Bedeutung, diese Trägen — unschädlicher zu machen, d. i. sie von — noch schlechtern Productionen abzuhalten. Leider spielt

der Zufall beinahe in keinem Geschäft des bürgerlichen Lebens verderblichere Spiele, als bei der Vertheilung der sogenannten juristischen Praxis, und eines ihrer wichtigsten Zweige, der Fertigung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeklagte! Oft werden den Unfähigsten, den in mechanischen Gerichtsverwaltergeschäften Eingerostetsten die allerwichtigsten Defensionen übertragen. Haben sie nun den Eigendünkel, sie selbst ausarbeiten zu wollen, so wenden Schriften, die ihnen gleichsam die ganze vorhabende That vorthun, einen sehr bedeutenden Nachtheil ab, und nützen dadurch negativ, indem sie wenigstens noch größere Uebel hindern. Diese und ähnliche Reflexionen haben schon vorlängst in mir die Idee erregt, ob es nicht gut und zweckmäßig wäre, gleichsam eine vollständige Musterkarte brauchbarer Defensionen zu sammeln, sie, (etwa nach dem Feuerbachschen oder Erhardschen Lehrbuch des Criminalrechts) zu ordnen, und so dem hülfesuchenden Praktiker für jedes Verbrechen, vom Hochverrath an bis zum kleinsten Betrug herab, einige Musterdefensionen mitzutheilen. Besitzen wir doch in Eschenburgs bekanntem Werke eine Beispielsammlung für alle Dichtungsarten, besitzen wir doch neben verhältnißmäßig wenigern theoretischen Werken über die Baukunst und die Strategie eine ungeheure Menge bildlicher Darstel-

Digitized by Google

lungen aller Arten von Gebäuden nach jedem ihrer Bestandtheile, so wie eine ungeheure Masse von Schlachtenplänen und Situationszeichnungen; warum nicht auch eine Beispielsammlung von Schutzschriften für alle Gattungen und Arten der Verbrechen? Bei genauerer Ueberlegung fand ich jedoch diese Idee nicht ganz ausführbar, ja nicht einmal der vollständigen Ausführung so sehr bedürftig. Denn sollten für jede Gattung der Verbrechen nur einige Schutzschriften mitgetheilt werden, so müßte ein Werk von wenigstens 6 starken Octavbänden entstehen. Könnte aber wohl die Theilnahme des juristischen Publicums so ausharrend vorausgesetzt werden? Dann hätten auch die Schutzschriften von einer ganzen Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten herbeigeschaft werden müssen, da selbst in der ausgebreitetsten Geschäftssphäre eines Praktikers nicht alle Arten von Defensionen vorkommen. Endlich sind auch manche Verbrechen, z. B. Hochverrath, so selten, oder die Untersuchung über sie wird so geheim, oft regellos geführt, daß eigentliche Defensionen bei ihnen nicht leicht vorfallen. Es schien mir daher die Beschränkung einer solchen Beispielsammlung auf die gewöhnlichsten Verbrechen eben so ausreichend, als ungefähr in 3 Octavbänden ausführbar. Sollte aber eine solche Sammlung angehenden Praktikern wahrhaft nützen, so mußten ihr die

Digitized by Google

wichtigsten Regeln der Vertheidigungskunst in einer kurzen Theorie vorausgeschickt, die mitgetheilten einzelnen Schutzschriften und Vorbereitungsarbeiten in stete Beziehung auf die Regeln gesetzt, und aus ihnen erläutert und gerechtfertigt werden.

Da mir in einer vieljährigen Praxis beinahe für alle gewöhnliche Arten von Verbrechen die Ausarbeitung von Vertheidigungsschriften übertragen worden ist, so habe ich aus der Menge von mir bei Gerichte wirklich eingereichter Arbeiten dieser Art vornehmlich diejenigen ausgewählt, welche den beabsichtigten Erfolg ganz oder doch einigermaßen hatten. Dies schien mir doch wenigstens einigen Grund zu enthalten, um sie angehenden Praktikern als Beispiele — als leibliche Verkörperungen der allgemeinen Regeln — mittheilen zu dürfen. Sie sämmtlich oder nur einzeln für Muster zu halten, kommt mir nicht in den Sinn! Doch glaube ich, wenn angehende Praktiker — für diese aber allein schreibe ich — die ihnen übertragenen Arbeiten nur wenigstens so fertigen, nur wenigstes diesen Erfolg bewirken, die ihrer Hülfe bedürfenden Angeklagten sich ihnen zum Dank verpflichtet fühlen werden! —

Die Schutzschriften sind in der Hauptsache unverändert, und so mitgetheilt, wie ich sie bei Gericht eingereicht habe; nur im Ausdruck habe ich hin und wieder, bisweilen viel, geändert, auch wo die

Digitized by Google

Nennung der wahren Namen hätte schaden können, diese verschwiegen. Fand ich den Inhalt meiner Vertheidigungsschriften tadelnswürdig, und mit den aufgestellten Regeln im Widerspruch, so habe ich sie in den Anmerkungen ohne Schonung getadelt. Selbst dadurch glaubte ich angehenden Praktikern zu nützen. Pflegen doch Stylisten, in schlechtem Latein geschriebene Aufsätze ihren Lehrlingen nebst den Verbesserungen mitzutheilen, um sie desto eindringender auf die Fehler aufmerksam zu machen. Die erwähnten Bemerkungen haben einen ähnlichen Zweck!

Für jedes, zumal wichtige Verbrechen sind um deswillen mehrere Schutzschriften in die Sammlung aufgenommen, weil es dadurch allein möglich wird, die mehrfache Behandlung eines und desselben Stoffs vorbildend nachzuweisen, und die Einförmigkeit des Nachahmens zu verhüten. Auch die Form ist absichtlich verschieden, gewöhnlich die einer Schrift mit dem Titel: Schutzschrift für ꝛc. bisweilen auch die eines Memorials an das höhere oder einer Vorstellung an das niedere Gericht. Die Vorbereitungsarbeiten dürften so ziemlich vollständig seyn; sie stehen mit den mitgetheilten Vertheidigungsschriften sämmtlich in Verbindung. Es sind Gesuche um Vervollständigung der Acten durch Attestate, um Herbeischaffung vor andern Gerichten ergangener Acten, oder ande-

Digitized by Google

rer Urkunden, um Abhörung von Vertheidigungszeugen, um genauere Vernehmung der Angeschuldigten über nicht gehörig erörterte Umstände, Actenauszüge, endlich Entwürfe zu den Schutzschriften. Der angehende Praktiker findet selbst bis auf das Ueberreichungsschreiben der Vertheidigungsschriften Beispielsarbeiten.

Gern hätte ich in Bezug auf die Verbrechen der Giftmischung, des Falschmünzens, der Cassenbilletverfälschung, des Pasquills und einige andere Verbrechen, Schutzschriften mitgetheilt; allein theils gebrach der Raum, theils habe ich für die ersten drei Gattungen keine Vertheidigungsschriften selbst gefertigt. Doch weiß ich Gelegenheit, von fremden Arbeiten aus Criminalacten, obwohl nicht ohne Weitläuftigkeiten, Abschriften mitgetheilt zu erhalten. Sie sollen, gleichsam als Nachlese, nebst dem versprochenen Anhang, den Inhalt eines dritten Bandes ausmachen, wenn nämlich das Publicum das Erscheinen dieses 3ten Bandes durch günstige Aufnahme der gegenwärtigen zwei Bände zu wünschen erklärt. Die Beispiele zu dem Anhang werde ich theils aus vorzüglichen durch englische und französische Tagesblätter bekannt gewordenen Vertheidigungsreden, theils aus den trefflichsten Reden der Griechen und Römer, theils aus einigen dazu taugenden, in den ersten beiden Theilen enthal-

Digitized by Google

tenen Schutzschriften entlehnen. Diese werde ich nämlich in Vertheidigungsreden umwandeln, die Fiction, als sey die Untersuchung vor der Jury erfolgt, zu Grunde legend. Schwerlich kann der Unterschied zwischen einer im geheimen Inquisitionsproceß zu den Acten gegebenen Schutzschrift und einer bei dem öffentlich mündlichen Verfahren vor dem Geschwornengericht gehaltenen Vertheidigungsrede dem angehenden Vertheidiger besser und kürzer, als auf diese Weise einleuchtend gemacht werden. Aber eben die größtmögliche Verdeutlichung dieses Unterschiedes ist die sicherste Uebergangsstufe für deutsche Praktiker von den gewohnten Vertheidigungsschriften zu Vertheidigungsreden, welche einst halten zu müssen, wohl noch so mancher deutsche Sachwalter genöthigt seyn dürfte. Denn — die Einführung des Geschwornengerichts in Deutschlands Staaten scheint, dem Himmel sey Dank! so fern nicht mehr! —

Es hat sich seit einiger Zeit die Meinung verbreitet, als bedürfe der mündliche Vertheidiger vor dem Geschwornengericht einer ganz eignen, von den Regeln für die schriftliche Vertheidigung himmelweit verschiedenen Vertheidigungskunst! Daß diese Meinung irrig sey, braucht erfahrnen und denkenden Rechtsgelehrten

Digitized by Google

kaum bewieſen zu werden. Der mündliche Vertheidiger kann im Weſentlichen auch nichts anderes thun, als der ſchriftliche! Er kann ja z. B. doch nur (wie eben jetzt das Beiſpiel der Vertheidiger der Königin von England gezeigt hat) auf Abhörung der Vertheidigungs- auf gehörige Befragung der Anklagezeugen, auf Vervollſtändigung der Unterſuchung durch Herbeiſchaffung der den Angeklagten rechtfertigenden Urkunden dringen; er kann auch nur die Anklagezeugen theils durch Hinweiſungen auf die Widerſprüche in ihren Ausſagen, theils durch Enthüllung ihrer äußern Unglaubwürdigkeit als verdächtig oder unzuläſſig darſtellen. Im Weſentlichen weicht demnach die Vertheidigungskunſt vor den Geſchwornengerichten von der ſchriftlichen nicht ſehr ab; die nicht eben zahlreichen Abweichungen in der Form aber ſind nicht ſo erheblich, daß ſie einer eignen Theorie bedürften. Will aber der mündliche Vertheidiger als Redner glänzen (welches, weil die einfache Darſtellung der Wahrheit für verſtändige und parteiloſe Richter ausreicht, auf unverſtändige und parteiiſche aber ſelbſt ein Cicero nichts zu wirken vermag, eben nicht unumgänglich nöthig iſt!) dann muß er eben ſo, wie der Kanzelredner, der Volksrepräſentant, der akademiſche Lehrer u. ſ. w. bei den unſterblichen Werken der Römer und Griechen, — in

der Rhetorik des Aristoteles und Cicero Hülfe suchen. Denn eine eigne criminelle Vertheidigungsrhetorik gibt es eben so wenig, als eine eigne Kanzel-, Volksrepräsentanten-, Minister- oder Professorrhetorik! Die Regeln und Muster wahrer Beredtsamkeit sind allen Stoffen, an denen sie sich äußern können, gemein. Wollte man nach der Verschiedenheit dieser Stoffe sogleich besondere Rhetoriken bilden, so würde es am Ende gar eine eigne — Lohnbedientenrhetorik geben!

Das sehr verdienstvolle Mittermaiersche Werk (Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprocesse und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte gebauten Strafverfahren, zweite Auflage, Landshut bei Krüll 1820) wodurch jedoch das des verstorbenen Appellationsraths D. Herrmann (Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeklagte zum Behuf angehender Sachwalter, Dresden 1786) keineswegs verdunkelt oder entbehrlich gemacht worden ist, wird denjenigen angehenden Praktikern, welchen die von mir vorausgeschickte kurze Theorie nicht genügt, vollständigere Auskunft geben. Eben so weitläuftig zu seyn, als dieses größtentheils blos theoretische Werk, erlaubte mir mein Plan — dessen Haupttendenz Mittheilung von

Beispielen ist, nicht. Ob dieser Plan selbst gut oder fehlerhaft, ob vornehmlich die ihm zum Grunde liegende, im Eingange mitgetheilte Erfahrung richtig oder unrichtig sey, mögen Sachkenner beurtheilen.

Sollte das Publicum mein Unternehmen mit seinem Beifall beehren, so würde ich, gleichsam als Pendant des gegenwärtigen Werkes, für die Civilpraxis eine ähnliche Sammlung veranstalten, nämlich aus der Menge der mir übertragenen Rechtssachen die wichtigsten, verworrensten und interessantesten auswählen und sie in zweckmäßigen Auszügen (durch Mittheilung der bedeutendsten bei Gericht von mir eingereichten Schriften) so kurz, als möglich, darstellen. Ich habe z. B. zu diesem Behuf von meinen praktischen Arbeiten aus vielen Manualacten das gesammelt, was sich auf mehrere, im praktischen Leben vorzüglich häufig vorkommende Puncte des Erbrechts — z. B. auf die wechselseitigen Testamente der Eheleute, auf ihre Verschiedenheit von Erbverträgen, die Folgen des Todes des einen Gatten auf die Dispositionsfähigkeit des andern über sein Vermögen u. s. w. bezieht, und die in allen Instanzen ergangenen Urthel beigefügt. Solche Mittheilungen (wenn sie häufiger, als es gewöhnlich ist, geschähen) würden nicht blos dem angehenden, sondern oft selbst dem erfahrnen Praktiker nützen. Denn obgleich in einer aus-

Digitized by Google

gebreiteten Geschäftssphäre, der Möglichkeit nach, alle interessante Fälle vorkommen können, so sind doch viele bisher noch nicht in ihr vorgekommen. Dem angehenden Praktiker hingegen sind dergleichen Schriften beinahe unentbehrlich. Denn sie lehren ihm lebendiger und besser, als weitläuftige Theorien, die Art, wie man Rechtssachen vor Gericht behandeln, Einwendungen des Gegners widerlegen, die Behauptungen seiner Partei geltend machen, ganze Reihen von Gründen ordnen müsse u. s. w.

Leipzig,
im October 1820.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Theils.

		Seite
Einleitung		I—XVI.
I.	Kurze Theorie der Kunst, für peinlich Angeklagte zweckmäßige Vertheidigungsschriften abzufassen	1—94
§. 1.	was diese Theorie nicht leisten werde und könne, und was man dagegen allein von ihr zu erwarten habe	1—6
I.	Entwickelung der Vor- und Grundbegriffe.	
§. 2.	Charakterisirung der zwei Hauptmethoden des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen, der schriftlich-heimlichen im Inquisitionsproceß, und der mündlich-öffentlichen vor dem Geschwornengericht. — Unterschied beider in Bezug auf das Wesen der Vertheidigung	7—28
§. 3.	Begriff der Schutzschrift	29
§. 4.	Zergliederung dieses Begriffs und Folgerungen aus ihm	30
§. 5.	Zweck und hohe Wichtigkeit der Schutzschriften	33
§. 6.	Begriff des schriftlichen Vertheidigers	34
§. 7.	Pflichten des schriftlichen Vertheidigers, und zwar a. im Allgemeinen	34
§. 8.	b. Besondere Pflichten des Defensors bei Abfassung der Schutzschrift, vornehmlich der Hauptdefension	38
§. 9.	Begriff der schriftlichen (juristischen) Vertheidigungskunst	40
II.	Ueber die Natur und Beschaffenheit der Vertheidigungsgründe und die Fächer und Quellen, aus denen sie zu entlehnen sind	41
§. 10.	Vorläufiger Ueberblick der Hauptfächer aller Vertheidigungsgründe, um dem angehenden Vertheidiger die Beantwortung der Frage: „ob er eine Neben- oder schon die Hauptdefension zu fertigen habe?“ zu erleichtern	41

Digitized by Google

Seite

a. vollständiges Studium der Gesetze in Betreff des angeschuldigten Vergehens . . 73
§. 26. b. vollständiges Studium der Acten . 75
§. 27. c. Actenauszug 76
§. 28. d. Unterredung mit dem Angeschuldigten und außergerichtliche Erkundigung . . 78
§. 29. e. f. Vervollständigung der Acten durch Zeugenaussagen, Urkunden und Gutachten der Kunstverständigen 80
§. 30. g. Antrag auf ein Gutachten der Kunstverständigen 80
§. 31. h. Entwurf der Schutzschrift . . . 81
IV. Von den Theilen einer Schutzschrift und ihrer zweckmäßigsten Anordnung 82
§. 32. Von den nothwendigen Theilen einer Schutzschrift 82
§. 33. Von der Stellung der einzelnen Vertheidigungsgründe 88
V. über den Vortrag, die Einkleidung der Vertheidigungsgründe und die Form der Schutzschriften 90
§. 34. Ist die antike Beredtsamkeit auf Vertheidigungsschriften anwendbar? 90
§. 35. Ueber den zweckmäßigsten Vortrag in den Schutzschriften 93
II. Beispielsammlung 95
Vorbemerkungen für angehende Vertheidiger über die zweckmäßigste Art des Gebrauchs dieser Beispielsammlung 97
A. Schutzschrift für Johann Gottlob Winkler, zu Abwendung des Verdachts eines ihm schuldgegebenen vorsätzlichen Todtschlags . . . 101
No. 1. Ueberreichungsschreiben 101
No. 2. Vertheidigungsschrift selbst . . . 104—132
B. Schutzschrift für Johann Samuel Reichel zur Abwendung des auf ihn geworfenen Verdachts der Brandstiftung . . . 133—158
C. anderweite Schutzschrift für Johann Gottlob Winkler, zu Abwendung des Verdachts eines ihm schuldgegebenen vorsätzlichen Todtschlags . 159
No. 1. Erstes auf die unter A. mitgetheilte Vertheidigungsschrift erfolgtes rechtliches Informat 159
No. 2. zweites Urthel 166
No. 3. Supplik an die competente Behörde, um Gestattung der dritten Schutzschrift . 169
No. 4. Auszug aus den Urtheln No. 1 und 2 zum Behuf einer nochmaligen Defension Winklers 178
No. 5. Defensionalartikel 183
No. 6. Ueberreichungsschreiben dieser Defensionalartikel 188
No. 7. Entwurf der dritten Vertheidigungsschrift für Winkler 189

Digitized by Google

I.

Kurze Theorie der Kunst,

für

peinlich Angeklagte

zweckmäßige

Vertheidigungsschriften abzufassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Kurze Theorie der Kunst,

für

peinlich Angeklagte

zweckmäßige

Vertheidigungsschriften abzufassen.

---

§. 1.

Was diese Theorie nicht leisten werde und könne, und was man dagegen allein von ihr zu erwarten habe.

Schon der Titel des ganzen Werkes wird den Leser aufmerksam gemacht haben, daß der Verfasser in dieser „kurzen Theorie" keine Anleitung zur mündlichen Vertheidigung vor den Geschwornengerichten zu geben beabsichtigt. Die wenigen wahrhaft wesentlichen Abweichungen der letztern sollen vielmehr (s. Vorrede) den Inhalt eines im dritten Bande mitzutheilenden Anhanges ausmachen. Daher darf man hier nicht etwa einen Auszug aus der allgemeinen, für jeden Stoff gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher Reden gültigen Rhetorik, sondern nur eine auf die schriftliche Vertheidigung für peinlich Angeklagte beschränkte Anweisung erwarten. Der Anfänger kann nicht genug davor gewarnt werden, sich ja nicht in unbestimmte Weiten zu verlieren. In diese würde er sich aber verirren, wenn man das unermeßliche Feld der Rhetorik der Griechen und Römer oder gar ihrer neuern Copien in England, Frankreich und Deutschland vor ihm eröffnen wollte! —

Digitized by Google

Die aufzustellende Theorie soll vielmehr einzig und allein, und zwar so kurz, als es nur möglich ist, die zweckmäßigste Methode lehren,

I. den Stoff der Vertheidigungsschriften aufzufinden, und

II. den aufgefundenen Stoff so zu ordnen, zu gestalten und vorzutragen, daß der Zweck einer Schutzschrift wahrhaft erreicht werde.

Hierzu bedarf es eben keiner Welt von Regeln, hierzu bedarf es eben so wenig der ganzen griechisch-römischen Rhetorik. —

Um (zu I.) den Stoff der Vertheidigungsschriften aufzufinden, muß man

A. wissen, was wirkliche, ächte Defensionsgründe und aus welchen Quellen und Fächern sie zu schöpfen sind, und

B. durch welche Hülfsmittel sich der Vertheidiger in ihren Besitz setzt.

Um aber (zu II.) den gefundenen Stoff zu ordnen, bedarf es

A. der Kenntniß der Theile einer Schutzschrift und ihrer Anordnung, und

B. der vertrauten Bekanntschaft mit dem schicklichsten Vortrag und der zweckmäßigsten Einkleidung.

Daher zerfällt die gegenwärtige Theorie in folgende fünf Abschnitte:

I. Entwickelung der Vor- und Grundbegriffe.

II. Ueber die Natur der Vertheidigungsgründe, so wie ihre Quellen und Fächer sowohl bei Haupt- als Nebendefensionen.

Digitized by Google

III. Ueber die Hülfsmittel, wodurch sich der Defensor in den Besitz der Vertheidigungsgründe setzt.

IV. Ueber die Theile einer Schutzschrift und ihre zweckmäßigste Anordnung.

V. Ueber den Vortrag und die Einkleidung in den Vertheidigungsschriften.

Eben so wenig, als weitläuftige Mittheilungen aus der allgemeinen Rhetorik, können Erörterungen über das Recht zur Vertheidigung, über die gesetzliche Begünstigung derselben, über die Frist, binnen welcher die Schutzschriften einzureichen sind, über die Vertheidigungskosten und ähnliche Gegenstände, hier erwartet werden. Wer des Verf. Werk zur Hand nimmt, ist bereits in dem Falle, Vertheidigungsschriften abfassen zu müssen, kann mithin über das Recht dazu nicht mehr im Zweifel seyn. Hätte er aber deshalb Zweifel, so müßte er seine Zuflucht zu den Systemen des Criminalrechts nehmen *), in welche Er-

*) Ueber das sowohl an sich als positiv Rechtliche der Vertheidigungen im Criminalproceß (z. B. über das „ius und den favor defensionum“) findet der angehende Vertheidiger die nöthige Auskunft in folgenden Schriften: *Heil* Iudex et Defensor in processu inquis. Lips. 1777; Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts fünfte Aufl. 2ter Theil S. 188—208; *Puettmann* elem. jur. crim. §. 958—964; de *Boehmer* ad art. 47 u. 88, C. C. §. 1; *de Cramer* de favore defens. et irrationabilitat. consuetud. defensor. exclusiv. in caus. crimin. s. Opusc. T. IV, p. 191 seq. und in observ. iur. univ. Tom. III, Obs. 974; *Sahler* Diss. de necessitate Defensor. Argent. 1766. Mev. p. 2. Dec. 321 n. 2. Wernh. p. 5 Obs. 164 und p. 8 Obs. 274; *Pufendorf* Introd. in proc. crim. c. 17, §. 4; Ludovici peinl. Proceß c. 8, §. 3—5; des verstorbenen Appellationsraths D. Hermanns Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen

Digitized by Google

örterungen dieser Art allein gehören, während sie in einer Theorie der schriftlichen Vertheidigungskunst *) in der That nur Auswüchse seyn würden.

Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte ꝛc. Dresden und Leipzig b. Breitkopf, 1786. S. 2 ff; v. Grolmann Grundsätze der Crim. Rechts Wiss. §. 506 ff. v. Feuerbach Lehrbuch des Criminalr. §. 611 ff.; Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprocesse und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte gebauten Strafverfahren, mit Beispielen, von D. C. J. A. Mittermaier, ordentlichem Professor der Rechte zu Bonn, zweite Aufl. Landshut b. Krüll, 1820 S. 22—48; dessen Handbuch des peinl. Processes. II, Thl. VII, Tit. S. 208; D. Winkler Handbuch des Sächs. peinl. Proc. Leipzig 1802. S. 230 ff.; Fügers Schrift: Soll man den eines Verbrechens Beschuldigten in den österreich. Erbstaaten eigne Vertheidiger gewähren? Wien 1797; Zeillers jährl. Beitr. zur Gesetzkunde. II, Bd. S. 100. III, Bd. S. 180; Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheln. 2te Aufl. Wien 1808. S. 15; v. Globig System der Gesetzgeb. für das gerichtl. Verfahren S. 232; v. Sodens Geist der peinl. Gesetzgeb. §. 3; Dresch syst. Entw. der Grundprinc. des Privatr. §. 234; Stübel Criminalverf. IV, Bd. §. 2250 ff.; Dupin edition nouvelle de Camus lettres sur la profession d'avocat. Tom. I, p. 135. Reibnitz Versuch eines Ideals der Gerichtsordnung. II. Thl. S. 100. Tittmann Entwurf zu einem Strafgesetzb. für das Königreich Sachsen. II. Thl. Cap. 11. §. 2393 ff.

Das Recht der peinlich Angeklagten, sich durch selbst gewählte Sachwalter zu vertheidigen, erkennen übrigens beinah alle neuere Gesetzbücher an, s. Code d'instruction crim. art. 294; Codice di procedura penale art. 354; Preuß. Crim. R. III. Tit. §. 433 ff.; Baier. Strafgesetzb. II, Th. V, Cap. art. 141. II, Buch art. 473. Nur das österr. Gesetzb. §. 462. macht eine Ausnahme!

*) Ueber die Vertheidigungskunst wird der angehende Defensor theils in den meisten der eben angeführten Werke, vornämlich in dem Hermannschen und Mittermaierschen, theils in nach-

Digitized by Google

I. Entwickelung der Vor- und Grundbegriffe.

§. 2.

Charakterisirung der zwei Hauptmethoden des gerichtlichen Verfahrens in Straffachen, der schriftlich-heimlichen im Inquisitionsproceß und der mündlich-öffentlichen vor dem Geschwornengericht. — Unterschied beider in Bezug auf das Wesen der Vertheidigung.

Jede Vertheidigung setzt einen Angriff voraus, der durch sie abgewendet oder doch unschädlicher gemacht werden soll, als er außerdem seyn würde. So wie der Anfall eines, selten oder nie im offenen Felde sichtbar werdenden, seiner Zahl und Beschaffenheit nach ungewissen, aus Hinterhalten und mit unbekannten Waffen streitenden Feindes unendlich gefährlicher ist, als der Angriff eines bekannten, stets sichtbaren, und im offenen Felde erscheinenden, sich gewöhnlicher Waffen bedienenden Gegners; eben so ist das inquisitorische Proceßverfahren, selbst für den unschuldigen oder doch minder schuldigen Angeklagten,

---

stehenden Schriften ausführlichere Belehrung finden: J. Kochs Anleitung zu Vertheidigungsschriften. Gießen 1775. 2te Ausgabe 1779; Ockardts Anweisung zu Vertheidigungsschriften. Leipzig 1780; Valli della difesa dei rei nei processi criminali. Venezia 1785; Zachariä's Grundriß der allgemeinen juristischen Vertheidigungskunst, als Anhang zum philosophischen Criminalrecht. Leipzig 1805; Kleinschrod über einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften; im Archiv des Criminalrechts I, Bd. St. 3, Nr. 2, und in folgenden ältern Werken: *J. Novelli* tract. aureus defens. omn. reor. adversus quascunque accusat. et inquisit. in tract. Vol. II, p. 217; *Tob. Granz* defensio reorum Lips. 1702 ed. 2da. Francf. 1718; *J. D. Thoeniker* advocatus prudens in foro criminali sive succincta institutio advocati. Lips. 1703.

Digitized by Google

ohne allen Vergleich gefahrvoller, als das Verfahren vor dem Geschwornengericht. Jenes gleicht vollkommen dem versteckten, dieses dem offenen Feindesangriff.

Der Staat muß die wahren Urheber der Verbrechen nothwendig als seine Feinde betrachten. Der Verbrecher ist nemlich nicht blos Verletzer der Rechte dessen, an dem das Verbrechen verübt wurde, sondern des ganzen Staats, von dessen Gesammtrechten das Recht des Verletzten einen untrennbaren Theil ausmacht. Es ist daher leicht möglich, daß der Staat, wenn er sich, wie im heimlichen Inquisitionsproceß, blos selbst überlassen, durch Oeffentlichkeit und Volkstheilnahme nicht bewacht und beschränkt ist, den zur Untersuchung gezogenen Verdächtigen schon als Feind betrachte und behandle. Aber auch der zur Untersuchung gezogene Verdächtige kann in dem untersuchenden Staat nur seinen Feind erblicken. Denn bei der Trüglichkeit aller Verdachtsgründe und Beweise, — zumal der Zeugenbeweise, — so wie bei der Gewohnheit so vieler Criminalgerichte, Verdächtige mit Ueberführten zu verwechseln, sie mithin schon als gewisse Staatsfeinde zu behandeln, muß er stets fürchten, daß er bei der vollsten Unschuld verurtheilt, oder doch während der Untersuchung Verbrechern gleich behandelt werde. Vergeblich fordern die Gesetze den Richter auf, nicht blos nach Ueberführung des Verdächtigen zu streben, sondern mit gleichem Eifer alles aufzusuchen, und zu erörtern, was zu seiner Vertheidigung gereichen kann; die gerechte Furcht des Angeschuldigten wird dadurch nicht gehoben. Denn die Gesetze fordern

Digitized by Google

hier eine Unmöglichkeit. Untersuchen und vertheidigen zugleich und gleich gut, kann kein irdischer Richter. Entweder er wird über der Vertheidigung die Ueberführung, oder, wie gewöhnlich, über der letztern die erstere vergessen oder doch weniger beachten. Wenn dem Angeschuldigten nun auch nach geendigter Untersuchung ein rechtsgelehrter Vertheidiger gestattet oder zugeordnet, wenn nun auch diesem erlaubt wird, die Acten durchzugehen, über die Rechtfertigungsgründe Zeugen abhören zu lassen oder gegen die abgehörten Zeugen, so wie gegen das Verfahren des Richters überhaupt Ausstellungen zu machen, ja eine vollständige Schutzschrift einzureichen, so kann auch dies keine volle Beruhigung gewähren. Denn die Hülfe dieses Vertheidigers kommt oft zu spät — es sind z. B. Ueberführungszeugen bereits gestorben, die er noch einmal hätte befragen lassen müssen, der Angeschuldigte theilt ihm bei den wenigen Unterredungen im Gefängniß, welche gestattet werden, erst jetzt Thatsachen mit, welche nicht mehr erwiesen werden können, aber, früher mitgetheilt, sehr leicht erweislich gewesen wären, die Zeugen sind allein und ohne Zuziehung des Angeschuldigten und Vertheidigers verhört, es ist nicht gewiß, ob ihre so wie des Angeschuldigten Aussagen unverfälscht niedergeschrieben worden sind u. s. w. Nun werden die Acten an ein Dicasterium oder an ein Tribunal abgegeben, das sich ihren und der Vertheidigungsschrift Inhalt durch eins oder ein Paar seiner Mitglieder auszugsweise vortragen läßt und nun, ohne den Angeschuldigten und die Zeugen für und wider gesehen und gehört zu haben, nach jenem

Actenauszug über Leben und Tod, Freiheit und Sclaverei entscheidet. Dieses Dicasterium oder Tribunal erhält die Wahrheit offenbar erst aus der dritten Hand. Denn erstens fragt es sich, ob der die Untersuchung führende Richter, (der Inquirent) alle Aussagen des Angeschuldigten, so wie der Zeugen, vollständig und wahrhaft niedergeschrieben, ob er z. B. die Aussagen des Beschuldigten nicht durch Drohungen erpreßt oder durch trügerische Versprechungen und Suggestivfragen erschlichen habe. Die Gegenwart und Unterschrift zweier Gerichtsschöppen ist keine hinreichende Beglaubigung dafür, daß allenthalben wahrhaft protocollirt worden sey. Auf den Dörfern sind es unwissende, furchtsame, die Registraturen der Gerichtsverwalter nicht wieder durchzulesen wagende Leute; in den Städten beschäftigen sie sich gewöhnlich während der Verhöre mit andern Arbeiten. Aber gesetzt sogar, es wäre vollkommen wahrhaft registrirt, (in der That eine höchst bedenkliche Voraussetzung), so ist es ja sogar ungewiß, ob dem entscheidenden Dicasterio von seinem Mitgliede, dem Referenten, eine richtige Ansicht der Sache beigebracht, die Vertheidigung des Angeschuldigten vollständig vorgetragen wird. Gesetzt aber auch, man gestattet gegen das erfolgende Urthel die Einreichung einer nochmaligen Schutzschrift; wer bürgt denn dafür, daß der Referent eines andern Dicasterii nicht eben so verfährt, als der des erstern? Immer entscheidet also der eigentliche Richter bei dieser Verfahrungsart ohne gegründete Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsachen, welche er gleichwohl seinem Urthel zu Grunde legt, mithin auf bloße, höchst ungewisse Voraussetzungen, daß 1. allenthalben vom

Digitized by Google

Inquirenten wahrhaft und vollständig protocollirt und daß 2. vom Referenten vollständig und wahrhaft referirt sey. Nimmt man nun noch das Trügliche aller Indicien, — die bei der Unschuld fast eben so oft, als bei der Schuld getroffen werden, — so wie die Unzuverlässigkeit der meisten Zeugenaussagen (wenn nämlich der Richter der Abhörung der Zeugen nicht selbst beiwohnte, ihr Benehmen nicht selbst betrachten konnte) hinzu, so erscheint der Wunsch nach einem zweckmäßigen, von diesen großen Uebeln möglichst freien gerichtlichen Verfahren wohl als sehr natürlich und vernünftig!

Nach einem Verfahren nemlich, bei welchem das zugleich untersuchende und entscheidende Tribunal die Wahrheit aus der ersten Quelle, nemlich aus den Antworten des Angeschuldigten und der Zeugen selbst erhält, (mithin wenigstens nicht sogar darüber in Ungewißheit bleibt, ob ihm die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen wirklich treu mitgetheilt wurden!) nach einem Verfahren, bei welchem es dem Angeschuldigten von Anfang der Untersuchung an freigelassen wird, bei den Verhören einen rechtskundigen Vertheidiger zuzuziehen, durch diesen, (oder selbst) den Zeugen erläuternde Fragen vorzulegen, sie auf die Widersprüche oder auf das Unmögliche ihrer Aussagen aufmerksam zu machen, dem Richter sofortige Anträge zur Erörterung der Rechtfertigungsgründe zu thun, und ihm am Schluß der Untersuchung sämmtliche Vertheidigungsgründe durch eine von allen Mitgliedern der richtenden Behörde anzuhö-

rende Rede vortragen zu lassen; nach einem Verfahren, das durch die Zusammensetzung der richterlichen Behörde selbst (durch Vereinigung von Staatsdienern — dem Richter und öffentlichen Ankläger — mit Volksrepräsentanten — den Geschwornen) die bei allen Criminalunterſuchungen vorkommenden beiden Interessen, das des Staats an der Ueberführung und Bestrafung wahrer Verbrecher, und das des Publicums an Beschützung aller Einzelnen gegen grundlose Unterſuchungen und ungerechte Bestrafung in sich vereinigt; nach einem Verfahren endlich, dessen Tendenz die ist, jederzeit nur nach dem Totaleindruck aller sogenannten einzelnen Beweise im Zusammenhang, nicht nach trügerischen, künstlichen, (eines festen gesetzlichen Maasstabes denn doch niemals fähigen) Beweistheorien über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, und welches durch alles dieses des allerhöchsten Vertrauens sowohl von Seiten des Staats als des Volks werth wird.

Ein solches Verfahren verspricht und gewährt das Geschwornengericht, wie es in England existirt, (denn von seinen mehr oder weniger modificirten Copien in Frankreich und andern Ländern ist hier nicht die Rede.)

„Wenn Jemand, (sagt ein berühmter Kenner der englischen Verfassung *) dessen Schilderung noch jetzt der

*) Die Verfassung von England dargestellt und mit der republicanischen Form und mit andern europäischen Monarchien verglichen von *J. L. de Lolme*. Nach der Ausgabe letzter Hand zum ersten mal ins Deutsche übersetzt, mit einer Vorrede begleitet von F. C. Dahlmann, Professor der Geschichte in Kiel. Altona, b. Hammerich, 1819. S. 159 ff.

Digitized by Google

Wirklichkeit entspricht *), wenn Jemand wegen eines Verbrechens angeklagt wird, so erläßt die obrigkeitliche Person, welche in England der Friedensrichter genannt wird, einen Befehl zu dessen Verhaftung. Dieser ist jedoch nichts anders, als ein Befehl, den Angeschuldigten vor ihn zu bringen. Der Friedensrichter muß ihn alsdann hören und seine Antworten nebst den ver-

*) Man vergleiche damit die aus der neusten englischen und französischen Literatur, unter andern auch aus den Berichten der beiden Rechtsgelehrten, welche die französische Regierung, unzufrieden mit den Mängeln der Jury in Frankreich, in der Absicht nach England schickte, um das Geschwornengericht auf das genauste zu erforschen, entlehnte Schilderung der gegenwärtigen Beschaffenheit desselben in England im Hermes, Jahrbuch der Literatur für das Jahr 1819 St. II S. XXIX ff. und folgende im Jahr 1819 und 1820 erschienene Werke:

Des pouvoirs et des obligations des Jurys; par Sir *Richard Philipps*, ouvrage traduit de l'anglais par M. *Comte*.

De l'institution du Jury en France et en Angleterre; par M. *Ricard d'Allauch*.

De la justice criminelle en France, par M. *Berenger*.

Reflexions sur l'état actuel du Jury, de la liberté individuelle et des prisons par M. *C.* (*Cottu*), Conseiller a la Cour royale de Paris.

De la Legislation Anglaise sur le Libelle, la Presse et les Journaux; par M. *de Montvéran*.

Essai sur l'Organisation du Jury de Jugement et sur l'Instruction criminelle; par M. *Oudart*, Ancien Conseiller a la Cour de Cassation.

On the Law of Libels; by F. L. Holt.

Ferner die sehr ausführliche Anzeige von des Staatsraths *Cottu* Werk: „De l'administration de la justice criminelle en Angleterre, et de l'esprit du gouvernement anglais, Paris c. Nicoll 1820" in der Jenäischen Literaturzeitung, Jahr 1820 Decemb. Nr. 222 ff.

Digitized by Google

schiedenen Anzeigen und Nachrichten zu Protocoll nehmen. Wenn es sich bei diesem Verhör findet, entweder daß der vor dem Richter Erscheinende das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen oder daß kein Grund ist, den Angeschuldigten desfalls in Verdacht zu haben, so muß er schlechterdings in Freiheit gesetzt werden; ergibt sich das Gegentheil aus dem Verhör, so muß der Angeschuldigte Bürgschaft stellen, daß er allezeit vor Gericht erscheinen werde, um auf die Anklage zu antworten, außer bei Capitalverbrechen, denn da muß er zu größerer Sicherheit wirklich ins Gefängniß gehen, um bei der nächsten Quartalversammlung gerichtet zu werden.

„Diese Vorsicht, mit einem Angeschuldigten vor der Verhaftung ein vorläufiges Verhör halten zu lassen, ist jedoch nicht die einzige Fürsorge der Gesetze; sie haben ferner verordnet, daß die Anklage gegen ihn noch einmal geprüft werden solle, ehe er in die Gefahr einer Untersuchung kommen kann. Bei jeder Quartalversammlung ernennt der Sheriff die Grand Jury (das große Gericht der Geschwornen). Diese Versammlung muß aus mehr, als zwölf und weniger, als vier und zwanzig Mitgliedern bestehen und wird allezeit aus den angesehensten Einwohnern der Grafschaft gebildet. Ihr Geschäft ist, die Anzeigen zu prüfen, welche zur Unterstützung einer jeden Anklage beigebracht werden. Wofern nicht zwölf dieser Männer in der Meinung übereinstimmen, daß die Anklage wohl gegründet, so wird der Angeschuldigte unverzüglich wieder entlassen; wenn dagegen zwölf Glieder der Grand Jury die Anzeigen hinlänglich finden,

Digitized by Google

so heißt es, der Gefangene ist verklagt (indicted) und bleibt in Verhaft, um das ganze übrige Verfahren zu bestehen.

„An dem zu seinem Verhör angesetzten Tage wird der Gefangene vor die Schranken des Gerichts geführt, wo der Richter die schriftliche Anklage in seiner Gegenwart vorlesen lassen und ihn alsdann fragen muß, wie er gerichtet werden wolle. Der Gefangene antwortet darauf „„Von Gott und meinem Vaterlande,““ welches man so versteht, daß er von Geschwornen gerichtet zu werden und alle die gerichtlichen Vertheidigungsmittel verlangt, wozu ihn die Gesetze berechtigen. Alsdann ernennt der Richter die sogenannte Petit Jury (das kleine Gericht der Geschwornen). Diese muß aus zwölf Männern bestehen, welche aus der Grafschaft, worin das Verbrechen begangen ist, gewählt werden und eine jährliche Einnahme von wenigstens zehn Pfund aus Ländereien haben müssen. Ihre Erklärung entscheidet unabänderlich über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage.

„Da auf die Art das Schicksal des Gefangenen gänzlich von den Männern abhängt, welche diese Jury bilden, so fordert die Gerechtigkeit, daß er auch an deren Wahl Theil habe; und das hat er durch Ausübung des wichtigen Rechtes, welches die Gesetze ihm zugestehen, diejenigen, gegen welche er etwas zu erinnern findet, zu verwerfen oder seine Einwendungen wieder sie vorzubringen.

„Die Verwerfung kann auf zweierlei Art geschehen.

Die eine wird die Verwerfung des ganzen Verzeichnisses der Geschwornen genannt (challenge to the array), wenn der Gefangene wünscht, daß das ganze Verzeichniß von Geschwornen bei Seite gesetzt werde. Der Gefangene verlangt dieses, wenn er meint, dem Sheriff, der die Geschwornen ernannte, sey die Sache nicht gleichgültig, wenn er z. B. meint, daß er einen Vortheil bei dem Processe habe, daß er mit dem Ankläger verwandt sey oder überhaupt mit der angeblich beleidigten Partei in Verbindung stehe.

„Die andere Art der Verwerfung geschieht nach Köpfen, (in capita), wenn der Gefangene nemlich gegen einzelne Geschworne Einwendungen macht und wird von Herrn Edward Coke auf vier Classen zurückgeführt. Die, welche er propter honoris respectum nennt, kann angebracht werden, wenn ein Lord auf die Liste der Geschwornen gesetzt ist; dieser kann vom Gefangnen verworfen werden oder es auch selbst ablehnen. Die Verwerfung propter defectum findet Statt, wenn ein Geschworner nach den Gesetzen dazu unfähig ist; er ist z. B. ein Fremder, oder hat nicht den gehörigen Landbesitz u. s. w. Die propter delictum hat zur Absicht, einen Geschwornen zu verwerfen, der eines Verbrechens oder eines übeln Verhaltens überführt worden, wodurch er ehrlos wird, z. B. Felonie, Meineid u. s. w. Die Verwerfung propter affectum wird gegen einen Geschwornen angebracht, der bei der Ueberführung des Gefangenen ein Interesse hat; wenn dieser z. B. einen vor Gericht anhängigen Rechtsstreit mit dem Gefangenen hat, wenn er von des Anklägers Verwandtschaft

Digitized by Google

oder sein Anwald, Rathgeber, oder mit ihm in derselben Gesellschaft oder Innung ist u. s. w."

„Um sogar die Einbildungskraft des Gefangenen zu beruhigen, gestattet das Gesetz ihm endlich, abgesehen von den einzelnen erwähnten Arten der Verwerfung, peremtorisch, d. h. ohne Anführung eines Grundes nach der Reihe zwanzig Geschworne zu verwerfen. *)"

„Wenn endlich die Jury zu Stande gebracht ist und ihren Eid geleistet hat, so wird der Proceß eröffnet (the indictement is opened) und der Ankläger bringt die Beweise seiner Anklage bei. Hier aber legen die Zeugen, gegen die Regel des römischen Rechts, ihre Zeugschaft in Gegenwart des Gefangenen ab; dieser kann ihnen Fragen thun, auch selbst zu seinem Besten Zeugen vorbringen und veranlassen, daß sie eidlich vernommen werden. Endlich wird ihm und zwar nicht blos zur Erörterung eines mit der That in Verbindung stehenden Rechtspunctes, sondern auch bei der Ausmittelung der Thatsachen ein Anwald zugestanden, welcher ihm die Fragen, die er thun soll, bezeichnet oder auch selbst sie für ihn thut."

„Wenn Ankläger und Gefangene ihr Beweisverfahren geschlossen, und die Zeugen auf die Fragen der Rich-

*) „Wenn diese verschiedenen Verwerfungen die Anzahl der Geschwornen auf der Liste, welche acht und vierzig beträgt, zu sehr verringern, so werden durch einen schriftlichen Befehl des Richters neue ernannt, welche die tales heißen, nach den Worten des Befehls decem oder octo tales."

ter sowohl, als der Geschwornen geantwortet haben, so hält einer der Richter einen Vortrag, worin er die auf beiden Seiten vorgebrachten Thatsachen kurz zusammen stellt. Er macht den Geschwornen bemerklich, worauf es bei der vorliegenden Untersuchung besonders ankommt und sagt ihnen seine Meinung sowohl in Ansehung der beigebrachten Beweise, als des Rechtspunctes, welcher sie bei ihrer Entscheidung leiten soll. Wenn dieses geschehen ist, so begeben sich die Geschwornen in ein Nebenzimmer, wo sie ohne Essen, Trinken und Feuer bleiben müssen, bis sie über ihren Ausspruch einstimmig sind; es wäre denn, daß das Gericht ein anderes erlaubte. Ihre Erklärung oder ihr Verdict (veredictum) muß, (so fern sie nicht lieber ein specielles Verdict abgeben wollen) ausdrücklich sagen, daß der Gefangene schuldig oder daß er nicht schuldig sey der ihm zur Last gelegten That. Es ist aber bei diesem Verfahren unumgänglich nothwendig, daß die Geschwornen einstimmig sind."

„Und da der Hauptzweck der Anordnung eines Beweisverfahrens vor Geschwornen dahin geht, die Angeklagten gegen jeden Ausspruch solcher Männer, die mit einer beständigen Amtsautorität bekleidet sind, zu verwahren, so ist es nicht blos ein fester Grundsatz, daß das Gutachten, welches der Richter abgibt, nur so viel Gewicht hat, als die Geschwornen ihm beilegen wollen, sondern ihr Verdict muß überdies auf die ganze Sache gehen und sowohl über die Thatsachen, als das Recht entscheiden; mit andern Worten, sie müssen über die

Digitized by Google

Begehung einer That so wohl, als darüber sich äußern, woher eine solche That den Gesetzen zuwider ist."

„Dieses ist ein so wichtiger Punct, daß die Anklageschrift ausdrücklich auf diese beiden Stücke gegründet seyn muß. So muß eine Anklage wegen Hochverrath enthalten, daß die angeführten Thatsachen in hochverrätherischer Absicht (proditorie) begangen worden. Eine Anklage wegen Mord muß ausdrücklich besagen, daß die That mit Vorbedacht (With Malice prepense) begangen. Eine Anklage wegen Raub muß enthalten, daß die Sachen in der Absicht zu rauben (animo furandi) genommen sind u. s. w."

„Die Jury ist bei ihrem Verdict durch nichts gebunden. Die Verfassung ist sehr besorgt gewesen, daß jede Vorsichtsmaßregel zur Beschränkung der Geschwornen in der Ausübung ihres Amts, so scheinbar sie im Anfang auch seyn möchte, doch in der Folge zur gänzlichen Vereitelung der Zwecke dieser Einrichtung ausschlagen könnte. Daher ist der Grundsatz wiederholt aufgestellt, daß ein Geschworner bei Abgebung seiner Meinung keiner andern Regel folge, als dieser seiner Meinung selbst; das heißt, lediglich der Ueberzeugung, welche er durch die von beiden Seiten angeführten Thatsachen durch deren Wahrscheinlichkeit oder die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse und überhaupt durch alle Umstände erlangt, die ihm vielleicht nur allein bekannt sind. Der Lord Oberrichter Hale drückt sich darüber folgendermaßen aus:"

Digitized by Google

„„In diesem Nebenzimmer soll die Jury die Beweise beherzigen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Kraft und Wirksamkeit ihrer Zeugschaften abwägen. Dabei sind sie (wie schon bemerkt) nicht genau an die Vorschriften des Civil-Rechts gebunden, als z. B. zwei Zeugen zum Erweis einer jeden Thatsache zu haben, außer in Fällen des Hochverraths, oder einen Zeugen zu verwerfen, weil nur ein einziger da ist oder allemal zweien Zeugen Glauben beizumessen, wenn auch mit der Wahrscheinlichkeit der Thatsache andere Umstände in offenbarem Widerspruch stehen; denn die Sache soll nicht blos durch Zeugen, sondern durch Geschworne gerichtet werden. Ja, wenn die Jury von einer Sache, welche ein Zeuge als wahr beschwor, aus eigner Kenntniß weiß, daß sie falsch ist oder von einem Zeugen, daß er nicht tüchtig oder glaubwürdig, so kann sie darnach, wenn auch nichts gegen ihn eingewendet worden, ihr Verdict geben.““

„Wenn das Verdict: nicht schuldig ausspricht, so wird der Gefangene in Freiheit gesetzt und kann unter keinem Vorwande desselben Verbrechens wegen wieder in Untersuchung gezogen werden. Wenn das Verdict ihn aber schuldig erklärt, alsdann und nicht eher hebt des Richters Richteramt an, und er spricht die vom Gesetz auf das Verbrechen gesetzte Strafe aus. Aber auch in diesem Falle kann er nicht einzig nach seinem Gutbefinden urtheilen, er muß sich strenge an den Buchstaben

Digitized by Google

des Gesetzes halten; keine ausdehnende Erklärung desselben wird verstattet und wie strafbar an sich auch eine That seyn mag, so bleibt sie doch unbestraft, wenn es sich nicht findet, daß sie bestimmt in einem der Fälle begriffen ist, wofür das Gesetz eine Strafe angeordnet hat."

„Das Uebel, welches aus der Strafloſigkeit eines Verbrechens entstehen könnte (ein Uebel, dem ein neues Gesetz sogleich abhelfen kann), haben die englischen Gesetze nicht für bedeutend genug gehalten, um mit der Gefahr in Vergleich zu kommen, die daraus entsteht, wenn die Schranken durchbrochen werden, wovon die Sicherheit des Einzelnen so wesentlich abhängt."

„Um Mißbräuchen vorzubeugen, ist es ein unabänderlicher Gebrauch, daß das Verhör öffentlich gehalten wird. Der Gefangene erscheint und vertheidigt sich nur an solchen Orten, wo Jedermann freien Zutritt hat."

„Wenn die Zeugen ihre Aussage thun, wenn der Richter seine Meinung abgibt, wenn die Geschwornen ihr Verdict geben, so geschieht alles unter den Augen des Publicums. Endlich kann der Richter auch weder den Ort, noch die vom Gesetz ausgesprochene Art der Bestrafung verändern und der Sheriff, welcher einen Menschen auf eine andere Art wollte zum Tode bringen lassen, als das Gesetz vorschreibt, würde, als des Mordes schuldig, angeklagt werden."

„Kurz, die Verfassung Englands erheischt allein aus

dem Umstande, daß sie eine freie Verfassung ist, ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln, um vor Gefahren zu bewahren, welche die Strafgewalt unvermeidlich begleiten und besonders in diesem Lichte betrachtet, zeigt sich das Beweisverfahren vor Geschwornen, als eine bewundernswürdige Einrichtung."

„Durch diese Einrichtung ist die richterliche Gewalt nicht nur demjenigen, welcher mit der vollziehenden Macht bekleidet ist, sondern sogar dem Richter selbst entzogen. Dem die öffentliche Gewalt anvertrauet ist, der kann sie nicht ausüben, bis er gleichsam Erlaubniß dazu von denen erhalten, die eigends zur Handhabung der Gesetze angestellt sind, und letztere sind ebenfalls beschränkt und können die Gesetze nicht anders reden lassen, als wenn sie ihrerseits dazu die Erlaubniß erhalten haben."

„Und diese Männer, denen das Gesetz ausschließlich das Vorrecht beigelegt hat, über die Verhängung einer Strafe zu entscheiden und ohne deren Erklärung die richterliche, wie die vollziehende Macht gebunden ist und unthätig bleibt, bilden unter einander keinen beständigen Verein, der Zeit hätte, darüber nachzudenken, wie er seine Gewalt zu seinen Privatabsichten oder Vortheilen nutzen könnte; sondern es sind Männer, die auf Einmal aus dem Volke erwählt werden, die vielleicht niemals vorher zur Ausübung einer solchen Function gerufen sind und es auch nicht vorhersehen, daß sie je wieder dazu berufen werden."

„Da das weit ausgedehnte Recht, Geschworne zu

verwerfen, auf der einen Seite die geheimen Ränke derer durchaus vereitelt, welche, ungeachtet so vieler Schwierigkeiten, dennoch dahin streben möchten, die richterliche Gewalt ihren Privatzwecken dienstbar zu machen und auf der andern Seite allen persönlichen Haß ausschließt, so bleibt nichts übrig, das auf die Rechtschaffenheit derer, welche allein berechtigt sind, die öffentliche Gewalt in Thätigkeit zu setzen, während der kurzen Dauer ihrer Autorität einen Einfluß haben könnte, als die Betrachtung, daß ihr eignes Schicksal, als Unterthanen, mit dem Schicksal dessen, dem sie das Urtheil sprechen sollen, wesentlich zusammenhängt."

„Kurz, diese Einrichtung ist so vortrefflich, daß man von der an sich so furchtbaren richterlichen Gewalt, die über Eigenthum, Ehre und Leben der Staatsbürger ungehindert schaltet, und, welche Vorsicht man auch zu ihrer Beschränkung anwenden mag, gleichwohl sehr willkührlich bleiben muß, daß man von dieser in England sagen kann, sie ist da, sie erreicht ihre ganze Bestimmung, und ist in Niemandes Händen."

„Bei allen diesen Betrachtungen über die Vorzüge der englischen Criminalgesetze habe ich sie nur in ihrer Verbindung mit der freien Verfassung des Landes erwogen und nur in dieser Hinsicht mit den Gesetzen anderer Staaten verglichen. Aber auch abgesehen von dieser wichtigen Beziehung auf die Verfassung, sind, wie ich glaube, noch andere bedeutende Gründe für den Vorrang der englischen Gesetze vorhanden."

Digitized by Google

„Erstens gestatten sie nicht, daß Jemand anders, als nach der Erklärung von wenigstens zwölf Personen (der großen Jury) in die Gefahr komme, in Untersuchung gezogen zu werden. Ferner mag er im Gefängnisse oder vor Gericht sich befinden, so wird denjenigen, welche ihm Rath oder Trost geben wollen, in keinem Augenblick der freie Zutritt zu ihm versagt; man läßt sogar Alle vorladen, welche etwas zu seinem Vortheil sagen könnten. Und endlich, was von der größten Wichtigkeit ist, müssen die gegen ihn auftretenden Zeugen in seiner Gegenwart ihre Aussage thun, er kann hin und her ihnen Fragen vorlegen und durch eine einzige unerwartete Frage ein ganzes System von Verläumdung verwirren. Lauter Begünstigungen, welche die Gesetze anderer Länder nicht kennen."

„Wenn daher auch ein Angeklagter in den Fall kommt, daß sein Schicksal von Personen (der kleinen Jury) entschieden wird, die vielleicht nicht den Scharfsinn besitzen, welcher für den Richter, besonders in verwickelten Fällen, von großem Nutzen ist, so wird dieser Nachtheil gewiß reichlich durch die vielen Vertheidigungsmittel ersetzt, womit die Gesetze, wie wir gesehen haben, ihn versorgen. Wenn ein Geschworner nicht die Geschicklichkeit besitzt, welche die Frucht einer langen Uebung ist, so mischt er auch nicht in sein Urtheil jene Härte des Herzens, welche in höherem oder geringerem Grade gleichfalls eine Folge davon ist; er bewahrt in seinem Herzen noch die Grund-

Digitized by Google

sätze, ich möchte sagen, den ungeschwächten Instinct der Menschlichkeit, er zittert, während er das furchtbare Amt, wozu er sich berufen sieht, ausübt und im Zweifel entscheidet er sich für die Milde."

„Es ist ferner noch zu bemerken, daß in der Regel die Geschwornen für das Gutachten der Richter eine große Achtung haben und wenn in einem Falle ihnen die That klar ist, sie aber in Absicht auf den damit verbundenen Grad der Strafbarkeit nicht mit sich einig werden können, so überlassen sie, wie bereits angeführt, dieses dem Ermessen des Richters zu bestimmen, indem sie zu einem sogenannten Specialverdict ihre Zuflucht nehmen. Eben so, wenn Umstände die Strafbarkeit Jemandes, gegen den freilich bestimmte Beweise vorhanden sind, verringern, mildern sie ihr Verdict dadurch, daß sie ihn der Gnade des Königs empfehlen, wodurch gewöhnlich wenigstens doch eine Milderung der Strafe bewirkt wird. Nicht minder kommt in Betracht, daß, wenn auch der einmal Freigesprochene unter keinem Vorwande wegen desselben Verbrechens wieder in Untersuchung gerathen kann, ihm dennoch ein neues Beweisverfahren bewilligt würde, wenn er auf sehr verdächtige Beweise wäre schuldig befunden worden *). Was endlich die Gesetze in England vor denen anderer Länder auf eine sehr ehrenvolle Weise auszeichnet, ist der Umstand, daß, so wie die Tortur ihnen fremd ist, sie auch keine schmerzhafte Strafe kennen, als die einfache Lebensberaubung **)."

*) *Blackstone* lib. IV, cap. 27.

**) Eine Ausnahme macht jedoch die Strafe des Hochverraths.

Digitized by Google

„Alle diese Umstände zusammen genommen haben eine große Milde über die peinliche Rechtspflege verbreitet, so daß die Engländer das Beweisverfahren vor Geschwornen als einen Hauptpunct ihrer Freiheit ansehen. Sie sind davon durchgehends und allgemein sehr eingenommen, und die einzige Klage, welche ich je darüber vernommen habe, kam von Menschen, denen die Nothwendigkeit der öffentlichen Ordnung mehr gilt, als die Empfindungen der Menschlichkeit und die daher glauben, daß dabei zu viele Verbrecher ungestraft entkommen *)."

---

*) Die relative Vortrefflichkeit des Geschwornengerichts d. i. ihre überwiegende Vorzüglichkeit vor dem geheimen Inquisitionsproceß (von dieser aber, und nicht von absoluter Vollkommenheit kann bei politischen Institutionen, als stets fehlerhaft bleibendem Menschenwerk, allein die Rede seyn!) ist so einleuchtend, daß selbst mehrere deutsche Rechtsgelehrte, welche ehedem gegen die Jury schrieben, jetzt für sie eingenommen sind. Man lese z. B. die Vorrede der 2ten Ausgabe der Mittermaierschen Vertheidigungskunst und vergleiche sie mit der Vorrede zur ersten Ausgabe. Auch der Verf. äußerte sich in den gegen den Kleinschrodschen Entwurf zu einem baierischen Criminalgesetzbuch an das baierische Justizministerium im Decemb. 1803 eingesendeten Bemerkungen über das Geschwornengericht folgendergestalt (zu §. 2078 b des Kleinschrodschen Entwurfs). „Da man ohne Zweifel die Einführung der Geschwornengerichte häufig vorschlagen wird, so glaube ich hier etwas davon sagen zu müssen. Mir scheint das Geschwornengericht keine so vorzügliche Einrichtung, als sie manchem bloßen Theoretiker vorkommt. Nur Männer die das Ganze der Gesetzgebung überblicken und mit ihm innig vertraut sind, können richtige Criminalurthel fällen; bloßer gemeiner Menschenverstand, oder Kenntniß der einzelnen Dispositionen des Gesetzbuchs über das eben untersucht werdende Verbrechen ist durchaus nicht hinreichend. Daher kom-

Digitized by Google

men denn auch die vielen sonderbaren Urthel der englischen und französischen Jurys — daher z. B. Lossprechung solcher Verbrecher, die zwar des in der Anklage enthaltenen Verbrechens nicht überführt worden sind, wohl aber eines andern geringern. Die Jury hält sich dann genau an die Anklage, — ist diese nicht völlig gegründet, so spricht sie unbedingt los, ohne zu erwägen, daß, wenn der Verbrecher auch nicht des größern Verbrechens überführt seyn sollte, er doch wegen des erwiesenen geringern Strafe verdiene. Daher kommen die vielen unrichtigen Interpretationen der Gesetze, die man von den englischen Jurys erzählt, und die sehr glaublich sind. Ueberhaupt setzt die Führung einer Untersuchung, und die richtige Beurtheilung einer Thatsache sehr viele Bildung des Geistes, sehr viele Erfahrung und einen richtigen philosophischen Blick voraus — alles Eigenschaften, die man bei dem sogenannten gebildeten Mann, nicht findet — sondern nur bei denen antrifft, deren Berufs- und Lebensbeschäftigung in dergleichen Geschäften besteht. Ferner: zur Beurtheilung eines Verbrechens ist die Kenntniß des einzelnen Abschnitts im Gesetzbuch, der davon handelt, keineswegs hinreichend, denn eine Disposition greift in die andere nothwendig ein; um sie zu verstehen und richtig anzuwenden, muß man die ganze Gesetzgebung kennen. — Diese Kenntniß haben aber die Geschwornen keineswegs, und können sie nicht haben, wenn sie nicht Juristen von Profession sind. Daher entscheiden sie entweder einseitig, oder sind nichts als erbärmliche Nachbeter und Jamaschinen des Präsidenten, der das Gericht dirigirt. Was dieser meint, das sprechen sie ehrfurchtsvoll nach. Aber dann wird ja der ganze Zweck ihres Daseyns verfehlt, denn eben um den Richter einzuschränken, errichtet man Jurys! Ganz anders würde es seyn, wenn lauter Juristen Beisitzer wären, allein dergleichen Jurys würden ungeheure Kosten verursachen, und doch keinen bessern Erfolg geben, als unsre Dicasterien. Ueberhaupt ist es eine wunderliche Einrichtung, daß die Urthel binnen einer bestimmten Zeit gesprochen werden müssen. Gleich als wenn sich die Einsicht in eine Sache so geradezu an eine Zeit binden ließe, zumal an die wenigen Stunden, als wenn man sagen könnte, binnen zwei Stunden will und muß ich diese dunkle verwickelte Sache eingesehen haben. Was kann daraus kommen, als Uebereilung? — Auch die Inappellabilität

der Jurys in Rücksicht der Materie des Urthels ist eine bedenkliche Einrichtung. — Was hilft die bloße Nullitätsbeschwerde in Rücksicht der Form der Untersuchung, da meistens die Materie der Entscheidung die wichtigste Quelle gegründeter Beschwerden ist? Was nutzt die formgerechteste Untersuchung, wenn die Entscheidung der Vernunft und den Gesetzen widerspricht? Aus diesen Gründen halte ich die Jury keineswegs für eine Anstalt, die es verdient, in Baiern oder in irgend einem andern deutschen Staat eingeführt zu werden. Auch die Oeffentlichkeit der Verhöre ist größtentheils nachtheilig und gefährlich, zumal wenn der Beschuldigte Mitschuldige hat. Wie leicht können sich diese der Untersuchung entziehen, wenn sie wissen, was der Inhaftat und die Zeugen ausgesagten?" — Wer die, mehrere Jahre später erschienene Feuerbachsche Schrift über die Geschwornengerichte gelesen hat, wird die meisten dieser kurz angedeuteten Gründe in ihr weitläuftig erörtert wieder finden. Allein der Verf. erkennt diese Gründe jetzt sämmtlich für unhaltbar. Theils gelten sie nicht von der Jury überhaupt (denn die englische Jury ist allerdings völlig appellabel), theils sind sie gegen solche Unvollkommenheiten gerichtet, welche verbessert werden können, mithin nicht das ganze Institut der Geschwornengerichte verwerflich machen, theils verschwinden sie, sobald ein vollständiger und vortrefflicher Criminalcodex vorhanden ist, theils ist dabei eine Idee von juristischer Gewißheit der Thatsachen durch Anwendung künstlicher Beweistheorien vorausgesetzt, welche vor Gericht unmöglich ist. Denn keine Gesetzgebung wird z. B. je im Stande seyn, für die äußere und innere Glaubwürdigkeit der Zeugen dem Richter einen ausreichenden positiven Maßstab mitzutheilen, oder das Gewicht jedes Verdachtsgrundes, oder ganzer Massen von Indicien, zum Voraus zu bestimmen. Die eigne Anschauung und Anhörung der Zeugen, die eigne Vernehmung des Angeschuldigten, vornämlich aber die Erwägung aller Umstände im Zusammenhang durch zwölf rechtschaffene, gebildete und vereidete Bürger wird daher stets vergleichungsweise mehr Wahrheit und Gewißheit gewähren, als die ängstlichste, nach den raffinirtesten Theorien über den Zeugen- und Indicienbeweis sorgsamst angestellte Durchforschung todter Acten, in welchen der Urthelsverfasser doch ewig nur die Wahrheit aus

§. 3.

Begriff der Schutzschrift.

Sie ist diejenige bei dem Richter, welcher die Untersuchung gegen ein bestimmtes, ihm eines Verbrechens verdächtig vorkommendes Individuum anfängt, oder führt, eingereichte Schrift, oder Schriftenreihe, in welcher der dazu beauftragte rechtsverständige Verfasser aus gesetzlich triftigen Gründen darthut, oder doch darzuthun sucht, daß der Angeschuldigte mit einer ihm, der Wahrscheinlichkeit nach bevorstehenden, oder angedrohten, auf die Untersuchung oder Bestrafung sich beziehenden nachtheiligen gerichtlichen Handlung zu verschonen sey *).

---

der dritten Hand, mithin eine weit unzuverlässigere Wahrheit, als das Geschwornengericht, erhält. Es mag seyn, daß der Präsident Einfluß auf die Geschwornen hat; aber ist dieser Einfluß wohl nur entfernt mit dem großen Einfluß des Referenten auf das Dicasterium zu vergleichen? Es mag seyn, daß auch die Jurys irren! Aber ist dies denn bei der, nur Wahrheit aus dritter Hand enthaltenden, ewig nur aus dem Munde von Mittelspersonen — der Referenten — vernommenen Acten und bei der offenbaren Unzulänglichkeit aller gesetzlichen Beweistheorien für den Criminalproceß nicht ebenfalls möglich? Doch der Verfasser verspart seine übrigen Bemerkungen auf einen andern Ort, (auf die 4te Abtheil. seines Systems der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik) und glaubt schon durch das zu Anfang des 2ten §. Gesagte, so wie durch die Mittheilung von *de Lolme's* trefflichen Gründen seine Meinung hinreichend gerechtfertigt zu haben.

*) Quistorp peinl. Recht Th. II, §. 651; v. Feuerbach Lehrbuch des Criminalrechts §. 612; v. Grolmann Crim. R. W. §. 508; Herrmanns Anleitung zu Vertheidigungsschriften. S. 1; Mittermaier Vertheidigungskunst S. 16 ff.

Digitized by Google

§. 4.

Zergliederung dieses Begriffs und Folgerungen aus ihm.

Da dem aufgestellten Begriff nach die Schutzschrift bei dem Richter, welcher gegen ein Individuum die Untersuchung anfängt oder bereits führt, eingereicht wird, so ist

I. eine Beschwerdeschrift bei der höhern Behörde über die Anmaßung eines Unterrichters (z. B. ohne Grund gegen Jemanden mit der Untersuchung verfahren zu haben), keine Schutzschrift.

II. Da die Absicht der Schutzschrift die ist, die Abwendung eines Nachtheils durch gesetzlich tüchtige Rechtsgründe zu bewirken, so sind Suppliken um Abolition oder Begnadigung keine Schutzschriften im engern Sinn *). Nur dann werden sie ihnen gleich, wenn die Abolition oder Begnadigung nicht ohne Rechtsgründe zu erwarten, mithin ihre Verweigerung einem Strafurthel gleich zu achten ist.

III. Da die Schutzschrift alle dem Angeschuldigten bevorstehenden nachtheiligen gerichtlichen Handlungen abwenden soll, und es nur 4 Hauptclassen solcher Nachtheile giebt, nämlich:

a. Die Untersuchung selbst, in Fällen, wo der Richter, (z. B. wegen Incompetenz, oder eingetretener Verjährung), zu einer Untersuchung gar nicht berechtigt ist,

b. Die Form der Untersuchung, z. B. Specialin-

*) v. Grolmanns Grundsätze der Crim. Rechts W. §. 510; Stübels Criminalverfahren §. 2271.

Digitized by Google

quisition, wo diese nicht Statt findet, Arretirung, Leistung des Reinigungseides, Erlassung von Steckbriefen, Confrontation u. s. w.

c. Verurtheilung eines gänzlich Unschuldigen,

d. Verurtheilung eines Schuldigen in eine andere oder größere Strafe, als er den Gesetzen und dem Thatbestande nach verwirkt hat; so gibt es 4 Hauptarten von Vertheidigungsschriften, nämlich:

A. Zur Abwendung aller Untersuchungen des Richters, welcher sie unternommen hat,

B. Zur Abwendung irgend eines einzelnen nachtheiligen Actes des Criminalprocesses,

C. Zur Abwendung aller Strafe,

D. Zu Milderung der dem Schein (der öffentlichen oder richterlichen Meinung) nach bevorstehenden Strafe. Jene (A. B.) heißen vorläufige oder Neben-, diese (C. D.) Hauptdefensionen.

IV. In den Worten „eine Schrift, in welcher der Verfasser aus gesetzlich tüchtigen Gründen darthut, oder doch darzuthun sucht," ist auf den Unterschied zwischen einer Schutzschrift in der Idee und der in der Wirklichkeit hingewiesen.

Eine ideale Schutzschrift würde nur gesetzlich tüchtige Vertheidigungsgründe, und außer ihr keine Halb- und Scheingründe enthalten. Die wirklichen Schutzschriften, bisweilen selbst die besten, sind mehr oder weniger mit künstlichen Drehungen des Factischen zu des Angeschuldigten Vortheil, und mit Wendungen der Gesetze zu größerer Milde gegen ihn angefüllt! —

V. Da jede Schutzschrift eine gegen ein bestimmtes In-

Digitized by Google

dividuum vom Richter bereits angefangene Untersuchung voraussetzt, so sind Beschwerden über den vom Publicum auf eine Person wegen eines ruchbar gewordenen Verbrechens geworfenen Verdacht, nicht als Defension zu betrachten. Man vertheidigt sich nur gegen den Richter, das Publicum belangt man wegen Injurien oder Verläumdungen. Es würde daher Thorheit seyn, wenn nach der allgemeinen Untersuchung über die Wirklichkeit der That (das corpus delicti) eine Person, auf welche das Publicum Verdacht wirft, noch ehe der Richter eine Untersuchung gegen sie anstellt, eine Schutzschrift einreichen wollte. Jede Defension ist Abwehr eines Angriffs (§. 2.), weiter durchaus nichts, mithin ohne Vorausgang des Angriffs undenkbar.

VI. Da der Vertheidiger sehr oft vorbereitende Anträge an den Richter machen und gewöhnlich erst deren Erfolg abwarten muß, ehe er die wirkliche Schutzschrift einreicht, so besteht die Defension eines Angeschuldigten oft in einer ganzen Reihe von Schriften, z. B. in Defensionalartikeln, Aufforderungen zu neuen Vernehmungen des Angeschuldigten, Gesuche um Herbeischaffung von Urkunden und Acten. Manche Rechtslehrer nennen diese vorläufigen Gesuche die materielle, die eigentliche Schutzschrift, oder die geordnete Zusammenstellung aller für den Angeschuldigten sprechenden Gründe aber die formelle Defension *).

*) Mittermaier Vertheidigungskunst S. 19. Anm. e.

Digitized by Google

§. 5.

Zweck und hohe Wichtigkeit der Schutzschriften.

Wären die Criminalrichter die personificirte Gesetzkunde, Parteilosigkeit und Gerechtigkeit, so bedürfte es keiner Vertheidiger! Denn jene würden (wie man es ihnen im Sächs. Generali vom Verfahren in Untersuchungssachen v. J. 1783 §. 8. 10. 13. zutraut) schon von selbst alles thun, und veranstalten, was zur wahren Vertheidigung des Angeschuldigten gehört. Da sie aber oft blos oberflächliche Kenner der Criminal- und sonstigen Gesetze, öfters in Menschenhaß, Mißtrauen und hochfahrenden Uebermuth versteinerte Untersuchungsmaschinen, bisweilen sogar boshafte Verfolger der Unschuld, oder Werkzeuge einer höhern Gewalt sind, da ihnen keine Oeffentlichkeit Scheu und Vorsicht einflößt; so bedürfen die Angeklagten gegen sie, gleichsam wie gegen ihre größten Feinde, (§. 2.) gesetzkundiger Vertheidiger, die alle ihre Schritte nicht nur mit den Gesetzen vergleichen und ihre falschen Schlüsse widerlegen, sondern sie auch nöthigen, positiv für die Entdeckung der Unschuld oder geringern Strafbarkeit des Angeklagten zu wirken *). Eine solche Controle der Einseitigkeit und Unvollständigkeit oder gar des bösen Willens **) der Richter, und eine dergleichen zur Entdeckung der Unschuld oder geringern Strafbarkeit führende Reaction ist der Zweck der Schutzschriften ***).

*) Preuß. Criminal. R. §. 365; Baier. Strafgesetzb. II. Thl. art. 141, 142, 147, 148, 336, 480.

**) s. *Dupin* édition nouvelle de Camus lettres sur la profession d'avocat. Paris 1818. Tom. I. p. 136 ff.

***) v. Globig System der Gesetzgebung für das gerichtl. Verfahren S. 232; Mittermaiers Handbuch des peinl. Processes

Digitized by Google

§. 6.

Begriff des schriftlichen Vertheidigers.

Er ist derjenige Rechtsgelehrte *), welcher auf Verlangen des Angeklagten (oder des ihn vertretenden Gerichts) nicht nur die Schutzschrift (§. 3 und 4) abfaßt und bei dem Untersuchungsrichter einreicht, sondern auch alles bei demselben oder den ihm vorgesetzten Behörden veranlaßt, und selbst vorbereitet, was ihre höchste Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit vermitteln, überhaupt aber die nach §. 5. beabsichtigte Wirkung erzeugen kann. In Fällen, wo ein sofortiges Gesuch um Abolition oder Begnadigung dem Angeschuldigten nützlicher ist, als eine Schutzschrift (wie z. B. im Königreich Sachsen beim unleugbaren Ehebruch) tritt das Geschäft des Anwalds überhaupt, von dem hier nicht die Rede ist, ein.

§. 7.

Pflichten des schriftlichen Vertheidigers und zwar a. im allgemeinen.

Sind die Gefahren der Angeschuldigten (wie §. 2 gezeigt worden ist), im Inquisitionsproceß so groß, so ist der Beruf des schriftlichen Vertheidigers weit schwerer, ja gewissermaßen heiliger, als der des mündlichen, vor der Jury. Schwerer, weil jener gleichsam

---

1r Bd. S. 181—195; Reibnitz Versuch eines Ideals der Gerichtsordnung II. Thl. S. 100; Stübel Criminalverfahren IV. Bd. §. 2250. §. 2254 ff.; v. Sodens Geist der peinl. Gesetzgeb. §. 3.

*) Quistorps Beiträge Abhandl. 41; v. Globig System des gerichtl. Verfahrens S. 231 ff.; Stübels Criminalverf. IV. §. 2289, 2290, 2312; Martins Crimin. Proc. §. 50.

Digitized by Google

allein, verlassen, und blos auf sich angewiesen, dasteht, während diesen die Jury, selbst bei der Rechtfertigung des Angeklagten, auf alle Art hülfreich unterstützt; heiliger, weil er sich durch Tadel des gerichtlichen Verfahrens sehr oft gefährlichen Anfeindungen aussetzen muß, und, wenn er auch noch so vortrefflich gearbeitet hat, dem ihm allein interessanten Publicum stets unbekannt bleibt, (gleichsam in den Acten sein Grab findet!) während dieser von seiner öffentlichen Vertheidigung nie Nachtheil und Anfeindung zu fürchten, wohl aber, wenn sie trefflich war, die Achtung eines großen Publicums und mit ihr Berühmt- und — Gesuchtheit zu erwarten hat.

Der schriftliche Vertheidiger steht, (die Eigenheiten des Civil- und Criminalprocesses weggerechnet *)) zu dem

*) Das Wesen des Civilprocesses besteht in der Herstellung einer künstlichen, den gesetzlichen Beweistheorien entsprechenden, oft blos fingirten Wahrheit, das des Criminalprocesses in der Ausmittelung der ächten, unverfälschten Gewißheit. Im Civilproceß wird sehr vieles als geschehen oder wahr angenommen, was gar nicht geschehen, und offenbar unwahr ist, blos weil die Partei nicht zur rechten Zeit einkam, oder etwas aus Irrthum bejahete, oder ein schiefes Urthel rechtskräftig werden ließ u. s. w. Man begnügt sich mit diesem Surrogat von Wahrheit, weil der Civilproceß nur das Eigenthum, dem man auch entsagen kann, betrifft. Aber ganz anders ist der Fall im Criminalproceß, wo von Verlust der Ehre, des Lebens, der Freiheit die Rede ist. Hier wäre eine künstliche, fingirte Wahrheit sehr am unrechten Orte, hier ist Erforschung der höchsten erlangbaren Gewißheit unentbehrlich. Diese Verschiedenheit ändert das Verhalten des Anwalds allerdings, je nachdem er entweder in Civil- oder Criminalprocessen thätig ist.

Digitized by Google

Angeschuldigten in demselben zur Treue verpflichtenden Verhältniß, als der Anwald zum Clienten im Civilproceß *).

Er muß daher

I. jeden Grund, der die völlige Unschuld des Angeklagten oder seine mindere Strafbarkeit oder überhaupt die Unstatthaftigkeit der ihm bevorstehenden nachtheiligen gerichtlichen Handlung darzuthun vermag, nebst den ihn ins gehörige Licht setzenden Beweismitteln sorgsam aufsuchen. Dieser Gründe gibt es zwei Hauptclassen 1. negative, oder Gegengründe, wodurch der Verdacht des untersuchenden Richters widerlegt wird, (Widerlegung des Anklagebeweises, directer Gegenbeweis) und 2. positive, aus welchen die Unschuld selbst dann erhellt, wenn die That, welche ein Verbrechen scheint, zugestanden werden muß; z. B. der Angeklagte hat getödtet, es ist aber aus Nothwehr geschehen, (Unschulds- oder Exceptionenbeweis — indirecter Gegenbeweis).

II. Er muß jeden Fehler des richterlichen Verfahrens rügen, und des Angeschuldigten mächtige Feinde nicht berücksichtigen;

III. alle nur einigermaßen die Strafe oder das Schicksal des Angeschuldigten mindernde Umstände durch veranlaßte Zeugenabhörung, Urkunden-Herbeischaffung u. s. w. dem Richter beweisen.

IV. Sogar da, wo scheinbar gar nichts zu vertheidigen ist, muß er dennoch alles, was nur einigermaßen

*) Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Baiern von v. Gönner und Schmidtlein 1. B. S. 100; Mittermaier Vertheidigungskunst S. 37 ff.

Digitized by Google

dem Angeschuldigten nützen, sein Schicksal erträglich machen kann, aufsuchen, und dem Richter darstellen. Es darf ihn

V. die eigne Meinung, daß der Angeklagte schuldig sey, nicht abhalten, seine Vertheidigung nach den Acten und des Angeschuldigten Behauptungen zu führen.

VI. Er muß das vom Angeschuldigten über sich oder die Mitschuldigen ihm Anvertraute verschweigen — und darf wegen der ihm zugestandenen Verbrechen nicht als Denunciant gegen ihn oder die Mitschuldigen auftreten *). Man könnte ihm ja als einem Verräther (praevaricator) ohnedies keinen Glauben beimessen. —

VII. Er darf nicht Thatsachen verdrehen, nicht klare Gesetze wegleugnen, oder über sie leer und gehaltlos schwatzen, dem Angeschuldigten nicht zur Flucht oder zum Leugnen der Wahrheit rathen, ihm nicht Blödsinn andichten **).

VIII. Wohl aber muß er, wenn der Zweck wahrer Vertheidigung es fordert, den Inhalt der Acten und

---

*) Man sehe hierüber die königl. baierische Verordnung vom 24. Januar 1815 s. Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern 1. Bd. S. 110.

**) s. Archiv des Criminalrechts 1. Bd. 3. St. Nr. 2, Bd. 6. 1. St. S. 136; v. Almendingen über das Schutzverfahren §. 9. not. h.; Herrmanns Anleitung zu Vertheidigungsschriften S. 20; Stübel Criminalverfahren §. 2328; Sächs. Mandat vom 16. Nov. 1741 §. 7 die Bestrafung des vorsätzlichen Feueranlegens betreffend und Sächs. Mandat von Abtreibung der Leibesfrüchte vom 14. Octob. 1744 §. 3; Winkler Handbuch des Sächs. peinl. Proceß. S. 239.

Digitized by Google

der in ihnen vorkommenden Verdachtsgründe dem Angeschuldigten mittheilen, — denn aus den Erwiederungen des Letztern kann die Vertheidigung oft allein blos geschöpft werden. Auch kann er ja außerdem nicht wissen, ob die Aussagen des Angeschuldigten allenthalben richtig und vollständig protocollirt wurden.

Alle diese Pflichten fließen als nothwendige Folgen aus dem Begriff der Schutzschrift, (§. 3. 4.) dem Zweck derselben (§. 5.) und dem Satz, daß der schriftliche Vertheidiger dem Anwald im Civilproceß gleiche. Denn als solcher ist er zu alle dem verbunden, was ihm unter No. I, II, III, IV, V, VI, VIII, zugemuthet worden ist, aber auch als solcher, so wie schon als Staatsbürger, verpflichtet, die unter VII, erwähnten Ungebührnisse zu meiden.

§. 8.

b) Besondere Pflichten des Defensors bei Abfassung der Schutzschrift, vornämlich der Hauptdefension.

Die Wirkung der Nebendefensionen fällt gewöhnlich (sofern sie nicht die Incompetenz des Richters und die Unstatthaftigkeit aller Untersuchung z. B. wegen eingetretener Verjährung, betrifft) mit dem Zweck der Hauptschutzschrift in eins zusammen. Denn kann der Vertheidiger nicht den gegen den Angeschuldigten vorhandenen starken Verdacht ganz entfernen, so ist die Schutzschrift zu Abwendung der Specialinquisition, des Arrestes, des Reinigungseides u. s. w. gewöhnlich ohne Erfolg. Daher hat auch der Verf. nicht für nöthig finden können, in der Bei-

Digitized by Google

spielsammlung alle Nebendefensionen dieser Art mitzutheilen. Es reichten schon diejenigen Hauptschutzschriften hin, in welchen der Angeschuldigte als völlig schuldlos dargestellt worden ist, (wie z. B. die Schutzschrift für den Züchtling Reichel gegen den Verdacht der Brandstiftung). Das wichtigste Geschäft des Vertheidigers wird also immer das seyn, entweder allen Verdacht von dem Angeschuldigten abzuwenden, oder ihn doch minder strafbar, als ihn der Richter oder das Publicum findet, darzustellen. Faßt man alle Geschäfte, die ihm diesfalls obliegen, und welche in den nachfolgen Paragraphen einzeln betrachtet werden sollen, in wenige Sätze zusammen, so hat er

I. das erste condemnatorische Urthel auf alle Art zu verhüten,

II. wenn es gleichwohl nachtheilig ausfällt, es zu widerlegen und durch diese Widerlegung ein, dem Angeschuldigten günstigeres zu bewirken, auch wohl

III. wenn es bei dem Urthel bleibt und durchaus keine weitere Schutzschrift gestattet wird, bei dem Landesherrn um Begnadigung zu suppliciren. Da unterdessen Supplike keine Schutzschriften sind, so kann von diesem Geschäft, so wie von dem §. 6 erwähnten Gesuch um Abolition hier nicht die Rede seyn.

Zu Erreichung der beiden erstern Absichten hat nun der Vertheidiger

A. theils für Widerlegung des Anklage-, theils für die Herstellung und Vervollständigung des Entschuldigungsbeweises (s. §. 7. I.) zu sorgen, z. B. zu verhüten, daß kein Umstand, welcher den Beschuldigungsbeweis zerstören oder die Exceptionen und positiven

Digitized by Google

Vertheidigungsgründe des Angeklagten darthun kann, in den Acten unerörtert und unbewiesen bleibe. Seine wichtigste Pflicht ist daher Vervollständigung der Acten in Hinsicht auf das Ganze (die Totalität) der Verdachts-Widerlegungs- und der Entschuldigungs- und Unschuldsgründe. Nur wenn die Acten so vervollständigt sind, (oder doch Grund da ist, ihre Vervollständigung als gewiß bevorstehend vorauszusetzen), hat er

B. die Schutzschrift auszuarbeiten und in ihr alle für den Angeschuldigten sprechende Gründe aufzustellen, erst den Anklagebeweis zu entkräften, dann den Entschuldigungsbeweis nachfolgen zu lassen.

§. 9.

Begriff der schriftlichen (juristischen) Vertheidigungskunst.

Sie ist ein Inbegriff von Regeln, Schutzschriften (s. §. 3. 5 und 8) zweckmäßig abzufassen, und alles, was zu ihrer zweckmäßigen Abfassung erforderlich ist, gehörig vorzubereiten. Demnach lehrt sie dem Vertheidiger I. die möglichen Vertheidigungsgründe, die Quellen derselben und die Mittel der Auffindung kennen (Topik, Hevristik).

II. Sie macht ihn mit der zweckmäßigsten Art der Vorbereitung zu Abfassung einer wahrhaft wirksamen Schutzschrift bekannt,

III. sie zeigt die Gesichtspuncte, nach welchen der Vertheidiger die Acten prüfen und für vollständige Führung des Verdachtswiderlegungs- und Entschuldigungsbeweises sorgen muß.

Digitized by Google

IV. Sie stellt die Regeln für die Abfassung der Schutzschrift selbst auf *).

II.

Ueber die Natur und Beschaffenheit der Vertheidigungsgründe und die Fächer und Quellen, aus denen sie zu entlehnen sind.

§. 10.

Vorläufiger Ueberblick der Hauptfächer aller Vertheidigungsgründe, um dem angehenden Vertheidiger die Beantwortung der Frage: „ob er eine Neben- oder schon die Hauptdefension zu fertigen habe?" zu erleichtern.

Die Natur des inquisitorischen Processes (§. 2.) bringt es mit sich, daß dem Angeschuldigten nur diejenigen Vertheidigungsgründe nützen, welche aus den Acten erhellen. Denn das Dicasterium oder Tribunal, welches das Urthel spricht, ist blos an die Acten, als die einzige Erkenntnißquelle der Schuld oder Unschuld, gewiesen. Jeder, den positiven Gesetzen des Staats, wo die Untersuchung geführt wird, oder dem Gerichtsbrauch gemäße, in den Acten erwiesene Grund, welcher die Abwesenheit einer zur Anstellung der gegen den Angeschuldigten unternommenen Untersuchung überhaupt, oder ihrer Form insbesondere, so wie zur vollen Strafanwendung gesetzlich nöthigen Bedingung beweist, mithin zur Ausschließung aller Untersuchung oder eines bestimmten Actes derselben oder aller Strafe oder doch einer härtern Strafe führt, ist im Allgemeinen ein Vertheidigungs-

*) Zachariä im Anhang zum philos. Criminalrecht. S. 87; Mittermaier Vertheidigungskunst S. 48.

grund. Denn in einem Gerechtigkeit übenden Staat darf a. nur der dazu befugte Richter gegen bestimmte Personen Untersuchungen anstellen, in ihm darf dabei b. nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Art verfahren werden, in ihm darf c. nur eine gegen die Strafgesetze verübte That, und zwar d. nur dann, wenn sie erwiesen und e. der Thäter ihrer und der vollen, auf alle Bestandtheile der That gerichteten Absichtlichkeit oder doch begangener Fahrlässigkeit überführt ist, gestraft und zwar blos so gestraft werden, als das Verhältniß des Thäters zur That und der That zum Gesetz es erfordert. So zahllos nun auch die Vertheidigungsgründe sind — denn die Nichtanwesenheit jeder einzelnen von den erwähnten Bedingungen kann aus einer unbestimmbaren Menge von Gründen dargethan werden — so lassen sie sich doch alle aus einer von den unter a, b, c, d, e, angedeuteten fünf Quellen schöpfen. Es fragt sich nämlich

I. ob der untersuchende Richter überhaupt befugt war, gegen den Angeschuldigten eine Untersuchung anzustellen (ob er competenter Richter, ob das Verbrechen nicht etwa verjährt, abolirt und begnadigt, oder dem Verfahren ex officio gar nicht unterworfen ist?)

II. ob der Richter, wenn er auch zur Untersuchung überhaupt befugt war, das Recht hatte, einen bestimmten nachtheiligen Act gegen den Angeschuldigten zu unternehmen, z. B. ihn zu arretiren, und, dargebotener Caution ohngeachtet, im Arrest zu behalten, die Specialinquisition gegen ihn anzustellen u. s. w.

III. ob die That in den Gesetzen überhaupt als ein Ver-

Digitized by Google

brechen aufgeführt, und mit einer Strafe bedroht ist?

IV. ob ihre Existenz (das corpus delicti) erwiesen, und

V. die Schuld des Angeklagten (seine Causalität und Absicht oder Fahrlässigkeit) außer Zweifel gesetzt ist, ob mithin entweder gar keine oder die volle, oder nur eine geringere Strafe, als die Gesetze der That im Allgemeinen drohen, Statt finden könne.

Muß der angehende Vertheidiger die 1ste, 2te und 3te Frage verneinen, so ist eine Nebendefension von ihm einzureichen, ist er aber genöthigt sie zu bejahen, so ist jede Einreichung einer solchen ein vergebliches Unternehmen und er hat nur die Hauptdefension auszuarbeiten.

§. 11.

Allgemeine Betrachtung der Fächer und Quellen, aus welchen die Vertheidigungsgründe für die Hauptschutzschrift zu entlehnen sind.

Wenn die vorläufigen Defensionen (§. 10.) nicht anwendbar sind, so muß der Vertheidiger alle Fächer und Quellen sorgsam durchspähen, aus welchen er die Gründe der Hauptdefension entlehnen könne. Sie lassen sich beinahe immer auf die drei Hauptfragen zurückführen:

I. ist die angeschuldigte That (das corpus delicti) gesetzlich erwiesen, wirklich ein Verbrechen und welches?

II. ist gegen den Angeschuldigten voller gesetzlicher Beweis vorhanden, daß er diese That allein oder als Theilnehmer absichtlich verübt oder irgend einen gesetzwidrigen Antheil an ihr genommen habe?

III. ist die volle gesetzliche Strafe, oder gar keine gegen

Digitized by Google

ihn anwendbar, oder muß eine mildere, als die o
dentliche Strafe, eintreten und welche?

Es gibt zwar Verbrechen, bei welchen die Erfo
schung der That und des Thäters gewöhnlich in eins zu
sammenfallen und untrennbar sind, wie z. B. der Ehe
bruch, oft auch die Brandstiftung. Allein bei der Mehr
zahl der Verbrechen ist die Untersuchung des Umstandes
ob eine gesetzwidrige That wirklich vorgefallen sey, vo
der Frage: wer sie begangen habe, wesentlich verschieden
In diesen Fällen würde es rechtswidrig seyn, gegen ein
bestimmte Person früher mit der Untersuchung zu verfah
ren, als darüber, daß die verbrecherische That z. B. ein
Mord, ein Diebstahl, wirklich vorgefallen sey, Gewißheit
oder doch hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre. Aber
noch weit rechtswidriger wäre es, Jemanden einer Unter
suchung wegen einer That zu unterwerfen, welche, obwohl
an sich schändlich, doch in den Gesetzen gar nicht aufge
führt und mit Strafe bedroht ist. Denn der Richter darf
nur die vorhandenen Strafgesetze anwenden, nicht neue
Strafgesetze geben, oder ohne Gesetze untersuchen und
strafen.

Alle in den Hauptschutzschriften aufzustellende Ver
theidigungsgründe beziehen sich auf eine oder die andere
der angeführten drei Hauptfragen, gewöhnlich auf alle
drei zugleich. Der Vertheidiger sucht nämlich darzuthun,
daß (zu I.) die zur Untersuchung gezogene That entweder
an sich gar kein Verbrechen sey (man sehe im 2ten Band
die Schutzschrift für den Ehemann, dem seine Ehegenossin
unter andern zum Vorwurf gemacht hatte, daß sie von
ihm mit der Lustseuche angesteckt worden sey) oder den

Digitized by Google

Hauptcharakterzug des als vorhanden angenommenen Verbrechens nicht an sich trage, (so ist in der Schutzschrift für den Züchtling Reichel ausgeführt, daß das ausgebrochne Feuer nicht angelegt gewesen, mithin von dem Verbrechen der Brandstiftung gar nicht die Rede sey) daß die That, selbst wenn sie erwiesen wäre, zu einer ganz andern, mit geringerer Strafe bedrohten Gattung von Verbrechen zu rechnen sey, als der Untersuchungsrichter angenommen habe, (z. B. für Tumult nicht für Hochverrath, für Ueberschreitung gerechter Selbsthülfe nicht für Aufruhr zu halten sey,) daß endlich für die Existenz der That der Beweis mangele, z. B. daß die einer Person gegebene Substanz gar kein Gift, sondern völlig unschädlich gewesen, der Verwundete an einer unheilbaren Krankheit, nicht an der Wunde gestorben sey; (z. II.) daß, wenn auch gegen die Existenz der That nichts Gegründetes eingewendet werden könnte, sie vielmehr als erwiesen zugegeben werden müßte, doch der ihrer Beschuldigte auf keine Weise Antheil an ihr habe, weder als Urheber, noch als Genosse oder entfernter Theilnehmer, noch als Begünstiger und Hehler, (zu III.) daß daher der Angeschuldigte in Mangel allen Verdachts freizusprechen, oder (wenn gegen den Ueberführungsbeweis nichts Gegründetes vorgebracht werden kann) daß er doch mit der vollen gesetzlichen Strafe zu verschonen und mit einer gelindern zu belegen sey, weil entweder die That oder der Verdacht oder die verbrecherische Absicht nicht vollständig erwiesen oder irgend ein gesetzlicher Milderungsgrund vorhanden wäre u. s. w.

Die Untersuchung der 1sten und 2ten Frage wird der Verf. in den nachstehenden Paragraphen mit den Worten:

Digitized by Google

„Prüfung des Ueberführungsbeweises" und die der 3ten mit der Ueberschrift: „Vertheidigungsgründe zur Strafmilderung" bezeichnen.

§. 12.

A. Quellen möglicher Vertheidigungsgründe zur Prüfung und zur Widerlegung des Ueberführungsbeweises, und zwar

I. Durch Beobachtung der Form des Ueberführungsbeweises.

Der Beweis, wodurch der Richter eine That oder ihren Urheber, (so wie ihre Theilnehmer, Gehülfen, Begünstiger) in rechtliche Gewißheit zu setzen sucht, leidet eine doppelte Betrachtung, I. die der Form II. die des Inhalts. Es kommt nämlich dabei theils auf die Kraft der zu diesem Zweck gebrauchten Beweismittel, (auf das Materielle) theils auf die Gesetzmäßigkeit des vom Richter bei dem Gebrauche dieser Beweismittel beobachteten Verfahrens (auf die Form des Beweises) an *).

Wir betrachten

I. die Form des Beweises. Der Defensor hat zu untersuchen, ob und in wie fern sie gesetzwidrig sey, und zwar,

a. ob dem untersuchenden Gericht die gesetzlichen Eigenschaften fehlen.

b. ob von ihm bei einzelnen Untersuchungshandlungen Fehler begangen worden sind. Denn könnte er das eine oder das andere darthun, so würde

*) Herrmann Anleitung zur Abfassung der Vertheidigungsschriften S. 23.

folgen, daß entweder die ganze Untersuchung nichtig oder doch eine gelindere Strafe, als die gesetzmäßige, zu erkennen sey *).

Bei der ersten Frage (zu a.) hat der Vertheidiger zu untersuchen

1. ob dem Richter vielleicht gar keine Gerichtsbarkeit über die in Untersuchung gezogene That oder über den angeblichen Thäter zukam, z. B. ob die That zu den Obergerichtsfällen gehört, während der Richter nur die Untergerichte hatte, ob vielleicht ein anderes Gericht das Recht zur Untersuchung bereits durch Prävention erlangt habe, ob nicht etwa alle Untersuchung und Bestrafung durch Verjährung, Begnadigung, Abolition, Amnestie, Generalpardon, aufgehoben sey?
2. Ob der untersuchende Richter nicht gegründeten Verdacht der Parteilichkeit **) gegen sich habe, oder wegen eines Mangels in seiner Verpflichtung unglaubwürdig, ob er z. B. im K. Sachsen etwa nicht im Beiseyn der Unterthanen verpflichtet worden war, (Erl. Proc. Ord. Tit. 2. §. 3.)
3. Ob das Gericht gehörig besetzt, ob z. B. der Actuarius Notarius war, ob die gehörige Anzahl von Beisitzern zugezogen worden. (Sächs. Generale von Verfah. in Untersuchungssachen v. 1783. §. 1.

*) Quistorp Peinl. Recht. Th. II. §. 541.

**) Quistorp Peinl. Recht Th. II. §. 540. Harpr. Dec. 46 No. 19 *de Cramer* Tom. 3. Oss. 810 u. 941; *Hartung* de avocat. causar. c. 3. §. 12.

Digitized by Google

Peinl. Ger. Ord. art. 1, 3, 4, 12, 23, 47, 56, 84, 181.)

Anlangend (zu b.)

die zweite Frage, so hat der Vertheidiger hier z. B. zu untersuchen, ob die Section des Leichnams, die chemische Untersuchung des Giftes, die Besichtigung der Brandstelle u. s. w. gehörig und gesetzmäßig (z. B. mit Zuziehung der vorgeschriebenen Beisitzerzahl s. Quistorp P. R. Th. II. §. 545. Sächs. Generale vom Verf. in Untersuchungss. von 1783 §. 1.) geschehen, ob der Richter dem Angeschuldigten durch Drohungen oder Suggestivfragen Geständnisse abgelockt oder dessen Aussagen mißverstanden und daher unvollständig und falsch registrirt habe?

§. 13.

Quellen der Vertheidigungsgründe durch Prüfung

II. Des Inhalts des Ueberführungsbeweises.

Es kommt hierbei Alles darauf an, welcher Beweisart sich der Richter sowohl in Betreff der That, als in Rücksicht der Ueberführung des Angeschuldigten bedient hat, ob A. der natürlichen, oder B. der künstlichen, ob er also A. seinen Verdacht auf ihm glaubwürdig mitgetheilte sinnliche Wahrnehmungen und Anschauungen, und zwar

AA. auf sinnliche Wahrnehmung durch Augenschein
BB. durch Kunstverständige,
CC. durch Zeugen,
DD. durch Urkunden und Werkzeuge,
EE. durch Geständnisse des Angeschuldigten,

oder B. auf bloße Wahrscheinlichkeitsgründe (Indicien) stütze?

Digitized by Google

Jede dieser zwei Beweisarten bedarf nebst den Mitteln, wodurch sie bewirkt wird, einer genauern Betrachtung in den nachfolgenden Paragraphen *). In Betreff beider zugleich, als möglicher Theile eines Ganzen (der vollen Gewißheit der That und des Thäters), hat der Vertheidiger zu erforschen, ob der Ueberführungsbeweis des Richters, sey es nun ein natürlicher oder künstlicher, in Rücksicht der Form sowohl als des Inhalts Vollständigkeit besitze, d. i. ob alle Merkmale auf die von den Gesetzen vorgeschriebene Art gewiß gemacht sind, deren Erwiesenheit die Gesetze zur Bestrafung des Angeschuldigten fordern. Denn kann er auch nur ein einzelnes Merkmal als unbewiesen, nur ein einziges Beweismittel als gesetzwidrig angewandt darstellen, so mindert sich die Ueberzeugungskraft des Ueberführungsbeweises und also die Größe der Schuld, so nimmt dagegen das Gewicht des Entschuldigungsbeweises und der Vertheidigung zu. Denn was jenem abgeht, wächst nothwendig

*) Der Denunciation und des Gerüchts, als Veranlassungen zu Anstellung einer Untersuchung, wird hier (bei den Hülfsmitteln des natürlichen Beweises) um deswillen nicht gedacht, weil diese Basis angestellter Untersuchungen entweder zu dem künstlichen Beweis (aus Verdachtsgründen) oder zu dem natürlichen (durch Zeugen) gehört. Man hat z. B. wahrgenommen, daß ein Dorfbewohner, dessen Frau vor einigen Jahren verschwunden ist, bei der Nacht in dem Garten seines Hauses eine Leiche ausgrub. — Auf die Aussage derer, die dies sahen, und in Hinsicht auf das unerklärliche Verschwinden der nicht zurückgekehrten Frau, wird er arretirt, sein Garten und Haus durchsucht. Hier sind Zeugenaussagen und Wahrscheinlichkeitsgründe zusammen die Veranlassung der Arretirung und der Untersuchung.

Digitized by Google

diesem zu. Jede Nachweisung der Abwesenheit eines formellen oder materiellen Erfordernisses (§. 12), ohne welches die Gesetze weder die That noch den Thäter als vollkommen erwiesen betrachten, ist daher ein aus der Idee der Vollständigkeit des Ueberführungsbeweises abgeleiteter Vertheidigungsgrund *). Jene Vollständigkeit besteht daher entweder in dem Daseyn aller nöthigen Merkmale der That und des Thäters, oder in dem Vorhandenseyn der gehörigen Beschaffenheit und Anzahl von Beweismitteln (z. B. zweier unverdächtiger gesetzmäßig abgehörter Zeugen). Der Vertheidiger hat demnach zu untersuchen, 1. was denn durch alle angewandte natürliche sowohl als künstliche Beweismittel in Bezug auf volle Gewißheit der That und des Thäters, so wie seiner verbrecherischen Absicht angeblich (der Meinung des Richters und dem Scheine nach) dargethan sey? 2. ob alle vom Richter angewandten Beweismittel von den Gesetzen erlaubt seyen, (ob nicht z. B. die Zeugen durch Drohungen oder Versprechungen zu bestimmten Aussagen veranlaßt wurden)? 3. ob bei der Anwendung jedes gebrauchten Beweismittels die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet ward? Kann er (bei Nr. 1.) darthun, daß alle Beweismittel zusammen keine Ueberführung, keinen bedeutenden Verdacht enthalten, so bedarf es nicht einmal einer so genauen Prüfung der Form. Daher muß die Vergleichung des Inhalts sämmtlicher Beweismittel mit der Idee der Vollständigkeit und Gewißheit

*) Herrmann Anleitung ꝛc. S. 25 ff.; Mittermaier Vertheidigungskunst S. 69.

(sowohl der That als des Thäters) immer das erste Augenmerk des Vertheidigers seyn.

§. 14.

A. Quellen der Vertheidigungsgründe, abgeleitet aus der Prüfung des natürlichen Ueberführungsbeweises, und zwar

AA. des Beweises durch Augenschein.

Hier kann der Vertheidiger z. B. zeigen, 1. daß der Augenschein vom Untersuchungsrichter zur Unzeit, entweder zu spät und dann, als sich die sinnlichen Spuren der That oder des Thäters schon verändert hätten, (z. B. als der Leichnam schon von dem Ort, an welchem der Mord geschehen ist, weggeschaft war und vielleicht das, was von den Mordinstrumenten wirklich bei ihm gelegen hatte, mit den Waffen einer unschuldigen Person vertauscht seyn konnte) oder zu einer Zeit, wo eine gehörige sinnliche Beobachtung schwer, ja unmöglich war, angestellt worden sey, daß er 2. ohne Beiseyn des Actuarius oder 3. ohne die gehörige Zahl Gerichtsbeisitzer aufgenommen, oder 4. in Fällen, welche ihn nöthig machten, ganz unterlassen worden sey, 5. daß Alles, was der Richter sinnlich wahrgenommen habe, Täuschung eines Dritten sey, der den Verdacht der That von sich ab, und auf einen Unschuldigen wälzen wollte (und daher Messer, Beil, Hammer, die diesem gehören, oder des etwas absichtlich an den Ort der That hingelegt hätte) 6. daß der Richter den Augenschein nicht gehörig und vollständig veranstaltet, z. B. die Wunden nicht mit den vermuthlichen Mordinstrumenten verglichen habe, um die Angemessenheit dieser zu jenen zu prüfen 7. daß der Richter den Leichnam und die bei ihm ge-

fundenen verdächtigen Instrumente und Sachen von dem muthmaßlichen Thäter nicht habe recognosciren lassen u. s. w. *).

§. 15.

Vertheidigungsgründe geschöpft

BB. aus dem Augenschein durch Kunstverständige.

Gegen den durch Kunstverständige dem Richter mitgetheilten Augenschein kann der Vertheidiger theils Mängel der Form, theils Mängel des Gehalts rügen.

a) Mängel der Form.

Hier kann er z. B. zeigen 1. daß nicht die gehörige Zahl der Kunstverständigen zugezogen worden sey **) z. B. bei der Leichenöffnung nur ein Arzt, nicht auch ein Chirurgus, oder nur der letztere, nicht auch der erstere, 2. daß die Zugezogenen nicht vereidet gewesen wären ***), 3. daß sie ihre Beobachtungen nicht in Gegenwart des Richters, Actuarius und der Gerichtsbeisitzer, sondern allein angestellt und dann dem Actuar den Befund blos in die Feder dictirt hätten, 4. daß das Gutachten nicht von denselbigen Kunstverständigen, welche den Augenschein in Gegenwart

*) Quistorp Peinl. Recht §. 602 ff.; v. Grolmann Grundf. d. Criminalr. W. §. 463; neues Archiv des Criminalrechts I, Bd. 4. Th. Nr. XXI.

**) Sächs. Generale v. Verfahren in Untersuchungsf. v. 1783. §. 1; Baierisches Gesetzb. II, Art. 236; Preuß. Crimin. R. §. 147; Oesterr. Gesetzb. §. 240.

***) Stübel über den Thatbestand §. 254; Oesterr. Gesetzb. §. 240; Baierisches Gesetzb. II, Art. 237, 264.

Digitized by Google

des Gerichts angestellt hatten, herrühre, sondern von andern gefertigt, oder daß es 5. nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Art abgefaßt, z. B. nicht von den zugezogenen Kunstverständigen unterschrieben sey *).

b) Mängel des Gehalts.

1. Daß die zugezogenen Kunstverständigen von den Thatsachen und Gegenständen, über die ihr Kunsturtheil erfordert worden sey, gar keine gehörige Kenntniß hätten, z. B. ein Arzt über sehr complicirte chemische Substanzen **), 2. daß die zugezogenen Kunstverständigen die Erzählungen der Anwesenden, und nicht die Wahrnehmungen an den ihrem Augenschein unterworfenen Gegenständen z. B. am Leichnam selbst, zur Grundlage ihres Urtheils und Befundes gemacht hätten. 3. daß sie aus ihren Beobachtungen falsche Schlüsse ableiteten oder 4. ihr Gutachten nicht mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten. 5. daß das Gutachten Widersprüche entweder in sich selbst, oder mit dem Protocolle des Gerichts enthalte, 6. daß die Sachverständigen unter sich selbst uneinig wären ***), 7. daß sie den Verdacht der Parteilichkeit gegen sich hätten, z. B. der Arzt und Chirurgus, den der Verwundete in seiner Krankheit gebrauchte, 8. daß die Kunstverständigen auf wesentliche Umstände keine Rücksicht genommen (z. B. bei Leichenöffnungen eine der 3 Haupthöhlen uneröffnet gelassen) hätten. 9. daß die von den Sachverständigen angestellten Proben nichts bewiesen z. B. die Lungenprobe.

*) Stübel Criminalverfahren IV, §. 2566 ff.

**) Stübel Criminalverf. IV, §. 2484.

***) Stübel Criminalverf. §. 2561 ff.

Digitized by Google

Der Verf. verweiset übrigens auf die in der Beispielsammlung häufig vorkommenden Ausstellungen gegen Sectionsberichte und Lungenprobe z. B. in der Schutzschrift für den Dragoner Winkler, für die Fugmannin und Metznerin.

§. 16.

Vertheidigungsgründe

CC. aus der Form und dem Inhalt der Zeugenbeweise.

Jeder Mangel in der Form des Zeugenbeweises oder in den Aussagen der Zeugen gewährt einen Vertheidigungsgrund. Der Vertheidiger untersuche daher z. B.

a) In Betreff der Form des Zeugenbeweises

1. ob die (inländischen) Zeugen vor gehörig besetztem Gericht, vom competenten Richter und in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form z. B. in Sachsen nach Vorschrift des 9ten §. des Generalis v. Verf. in Unters. s. v. 1783 und die ausländischen (s. §. 9 desselben Generalis) nach den am Ort des Verhörs geltenden gesetzlichen Vorschriften verhört worden sind, 2. ob die gehörige Zahl von Zeugen vorhanden ist, 3. ob die Zeugen vereidet, 4. ob sie zum Zeugniß durch Drohungen oder Strafen gezwungen, 5. über captiöse und Suggestivfragen verhört worden sind, 6. ob sie alle, den ächten Zeugen unentbehrliche Eigenschaften besitzen und welche nicht *), ob sie z. B. das gehörige Alter haben, nicht etwa Theilnehmer des Verbre-

*) Quistorp P. R. §. 691 u. v. Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des historischen und gerichtl. Beweises 1sten Thl. Abschn. 7, 2ten Th. Abschn. 7; Stübels Criminalverf. II, §. 879 ff.; Herrmann Anleit. S. 27 ff.

chens (Hommel catalog. test. v. complex) oder mit dem Beleidigten nahe verwandt, nicht etwa wegen Meineids bereits bestraft sind? Ausstellungen dieser Art findet der angehende Vertheidiger in der Beispielsammlung häufig. Auch muß er sich überhaupt die Theorie von der äußern Gültigkeit der Zeugen genau ins Gedächtniß zurückrufen.

Anlangend

b) den Inhalt der Zeugenaussagen

so hat der Vertheidiger zu untersuchen, 1. ob die Zeugen über Hauptsachen oder nur über Nebenumstände (aus denen die That, ihre Ursachen und Folgen nicht selbst erhellen z. B. daß sie den Angeschuldigten in der Gegend des Orts, wo die That geschah, gesehen hätten), aussagen, 2. ob die Zeugen nur ihr subjectives Dafürhalten oder bestimmte sinnliche Wahrnehmungen mittheilen — denn testes de credulitate beweisen nichts, 3. ob sie nur von Hörensagen deponiren (testes de auditu) 4. ob ihre Aussage deutlich oder undeutlich, harmonisch oder mit Widersprüchen angefüllt ist, 5. ob sich die Zeugen nicht in der Person geirrt haben, und der Angeschuldigte nicht zu derselben Zeit, wo sie ihn gesehen haben wollen, erweislich anderswo gewesen ist? ob sie daher 6. den Angeschuldigten vor Gericht recognoscirt haben? 7. ob die Aussage an sich unmöglich oder unwahrscheinlich ist, z. B. wenn sich die Zeugen über die Wirkungsart und Beschaffenheit des Giftes, über die Lethalität der Wunden (die nicht einmal mehr sinnlich wahrgenommen werden kann) ein Urtheil anmaßen *), oder wenn Personen, denen ge-

*) Stübel über Thatbestand §. 336.

wisse Sinne oder Verstandeseinsichten fehlen, über Umstände, die beide nothwendig voraussetzen aussagen, z. B. Blinde über Gesichtswahrnehmungen. 8. ob sich mehrere Zeugen in Betreff der Person, die alle meinen, oder der Thatsachen widersprechen. 9. Ob alle Zeugen zusammen diejenige Thatsache, wovon die Entscheidung der Sache abhängt, aussagen oder jeder nur die eine oder die andere?

Ueberhaupt hat der Vertheidiger womöglich solche Gründe anzuführen, woraus erhellet, daß die Zeugen die Wahrheit weder haben sagen können, noch mittheilen wollen *).

§. 17.

Vertheidigungsgründe geschöpft

DD. aus Urkunden und Werkzeugen.

Bei der Frage nach der Beweiskraft einer Urkunde im Criminalproceß kommen 3. Hauptpuncte in Betrachtung: 1. ob sie ächt und unverfälscht ist, 2. ob sie ganz gewiß von dem Angeschuldigten herrührt **), 3. ob ihr Inhalt die Hauptumstände der ihm schuldgegebenen That beweiset?

---

*) Herrmann Anleitung ꝛc. S. 26 ff.; *de Boehmer* ad art. 30. C. C. §. 1; *Hommel* Rhaps. obs. 259. obs. 120. obs. 210, 211; Peinl. Ger. Ordn. art. 62—72; v. Cramer von dem klugen Ermessen eines Richters, was einem Zeugen zu glauben sey, in den Weßl. Nebenstunden p. 105. S. 52 ff.; *Werner* obs. forens. p. VI, obs. 416; Quistorp P. R. Th. II, §. 703 ff.

**) P. G. O. Art. 62; *Heil* jud. et defens. c. IV, §. 40, 41; *Püttmann* jus crim. §. 843; *Hommel* Rhaps. obs. 20. obs. 573; Stübel Criminalverf. II, §. 1032 ff.; Martin Criminalproc. §. 80; Herrmann Anleit. S. 29; Mittermaier Vertheidigungskunst S. 82 ff.

Digitized by Google

Kann der Vertheidiger die eine oder die andere Frage mit Grund verneinen, so vermindert er mehr oder weniger den Ueberführungsbeweis durch Urkunden, oder zerstört ihn in den Fällen ganz, in welchen die That — das corpus delicti — blos in der Urkunde besteht, z. B. bei Pasquillen, Brandbriefen, falschen Wechseln, landesverrätherischen Briefen.

In Bezug auf die erste Frage (zu 1.) hat daher der Vertheidiger zu untersuchen a. ob die Urkunde Original oder blos Abschrift, b. ob sie radirt, ausgestrichen, mit verschiedener Dinte oder Schrift, oder auf Papier geschrieben ist, das mit der Ausstellungszeit in Widerspruch steht (nach dem Papierzeichen später fabricirt wurde), c. ob blos der Name des Angeschuldigten unter ihr steht, der Inhalt selbst aber von einer andern Hand herrührt, und der Mißbrauch eines Blanquets wahrscheinlich ist.

In Ansehung der 2ten Frage (zu 2.) hat er zu untersuchen, a. ob es nicht unmöglich gewesen sey, daß der Angeschuldigte die Urkunde an dem Ort, wo sie ausgestellt und von wo aus sie verschickt worden ist, geschrieben haben könne, weil er sich z. B. anderswo aufgehalten hat, oder weil er gar nicht schreiben kann, oder b. zu zeigen, wie wahrscheinlich es sey, daß ein Anderer sie gefertigt habe, dessen Interesse dieses falsum erforderte, oder c. daß die Vergleichung der Schrift mit den Papieren des Angeschuldigten kein taugliches Beweismittel sey, sondern bei der Gewöhnlichkeit der Kunst, die Handschriften täuschend nachzuahmen, sehr trüge oder d. daß die Zeugen, welche die Entstehung der Urkunde durch den Angeschuldigten bezeugt hätten, die Schrift, welche ihm zur Last gelegt

Digitized by Google

wird, mit einer andern unsträflichen, die er allein gefertigt habe, verwechselt hätten *).

Endlich und zu 3. hat der Defensor zu erforschen, a. ob sich die Urkunde nicht nach ihrem ganzen Inhalt, und andern mit ihr in Verbindung stehenden Urkunden und Schriften des Angeschuldigten ganz anders und weit milder, als es der untersuchende Richter gethan, erklären lasse; b. ob sie nicht an sich dunkel und undeutlich sey, und nur höchst gezwungen auf das angeschuldigte Verbrechen gedeutet werden könne, dieses aber gar nicht deutlich und bestimmt, am allerwenigsten nothwendig enthalte, c. ob sie nicht zur Täuschung der eigentlichen Verbrecher von einem Unschuldigen blos fingirt und ganz anders gemeint war? (Es schreibt z. B. Jemand, der seine unverbrüchliche Treue gegen den Staat sonst beweisen kann, einen verrätherischen Brief, und gibt ihn dem eigentlichen Verräther zur Bestellung, um das ganze Complott desto kühner zu machen und desto gewisser zu entdecken)!

Wenn der Ueberführungsbeweis zum Theil oder ganz durch aufgefundene Werkzeuge geführt worden ist, so hat der Vertheidiger zu untersuchen, a. ob der Richter dieselben dem Angeschuldigten vielleicht gar nicht zur Anerkennung vorgelegt hat, b. ob sie zur Vollziehung der angeschuldigten That an sich tauglich oder untauglich waren, (es ist z. B. ein blutiges Beil bei dem Leichnam gefunden worden, und die Zergliederung hat erwiesen, daß das Gehirn mit einem Hammer eingeschlagen worden,

*) v. Globig Theorie der Wahrscheinlichkeit 2. Thl. S. 248.

Digitized by Google

das Beil mithin blos zu Leitung des Verdachtes auf einen Unschuldigen vom Thäter hingelegt worden sey, oder man hat zwar Stempel zu Münzen bei Jemanden gefunden, es sind aber nur Stempel zu Zahlpfennigen, welche die Gestalt wirklicher Münzen nachahmen, aber zu den cursirenden, falschen Münzen, durch welche die Untersuchung veranlaßt worden ist, gar nicht passen). c. ob die bei dem Angeschuldigten aufgefundenen Werkzeuge zur Auffindungszeit nicht mit Recht und auf eine unverdächtige Weise in seinem Besitz seyn konnten, z. B. Gift bei einem Apotheker oder Chemiker, Hauptschlüssel und Brecheisen bei einem Schlosser?

§. 18.

Vertheidigungsgründe entlehnt

EE. aus der Form und dem Inhalt des Geständnisses.

Auch bei vorhandenem Geständniß des Angeschuldigten sind Vertheidigungsgründe möglich. Denn theils die Form desselben kann gesetzwidrig, theils der Inhalt desselben unbeweisend seyn.

Anlangend

a) die Form des Geständnisses

so kann der Defensor zu zeigen suchen, a. daß das Geständniß nicht vor dem gehörig besetzten competenten Criminalgericht, sondern vor dem Richter, oder Actuar desselben oder gar dem Gerichtsfrohn und Polizeidiener allein geschehen, oder bei der Civilobrigkeit, auf alle Fälle aber außerhalb des untersuchenden Criminalgerichts abgelegt sey, b. daß es durch Zwang, Drohungen,

Digitized by Google

c. durch captiöse und Suggestivfragen oder durch betrügerische Versprechungen der Ungestraftheit erschlichen sey, oder d. von einer völlig unglaubwürdigen, eines wahren Geständnisses gänzlich unfähigen Person, z. B. einem Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Lebensüberdrüssigen herrühre.

Ist gegen die Form des Geständnisses nichts einzuwenden, so hat der Defensor

b) den Inhalt

desselben zu prüfen *), und zwar a. ob es etwa nur Nebenumstände, nicht die Hauptsache betreffe, b. ob es mit den Zeugenaussagen, oder den sonst, z. B. durch die Section erwiesenen, ja mit notorischen Umständen so im Widerspruch stehe, daß man bei dem Angeschuldigten nothwendig auf Lebensüberdruß, erfolgte Vorspiegelung der Ungestraftheit, oder auf andere unächte Ursachen schließen müsse, c. ob es in sich selbst widersprechend sey, und daher auch in den von Widersprüchen freien Aussagen weniger Glauben verdiene.

---

*) P. G. O. Art. 61; Herrmann Anleit. S. 109 ff.; Stübel über Thatbestand §. 216; Baier. Gesetzb. Art. 267, Nr. 7; Oesterreich. Gesetzb. §. 399; Preuß. Criminal. R. §. 370.

Nach englischen Gesetzen wird der Angeklagte von der Jury gar nicht verhört, sondern vom Oberrichter blos im Allgemeinen gefragt, ob er die Anklage zugestehe oder leugne? Gesteht er, so wird er sofort den Gesetzen gemäß verurtheilt, (dies ist allerdings ein großer Fehler der englischen Justizverfassung), leugnet er, so verlangt man seine Aussage gar nicht weiter. Denn man hält sie für eine Art von erzwungenem Zeugniß gegen sich selbst und in eigner Sache, mithin für ungültig und widernatürlich. Man sehe hierüber die §. 2 angeführte Schrift von *Cottu* und die Jenaische Literat. Zeit. von 1820 Nr. 322.

Digitized by Google

§. 19.

Vertheidigungsgründe geschöpft

B. aus der Prüfung des, künstlichen, aus Wahrscheinlichkeitsgründen entlehnten Ueberführungsbeweises.

Die Wahrheit einer Thatsache besteht in der Nachweisung der Unmöglichkeit, ihr Gegentheil zu denken. Die Gesetze haben diese Nachweisung bei todeswürdigen Verbrechen dann als vorhanden angenommen, wenn zwei unverwerfliche Zeugen den Urheber der außerdem ausgemittelten That herstellen und die Absicht von dem Beschuldigten zugestanden wird. Haben die Zeugen die Verübung der That nicht selbst wahrgenommen, sondern blos Thatsachen und Umstände, von denen auf eine bestimmte Person, als Urheber, geschlossen werden kann, oder bewirken die übrigen Beweismittel nur Grundlagen zu solchen Wahrscheinlichkeitsschlüssen, so muß der Vertheidiger zeigen, „daß allen diesen Schlüssen keine Nothwendigkeit einwohne, daß vielmehr alle jene Umstände aus ganz andern oder ganz unschuldigen Ursachen erklärbar seyen, nicht aber in der Verübung der That durch den Angeschuldigten, als Ursache, ihren Grund hatten."

Dieser allgemeine Grundsatz läßt sich in folgende zerfällen:

I. ist (wo möglich) zu zeigen, daß die sämmtlichen nachgewiesenen Thatsachen, selbst wenn sie gewiß wären, mit der Annahme, als habe der Angeklagte das Verbrechen verübt, in offenbarem und directem Widerspruch stehen würden,

II. daß alle diese Thatsachen aus unschuldigen Ursachen

erklärt werden könnten (man sehe in der Beispielsammlung die Reichelsche Schutzschrift),

III. daß, wenn auch keins von beiden Statt fände, durch die nachgewiesenen Umstände doch nur eine, zur Zuerkennung einer Strafe untaugliche Möglichkeit, daß der Angeschuldigte das Verbrechen begangen haben könne, entstehe.

§. 20.

Fächer und Quellen, aus welchen die Gründe zur Milderung der gesetzlichen Strafe zu entlehnen sind und zwar

a. bei scheinbar dolosen Verbrechen.

Die Gründe für die Milderung der Strafe fließen von selbst aus der Betrachtung der Erfordernisse, welche die Gesetze zur ordentlichen Strafe verlangen. (§. 10) Der Defensor zeige daher

I. daß entweder gar kein Vorsatz oder doch der alle Bestandtheile der That durchdringende hohe Grad von Bosheit, Vorsatz und Bewußtseyn, welchen der Gesetzgeber bei dem künftigen Verbrecher als vorhanden angenommen und den er durch die ordentliche Strafe allein bedroht hat, nicht vorhanden, mithin auch die ordentliche Strafe nicht anwendbar sey, daß der Angeschuldigte z. B. blos verwunden, nicht tödten, eine kleine Krankheit verursachen, nicht vergiften wollte, daß er das Verhältniß seines Wirkens zur erfolgten That oder der That zum Gesetz nicht eingesehen habe. Hier sind jedoch nur solche Gründe anzuführen, durch welche die volle rechtliche Imputation zweifelhaft wird, z. B.

Digitized by Google

sehr große an Blödsinn gränzende Dummheit, hohes, kindisches Alter, offenbare Lebensgefahr, welche jede Drohung der Gesetze nothwendig unwirksam machen mußte, u. s. w. *). Alle Tiraden über die Heftigkeit der Leidenschaften und Begierden sind (wenn die Gesetze nicht, wie z. B. bei dem rencontre, ausdrücklich darauf Rücksicht nehmen) vergeblich und lächerlich. Denn eben um die Heftigkeit der Leidenschaften zu zähmen, werden Strafgesetze gegeben. Sollten sie von der gesetzlichen Strafe befreien, wer bliebe dann ungestraft? oder wen könnte je die ordentliche Strafe erreichen?

Der Vertheidiger zeige

II. daß das Verbrechen den vom Gesetzgeber bei der Bestimmung der Strafe vorausgesetzten Schaden nicht, oder, wegen mangelnder gänzlicher Vollendung, nicht völlig gehabt habe. — Wenn also das Gesetz bei Bestimmung der Strafe den Schaden gar nicht berücksichtigt wissen will, darf von diesem Umstand kein Gebrauch gemacht werden, (z. B. in Sachsen bei der Brandstiftung, s. Mandat wider das vorsätzliche Feueranlegen vom 16. Nov. 1741), wohl aber wenn die Gesetze diese Berücksichtigung ausdrücklich gestatten, z. B. beim Diebstahl, wenn Er-

*) Es würde viel zu weit führen, wenn der Verf. alle oder nur viele Gründe, durch welche die Zurechnung vermindert wird, anführen wollte. Allein es wäre auch unnöthig, da dieses Thema in der Beispielsammlung so oft vorkommt. Man sehe übrigens Mittermaiers Vertheidigungskunst S. 65 und Herrmann Anleitung ꝛc. S. 91—103.

Digitized by Google

satz geleistet ist, beim Ehebruch, wenn des beleidigten Gatten Verzeihung erfolgte. Vor allen Dingen hat daher der Vertheidiger die vom Gesetz zu dem vorliegenden Verbrechen und seiner Vollendung wesentlich erforderlichen Handlungen aufzuzählen, die aus den Acten erhellenden Thatsachen mit ihnen zu vergleichen, und das Mangelnde bemerkbar zu machen.

Hiernächst suche der Vertheidiger darzuthun

III. daß die That (das corpus delicti) nicht gehörig und vollständig erwiesen sey (§. 14—18.)

IV. daß sich gegen den Beweis der vom Richter angenommenen Verdachtsgründe erhebliche Einwendungen machen ließen (§. 19.)

Wenn der Vertheidiger aus einer dieser vier Quellen auch nur einige Gründe entlehnen und actenkundig machen (erweisen) kann, so wird die ordentliche Strafe stets gemildert werden müssen. (§. 13.)

Aus ihnen entspringen sämmtliche *) sogenannte Milderungsgründe. Soll durch diese zum Vortheil des Angeschuldigten gewirkt werden, so müssen sie den Gesetzen nicht nur nicht widersprechen, sondern von ihnen oder doch vom Gerichtsbrauch anerkannt seyn. Will also der Ver-

---

*) Denn das erlittene langwierige Gefängniß ist in den wenigen Fällen, wo es die Strafe wirklich mildert, nur in so fern ein Milderungsgrund, als es für einen Theil der Strafe selbst angesehen wird. Man sehe übrigens über ächte und unächte Milderungsgründe v. Feuerbach Lehrbuch d. Crim. R. (7te Auflage) §. 100 ff.; v. Grolmann Criminal. W. (3te Auflage) §. 112.

Digitized by Google

theidiger Milderungsgründe beibringen, so führe er vor allen Dingen die Gesetze an, in welchen sie als solche anerkannt werden, oder beziehe sich auf Schriften solcher Rechtsgelehrten, welche den Gerichtsbrauch treu darstellen. Sonst macht er nur den Urthelsverfasser verdrießlich, ohne dem Angeschuldigten auch nur das mindeste zu nützen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine ausdrückliche Beziehung auf die Gesetze oder den Gerichtsbrauch dann unnöthig ist, wenn ein Milderungsgrund gewiß und unzweifelhaft ist, wie z. B. der Ersatz bei dem Diebstahl in Sachsen. Denn wer wird den lichten Tag beweisen wollen?

§. 21.

b. Bei scheinbar culposen Verbrechen.

1. Hier hat der Vertheidiger festzusetzen, was im vorliegenden Fall die allerstrengste Pflicht der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit (summa diligentia) gewesen seyn würde,
2. zu untersuchen, was der Angeschuldigte wirklich (erwiesenermaßer) gethan oder unterlassen hat,
3. Entschuldigungsgründe anzuführen, warum er jene strengen Pflichten nicht erfüllte, z. B.
   a. daß ihm die Abweichung nicht zugerechnet werden könne, vielmehr in äußern Umständen begründet sey,
   b. daß der Angeschuldigte das Bessere, was er hätte thun sollen, nach der Stufe seiner Bildung gar nicht habe einsehen oder thun können.

Digitized by Google

§. 22.

Fächer und Quellen für den indirecten Gegenbeweis — (den Exceptionen- und Unschulds-Beweis.)

Wenn weder gegen die That, als äußere Erscheinung in der Sinnenwelt (mithin ohne Berücksichtigung der Frage: ob sie aus einem freien, der Zurechnung fähigen Willen, oder aus Zufall und Naturnothwendigkeit entsprang?) noch gegen die Begehung derselben durch den Körper des Angeschuldigten (der Verf. muß sich wohl so ausdrücken!) gegründete Einwendungen gemacht werden können, so ist es dem Vertheidiger dennoch bisweilen möglich, die Nothwendigkeit völliger Strafloſigkeit darzuthun, z. B. wenn er a. gesetzliche Nothwehr oder b. die Unmöglichkeit aller Zurechnung oder c. nicht nur die Abwesenheit jeder verbrecherischen Absicht sowohl als Fahrläſſigkeit, sondern sogar die Anwesenheit unschuldiger, ja vortrefflicher Zwecke erweislich machen kann (z. B. A hat B auf der Jagd zwar erschossen, allein B hat erweislich selbst an den Hahn der Flinte gestoßen und den Schuß, der einem, B anfallenden Räuber gelten und B retten sollte, durch Unvorsichtigkeit auf sich geleitet.) Was (zu a.) in Betreff der Nothwehr vom Vertheidiger vorgebracht werden könne, erhellet aus mehrern in der Beispielsammlung aufgenommenen Schutzschriften, z. B. aus der für Mühle und für Kirst, so deutlich, daß der Verf. ohne Weiteres darauf verweisen kann. Anlangend (zu b.) die Unmöglichkeit der Zurechnung, so hat der Vertheidiger z. B. zu erweisen, (denn jede Erdichtung ist abscheulich und strafbar §. 6.) daß der Angeschuldigte bei Begehung der That melancholisch oder wahnsinnig war, oder sich doch in einem völlig

bewußtlosen Zustand befunden habe, und daher gar keiner Zurechnung fähig sey, (man sehe in der Beispielsammlung die Schutzschriften für den Dragoner Winkler und für die Fugmannin); — daß der Angeschuldigte die That blos mit dem Körper, ohne alle Mitwirkung der Seele begangen, z. B. Jemanden im gewaltsamsten Volksgedränge, dem er unmöglich widerstehen konnte, erdrückt habe, oder daß sie von ihm in der höchsten Lebensgefahr, wo das Strafgesetz gar nicht auf ihn wirken konnte, geschehen sey, (daß er z. B., von Räubern verfolgt, einen auf einem schmalen, ihm allein Rettung versprechenden Steg befindlichen Menschen in den Fluß hinabgestoßen und sich dadurch vor den Verfolgungen der Räuber gerettet habe.) — Um (zu c.) die Abwesenheit alles verbrecherischen Vorsatzes so wie jeder Fahrlässigkeit, ja die Anwesenheit entgegengesetzter Absichten darzuthun, kann der Defensor z. B. zeigen, daß die äußere That an sich das vom Richter angenommene Verbrechen gar nicht sey, sondern nur durch den Beweis der Absicht dazu gemacht werde, die Absicht aber mangele, — z. B. daß A zwar den Beischlaf mit dem Mädchen B, das er heirathen wollen, vollzogen, aber nicht gewußt habe, daß es seine früh von ihm getrennte und für todt gehaltene Schwester wäre, weshalb denn von dem Verbrechen der Blutschande nicht die Rede seyn könne.

§. 23.

Fächer und Quellen für Nebendefensionen.

a. Zu Abwendung der vom Richter unternommenen Untersuchung.

Der Vertheidiger hat irgend einen Grund anzuführen und zu erweisen, aus welchem das Nichtbefugniß des Rich-

ters zur angestellten Untersuchung erhellet, z. B. a. seine Incompetenz in Betreff der Person des Angeschuldigten, b. die Incompetenz desselben in Betreff der That, (weil diese z. B. zu den Obergerichtsfällen gehöre, während er, der Richter, nur die Niedergerichte habe), c. daß alle Untersuchung wegen eingetretener Verjährung, erfolgter Begnadigung oder Abolition niedergeschlagen sey.

b. Zu Abwendung aller Untersuchung.

Der Defensor hat z. B. zu zeigen,

1. daß weder durch zurückgelassene Spuren, noch Zeugenaussagen noch durch das Geständniß des Angeschuldigten der Umstand, daß die That wirklich begangen worden, dargethan sey.
2. daß die Causalität des Angeschuldigten der Vernunft und Wahrscheinlichkeit nach, unmöglich dem Verbrechen zu Grunde gelegt werden könne.
3. daß die Nachricht von dem angeblich vorgefallenen Verbrechen und dem vermeintlichen Thäter nicht auf die gesetzmäßige Art zur Wissenschaft des competenten Richters gelangt, und
4. daß diese Nachricht vom Richter nicht gehörig zu den Acten verzeichnet worden sey. (§. 12—19.)

c. Zur Abwendung oder Milderung der gefänglichen Haft.

Hier hat der Defensor z. B. nachzuweisen

a. daß das vorliegende Verbrechen nicht zu den peinlichen d. i. mit Lebens- oder harter Leibes- oder der letztern gleich geachteter Strafe bedrohten Fällen gehöre, mithin gefängliche Haft unstatthaft sey *),

*) *Leyser* spec. 563; de *Boehmer* ad C. C. Art. 2, §. 2.

b. daß das Daseyn des mit Lebens- oder harter Leibes-Strafe in den Gesetzen bedrohten Verbrechens weder erwiesen, noch selbst sehr wahrscheinlich gemacht sey. P. G. O. art. 2, 6, 11, 20. Quistorp P. R. Th. II, §. 599.

c. daß die gegen den Angeschuldigten vorhandenen Anzeigen noch nicht der Stärke eines halben Beweises gleichkämen, mithin an Bestrafung des Angeschuldigten nicht zu denken sey. cfr. de *Boehmer* ad art. 11. §. 3 C. C.

d. daß der Angeschuldigte (bei den mit Lebens- oder harter Leibes-Strafe nicht bedrohten Vergehen) wegen der Flucht nicht verdächtig, vielmehr begütert und angesessen sey, oder doch Caution leisten könne, oder wolle, dergestalt, daß man im schlimmsten Falle die Strafe, wenn auch nicht an seiner Person, doch an seinem Vermögen vollziehen könne.

e. daß das harte Gefängniß, das der Richter bei dem Angeschuldigten nöthig gefunden habe (wegen der Geringfügigkeit des gegen ihn vorhandenen Verdachts oder der Unerwiesenheit der That) ganz unnöthig und eine weit gelindere Detentionsart mit dem Zweck der öffentlichen Sicherheit vereinbar sey, daß man z. B. dem Gefangenen sehr füglich Feder und Dinte geben, und ihm auf diese Art eine Beschäftigung gestatten, ihn entfesselt aufbewahren, oder gar in seiner Wohnung bewachen könne u. s. w. (Stübel Criminalverf. §. 1728.)

d. Zur Abwendung des Verhörs über Artikel.

Die Specialinquisition findet gewöhnlich nur bei sol-

Digitized by Google

chen Verbrechen Statt, auf welche in thesi Lebensstrafe steht, (Sächs. Generale v. Verfahren in Untersuchungssachen v. 1783. § 8.) oder es ist doch ein peinliches d. i. eine Lebens- oder harte Leibesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen erforderlich und außerdem wenigstens halbe Erwiesenheit der That, so wie des Thäters. P. G. O. art. 20, 23, 30. Hommel Rhaps. obs. 632. Quistorp P. R. Th. II, §. 599, 667. Werner obs. for. P. I. obs. 50. de *Boehmer* ad CC. art. 20. §. 13. Der Defensor hat daher das Gegentheil aller dieser Erfordernisse darzuthun, also zu zeigen, daß

a. das vorhandene Verbrechen weder der Theorie, noch der Spruchweise der Dicasterien nach, noch in Hinsicht auf die für das Daseyn der That oder des Thäters vorhandenen Beweismittel, zu denen zu rechnen sey, in welchen auf Specialinquisition erkannt werden könne, daß vielmehr entweder auf gänzliche Lossprechung oder eine sofortige geringe Strafe erkannt werden müsse, daß
b. weder die That selbst (das corpus delicti), noch
c. die Begehung derselben durch den Angeschuldigten halb erwiesen, auch
d. die Generalinquisition so fehlerhaft geführt, z. B. die Section so illegal geschehen sey, daß im schlimmsten Fall nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden könne,
e. daß nach der Beschaffenheit der Generalinquisition ein sofortiges Endurtheil z. B. auf Reinigungseid oder auf eine außerordentliche Strafe möglich, folglich die Specialinquisition überflüs-

Digitized by Google

sig, mithin der damit verbundene Nachtheil vermeidbar sey *).

e. Zu Abwendung des Reinigungseides.

Der Defensor kann hier zu zeigen suchen

a. daß die Zuerkennung eines Reinigungseides für den Angeschuldigten nachtheiliger seyn würde, als die nach der Lage der Untersuchung zuzuerkennende außerordentliche Strafe.

b. daß, wenn auch die That erwiesen und in den Gesetzen mit einer peinlichen Strafe bedroht wäre, doch der Verdacht gegen den Angeschuldigten ganz grundlos und so schwach sey, daß er wenigstens blos in Mangel mehreren Verdachts (von der Instanz) losgesprochen werden müsse.

c. daß der Angeschuldigte in seinem Unschulds- und Exceptionenbeweis (§. 22) so viel ausgeführt habe, daß ihm viel eher der wenigstens nicht ehrenrührige Erfüllungseid nachzulassen, mithin kein Reinigungseid aufzulegen sey **).

d. daß sich der Richter in Vollziehung des Gesuchs des Angeschuldigten zu Herstellung des Unschulds-

*) *Abr. Kaestner* de inquisitione circumspecte et non facile decernenda in dessen Programmat. Líps. 1756. No. 19; *Leyser* sp. 560. m. 25. sp. 626. m. 6; *Hommel* obs. 668; Quistorp P. R. Th. II, §. 753.

**) Winkler Handbuch des Sächs. Peinl. Processes S. 249; Quistorp Abh. von der Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinl. Fällen in dessen Beiträgen im 2ten Stück n. 3; *Malblank* doctrina de jure jurando p. 139—148; *Püttmann* jus crim. §. 937; Stübel Crim. Verf. §. 1243—1273.

Digitized by Google

beweises saumselig benommen, und dadurch verursacht habe, daß die Unschuld nicht vollständig erwiesen sey *).

III.

Hülfsmittel, wodurch sich der Vertheidiger in den Besitz der Vertheidigungsgründe setzt.

§. 24.

Allgemeine Angabe dieser Hülfsmittel.

Es sind dies

a. vollständiges Studium der Gesetze in Bezug auf das dem Angeklagten schuldgegebene Verbrechen,

b. vollständiges Studium der Acten, um das Verhältniß des Angeschuldigten zur Beschuldigung kennen zu lernen,

c. gehöriger, nach den Rücksichten unter a. und b. angefertigter Actenauszug,

d. Gespräche mit dem Angeschuldigten, ja eigne außergerichtliche Erkundigung nach den wahren Umständen und Verhältnissen der That und des Thäters, um die Wahrheit und Vollständigkeit des Acteninhalts zu prüfen.

e. Beantwortung der Frage, ob nach dem Inhalt der Gesetze, Acten und der Gespräche mit dem Angeschuldigten, bei dem Richter irgend etwas auf Vervollständigung des Entschuldigungsbeweises Bezug habendes zu suchen nöthig sey.

*) Herrmann Anleitung ꝛc. S. 58—61.

Digitized by Google

f. Anträge bei dem Richter, das Fehlende herbeizuschaffen.

g. Antrag auf ein Gutachten der Kunstverständigen, oder anderer Kunstverständigen, als der bereits befragten, in Fällen, wo Kunsturtheile auf die Entscheidung Einfluß haben.

h. Entwurf der Schutzschrift, um nach demselben diese desto geordneter und zweckmäßiger zu gestalten.

§. 25.

Genauere Betrachtung der im vorhergehenden §. im Allgemeinen angegebenen Hülfsmittel (Vorbereitungsarbeiten),

a. vollständiges Studium der Gesetze in Betreff des angeschuldigten Verbrechens.

Da den Rechten nach dem Angeschuldigten nichts geschehen soll, was weder die Gesetze, noch seine That fordern, so muß sich der Vertheidiger vor allen Dingen Alles ins Gedächtniß zurückrufen, was die Gesetze theils in Bezug auf die Verbrechen und ihre Bestrafung vorschreiben, oder nicht vorschreiben, theils in Hinsicht der Vertheidigung der Unschuld bestimmen. Von dieser allgemeinen Gesetzkenntniß und Gesetzerinnerung ist hier nicht die Rede. Es versteht sich von selbst, daß der rechtsgelehrte Vertheidiger mit den allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechts über Verbrechen und Strafen, Zurechnung und Theilnahme, so wie mit dem System und der Scala der Verbrechen selbst bekannt ist. Allein da ihm das Gedächtniß doch bisweilen untreu seyn kann, so ist vor jeder Ausarbeitung einer wichtigen Schutzschrift ein eignes Gesetz-

Digitized by Google

studium, zumal bei Anfängern, nöthig. Dieses Studium ist 1. auf die gesetzlichen Merkmale zu richten, in welchen der Charakter des dem Angeklagten schuldgegebenen Verbrechens besteht. Dies ist stets, vornämlich aber dann nothwendig, wenn die That leicht zu einer andern härter verpönten Gattung von Verbrechen gezählt werden könnte. So wird z. B. Ueberschreitung der rechtmäßigen Selbsthülfe leicht für Aufruhr, ein gewöhnlicher Diebstahl leicht für einen qualificirten gehalten. Ja bisweilen kommt die untersuchte That gar nicht in den Strafgesetzen, als Verbrechen, vor. (Man sehe in der Beispielsammlung die Schutzschrift für den Ehemann, der seine Frau mit der Lustseuche angesteckt haben sollte). Dieses Gesetzstudium ist ferner 2. auf die gesetzlichen Erfordernisse des Beweises der That, z. B. der Section des Ermordeten, der chemischen Untersuchung des Giftes, 3. auf die besondere dem Verbrechen etwa eigne Beweisart der Verdachtsgründe z. B. auf die Erfordernisse der Lungenprobe, so fern sie das Leben des Kindes darthun soll, 4. auf die allgemeinen sowohl, als dem vorliegenden Verbrechen eignen gesetzlichen Milderungsgründe oder Nichtmilderungsgründe zu richten. So ist der Ersatz bei der Bestrafung des Straßenraubs oder des Raubmords nach Sächs. Recht kein Milderungsgrund. Es wäre demnach thöricht, wenn ein Sächs. Rechtsgelehrter in der Schutzschrift „des geleisteten Ersatzes" gedenken wollte. Wer dieses besondere Gesetzstudium der Ausarbeitung nicht vorausgehen läßt, ist in Gefahr

a. sogar an wahre Vertheidigungsgründe, die in den Acten liegen, nicht zu denken,

b. die Erforschung neuer (in den Acten nicht enthaltener) Vertheidigungsgründe nicht einmal zu versuchen, z. B. den Angeschuldigten darüber gar nicht zu befragen, wie viel weniger also an Vervollständigung der Acten deshalb, und an Herbeischaffung der Beweise zu denken!

c. die Defension mit leerem Wortschwall zu füllen, und — das Nothwendige wegzulassen; — weitläuftig zu demonstriren, was nichts wirkt, und ganz zu übergehen, was allein gewirkt hätte! —

§. 26.

b. Vollständiges Studium der Acten.

a. Der Vertheidiger darf kein Blatt, ja keine Zeile*) der Criminalacten ungelesen lassen! Aus allen kann er entweder Vertheidigungsgründe oder doch Anleitung zu Auffuchung außeractenlicher (außerhalb der Acten liegender) Beweise finden, z. B. selbst in den Verzeichnissen

*) In der Beispielsammlung (in der Schutzschriften für den Dragoner Winkler) ist sogar aus der einige Zeit vor der Tödtung des Kunzischen Kindes vorgefallenen Anrede Winklers an einen Kuhhirten „ihr seyd Kuhhirten" (aus dem gebrauchten Pluralis statt des Singularis) ein Vertheidigungsgrund entlehnt, der nämlich, daß Winklers Trunkenheit schon einige Zeit vor der Ermordung des Kunzischen Kindes so groß gewesen sey, daß er die Dinge doppelt, ja vielfach gesehen, einen Kuhhirten für mehrere gehalten habe. Im Zusammenhang mit andern Umständen wirkt dieser Grund allerdings! So viel kommt also oft auf einzelne Ausdrücke der Untersuchungsacten an und so nothwendig ist es daher, sie von Wort zu Wort zu durchlesen.

Digitized by Google

der dem Angeschuldigten bei der Verhaftung abgenommenen, gar nicht als unrechtes Gut in Verdacht gezogenen Sachen. Kann er aber auch nicht auf allen Blättern des etwas finden, so ist schon die Ueberzeugung, daß nichts weiter da sey, höchst wichtig und nothwendig. Sodann und

b. sind die Acten erst allein, und ohne zu gleicher Zeit einen Auszug aus ihnen zu machen, zu durchlesen, und müssen

c. nachher, zum Behuf des Auszugs, und bei Fertigung desselben noch einmal durchlesen werden. Denn wie kann man die Acten zweckmäßig — mit der nöthigen Kürze und doch vollständig — extrahiren, wenn man noch nicht weiß, auf welche Umstände bei der bevorstehenden Entscheidung etwas ankommt; und wie kann man dies wissen, wenn man sich keine Uebersicht der ganzen Untersuchung und der sämmtlichen in den Acten enthaltenen Gründe und Gegengründe verschaft hat?

§. 27.

c. Actenauszug.

Der Defensor muß sich, wenn er die Acten gelesen und den Zustand des Untersuchungsprocesses aus ihnen kennen gelernt hat, vor allen Dingen die Frage vorlegen: „was er eigentlich in der einzureichenden Schutzschrift darthun — welchen Nachtheil von dem Angeschuldigten er abwenden wolle?“

Nur wenn er darüber vorläufig *) entschieden ist, kann er die Acten zweckmäßig extrahiren.

Da sich sonach der Actenauszug nach dem besondern Zweck des Vertheidigers richten muß, so scheint es, als ließen sich über die Anordnung solcher Auszüge keine Regeln geben. In materieller Hinsicht, d. i. in Bezug auf die Beschaffenheit der Vertheidigungsgründe selbst, ist dies auch allerdings gegründet, nicht aber in formeller d. i. in Betreff der Fächer und Quellen der Vertheidigungsgründe, und ihres systematischen Zusammenhangs. Für Auszüge aus wichtigen Untersuchungsacten in formeller Hinsicht hat der Verf. folgende Topik am zweckmäßigsten gefunden.

I. muß Alles, was das corpus delicti, seine Erwiesenheit oder Unerwiesenheit betrifft, auf einem besondern Bogen zusammen geschrieben werden.

II. ist, ebenfalls auf einem besonderen Bogen, Alles, was sich auf die Anschuldigungen des Untersuchungsrichters bezieht, zusammen zu schreiben, und zwar unter gleichen Nummern, in der einen Columne des Richters Anschuldigung, in der andern des Angeschuldigten Antwort, und in der dritten die in den Acten vorkommende Rechtfertigung zu setzen.

III. sind auf einem besondern Bogen die directen Unschuldsbeweise (§. 22) aus den Acten auszuziehen.

Die Entschuldigungen sind übrigens eben so, wie die einzelnen Verdachtsgründe, abgesondert von einander zu

*) Denn es ist wohl möglich, daß die nachherige Unterredung mit dem Angeschuldigten seinen Entschluß ändert.

Digitized by Google

schreiben. Die Beispielsammlung enthält mehrere, bald kürzere und weniger sorgsam zusammengestellte, bald ausführlichere und streng geordnete Actenauszüge. Bei sehr großen Verbrechen und sehr weitläuftigen Untersuchungen sind sie, wie billig, am ausführlichsten und am strengsten geordnet. Der Actenauszug soll ein Hülfsmittel für den schnellsten Ueberblick des ganzen Acteninhalts seyn. Je verworrener und weitläuftiger dieses Ganze ist, desto strenger geordnet, desto concentrirter muß die Uebersicht seyn. Wollte man dieselbe Strenge bei weniger weitläuftigen und nicht verworrenen Sachen anwenden, so würde man in den Fehler pedantischer Zeitverschwendung verfallen. In der Beispielsammlung sind einigemal Acten sogar nach der bloßen Reihenfolge der Blätter ohne alle systematische Rücksicht ausgezogen, damit Anfänger daraus versuchsweise geordnete Extracte zu fertigen, Gelegenheit haben. Ist das Actenstück der Untersuchung klein, so bedarf der geübte Vertheidiger gar keines Auszugs, sondern fertigt die Schutzschrift unmittelbar aus den Acten, der Anfänger thut aber stets wohl, wenn er den Auszug nicht vernachlässigt.

§. 28.

d. Unterredung mit den Angeschuldigten und außergerichtliche Erkundigung.

1. Die Unterredung darf dem Studium der Acten und der Extrahirung derselben nie vorhergehen, sondern ist nur
2. eine Ergänzung dessen, was der Defensor in den Acten mangelhaft oder lichtbedürftig findet und daher

Digitized by Google

unnöthig, sobald schon die Acten die vollständigste Auskunft geben.

Uebrigens veranlasse sie

a. nicht etwa größere Ueberführung, — denn der Defensor soll ja dem Angeschuldigten wenigstens — nicht schaden.

b. zeige der Defensor dem Angeschuldigten, auf welchen Umständen seine Vertheidigung den Gesetzen nach beruhe und forsche ihn über diese Umstände aus,

c. er frage ihn in Betreff entscheidender Puncte, ob er wirklich so, als es protocollirt ist, ausgesagt, oder ob das Ausgesagte vielleicht falsch verstanden worden? (man sehe in der Beispielsammlung die Vorbereitungsschrift zu der Defension der Fugmannin gegen den Verdacht begangenen Kindermords).

Oft nützt dem Vertheidiger auch eine genaue eigne, außergerichtliche Erkundigung am Ort der That, bei den nahe dabei wohnenden Personen, z. B. bei den Nachbarn des angeblich durch Anlegen abgebrannten Hauses, oder eigne Beaugenscheinigung der in den Acten beschriebenen Localität; oft veranlaßt ihn sogar die Unterredung mit dem Angeschuldigten ausdrücklich dazu. In diesen und ähnlichen Fällen ist die eigne außergerichtliche Nachforschung nie zu vernachlässigen. Oft erhellet die Falschheit der Zeugenaussagen, ja die Unmöglichkeit der That schon aus der Localität.

Digitized by Google

§. 29.

e, f. Vervollständigung der Acten durch Zeugenaussagen, Urkunden und Gutachten der Kunstverständigen.

Belehrt den Defensor das Studium der Acten und das Gespräch mit dem Angeschuldigten, ja die eigne außergerichtliche Nachforschung, daß die Anklagezeugen nicht vollständig und bestimmt genug, Defensionalzeugen aber noch gar nicht verhört sind, daß rechtfertigende Acten oder andere Urkunden existiren, daß der Untersuchungsrichter die Aussagen des Angeschuldigten falsch verstanden habe, und hat er sich hiernach die §. 24 unter e. aufgeworfene Frage beantwortet, so muß er bei dem Richter das Nöthige deshalb veranlassen. In der Beispielsammlung kommen häufige Gesuche dieser Art, selbst eine Aufforderung zur nachmaligen genauern Vernehmung (der erwähnten Fugmannin) vor. Die Artikel für die Abhörung der Zeugen (Defensionalartikel) sind eben so abzufassen, wie die Beweisartikel im Civilproceß. Denn diese Form nöthigt den Richter am allermeisten, die Zeugen ganz bestimmt und genau zu verhören. Ohne sie ist man stets in Gefahr, oberflächliche, unbestimmte, ganz andre Umstände betreffende Zeugenverhöre zu erhalten.

§. 30.

g. Antrag auf ein Gutachten der Kunstverständigen.

Auf ein Urtheil der Kunstverständigen muß der Vertheidiger dann vorläufig antragen, wenn die Vertheidigung mehr oder weniger davon abhängt und sich noch kein Gutachten bei den Acten befindet; z. B. wenn des

Angeschuldigten Gemüthszustand zweifelhaft ist. Denn fällt das Gutachten so aus, wie er hofft, oder doch nicht ganz ungünstig, so kann die ganze übrige Vertheidigung erspart oder doch sehr gestützt werden.

Ist aber bereits ein Gutachten der Kunstverständigen bei den Acten und der Vertheidiger findet es in materieller Hinsicht fehlerhaft (vielleicht weil ihn andere Kunstverständige, denen er es zeigte, auf die Irrthümer aufmerksam gemacht haben, oder weil er selbst Kunstkenntnisse besitzt) so muß er in der Schutzschrift auf Einholung eines andern Kunsturtheils bei dem Collegio, dem der zugezogene Kunstverständige unterworfen war, z. B. im Königreich Sachsen bei dem Sanitätscollegio oder bei der medicinischen Facultät, wenn ein Arzt, Chirurgus oder Chemiker das Gutachten ertheilte, antragen. Im ersten Fall ist der Antrag eine Vorbereitungsarbeit der Schutzschrift, in dem letztern ein Theil ihrer selbst.

§. 31.

b. Entwurf der Schutzschrift.

Nie darf man eine Schutzschrift von Bedeutung ohne einen genauen Entwurf ausarbeiten. — Ordnungslosigkeit und Uebergehung des Wichtigen sind sonst die traurige Folge. Schon die Ordnungslosigkeit (geschweige die Uebergehung wichtiger Vertheidigungsgründe), hat den großen Nachtheil, daß die Urthelsverfasser von den Vertheidigungsgründen keine so deutliche Ansicht und keine so lebhafte Ueberzeugung erhalten, als ihnen eine sehr lichtvolle Ordnung und eine gehörige Stellung der Gründe beigebracht haben würde. Ja oft wirft der Referent, unwillig

Digitized by Google

über das ungeordnete Chaos, die ganze Defension bei Seite, und läßt sie entweder ganz ungelesen oder durchblättert sie nur! (Entwürfe zu wichtigen Vertheidigungen findet man in der Beispielsammlung in verschiedenen Formen; eine sehr sorgfältig geordnete für die anderweite Winklersche Vertheidigung.)

IV.

Von den Theilen einer Schutzschrift und ihrer zweckmäßigsten Anordnung.

§. 32.

Von den nothwendigen Theilen einer Schutzschrift.

Nachdem wir die Fächer und Quellen, aus denen die Vertheidigungsgründe geschöpft werden können, so wie die Mittel, durch welche sich der Vertheidiger in ihren Besitz setzen kann, erwogen haben, ist es nöthig, den zweckmäßigsten Gliederbau einer Schutzschrift, ihre nothwendigen oder überflüssigen Theile, das Verhältniß dieser Theile zu einander und ihre schicklichste Stellung zu betrachten.

Man theilt die Schutzschriften in *solenne* und *nicht solenne*. *Jene* werden im Namen des Vertheidigers abgefaßt, mit einer Ueberschrift, in welcher der Name des Angeschuldigten und der Gegenstand der Vertheidigung kurz anzugeben sind, versehen und mittelst eines Ueberreichungsschreibens dem Untersuchungsrichter zugestellt; *diese* im Namen des Angeschuldigten selbst und in Form eines Schreibens, einer Vorstellung, abgefaßt. Die Letztern sind nur bei minder bedeutenden Verbrechen üblich. Von beiden Formen finden sich in der Sammlung Beispiele.

Digitized by Google

Für die Theile einer solennen Schutzschrift werden von Vielen gehalten 1. der Eingang, 2. die Geschichts- und Proceßerzählung, 3. die genaue Angabe des Hauptsatzes, der in der Vertheidigung ausgeführt werden soll, nebst den Hauptpuncten, welche in Bezug auf ihn in Betrachtung kommen, 4. die genaue Ausführung jedes dieser Hauptpuncte mit allen Gründen, und 5. das Gesuch. Allein

der Eingang

sofern man darunter allgemeine Reflexionen über die That oder den Thäter, nicht etwa die Angabe der Veranlassung zur Abfassung der Schutzschrift selbst versteht, ist bei Vertheidigungsschriften ganz überflüssig. Denn die Acten, als die alleinige Quelle des abzufassenden Urthels im Inquisitionsproceß, machen jeden Versuch, das Gemüth des Richters für den Angeschuldigten gleich anfangs einzunehmen, unmöglich und daher lächerlich. Denn er wird und kann auf dergleichen Eingänge nicht, sondern nur auf Gründe, die sich aus den Acten bewähren und auf das Verhältniß derselben zu den Gesetzen achten. Stellen ihm aber schon die Eingänge solche Gründe dar, so ist ihre nachherige Ausführung offenbar blos Wiederholung, sie selbst also sind überflüssig. Ganz anders ist dies bei der mündlichen Verhandlung vor dem Geschwornengericht. Hier gleich anfangs das Gemüth der Richter durch treffende, auf den Fall genau passende, gleichsam wie die Symphonie einer Oper, den Hauptinhalt der ganzen bevorstehenden Rede andeutende Reflexionen aufmerksam zu machen und für den Angeklagten einzunehmen, ist oft zweckmäßig, ja nothwendig! Betreffen sie vollends platte Gemeinplätze über die Schwäche der menschlichen Natur,

über die Fehlerhaftigkeit der gewöhnlichen Erziehung, das Gift der Verführung, die Allgemeinheit schlechter Sitten, die Härte und Zweckwidrigkeit der Gesetze u. s. w. so erregen sie bei dem verständigen Urthelsverfasser einen Eckel vor der Schutzschrift, der ihn hindert, das, was nachher wirklich gründlich ausgeführt ist, so zu erwägen, als es das Wohl des Angeschuldigten erfordert. Da der Mißbrauch der Eingänge noch immer herrscht, so hat der Verfasser hier nothwendig darauf aufmerksam machen müssen.

Der erste Theil jeder Schutzschrift ist daher

die Geschichtserzählung verbunden mit der Processerzählung

d. i. die actenmäßige Mittheilung derjenigen Umstände, welche die Untersuchung gegen den Angeklagten veranlaßt haben und des bis zur Vertheidigung vom Richter deshalb vorgenommenen Verfahrens.

Diese Erzählung muß so gestellt werden, daß schon aus ihr die Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Angeschuldigten, die geringe Wahrscheinlichkeit des gegen ihn vorhandenen Verdachts, oder der Mangel eines genügenden Ueberführungsbeweises erhellet. Um diesen Zweck zu erreichen, darf der Vertheidiger nicht etwa die Acten oder die Gesetze verdrehen, wohl aber auf diejenigen Umstände im Leben oder Verhalten des Angeschuldigten aufmerksam machen, aus welchen die Abwesenheit alles Vorsatzes, die Unfähigkeit desselben zu einer solchen That und Aehnliches erhellet. Doch muß dies blos in kurzen Andeutungen geschehen, weil sonst die Ausführung nur unangenehme Wiederholungen enthalten könnte. Auf die wichtigsten Dinge muß der Defensor das Hauptlicht fallen

lassen, und daher z. B. wenn der Angeschuldigte mehrerer Verbrechen bezüchtigt wird, des wichtigsten am ersten gedenken.

Mit der Geschichtserzählung ist eine genauere Erzählung des Proceßganges alsdann zu verknüpfen, wenn in den Fehlern des gerichtlichen Verfahrens Vertheidigungsgründe enthalten sind. Außerdem ist dessen nur ganz kurz und so zu gedenken, daß aus der Erwähnung erhellet, es sey zu Einreichung einer Schutzschrift nun Zeit.

Nach der Geschichtserzählung folgt

die Bestimmung des Hauptsatzes der ganzen Vertheidigungsschrift nebst den ihn unterstützenden wichtigsten Gründen. So ist z. B. in der Schutzschrift für den Dragoner Winkler der Hauptsatz der: daß er die That im Zustand gänzlicher Bewußtlosigkeit begangen habe, — in der Defension des Züchtlings Reichel die Behauptung, daß das Feuer gar nicht angelegt gewesen sey.

Der Vertheidiger sagt also z. B. er wolle darthun, daß weder die That erwiesen, noch der Verdacht gegen den Angeschuldigten begründet, oder er wolle zeigen, daß die Tödtung aus Nothwehr geschehen sey.

Nach der Angabe des Themas der Vertheidigung (den Vortrag) folgt

die Abhandlung

oder der Beweis des aufgestellten Hauptsatzes und der ihm zur Stütze beigegebenen untergeordneten Sätze aus den Acten. Im Allgemeinen läßt sich zwar keine gleichsam stereotypische, feststehende Form der Abhandlung für alle Schutzschriften bestimmen; für die wichtigsten wird unterdessen die nachstehende beinahe immer anwendbar seyn:

Digitized by Google

I. ist zu untersuchen, ob die That gesetzlich erwiesen,

II. ob gegründeter Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sey, und zwar

A. ist der Ueberführungsbeweis des Richters zu prüfen, und zu widerlegen, und

B. der Unschulds- und Exceptionenbeweis aus einander zu setzen und aus den Acten zu begründen.

Da sich alle Vertheidigungsgründe darauf beziehen, daß irgend eines der gesetzlichen Erfordernisse, deren Gesammtheit die vom Richter unternommene Untersuchung oder einzelne nachtheilige Handlungen desselben allein begründen konnte, nicht vorhanden sey, so hat der Vertheidiger

1. die zur Zufügung des dem Angeschuldigten bevorstehenden Nachtheils nöthigen gesetzlichen Erfordernisse nach einander zu erwähnen, und

2. bei jedem dieser Erfordernisse darzuthun, daß es auf gegenwärtige Untersuchung, so wie auf den Angeschuldigten unanwendbar sey, indem z. B.

a. die ihm gemachten Beschuldigungen sämmtlich unerwiesen, oder

b. durch Unschulds- und Exceptionen-Beweise völlig widerlegt, oder doch

c. so beschaffen wären, daß die ordentliche Strafe nicht statt finden könne.

Um die Beschuldigungen desto treffender zu widerlegen, müssen sie streng gesondert und einzeln, unter verschiedenen Nummern aufgeführt, dann die für sie vom Richter geführten Beweise sowohl nach ihrer Form, als nach ihrem Inhalt unter entsprechenden Nummern geprüft und

Digitized by Google

als mangelhaft dargestellt werden. Kann aber der Beweis des Richters nicht ganz umgestoßen werden; so sind alsdann die Milderungsgründe anzuführen. Gewöhnlich verbindet man alles Dreies, führt nämlich (eventuell) auf den Fall, wenn die gegen den Ueberführungsbeweis aufgestellten Gründe dem Urthelsverfasser nicht völlig einleuchten sollten, wenigstens Milderungsgründe der ordentlichen Strafe auf.

Nach der Abhandlung folgt

das Gesuch.

Wo dieses aus der Vertheidigung klar hervorgeht, bedarf es keiner besondern Erwähnung. Wo aber die mögliche Bestrafung dem Vertheidiger selbst ungewiß ist, würde er unklug handeln, mit einem ganz bestimmten Gesuche hervorzutreten. Es könnte dann leicht kommen, daß er entweder auf gar zu gelinde oder gar auf härtere Bestrafung, als das nachherige Urthel bestimmte, antrüge, sich also in beiden Fällen lächerlich machte. Er hat daher in dergleichen Fällen darauf anzutragen, daß man dem Angeschuldigten — eine gelinde außerordentliche Strafe zuerkennen möchte.

Was in diesem §. von den nothwendigen Theilen jeder Schutzschrift gesagt ist, hat nicht den Sinn, als müßten in jeder, selbst der kürzesten Vertheidigungsschrift, alle diese Theile genau geschieden oder gleich weitläuftig behandelt seyn. Die Geschichtserzählung kann oft nur in der Aufzählung der dem Angeklagten in den Acten gemachten Beschuldigungen bestehen, eine genauere Angabe des Beweisthemas in Form eines ausgezeichneten Satzes und mehrerer ihn stützenden Hauptgründe bisweilen unnöthig,

Digitized by Google

ja lächerlich, und pedantisch seyn. Aber dem Wesen nach hat jede Vertheidigungsschrift die angegebenen Theile (narratio facti — causa petendi, — nemlich directe oder indirecte Vertheidigungsgründe — und petitum: — Gesuche um gänzliche Lossprechung, Strafmilderung oder Befreiung von einer nachtheiligen gerichtlichen Handlung). Der gesunde Menschenverstand wird den angehenden Vertheidiger lehren, wenn und wo er den vorgeschlagenen Gliederbau deutlich angeben, wo z. B. die Geschichtserzählung sehr genau und umständlich seyn müsse oder nicht. Bei wichtigen, eine Lebens- oder harte Leibesstrafe nach sich ziehenden Verbrechen ist in der Regel der mitgetheilte Gliederbau immer anwendbar. Es finden sich übrigens in der Beispielsammlung eine Menge sehr verschiedener, den Verhältnissen genau angepaßter Geschichtserzählungen sowohl als Formen der Schutzschriften, aus denen der angehende Vertheidiger deutlicher noch, als aus vielen Regeln, die jederzeit zu wählende Form ersehen kann.

§. 33.

Von der Stellung der einzelnen Vertheidigungsgründe.

Es ist nicht hinreichend, daß der Vertheidiger die Haupttheile — gleichsam die Hauptmassen — der ganzen Schutzschrift zweckmäßig ordne und die Theile in ein schickliches Verhältniß zu einander bringe, er muß auch den einzelnen Bestandtheilen dieser Haupttheile eine solche Stellung unter einander geben, daß er seinen Zweck sicher erreiche. Sein Zweck ist der, a. vom Urthelsverfasser aufmerksam gelesen zu werden und ihn b. von der Unschuld oder mindern Strafbarkeit

des Angeschuldigten zu überzeugen. Begönne er daher seine Schutzschrift mit den unbedeutendsten Ausstellungen gegen den Ueberführungsbeweis oder mit der unerwiesensten Entschuldigung, so würde der Richter die Schutzschrift entweder ganz ungelesen lassen, oder, wenn er den dadurch erregten Unwillen ja überwände, auf jeden Fall mit einem ungünstigen Vorurtheil gegen die Unschuld des Angeklagten und den Inhalt der Schutzschrift, weiter lesen, mithin den spätern wahrhaft wichtigen Gründen bei weiten die verdiente Aufmerksamkeit nicht schenken. Um ihn daher für den Angeschuldigten gleichsam mit einem Schlage zu gewinnen, muß der Vertheidiger die allerwichtigsten Gründe, seyen es nun Einwürfe gegen den Beweis der That und des Thäters, oder positive Entschuldigungsgründe, zuerst vortragen, hierauf die zwar etwas minder starken, aber denn doch auch bedeutenden Gründe folgen lassen, und nun erst die schwächern beifügen. Dann verstärken die letztern sogar die wichtigen, während im entgegengesetzten Fall die allerwichtigsten durch den Vorausgang der schwächern verdunkelt und um allen, oder doch um einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Gemüth des Urthelsverfassers gebracht werden. Am Schluß einer sehr wichtigen Schutzschrift ist es unterdessen bisweilen gut, mit einer verstärkenden Stufenleiter (κλιμαξ) zu schließen, alle Gründe (in einer den Reden der Griechen und Römer ähnlichen peroratio) noch einmal kurz zu wiederholen, und die allerwichtigsten zuletzt zu stellen. Dann hat die Stellung den Zweck, den Eindruck, mit welchem der Urthelsverfasser die Schutzschrift von sich legt, zum allerstärksten und tiefsten

zu machen, sein Gedächtniß noch zuletzt mit dem bedeutendsten Argument zu fesseln!

V.

Ueber den Vortrag und die Einkleidung der Vertheidigungsgründe und die Form der Schutzschriften.

§. 34.

Ist die antike Beredtsamkeit auf Vertheidigungs-Schriften anwendbar?

Die Schutzschriften wie sie im Inquisitionsproceß vorkommen, werden blos von demjenigen Mitgliede des Dicasterii oder Tribunals, an welches die Acten zur Abfassung des Urthels überschickt werden, höchstens noch von einem, diesem Mitgliede zugeordneten Correferenten, sonst gewöhnlich von Niemand gelesen. Und wenn sie auch Mehrere z. B. der Inquirent, der Gerichtsactuarius u. s. w. lesen, der Referent und Correferent sind doch die einzigen Menschen, für welche sie (nämlich als wirksame und Einfluß habende Personen) geschrieben werden, auf welche sie allein berechnet sind. Hat man nun einige Kenntniß der Dicasterien und der Denkungsart ihrer meisten Mitglieder, so muß dem Sachwalter nothwendig aller Muth vergehen, seine Schutzschriften zu unsterblichen Werken der Beredtsamkeit gestalten zu wollen. Einem einzigen, von Actenarbeit niedergedrückten, gewöhnlich für alle schöne Formen erstorbenen, nur für kalte und trockne Gründe empfänglichen Menschen soll er eine bestimmte Ansicht von der Sache beibringen, ihn soll er zu einem Entschluß, der dem Angeschuldigten günstig

Digitized by Google

ist, bestimmen! Welch' ein unwürdiger Gegenstand für demosthenische oder ciceronische Beredsamkeit, deren Hörer, Bewunderer und Belohner ein ganzes Volk war! — Aber noch mehr, welche Zwecklosigkeit, ja welche Zweckwidrigkeit der Anwendung solcher Beredtsamkeit! Denn warum soll er viele Zeit an eine vollendete Form der Darstellung wenden; wo schon die unberedteste, nur logisch und juristisch richtige, völlig genügt? Wozu soll er die Phantasie, wozu die Leidenschaften dessen in Bewegung setzen wollen, der ganz leb- und leidenschaftlos die Acten zur Hand nimmt, extrahirt und nun hergebrachtermaßen seine Relation und sein Urthel entwirft, mithin jedes Bestreben, ihn, den Eiskalten, in Bewegung bringen zu wollen, heimlich belächelt, ja als eine Art geistiger Bestechung übel aufnimmt, und vielleicht nur um so mißtrauischer und strenger gegen den Angeschuldigten verfährt? Ja, wenn er durch die beredte Schilderung der wahren Verhältnisse noch so sehr hingerissen würde, ja diese Verhältnisse selbst genau kennte, dennoch nicht, wie Geschworne, nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung, sondern nur nach den Acten entscheiden darf?

Als Grundsatz für den Vortrag in Vertheidigungsschriften glaubt daher der Verfasser den Satz hinstellen zu dürfen:

„Der schriftliche Vertheidiger theile die Vertheidigungsgründe in einem zwar völlig correcten, ächtdeutschen und edlen, aber durchaus einfachen Styl ohne alle Beredtsamkeit mit; nur in sehr wichtigen und seltenen Fällen, wo eine nochmalige Uebersicht aller

Gründe (eine peroratio) nöthig oder nützlich ist, wende er am Schluß der Schutzschrift einige Beredtsamkeit an, um den ihn lesenden Urthelsverfasser wenigstens mit einem dem Angeschuldigten günstigen tiefen Eindruck zu entlassen."

Wendet er früher eigentliche Beredsamkeit an, so wirkt er auf den kalten, nur nach Gründen forschenden, nur Befriedigung des Verstandes, nicht Erregung von Gefühlen und Leidenschaften duldenden Mann entweder gar nicht oder selbst nachtheilig. Ist aber der Verstand desselben durch die einfach aufgestellten Vertheidigungsgründe auf die Seite des Angeschuldigten hingezogen, so ist es wenigstens nicht ganz unmöglich, daß die Erregung seiner Gefühle den letzten Stoß zum Uebergewicht gebe, oder ihn doch bestimme, die Sache nochmals, und zwar aus den Gesichtspunkten des Vertheidigers reiflich zu überlegen. Lächerlich und zweckwidrig ist daher

a. jeder bilderreiche in poetischer Prosa herstolzirende, oder in künstliche Gegensätze geschnürte, mit Unrecht blühend genannte, empfindelnde Romanenstyl; denn Criminalgeschichten können der Natur der Sache nach nur schmucklos und einfach, und Gründe, welche den Verstand überzeugen sollen, nur ruhig und leidenschaftlos dargestellt werden. Lächerlich und zweckwidrig ist ferner

b. jede Abschweifung in Gemeinplätze. Ein Urthelsverfasser und Gemeinplätze, welch ein Contrast! Er, der seiner Natur nach nur Einzelnheiten, nur Thatsachen erforschen, nur nach den Gesetzen richten kann, er soll fade Betrachtungen über die

Digitized by Google

Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, über Verführung, böses Beispiel, Härte und Zweckwidrigkeit der Gesetze u. s. w. lesen, die, wenn er sie gelesen hätte, auf die Sache keinen Einfluß haben würden? Was kann die Folge solcher Mißgriffe sonst seyn, als gänzliche Verstimmung des einzigen Gemüths, auf welches der Defensor wirken kann, wirken will, mithin als offenbarer Nachtheil für den Angeschuldigten, von welchem, alle Nachtheile abzuwenden, doch sein Beruf ist.

Aus demselben Gesichtspunct sind

c. die Weitschweifigkeit und die Angefülltheit der Schutzschriften mit Widerholungen verwerflich. Der einzige wirksame Leser derselben, der Urthelsverfasser, wird dadurch unwillig gemacht und verstimmt, mithin gegen die Sache eingenommen oder doch von der klaren, günstigen Ansicht, die ihm eine kurze, von Wiederholungen freie Darstellung gewährt hätte, abgezogen, mithin zerstreut, also für die Vertheidigungsgründe unempfänglicher gemacht. Der Vertheidiger muß ja aber alles verhüten, was den einzigen Geist, das einzige Gemüth auf der Welt, für das er seine Schutzschrift schreibt, zerstreuen, oder von dem Angeschuldigten abwenden könnte!

§. 35.

Ueber den zweckmäßigsten Vortrag in Schutzschriften.

Der Vortrag in ihnen sey von allen unnöthigen

fremden Wörtern frei (denn die juriſtiſchen Kunſtausdrücke vermeiden wollen, hieße der Deutlichkeit ſelbſt ſchaden), dehne ſich nicht in nie endende, einer ganzen Maſſe in einander geſteckter Schachteln ähnliche, theils ermüdende, theils unverſtändliche Perioden aus, zerfalle aber eben ſo wenig, gleich einem aufgebundenen Beſen, in lauter kleine einzelne Sätzchen, ſondern ſtelle einen ſteten Wechſel langer mit kurzen Perioden dar; er ſey endlich frei von falſchen oder geſchraubten Conſtructionen. Doch — der Verf. hat geſucht, in ſeinen nachſtehend mitgetheilten Vertheidigungsſchriften durch die That das zu lehren, was er unter einem ſachgemäßen, einfachen, correcten Vortrag meint, und was in der Kürze, welche bei der gegenwärtig mitgetheilten Theorie nöthig war, nicht ſo umſtändlich gezeigt werden kann, als — in einem eignen Buch über den deutſchen Styl.

Ueberhaupt macht der Verf. zum Schluß die Bemerkung, daß die aufgeſtellte kurze Theorie mit der nachfolgenden Beiſpielſammlung und den ihr hin und wieder eingeſtreuten Bemerkungen ein Ganzes ausmache, daß ſie mithin da, wo ſie weniger ausführlich iſt, durch die Beiſpielſammlung zu ergänzen und zu vervollſtändigen ſey.

Digitized by Google

II.

Beispielsammlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkungen

für den angehenden Vertheidiger über die zweckmäßigste Art des Gebrauchs dieser Beispielsammlung.

Wenn gleich alle in die gegenwärtige Sammlung aufgenommene Schutzschriften bei Sächsischen Gerichten eingereicht, mithin nach Sächs. Rechten verfaßt sind, so schadet dies ihrer völlig gleichen Brauchbarkeit für alle angehende Vertheidiger in Deutschland dennoch nichts. Die Criminalverfassungen und Criminalgesetze Deutschlands beruhen beinahe sämmtlich auf dem sogenannten gemeinen deutschen Criminalrecht und Criminalproceß *). Die Abweichungen in den einzelnen deutschen Staaten sind nicht sehr bedeutend, wenigstens nicht so bedeutend, daß ihre Verschiedenheit ganz andere Quellen der Vertheidigungsgründe, ganz andere Formen der Schutzschriften nöthig machen könnte. Beinahe allen Particulargesetzgebungen Deutschlands liegt noch immer

*) Daß das gemeine deutsche Criminalrecht (zwar nicht der Form, doch dem Inhalt nach, [wenige, durch die Aufhebung des Reichsverbandes erzeugte Ausnahmen weggerechnet], noch jetzt in den deutschen Bundesstaaten subsidiarisch als Landrecht gelte, zeigt v. Feuerbach Lehrb. d. peinl. Rechts §§. 3, 30, 31, 40. (Ausgabe v. J. 1820).

Digitized by Google

die P. G. O., das canonische und römische Recht zu Grunde; von ihnen sind z. B. die Sächs. Constitutionen p. IV. beinahe nur Erläuterungen, und Wiederholungen. Daher können denn allerdings bei Sächsischen Behörden eingereichte Schutzschriften durch ganz Deutschland als Beispiele gelten. Abgesehen hiervon, sind sich ja auch der Charakter der Verbrechen, die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit ihrer Begehung durch bestimmte Personen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, der Urkunden, des Geständnisses, des Augenscheins, die Zurechnungsfähigkeit u. s. w. in allen policirten Ländern gleich. Für Sächsische angehende Juristen ist übrigens die ganze Form beibehalten, welche die Schutzschriften oder Vorgesuche bei der Einreichung hatten; auf sie hat der Verf. die in einigen Anmerkungen mitgetheilten Hindeutungen auf die neueste K. Sächs. Criminalgesetzgebung berechnet.

Will nun der angehende practische Jurist (wenn er sich entweder zu den vor dem juristischen Examen, so wie vor Erlangung der Advocatur von ihm auszuarbeitenden Schutzschriften, oder, als angehender Advocat, zur gehörigen Bearbeitung ihm künftig anzuvertrauender oder bereits anvertrauter Vertheidigungsschriften würdig vorzubereiten gedenkt) von der gegenwärtigen Beispielsammlung wahren Nutzen ziehen, so muß er sich (nach des Verf. Meinung) erst in Fertigung guter Actenauszüge üben, von ihren zu systematischen Entwürfen ganzer Schutzschriften übergehen, von den Entwürfen aber zur Ausarbeitung vollständiger Defensionen sich erheben.

Das Ueben im Actenausziehen setzt freilich — Acten voraus; zu diesen ist aber dem Anfänger der Zugang ge-

Digitized by Google

wöhnlich sehr schwer. Als Surrogat findet er unter C. No. 1 und 2. zwei Urthel, deren Entscheidungsgründe in der Schutzschrift C. No. 8. zu widerlegen waren, welche also sehr füglich als die auszuziehenden Acten selbst betrachtet werden können. Er lese daher zuförderst die Schutzschrift A. aufmerksam durch, dann die erwähnten beiden Urthel, und ziehe nun ihren Inhalt, nach den Vorschriften des §. 27 der kurzen Theorie aus. Auch kann er theils den unter C. No. 4. befindlichen Auszug noch strenger ordnen, theils dem ganz ungeordneten Extract D. No. 1. eine systematische Gestalt geben, ihn wohl selbst aus der Schutzschrift D. No. 2. ergänzen.

Hat er den Auszug aus den Urtheln C. No. 1, 2. gefertigt, so kann er nach Anleitung desselben, des Inhalts der Schutzschrift A. und der Defensionalartikel No. 5. einen Entwurf zur dritten Defension Winklers versuchen, ihn mit dem (sehr sorgfältig gearbeiteten) Entwurf C. No. 7. vergleichen und darnach vervollständigen oder ändern, auch aus dem Actenauszug D. No. 1. (nachdem er ihn geordnet) den Plan zu einer Schutzschrift für die Metznerin entwerfen.

Ist dies geschehen, so kann die Ausarbeitung einer vollständigen Schutzschrift versucht werden; es kann z. B. der Anfänger nach dem unter C. No. 7. mitgetheilten Entwurf arbeiten und ihn zu einer vollständigen Vertheidigungsschrift gestalten.

Beispiele zu Ueberreichungsschreiben, zu Gesuchen um Berichtigung der Aussagen des Angeschuldigten, um gerichtliche Atteste über Vertheidigungsgründe, um Zeugenabhörung, um die zweifelhafte Gestattung einer nochmaligen De-

Digitized by Google

fension, zu Artikeln, worüber die Zeugen abzuhören und ähnlichen Vorarbeiten, findet der angehende Vertheidiger ebenfalls in der Sammlung, kann sich mithin nach ihnen in ähnlichen Hervorbringungen üben. So kann er z. B. annehmen, die Metznerin (D. No. 2.) sey zur Unschuldsausführung verurtheilt, und befinde sich bereits im Zuchthaus, und nun ein dem Gesuch C. No. 3. ähnliches Supplik um Gestattung einer nochmaligen Defension entwerfen.

Er kann ferner die Schutzschriften A, B, C, D, E, F, G, H, I, eine nach der andern, sehr ins Kurze zusammenfassen, gleichsam aus jeder nur die Quintessenz herausziehen, jedoch ohne dabei von der Form einer ordentlichen Schutzschrift abzuweichen. Vorzüglich geeignet dazu ist die für Mühle (F), ingleichen für Reichel (B). Hat er eine solche abgekürzte Vertheidigungsschrift ausgearbeitet, so entwerfe er nun auch das Uebereichungsschreiben, gleich als sollte die Schutzschrift wirklich übergeben werden.

Vornämlich vergleiche aber der Anfänger die in der kurzen Theorie aufgestellten Regeln stets mit der Ausführung in der Beispielsammlung. Der Verf. hat daher überall, wo es nöthig schien, in der letztern auf die Theorie zurück gewiesen. Auf diese Art wird der Anfänger gewiß nach und nach zur defensorischen Gewandtheit und Festigkeit gelangen, bei der es ihm leicht wird, nicht nur die Vertheidigungsgründe bei jedem Verbrechen leicht zu überblicken und zu erforschen, sondern sie auch auf die zweckmäßigste und eindringendste Art darzustellen.

Digitized by Google

A.

Schutzschrift für Johann Gottlob Winkler, zu Abwendung des Verdachts eines ihm schuldgegebenen vorsätzlichen Todtschlags.

1) Ueberreichungsschreiben.

Dem Hochwohlgebornen Herrn
Herrn Daniel Hartwig Georg von Vogelgesang,
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalltem Obristen und Chef des Löbl. Prinz Albertschen Regiments
Chevauxlegers,
Meinem Hochgeehrtesten Herrn.

U. S. *)

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Obrister!

Ew. Hochwohlgeb. überreiche ich noch vor Ablauf

*) Damals war es in Sachsen nicht nöthig, zu den Schutzschriften und den sich auf sie beziehenden Schreiben gleich bei der Einreichung Stempelpapier zu nehmen, vielmehr wurde dieses eben so, wie das übrige in den Untersuchungssachen vorschriftmäßige Stempelpapier in dem Fall, wenn der Angeschuldigte etwas im Vermögen hatte, erst nach Ausgang der Sache nachgetragen, und mit unter den Ge-

Digitized by Google

der gesetzmäßigen Frist *) die für den Dragoner Johann Gottlob Winkler zu Folge des am 20. Febr. d. J. mir

---

richtskosten beigetrieben, s. Stempelmandat v. 7. Oct. 1732. Nach dem neuen Stempelmandat vom 11. Januar 1819 (s. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen für 1819 S. 28, 35, 59.) scheint in der Regel zu allen Defensionen und jeder auf die Vertheidigung sich beziehenden Schrift sofort bei der Einreichung Stempelpapier genommen werden zu müssen, und blos der Fall ausgenommen zu seyn, (S. 35, 1.) wenn die Unterthanen oder das Gericht die Untersuchungs- und Vertheidigungskosten zu tragen verbunden sind. Blos zu Schutzschriften, welche das Gericht für notorisch arme Inculpaten selbst aufträgt, scheint daher Stempelpapier unnöthig. Doch ist dem Verfasser bis jetzt nicht bekannt worden, daß Defensoren, welche für bemittelte Angeschuldigte ungestempelte Schutzschriften eingereicht hatten, mit der Stempelstrafe belegt worden wären. Man scheint also das neue Gesetz so, wie das alte Stempelmandat auszulegen. Am Ende kommt alles auf die Frage hinaus, ob auf die Vertheidigung selbst, und an sich ein Stempelimpost gelegt ist, oder ob dieser zu den Untersuchungskosten gehören, mithin alsdann wegfallen soll, wenn unbedingte Lossprechung, selbst von den Kosten erfolgt. Dem Verf. scheint es, als sey die Vertheidigung selbst mit einer Abgabe belegt, und als sey diese selbst dann zu entrichten, wenn sogar Freisprechung von den Kosten erfolgt. Warum sollte dies auch anders seyn, da beinahe jedes rechtliche Geschäft, (man sehe nur den Artikel: Contract) das eben so gut, wie die Vertheidigung gegen Anklagen, ein Ausfluß der natürlichen Freiheit ist, dem Stempelimpost unterworfen wird?

*) Diese enthält in Sachsen drei Wochen s. Generale vom Verf. in Unters. s. v. 1783 §. 13. Wer die Schutzschrift binnen ihr nicht einreicht, hat, selbst wenn sich der Angeschuldigte nicht in Arrest befindet, außer dem Verlust seiner Gebühren, eine Strafe von 10 Thaler und Verurtheilung in die durch seine Saumseligkeit veranlaßten Unkosten, auch wohl nach Beschaffenheit der Verzögerung eine größere Geldstrafe zu fürchten, s. Gesetzsammlung f. d. J. 1819 S. 187. Wenn sich der An-

Digitized by Google

gegebenen Auftrags gefertigte Schutzschrift mit der gehorsamen Bitte: „solche zu den Acten nehmen und bei deren Versendung nach einem rechtlichen Informate wegen Ermäßigung der beiverzeichneten Gebühren geneigtest mit anfragen zu lassen."

Der ich mit schuldiger Verehrung beharre

Zwickau, den 7. März 1797.

Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorsamster Diener
Karl Friedrich Wilhelm Gerstäcker.

U. S.

Gehorsamstes Inserat
auch
Hochzuehrender Herr Obrister!

ersuche Hochdieselben ich gehorsamst, dem Hrn. Hauptmann von Zastrow, darüber, daß Winkler

a. während des 1794iger Feldzugs und nachher sehr oft das Geschäft über sich gehabt hat, bei Durchmärschen durch Dörfer die für die von Zastrowsche Compagnie erforderlichen Boten zu bestellen, ingleichen

b. daß er am 9. Nov. des vergangenen Jahres bei dem Durchmarsch durch das Schönburgsche Dorf Neudörfel zu Bestellung eines Botens keinen Auftrag erhalten habe,

---

geschuldigte in Arrest befindet, hat der saumselige Defensor auch die verursachten längern Sitz- und Atzungsgebühren zu tragen. Ohne dringende Ursache soll jene dreiwöchentliche Frist vom Richter nicht verlängert werden. Gewöhnlich gestattet er in weitläuftigen Sachen noch eine 14tägige Frist s. Winklers Sächs. Peinl. Proceß S. 241.

Digitized by Google

atteſtiren zu laſſen *), und beharre nochmals mit ſchuldiger Verehrung

Zwickau, den 7. März 1797.

Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorſamſter Diener
Karl Friedrich Wilhelm Gerſtäcker.

2) Vertheidigungsſchrift.

U. S.

Schutzſchrift
für
Johann Gottlob Winkler
Dragoner bei der von Zaſtrowſchen Compagnie des Löbl. Prinz Albertſchen Regiments Chevauxlegers,

gegen den Verdacht der vorſätzlichen Tödtung eines dem Zimmergeſellen David Friedrich Kunzen zu Neudörfel angehörigen Kindes.

Zur vorliegenden, gegen Johann Gottlob Winkler von E. Wohllöbl. Regimentsgerichte angeſtellten Unterſuchung gaben nachſtehende Umſtände und Anzeigen die Veranlaſſung **).

(Geſchichtserzählung.) Als am 9. Novbr. 1796 die von Zaſtrowſche Compagnie des Löbl. Prinz Albertſchen Regiments Chevauxlegers aus ihrem damaligen Cantonirungsquartiere, dem bei Stollberg gelegenen Dorfe Bräunloß, nach Ortmanns-

*) Man ſehe §. 8, 24, 29 der vorausgeſchickten kurzen Theorie.

**) Man ſehe, was in der „kurzen Theorie" §. 32 gegen die allgemeinen Eingänge der Schutzſchriften erinnert worden iſt. Der Verf. hat ſich dieſer Sünde nur einmal, (bei der im 2ten Theil vorkommenden Probedefenſion) ſchuldig gemacht. Aber ſelbſt bei ihr iſt der Eingang kurz.

Digitized by Google

dorf ins Nachtquartier marschierte, war Winkler nach Bl. 73. b. 74. 89 b. 92 und 93 der Unters. Acten, ohne nach Blatt 126 wirklich im Dienste begriffen zu seyn, beordert, zu Schonung seines gedrückten Pferdes hinter der Compagnie her bei den Bagagewagen zu Fuße zu gehen. Er hatte am Morgen des besagten Tages nicht nur nach Blatt 77, 92, zu Brünnloß bei seinem Wirthe, sondern auch in Stollberg bei Gelegenheit des Durchmarsches nach Bl. 77 eine große Quantität Branntwein getrunken, und war dadurch nach Blatt 77 und 138. Bl. 91 b. 92 b. 93 b. dergestalt betrunken worden, daß er nach und nach sein Bewußtseyn völlig verlor. In diesem bewußtlosen Zustande nun soll er bei dem Durchmarsche durch das Fürstl. Schönburgsche Dorf Neudörfel, als er an das Haus des dasigen Zimmergesellen, David Friedrich Kunzens, welchen er vorher nach Bl. 17, 18, 75 b. 104, eben so, wie dessen Eheweib und Kinder nicht einmal gesehen, geschweige gekannt hatte, gekommen, alle Zeichen eines Betrunkenen von sich gegeben, nach Bl. 18 „mit den Händen um sich herum vagirt," nach Bl. 156 für sich geredet, ingleichen nach Bl. 26. „garstige Mienen und Geberden gemacht haben." Als Kunzens Ehefrau deshalb nach Bl. 26 a. und b. in der Meinung, daß er es nicht hören würde, „du Saulud'er!" aus dem Fenster gerufen, soll er hierauf das Seitengewehr erzürnt gezogen, sich in die Kunzische Wohnstube, in welcher sich außer dem Zimmergesellen Kunze und dessen kleinem Sohn, ein 14 jähriges Mädchen, Namens Hanne Sophie Seydelin, so wie Kunzens 6 Monat altes, in der Wiege sitzendes Kind befunden hätten, (indem das Kunzische Eheweib nebst 2 Kindern aus Furcht

vor ihm, Winklern, nach Bl. 19 b. daraus weg und in die daran stoßende Kammer geflohen wäre), begeben, unter Fluchen und Sacramentiren, die Worte:

„wo ist das Sauleder, die verfluchte Canaille"

nach Bl. 26 b. 27 b. 28 b. 30 b. 35 b. 36 gesprochen, Kunzen, als er ihn besänftigen wollen, nach Bl. 26 b. 35 mit der Faust auf die dastehende Bank zurückgestoßen, mit dem Seitengewehr in der Stube herumvagirt, die dastehende Weise getroffen, von selbiger ein Horn abgehauen, sodann, als Kunze die Worte:

„Herr ich bitte ihn um Gotteswillen schone er nur mein kleines Kind"

gesprochen, nach Bl 21 b. abermals mit dem Seitengewehr in der Stube herumvagirt, und dabei Kunzens kleines Kind dergestalt in die Stirne gehauen haben, daß es nach dem Wundbericht Bl. 71 ff. an dieser Verwundung 1½ Viertelstunde darauf hätte sterben müssen *). Hierauf soll Winkler aus dem Kunzischen Hause fortgegangen, und der von Zastrowschen Compagnie durch Neudörfel hindurch nachgefolgt seyn; worauf er wegen des gegen ihn entstandenen Verdachts nach Bl. 134 bei Mülßen St. Nicolai

*) Der angehende Vertheidiger wird, wenn er diese Schutzschrift ganz gelesen hat, bemerken, daß in die Geschichtserzählung nur Umstände aufgenommen worden sind, auf welche die Defension nachher gegründet wird, die Thatsachen aus welchen Winklers bewußtloser Zustand hervorgeht. Daher mußte auch die ganze Erzählung durch ein „soll" als ungewiß charakterisirt werden. Winkler wußte von dem ganzen Vorgang nichts: sein Defensor konnte also diesen (angeblichen) Vorgang eben so wenig ohne Beweis für gewiß erklären.

Digitized by Google

arretirt und in die Wache gebracht wurde. Dort kam er nach Bl. 138 dergestalt betrunken an, daß er von Mittags 12 Uhr bis den folgenden Morgen, wenige Unterbrechungen ausgenommen, in einem weg fortschlief. Als nun das Fürstl. Schönburg. Amt Hartenstein, unter dessen Gerichtsbarkeit sich der Vorfall ereignete, die über die Aufhebung und Section des todten Kindes, so wie über der Kunzischen Eheleute, Hannen Sophien Seydelin, und der von erstern zu Hülfe gerufenen Wundärzte, Johann Christian und Carl Christian Liebolds Verhöre aufgenommenen Protocolle E. Wohllöbl. Regimentsgerichte zugeschickt hatte, wurde Winkler über die ihm schuldgegebenen Vorfälle summarisch vernommen, erinnerte sich jedoch an keine in jenem völlig bewußtlosen Zustande von ihm unternommene Handlung, wußte nicht einmal vom Durchmarsch durch Neudörfel etwas, behauptete eben dieses bei den mit Kunzen, der Seydelin, dem Barbiergesellen Liebold angestellten Confrontationen, und beharrte auf dieser, allen Umständen nach sehr wahrscheinlichen und glaubwürdigen Behauptung, auch bei der zu Folge Höchster Ordre mit ihm angestellten Specialinquisition, worauf von E. Wohllöbl. Regimentsgerichte laut der Registratur Bl. 175 vor Einholung eines rechtlichen Informats dem Unterzeichneten dessen Vertheidigung aufgetragen wurde. (Processgeschichte.)

Diesem erhaltenen Auftrage zu Folge will sich der Vertheidiger, nachdem er bisher eine durchaus actenmäßige Darstellung derjenigen Umstände, welche zur vorliegenden Untersuchung Veranlassung gegeben, vorausgeschickt hat, mit weiterer Ausführung folgender Hauptsätze beschäftigen: (Vortrag.)

Digitized by Google

I. Daß weder die Wirklichkeit der an dem Kunzischen Kinde angeblich verübten tödtlichen Verwundung (das corpus delicti), noch der Umstand, daß Winkler Urheber derselben gewesen, auf eine den Gesetzen entsprechende hinlängliche Art erwiesen sey', und

II. daß, falls sich sogar dies mit Grunde nicht in Zweifel ziehen ließe, Winklern wegen völliger Abwesenheit alles Vorsatzes, die Todesstrafe *) nicht zuerkannt werden könne, vielmehr eine außerordentliche Strafe statt haben müsse.

(Ausführung.) Es hat nämlich

zu I.

A. weder die Thatsache der am Kunzischen Kinde angeblich verübten tödlichen Verwundung gesetzmäßig erwiesen, noch Winkler

B. der Unwahrheit seiner beharrlichen Behauptung, als wisse er von dem ganzen Vorfall nichts, durch vollgültige Zeugen oder hinlängliche Verdachtsgründe überführt werden können.

Die Richtigkeit der

unter A.

aufgestellten Behauptung ergibt sich aus folgenden Gründen:

Erstens ist die Section, auf welcher doch die Gewißheit des Verbrechens hauptsächlich mit beruhet, von

*) Die öffentliche Meinung sprach ihm nämlich diese damals zu, und der B. Reichsanzeiger tadelte (sehr kenntnißlos und unbesonnen) auf das bitterste das nachher erfolgte Urthel, als viel zu mild, behauptend, „dieser Unmensch" habe den Tod ganz gewiß verdient.

dem Amte Hartenstein nicht durchgängig zweck- und gesetzmäßig angestellt worden. Denn

a. legte man Winklern den todten Körper nach Bl. 58. nicht zur Anerkennung vor, welches

f. Quistorp Peinl. Recht §. 602.

selbst alsdann, wenn nur ein entfernter Verdacht gegen eine Person obwaltet, erforderlich ist.

Da also Winklern das Kunzische Kind nicht zur Anerkennung vorgelegt worden ist *), so würde es, selbst bei dessen erfolgtem Geständniß, immer ungewiß bleiben, ob es das von ihm ermordete Kind wirklich gewesen sey; da er aber sogar von dem ganzen Vorfall nichts weiß, noch zugestehet, so kann, bei der hieraus entspringenden völligen Ungewißheit des angeschuldigten Verbrechens, die ordentliche Strafe schon aus diesem Grunde nicht Statt haben.

Auch ist

b. aus gegenwärtigen Acten nicht ersichtlich, ob der bei der Section nach Bl. 57 b. gebrauchte Hr. D. Hartlaub, so wie die Chirurgi Gläser und Krauße zu Sectionen wirklich verpflichtet waren, und überhaupt diejenigen Eigenschaften besaßen, die sie nach dem Mandate wegen Errichtung des Sanitätscollegii vom 13. Sept. 1768 und dem Generali wegen Remedirung der Gebr. im Medicinalwes. vom 29. Jul. 1750, ingleichen dem Generali vom Verfahren in Untersuchungssachen vom Jahr 1783. §. 3. besitzen müssen. So lange also die Verpflichtungsregistraturen noch nicht zu ge-

*) s. §. 14 der kurzen Theorie.

Digitized by Google

genwärtigen Acten gebracht sind, muß Defensor zum Vortheil Winklers vermuthen, daß der bei der Section zugezogene Hr. D. Hartlaub, so wie die Chirurgi Gläser und Krauße nicht gehörig verpflichtet waren, und also, bis das Gegentheil erwiesen wird, die unternommene Section auch aus diesem Grund für ungültig halten.

Zweitens herrscht auch in Rücksicht der absoluten Tödtlichkeit der Verwundung viele Ungewißheit, denn

α. hat selbst in Ansehung des Ortes, wo die Wunde am Kopfe sich befand, eine Verschiedenheit und ein nicht unbedeutender Widerspruch zwischen dem (Obductions-) Protocolle und Wundberichte (viso reperto) Statt *). Nach dem letztern befand sie sich nach Bl. 65 in der Mitte der rechten Hälfte des Stirnbeins; nach dem erstern aber (nach Bl. 59 b.) in der Mitte des linken Stirnbeins. Mithin ist es nicht einmal gewiß, wo eigentlich die angeblich tödtliche Wunde dem Kunzischen Kinde zugefügt worden seyn soll. Nächstdem geben auch

β. die Bl. 68 befindlichen Worte des Wundberichts: „Der Magen sammt dünnen und dicken Gedärmen waren widernatürlich blaß und die großen und kleinen Blutgefäße gänzlich leer, die Milz war widernatürlich blauroth; die Leber aber bläßer, als natür-

*) Man sehe §. 15 der kurzen Theorie.

Digitized by Google

lich, so wie auch die Nieren, die Gallenblase ꝛc. Uebrigens waren alle Eingeweide des Unterleibes gesund,"

Stoff zu der Vermuthung, daß sich das Kunzische Kind bereits vor der erlittenen Verwundung in einem solchen Zustande befunden habe, daß es auch ohne dazu gekommene Verwundung an den Folgen seiner beschriebenermaßen widernatürlichen körperlichen Constitution hätte sterben müssen.

Bedenkt man nun noch

γ. daß nach Bl. 30 unter dem Vorgeben, als wäre hier alle Hülfe vergeblich, vom Chirurgus Liebold kein Mittel angewendet wurde, vielmehr das nach Bl. 22 noch lebende Kunzische Kind 1½ Viertelstunde ohne alle Hülfe liegen blieb; so muß die Behauptung, daß die Wunde absolut tödtlich gewesen, folglich der erhaltene Säbelhieb für die einzige nothwendige Ursache, und nicht blos für eine Veranlassung des erfolgten Todes (welcher vielleicht theils durch den vorher schon widernatürlichen und kranken Zustand des Kindes, theils durch die unterlaßne Anwendung zweckmäßiger Mittel bewirkt wurde) zu halten sey, vom Defensor mit Recht in Zweifel gezogen werden *).

*) Jetzt würde der Verf. die Gründe unter β und γ nicht angeführt haben; damals glaubte er sie nicht übergehen zu

So wie nun die Gewißheit der tödtlichen Verwundung des Kunzischen Kindes nicht außer Zweifel gesetzt ist, so ist

zu B.

noch viel weniger erwiesen, daß Winkler der Urheber derselben gewesen sey. Denn

1. hat er die angeschuldigte That nicht eingestanden: vielmehr standhaft behauptet, daß er von keiner Handlung, die er in seinem völlig bewußtlosen, durch übermäßigen Genuß von Branntwein verursachtem Zustande am 9. Novbr. des vorig. Jahres nach dem Durchmarsch durch Stollberg etwa vorgenommen haben möchte, auch nicht das Allergeringste wisse. Diese seine Behauptung hat aus folgenden Gründen die größte Glaubwürdigkeit. Denn
   a. ist es durch die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen erwiesen, daß Winkler an jenem Tage äußerst betrunken gewesen ist. So sagt der

---

dürfen. Doch hat er sie wenigstens ganz zuletzt gestellt, und die wichtigern vorausgeschickt (s. §. 33 der kurzen Theorie). — Will der Vertheidiger Ausstellungen gegen die Tödtlichkeit der Wunde machen, so darf entweder der Tod nicht unmittelbar nach der Verwundung, sondern erst geraume Zeit nachher erfolgt, oder die andere (vorgeblich) wahre Ursache des Todes muß *bewiesen* seyn. Allgemeine Aeußerungen des Sectionsberichts, daß die Milz *widernatürlich* blauroth gewesen u. s. w. können dergleichen Ausstellungen nicht rechtfertigen, eben so wenig kann es die Nichtanwendung ärztlicher oder chirurgischer Hülfe bei einem *so*, wie das Kunzische Kind, Verwundeten, und kurz darauf Verstorbenen! — Der Verf. macht daher, treu seinem in der Vorrede gegebenen Versprechen, angehende Defensoren auf diesen Mißgriff aufmerksam.

Digitized by Google

Fahnenschmidt Lehmann Bl. 92 aus, daß er ihn in Brünnloß mit seinem Wirthe habe Branntewein trinken sehen; und, wenn er auch davon, daß Winkler in Stollberg von neuem Branntewein trank, nach Bl. 92 nichts weiß, so ist doch dieses Letztere um deswillen zu glauben, weil die Wirkungen seine Aussage Bl. 77 nur mehr als zu sehr bestätigen. Denn nach dem Zeugniß des Dragoner Magnus Bl. 144 b. schwankte Winkler bei dem Einmarsche in Neudörfel im Gehen; nach der Kunzischen Eheleute Behauptung Bl. 18 und 26 vagirte er mit den Händen, machte garstige Mienen und verzog den Mund; der Feldscheer Glaser bemerkte Bl. 91 b. ebenfalls an ihm eine ganz ungewöhnliche Lustigkeit, Ausgelassenheit und Trunkenheit. Damit stimmen der Fahnenschmidt Lehmann Bl. 92 b. und der Dragoner Döring Bl. 93 b. überein. Selbst bei seiner Arretirung und nachher war Winkler noch im hohen Grade betrunken. Denn so behauptet der Dragoner Müller Bl. 138:

„Daß selbiger, wie er sehr deutlich gesehen, im hohen Grade betrunken gewesen sey, daß er sich kurz darauf, nachdem er in die Wache gekommen, hingelegt und geschlafen, auch die ganze Zeit über, von der Arretirung an bis zum andern Morgen, fast ununterbrochen fort geschlafen habe."

Das Nemliche sagt der 2te Zeuge Bl. 138 b., der 3te Bl. 139 b. und der 4te Bl. 140 b. aus. Als

ihn der Corporal Ohl arretirte, war er nach Bl. 134 b. dergestalt betrunken, daß er beim Herabsteigen vom Pferde sehr torkelte. Eben dieses Torkeln bemerkte der 3te Zeuge nach Bl. 139 b. Nachmittags um 4 Uhr (die Arretirung war Mittags um 12 Uhr erfolgt) an ihm, als er mit Winklern einmal aus der Wachstube gehen mußte. Durch die Aussagen so vieler gültiger Zeugen ist es also hinlänglich erwiesen, daß Winkler in einem außerordentlich hohen Grade, wo er von sich selbst und seinen Handlungen nichts mehr wußte, betrunken war.

Nächstdem ist auch aus seiner ganzen Aussage sichtbar, daß

b. sein Leugnen nicht verstellt sey. Denn theils bleibt er standhaft und unerschütterlich bei seiner Behauptung, daß er von dem ganzen Vorfall, ja selbst von dem Durchmarsche durch Neudörfel, nicht das mindeste wisse, und thut dies nicht nur bei den summarischen Verhören, sondern auch bei den mit ihm angestellten Confrontationen, ingleichen der Specialinquisition, ohne gleichwohl die allergeringste Verstocktheit blicken zu lassen, welches vorzüglich daraus erhellet, daß er nach Bl. 82 die größte Reue über die angeschuldigte That, falls er sie in jenem bewußtlosen Zustande wirklich begangen haben sollte, bezeigt: theils weiß er selbst von denjenigen Umständen, welche ihm zur Entschuldigung gereichen müßten, z. B. von den gegen ihn ausgestoßenen Schimpfreden

der Kunzin nach Bl. 79 b. und Bl. 164 nichts; theils leugnet er kleine unbedeutende Umstände, eben so wie die gravirlichsten und wichtigsten; ist auch in seinen Aussagen nicht wankelmüthig und veränderlich; — alles Merkmale, aus denen sich deutlich genug ergiebt, daß er wirklich von dem ganzen Vorfall nichts weiß, und also mit Ueberzeugung leugnet. Außerdem ist er aber auch

2. weder durch gültige Indicien, noch durch glaubwürdige Zeugen des angeschuldigten Verbrechens überführt. Denn was die erstern betrifft, so wurde an seinem Säbel nicht die geringste Spur von Blut entdeckt, wodurch nach der P. H. G. O.

art. 33.

ein vorzüglicher Verdacht des begangenen Mordes entstehet. Vielmehr zog der Corporal Ohl nach Bl. 135, als er Winklern arretirte, dessen Säbel sogleich aus der Scheide, und sah nach, ob sich Blut daran befände; allein er fand weder an der Klinge, noch Scheide und Zubehör die geringste Blutspur. Eben so wenig E. Wohllöbl. Regimentsgericht nach Bl. 135 b. Da nun die Wunde nach Bl. 60 beträchtlich groß gewesen, auch nach Bl. 21 b. und 49 b. stark geblutet haben soll; Winkler aber bewiesenermaßen dergestalt betrunken war, daß er alles Bewußtseyn und alle Ueberlegung verloren hatte, so läßt es sich weder denken, daß der Säbel, wenn mit ihm die Verwundung wirklich geschah, ohne Blut geblieben seyn, noch, daß Winkler in seinem bewußtlosen Zustand das Blut dergestalt von dem Säbel abgewischt

haben sollte, daß man weder an seinen Händen noch Kleidern etwas davon hätte sollen bemerken können. Von einem solchen Abwischen des Blutes müßte ja der Chirurgus Liebold, der ihm nach Bl. 52 unaufhörlich nachfolgte, ganz gewiß etwas gesehen haben. Es entsteht folglich hieraus eine nicht unwichtige Vermuthung seiner Unschuld.

Was nun aber die gegen ihn aufgestellten 3 Zeugen, David Friedrich Kunzen, dessen Eheweib und Hannen Sophien Seydelin anbetrifft, so sagen diese zwar Blatt 21 b. 28 und 87 aus, daß Winkler wirklich in die Kunzische Stube unter Fluchen und Schimpfen getreten, das Seitengewehr hin und hergeschwenkt, und dabei das Kunzische Kind tödtlich verwundet habe; allein der Glaubwürdigkeit dieser 3 Zeugen stehen so viele gegründete Einwendungen entgegen, daß ihre Aussagen wenig oder gar keine Beweiskraft haben können *). Denn der Kunzin Behauptungen kann man um deswillen keinen Glauben beimessen, weil sie a. den ganzen Vorgang nicht mit ansah, vielmehr nach Bl. 27 in der Stubenkammer sich befand, als Winkler in die Stube trat; auch b. weder über die 10 Fragstücke, über welche alle Zeugen nach §. 3 des Generalis vom Verfahren in Untersuchungssachen vom Jahr 1783 verhört werden sollen, befragt, nach c. vereidet worden ist; außerdem aber Winklern nach Bl. 114 b. auch nicht recognoscirt hat, welches nach

Püttmann El. jur. crim. §. 867.

Quistorp P. R. §. 704.

*) s. §. 16 der kurzen Theorie.

unumgänglich nöthig ist, wenn auf eine Zeugenaussage ein Strafurtheil gegründet werden soll; wozu noch außerdem kommt, daß sie als Mutter des ermordeten Kindes für eine Zeugin in eigner Sache

cf. Hommel Rhaps. obs. 211 voc. consanguinei.

Püttmann l. c. §. 853 und 860.

angesehen werden muß.

Mehrere Einwendungen treffen auch die 2te Zeugin, Hannen Sophien Seydelin. Denn diese ist a. nur 14 Jahre alt, folglich nicht fähig, den Zeugeneid abzulegen; minderjährigen und ungeschwornen Zeugen wird aber

Püttmann elem. jur. crim. §. 857.

Quistorp P. R. §. 693.

nicht geglaubt; sodann ist sie aber b. ebenfalls nicht über die vorgeschriebenen Fragstücke verhört worden, und verdient also in keiner Rücksicht Glauben.

Es bleibt also nur noch David Friedrich Kunze übrig, der zwar über die vorgeschriebenen Fragstücke verhört worden ist, auch seine Aussage Bl. 151 eidlich bestärkt, so wie Winklern Bl. 118 b. recognoscirt hat; dessen Aussage jedoch um deswillen verdächtig wird, weil er Vater des Ermordeten, folglich Zeuge in eigner Sache ist *).

Gesetzt aber auch, die absolute Tödtlichkeit der dem Kunzischen Kinde zugefügten Verwundung hätte die gehörige Gewißheit, ja gesetzt, es wäre sogar erwiesen, daß Winkler der Urheber dieser tödtlichen Verwundung sey, wovon jedoch Defensor bisher das Gegentheil darzuthun bemüht gewesen ist, so würde dennoch

*) v. Grolmann Cr. W. Ausg. v. 1818. §. 435.

zu II.

die auf den Todtschlag gesetzte Strafe um deswillen hier nicht Statt haben können, weil sich bei Winklern allen Umständen nach keine verbrecherische Absicht und kein Vorsatz denken läßt *). Die Gründe durch welche die Richtigkeit dieses Satzes unterstützt wird, sind so mannichfaltig und zahlreich, daß der Defensor sich genöthigt sieht, sie unter gewisse allgemeine Gesichtspuncte zu ordnen. Sie liegen nemlich theils

A. in Verhältnissen, in denen sich Winkler vor dem Verbrechen befand,

B. theils in Umständen, die der That unmittelbar vorhergingen und sie begleiteten, theils

C. in solchen, die ihr nachfolgten.

Daß nemlich Winkler

zu A.

mit dem Vorsatz, das Kunzische Kind zu ermorden, oder überhaupt, dessen Aeltern irgend eine Kränkung zuzufügen, nicht nach Neudorf gekommen seyn könne, ergiebt sich

a. daher, weil nach Bl. 75 b. weder er die Kunzischen Eheleute, noch nach Bl. 104 die letztern ihn vorhero jemals gesehen oder gekannt hatten. Vielmehr sagen die letzteren Bl. 104 b. ausdrücklich: „daß zwischen ihnen und ihrer Familie einer und Winklern anderer Seits nicht die geringste Bekanntschaft, Freund- oder Feindschaft jemals obgewaltet hätte, noch obwalte."

*) s. §. 20 der kurzen Theorie, die durch diese Ausführung (in den Winklerschen Schutzschriften unter A. C.) zugleich erläutert und vervollständigt wird.

Digitized by Google

Wie wäre es also möglich, daß sich bei Winklern ein vorhergegangener Plan, das angeschuldigte Verbrechen zu begehen, denken ließe, da er die Kunzische Familie in seinem ganzen Leben nicht gesehen, geschweige irgend einen Groll gegen sie gehegt hatte, bei ihm folglich kein Bewegungsgrund zu einem so schrecklichen Verbrechen vorhanden war? Auch läßt sich

b. die grausame Gesinnung, und der boshafte Charakter, welcher eine solche That voraussetzt, bei Winklern nicht vermuthen, da er nach dem Attestate des Hrn. Capitains v. Zastrow Bl. 95 sich jederzeit dergestalt gut, rechtschaffen und ehrlich betrug, daß nie die geringste Beschwerde über begangene Excesse gegen ihn geführt wurde, welches nothwendig oft der Fall gewesen seyn müßte, wenn er dazu Neigung gehabt hätte, und überhaupt jähzornig, rachsüchtig und grausam gewesen wäre. Auch wurde er niemals, welches gewiß eine außerordentlich musterhafte Aufführung voraussetzt, mit einer Compagniestrafe belegt, im Gegentheil war das Zutrauen zu seiner Rechtschaffenheit und Redlichkeit so groß, daß ihm durch den ganzen 1794ger Feldzug hindurch der Proviantwagen nebst Schlüsseln anvertraut wurden. Da nun der Uebergang eines Charakters von einer hohen Stufe der sittlichen Güte bis zu dem tiefsten Grade der Bosheit nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht auf einmal und gleichsam in einem Augenblick erfolgt, Winkler sich aber

bisher als einen musterhaft guten Menschen gezeigt hatte, so läßt sich nicht vermuthen, daß er auf einmal ein so großer Bösewicht geworden, und mit kalter Ueberlegung den Vorsatz gefaßt haben sollte, ein unschuldiges Kind zu ermorden!

Nächstdem erhellet die gänzliche Abwesenheit alles Vorsatzes

zu B.

aus allen denjenigen Umständen, die der angeschuldigten That kurz vorher gingen und sie begleiteten. Aus diesen muß man schließen, daß Winkler am 9. Novbr. wirklich durch den Trunk in einen dergestalt bewußtlosen Zustand versetzt worden war, daß ihm die bei zurechnungsfähigen Handlungen erforderliche Urtheilskraft und Ueberlegung in dem Augenblick, als er die That begangen haben soll, gänzlich fehlte. Wegen des Umstandes, daß er wirklich außerordentlich betrunken gewesen, bezieht sich Defensor auf dasjenige, was er bereits davon aus den Mittheilungen (Depositionen) der Zeugen angeführt hat, und will jetzt vorzüglich darzuthun suchen, daß der Grad der Trunkenheit wirklich so groß gewesen seyn müsse, um Winklern aller Ueberlegung und folglich aller Zurechnungsfähigkeit herauben zu können. Dieses ergiebt sich nemlich

a. theils aus der Widerlegung derjenigen Gründe, welche etwa dieser Behauptung entgegengesetzt werden könnten, theils

b. aus der Aufstellung solcher Umstände, welche die völlige Bewußtlosigkeit verrathen.

Es werden nemlich (zu a.) Winlern theils α, Aeußerungen und Gespräche theils β, Handlungen zugeschrieben,

Digitized by Google

welche schon einen Grad von Bewußtseyn und Ueberlegung vorauszusetzen scheinen, und woraus geschlossen werden könnte, daß er die angeschuldigte That wirklich mit Vorsatz und Bewußtseyn beging; auch behaupten dies γ, einige von den gegen ihn abgehörten Zeugen *). So soll er nemlich (zu α) bei seiner Ankunft in Neudörfel zu dem im Vorwerksgarten die Kühe hütenden 14 jährigen Johann Gottfried Müller nach Bl. 156 die Worte: „ihr seyd Kuhhirten!" gesagt, den Chirurgus Carl Friedrich Liebold nach Bl. 47.

„ob die Schwadron Dragoner hier durchgegangen und welchen Weg sie genommen hätte,"

ferner

„wo der Richter wohne, sie müßten einen Boten haben"

gefragt, selbigem

„daß er dem Feldscheer seinen Schimmel zum Reiten gegeben"

erzählt, sodann aber nach Bl. 49 b. freundlich von ihm Abschied genommen; zu dem Feldscheer Glaser, als derselbe vorbeigeeilt,

„wie gehts Herr Doctor?"

gesprochen, endlich aber nach der That selbst dem Dragoner Döring, als dieser ihn mit den Worten:

„Du sollst ja ein Kind gehauen haben"

anredete,

*) Der angehende Vertheidiger halte diese strenge systematische Anordnung ja nicht für unnöthig oder pedantisch. Sie erleichtert dem Urtheilsverfasser den Ueberblick vieler in den Acten zerstreuter Umstände. Was aber dies wirke und wie wichtig es sey, ist §. 34 der kurzen Theorie einbringend genug gezeigt worden.

„Nein! ich habe Niemanden gehauen, ich bin in kein Haus hinein gekommen"

nach Bl 93b. geantwortet haben. Allein mehrere dieser Fragen und Aeußerungen mußten Winklern dergestalt mechanisch worden seyn, daß er sie auch gar wohl in einem Zustande thun konnte, wo er zwar einiges Bewußtseyn, das selbst bei Schlafenden und Träumenden nicht ganz aufhört, keinesweges aber denjenigen Grad der Ueberlegung besaß, welcher erfordert wird, wenn eine Handlung ihrem Urheber zugerechnet werden soll, indem dieses nur dann Statt finden kann, wenn der Verbrecher zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande der Besonnenheit war, daß er sich theils an das Gesetz und die mit dessen Uebertretung verbundene Strafe bestimmt und deutlich erinnerte, theils die Folgen seiner Handlungen in ihrem ganzen Zusammenhang einsah.

Denn so setzt die an den Feldscheer Glaser gethane Frage: „wie gehts Herr Doctor?" nicht den geringsten Grad der eben beschriebenen Besonnenheit voraus. Was aber die Fragen, „ob die Schwadron durchgegangen, wo der Richter wohne, sie müßten einen Boten haben, ingleichen das freundschaftliche Abschiednehmen von Liebolden betrifft, so mußte dies alles Winklern, welcher sowohl bisher als beim 1794iger Feldzuge die Besorgung der für die Compagnie erforderlichen Boten über sich gehabt, und folglich die nemlichen Fragen unzähligemal bei den Durchmärschen durch Dörfer gethan hatte, so zur Gewohnheit und dergestalt mechanisch worden seyn, daß man daraus sehr unrichtig auf seinen überlegungsfähigen und vernünftigen Zustand schließen würde. Hierzu kömmt nun

noch, daß damals, wie E. Wohllöbl. Regimentsgericht zu attestiren ersucht worden ist, weder ein Bote nöthig war, noch Winkler zu dessen Bestellung Auftrag hatte, woraus sich denn die Richtigkeit der Behauptung, daß Winkler bei diesen Fragen den erforderlichen Vernunftgebrauch nicht haben konnte, deutlich genug ergiebt. Daß aber Winkler zu dem 14 jährigen Johann Gottfried Müller die Worte, „ihr seyd Kuhhirten!" gesprochen, ist theils nicht gewiß, indem besagter Müller wegen seines Alters kein gültiger Zeuge ist, theils auch Winklern, als denjenigen Dragoner, der diese Worte zu ihm gesagt, bis jetzt nicht anerkannt hat; theils wird dadurch die große Trunkenheit des letztern nur noch mehr beglaubigt, indem er dem zu Folge mehrere Kuhhirten zu sehen glaubte, da doch nur einer vorhanden war, folglich schon die Gegenstände nicht mehr genau unterscheiden konnte. Auch kann man daraus, daß Winkler dem Chirurgus Liebold erzählte, wie der Feldscheer Glaser sein Pferd ritte, ebenfalls nicht darauf, daß er damals wirklich den Gebrauch seiner Verstandeskräfte hatte, schließen; denn er gab sein Pferd dem Feldscheer Glaser nach dem Durchmarsche durch Stollberg zu einer Zeit, wo er noch nicht betrunken war. Nun mußte bei ihm, als einem Dragoner, der an sein Pferd gewöhnt ist, und in Rücksicht desselben für allen selbst verschuldeten Schaden stehen muß, nothwendigerweise die Erinnerung an die Person, welcher er dasselbe übergeben hatte, selbst im Zustande der größten Trunkenheit zurückbleiben, und konnte in seiner Seele nur bei geringer äußerer Veranlassung, ohne daß er deswegen den Gebrauch seines Verstandes

Digitized by Google

nothwendiger Weise haben mußte, erwachen und sich durch die Sprache äußern. Wie wahrscheinlich dies sey, beweist die tägliche Erfahrung, nach welcher die Träumenden öfters dasjenige im genauesten und schönsten Zusammenhange im Schlafe wiederholen, woran sie den Tag über vorzüglich gedacht haben; ohne daß deshalb Jemand auf den Einfall gerieth, ihnen in diesem Zustande den Gebrauch der Vernunft und diejenige Ueberlegung, von der hier die Rede ist, zuzuschreiben. Defensor beruft sich, um zu beweisen, welche scheinbar zweckmäßige Handlungen und vernünftig scheinende Aeußerungen in einem Zustande der völligen Bewußtlosigkeit möglich sind, zum Ueberfluß noch auf die bekannten Beispiele der Wahnwitzigen und Nachtwandler. Was nun aber die dem Dragoner Döring gegebene Antwort betrifft, so ergiebt sich aus ihr, daß Winkler wirklich sein Bewußtseyn völlig verloren haben muß, da er nicht einmal davon, daß er in ein Haus gekommen, das Geringste wußte.

Es werden aber auch Winklern (zu β), Handlungen zugeschrieben, welche Bewußtseyn und Ueberlegung voraussetzen scheinen. So soll er sich nach Liebolds Aussage Bl. 48 b. eine Pfeife Tabak haben einstopfen wollen, jedoch die Pfeife nicht haben finden können; nach den Zeugenaussagen Bl. 91 b. konnte er gut zu Fuße gehen, und nach den Erzählungen (Depositionen) Bl. 52 b. und 134 b. sogar auf der Friesdecke reiten. Allein das Suchen der Pfeife war ihm mechanisch geworden, und setzt ebenfalls keine solche Ueberlegung, von welcher hier die Rede ist, voraus, und von dem Umstand, daß er habe gut zu Fuße gehen können, sagt der Dragoner Müller Bl. 138 gerade

das Gegentheil, wenn er behauptet, daß Winkler bei dem Einmarsch durch Neudörfel schwankend gegangen sey. Nun ist aber seiner, als eines Defensionalzeugens, Aussage mehr Glauben beizumessen, zumal da die Zeugen Gläser und Lehmann Bl. 91b. und 92b. nicht genau die Zeit bestimmen, wenn Winkler soll gut haben zu Fuße gehen können, und ob dies vor oder nach der That der Fall gewesen. Daß er aber reiten konnte, kann vollends gar nicht als ein Merkmal davon, daß er zur Zeit der begangenen That den erforderlichen Vernunftgebrauch hatte, angesehen werden, denn theils geschah dies nach dem Vorfall, theils ist es bekannt, daß gute Reiter sogar auf dem Pferde schlafen können, folglich zum Reiten eben keine Ueberlegung, und keinen hohen Grad des Bewußtseyns brauchen.

Wenn aber (zu γ.) sowohl Kunze Bl. 23b. als auch Glaser, Lehmann und Döring Bl. 91b. 92b. 93b. ingleichen der Corporal Ohl Bl. 134 urtheilen, daß der Grad von Winklers Betrunkenheit nicht eben außerordentlich groß gewesen sey, so kann man ihren Aussagen durchaus keinen Glauben beimessen, theils weil sich überhaupt der Grad der Trunkenheit, wie der Dragoner Reichert Bl. 138b. sehr richtig behauptet, nicht bestimmt beurtheilen läßt, theils weil sich selbige sehr verschieden, bei manchen Menschen durch ein lermendes, aufbrausendes Betragen und durch Excesse äußert, bei manchen hingegen mehr auf den innern Zustand der Seele wirkt, welches Letztere vorzüglich bei Winklern der Fall war, welcher nach der Zeugenaussage Bl. 138b. sich ganz ruhig verhielt, theils aber auch weil die angeführten Zeugen keine Thatsachen ange-

Digitized by Google

ben, worauf sich ihre Behauptung von dem geringen Grade der Trunkenheit gründen könnte: Testium vero est narrare, non ratioeinari. *Püttmann* §. 866 und *Hommel* Rhaps. Obs. 681.

Außerdem erhellet aber auch noch

zu b.

die Gewißheit des Umstandes, daß Winkler durch die Trunkenheit seines Bewußtseyns und des Verstandesgebrauchs beraubt wurde, aus folgenden Gründen. Hätte er nemlich bei und unmittelbar nach der That wirklich Ueberlegung gehabt, so würde er nicht, wie der Zeuge Liebold Bl. 50 b. aussagt, so ruhig und sorglos dem Bagagewagen nachgegangen, sondern vielmehr in die größte Angst und Bestürzung gerathen seyn, ja sogar, da ihn Niemand noch arretirt hatte, die Flucht ergriffen haben. Allein er that dies alles nicht. Daher muß man schließen, daß er wirklich gar nicht bei sich selbst war, und die Beschaffenheit und Folgen seiner Handlungen nicht beurtheilen konnte. Im hellsten Lichte erscheint die Wahrheit dieses Satzes, wenn man noch dazu bedenkt, daß Winkler nach den Mittheilungen der Zeugen Müller, Reichert, Geißler und Limburg Bl. 138 a. 138 b. Bl. 139 und 140 von Zeit der Arretirung bis an den folgenden Morgen fast ununterbrochen fortschlief. Wie war es möglich, daß er, wenn er Bewußtseyn und Vernunftgebrauch hatte, nach einer so entsetzlichen That, nach der Ermordung eines unschuldigen Kindes, so ruhig, so sorglos und so lange schlafen konnte, er, der gewiß, in die entsetzlichste Unruhe gerathen seyn würde, wenn die Erinnerung seiner That in seiner Seele

erwacht wäre, da er nach dem Attestate Bl. 95 von jeher ein so guter, pflichtliebender und rechtschaffener Mann war!

Nächst der Trunkenheit ergiebt sich der Mangel alles Vorsatzes zweitens daher, daß Winkler auch nicht die allergeringste Veranlassung hatte, sich an dem Kunzischen Kinde auf eine so schreckliche Art zu vergehen. Denn nur die Kunzin hatte ihn durch die ausgestoßenen Schimpfreden so gereizt, daß er allenfalls den Vorsatz hätte haben können, sich an ihr zu rächen; allein auch dies that er nicht, kehrte vielmehr nach Bl. 36 von der Thür der Stubenkammer, wo sich selbige befand, ohne ihr etwas Leides zuzufügen, wieder um. Oder, falls er ja so wüthend und rachsüchtig gewesen wäre, gab ihm ja Kunze viel eher, als dessen Kind, Gelegenheit dazu, Kunze, der sich ihm widersetzte, und den er dennoch auch, zum Zeichen, daß er überhaupt Niemanden mit Vorsatz verwunden wollte, blos mit der Hand vor die Brust gestoßen, keinesweges gehauen hatte, indem es wohl offenbar ist, daß er bei dem auf die Weise nach Bl. 36 gethanen Hieb keine Absicht zu verwunden gehabt haben konnte, da er in einem Zustand der Besonnenheit, als ein mit dem Gebrauche des Seitengewehrs bekannter Mann, seinen Zweck gewiß erreicht und Kunzen getroffen haben würde. Es läßt sich folglich gar nicht denken, daß Winkler Kunzen, auf den er doch, weil er ihn schon vorher zurückgestoßen hatte, nothwendigerweise erzürnt seyn mußte, nicht, sondern vielmehr dessen kleines Kind, das ihn gar nicht zum Zorn reizte, gehauen haben sollte. Nun vermuthet zwar der ebenerwähnte Kunze Bl. 105, daß Winkler die That mit Vorsatz begangen hätte, weil er das Kind bei seinem Ein-

Digitized by Google

tritt in die Stube nothwendigerweise bemerkt haben müßte, auch gleich nach den Worten:

„Herr ich bitte ihn um Gottes willen, schone er nur mein kleines Kind!"

den tödtlichen Hieb gethan hätte; ingleichen behauptet dies die Seydelin, welche Bl. 109 aussagt:

„Winkler habe nach dem Kinde hingesehen und es bemerkt, auch gleich nach Kunzens ebenangeführten Worten auf dasselbe hineingehauen,"

Allein außerdem, daß beide erwiesenermaßen keine gültigen Zeugen sind, führen sie auch keine solchen Thatsachen an, woraus sich Winklers Vorsatz mit Gewißheit schließen läßt; sondern deswegen, weil er vor der Wiege des Kindes vorbei ging, soll er es nach ihrer Meinung bemerkt, und, wie sie weiter schließen, mit dem Vorsatz, es zu ermorden, nach ihm gehauen haben. Da sie aber dies blos vermuthen, keinesweges aber hinlängliche Thatsachen anführen, worauf sich diese Vermuthungen gründen, so gilt hier die Regel: testium est narrare, non ratiocinari im vollem Maße. Es kann also auf diese Aussagen nicht die geringste Rücksicht genommen werden. Zudem ist auch die Seydelin offenbar parteiisch. So behauptet sie Bl. 34 die Kunzin habe mit den Worten: du Sauleder! ihr kleines Kind gemeint, da doch Letztere Bl. 26 a. und b. selbst eingesteht, daß sie Winklern damit geschimpft hätte. Auch soll Letzterer nach ihrer Behauptung Bl. 36 die Aeußerung gethan haben,

„er wolle die Kunzin, wenn er sie kriegte, in Kochstücken zerhauen,"

und gleichwohl weiß Kunze, der doch Alles mit ansah, ja

sogar die Kunzin, die in der Kammer Alles anhörte, nach Bl. 38 nicht das Allergeringste davon. Endlich kann aber weder Kunze, noch die Seydelin mit Gewißheit sagen, ob Winkler, nachdem die oftangeführten Worte von Kunzen gesprochen worden waren, sich nach dem Kinde umgesehen, und nach demselben gehauen, oder ob er dasselbe nur von ohngefähr, und durch das unabsichtliche Herumschwenken des Seitengewehrs getroffen. Denn wenn auch Winkler das Kind sah, so folgt doch noch nicht, daß er es, wie die Seydelin Bl. 100 behauptet, auch bemerkte; theils weil überhaupt zwischen Sehen und Bemerken ein großer Unterschied ist, indem man selbst bei einem großen Grad von Aufmerksamkeit nicht alles dasjenige, was um uns und vor den Augen geschieht, bemerkt, theils weil im Zustande der Bewußtlosigkeit wohl manches vor Winklern geschehen konnte, wovon er sich keine deutliche und bestimmte Vorstellung machte, was er also auch nicht bemerkte.

Da aus allen bisher angeführten Umständen erhellet, daß sich Winkler, wenn er das angeschuldigte Verbrechen ja begangen haben sollte, damals durch die Trunkenheit in einem Zustande völliger Vernunftlosigkeit befand, so entstehet nun die Frage, ob ihn dieser Umstand entschuldigt, und ob er nicht nach dem 24sten Churf. Sächs. Kriegsartikel ohne Berücksichtigung der Trunkenheit nach der Schärfe der Rechte mit der ordentlichen Strafe zu belegen sey? *) Allein, da der ebenangezogene 24ste Kriegs-

*) Der angehende Vertheidiger erinnere sich hier an das, was §. 20 der kurzen Theorie über die Nothwendigkeit, auf-

artikel offenbar nur von Soldatenverbrechen*), und solchen, die im Dienst begangen worden,

s. Quistorp P. R. §. 42.

Schmieders Kriegsrecht S. 435.

Ludovici Einleit. zum Kriegsproceß cap. 5.

§. 1 ff.

handelt, nach dem 15. Kr. Art. aber in delictis communibus, wie Mord, Diebstahl u. s. w., zu welchen Winklers That um deswillen gehört, weil er sich nach Bl. 126 am 9. Novbr, nicht im Dienste befand, die Dispositionen des gemeinen Rechts befolgt werden sollen; so müssen alle Principien des gemeinen Rechts von der Trunkenheit und ihrem Einfluß auf Milderung der Strafe bei Winklern ihre Anwendung finden. Da er nun weder in der Absicht sich betrank, um das angeschuldigte Verbrechen zu begehen, noch Trunkenheit, zu Folge des Attestats Bl. 95, zu seiner täglichen Beschäftigung gemacht, vielmehr nur selten etwas Branntwein über die Maße zu sich genommen, endlich auch bei Begehung der That im Zustande der völligen Bewußtlosigkeit sich befunden hatte, so muß ihm die Trunkenheit

s. *Leyser* Med. ad Pand. spec. 599. n. 5—7.

Pufendorf Proc. crim. c. 24. §. 37.

de Cramer Tom. 3. Obs. 909.

---

gestellte Milderungsgründe als gesetzlich, oder doch als dem Gerichtsbrauch gemäß, zu rechtfertigen, gesagt worden ist.

*) Ueber den Begriff der Militairverbrechen s. v. Feuerbach Lehrb. d. peinl. Rechts §. 486.

Digitized by Google

Struben rechtl. Bedenken 3r Theil No. 24.

Quistorp P. R. §. 42, 43, 44. *)

allerdings dergestalt zu Statten kommen, daß die Tödtung des Kunzischen Kindes von den Herrn Urthelsverfassern keineswegs als ein vorsätzlicher Todtschlag (homicidium dolosum) sondern im Gegentheil entweder als ein blos zufälliger (casuale) betrachtet, und nur die Trunkenheit bestraft, oder doch nur für ein aus Fahrlässigkeit begangner (culposum) angesehen werden kann, zumal da Winkler

zu C.

nach begangener That, und als man ihm den Vorgang, von dem er nicht das Allergeringste wußte, vorhielt, nach Bl. 82 b. auf den Fall, daß er sie begangen haben sollte, die größte Reue bezeigte, woraus ebenfalls der Mangel alles Vorsatzes

s. Quistorp §. 44.

mit Recht geschlossen werden darf **).

Da nun bisher gezeigt worden ist, daß das ange- (Gesuch.)
schuldigte Verbrechen weder in die gehörige Gewißheit gesetzt, noch Winkler, bei seinem sehr glaubwürdigen Leugnen, dessen überführt worden sey, sich auch, im Fall beides geschehen wäre, kein verbrecherischer Vorsatz bei ihm denken läßt, so bittet Defensor die Herrn Urthelsverfasser,

*) Man sehe auch v. Grolmann Cr. W. §. 112, 54, 51. Anm. b.

**) Die Reue ist hier blos als Zeichen der Unwahrscheinlichkeit des Vorsatzes erwähnt; denn an sich gehört sie nicht zu den ächten Milderungsgründen. v. Feuerbach Lehrbuch des Crim. R. §. 101. v. Grolmann Cr. W. §. 112 Anm. *)

Winklern entweder im Mangel hinlänglichen Verdachts loszusprechen, und ihn blos wegen des Vergehens der Trunkenheit zu bestrafen, oder, falls auf die unter I. aufgestellten Gründe wider Vermuthen keine Rücksicht genommen werden könnte, wenigstens auf eine gelinde außerordentliche Strafe zu erkennen.

Anmerkung. Das auf diese Schutzschrift erfolgte Urthel ist unter C. No. 1 abgedruckt.

Digitized by Google

B.

U. S.

Schutzschrift

für

Johann Samuel Reichel,

zu Abwendung des auf ihn geworfenen Verdachts der Brandstiftung.

Am 25. April 1794 kam nach Bl. 1 der Untersuchungsacten in dem Zuchthause zu Zwickau, und zwar in einem 2 Treppen hoch an den Schlafsaal der Männer stoßenden Behältnisse, wo laut Bl. 2a. und b. gewöhnlich nur etliche Alte schlafen, und zu dem man nur durch den Männerschlafsaal kommen kann, Feuer aus, wurde aber nach Bl. 2b. bald gelöscht, so daß nach Blatt 8 nur 3 übereinanderstehende leere Bettstellen verbrannten. Der Hr. Hausverwalter glaubte (Bl. 8b.) um deswillen keine natürliche und zufällige Ursache, aus welcher das Feuer hätte entstehen mögen, finden zu können, weil in dieses Behältniß gewöhnlicherweise Niemand mit Licht komme, auch die durch dasselbe gehenden Essen kalt befunden worden wären, und schloß daher, daß es nothwendigerweise angelegt seyn müße. In dieser Vermuthung bestärkte ihn besonders ein

in den Dielen des beschriebenen Behältnisses bemerkbarer brandiger Fleck, welcher, wie er glaubte, von hingeschütteten Kohlen entstanden seyn müßte. Da er nun die Anlegung des Feuers für gewiß hielt, so fiel zuerst sein Verdacht Bl. 9 auf einen Züchtling Namens Lindner, „welcher kurz vorher auf dem Schlafsaale einem Andern etwas entwendet hatte, und deshalb zur Beschimpfung und Strafe in dieses, sonst nur für Unreinliche bestimmte Schlafbehältniß gebettet worden war.“ Gegen diesen so verdächtigen Menschen stellte der Hr. Hausverwalter aber seine Untersuchung nicht fort. Die Ursache, warum er dies unterließ, bestand nach Bl. 10 darin, „daß dieser Lindner den ganzen Tag über in dem gedachten Behältnisse von Niemanden gesehen worden wäre.“ Und nun fiel sein Verdacht aus den Bl. 34 angeführten Gründen auf Johann Samuel Reichel. Bei den zu Folge des (an das Amt Zwickau, als die untersuchende Behörde, bei welcher die gegenwärtige Schutzschrift eingereicht worden ist, erlassenen) gnädigsten Rescripts Bl. 1. mit gedachtem Reichel sowohl als den zu Zeugen angegebenen Züchtlingen Bl. 21—33 und Bl. 38—40 angestellten Verhören vermehrten sich die Gründe des Verdachts gegen Reichel nicht nur nicht durch neue, sondern es bestätigten sich nicht einmal die angeführten, wie solches in der Bl. 49 befindlichen Schutzschrift gezeigt worden ist. Dessen ohngeachtet wurde in dem Urthel Bl. 81 auf Anstellung der Specialinquisition, jedoch mit dem Zusatze

„daß zuförderst das corpus delicti in Ansehung des am 25. April 1794 in dem Zuchthause zu Zwickau entstandenen Feuers durch eidliche Abhörung zweier oder

mehrerer Personen, welche nicht daselbst als Züchtlinge enthalten würden, jedoch genugsame Wissenschaft hätten, mit genauer Befragung über Zeit, Ort und Umstände in die erforderliche Gewißheit zu versetzen,"

erkannt. Diesem Urthel ist zwar allerdings nachgekommen, und der Umstand, daß und wenn Feuer entstanden, durch die 2 vereideten Zuchtmeister Bl. 95 und 97 bezeugt. Es hat aber von ihnen, daß das Feuer durch wirkliches Anlegen entstanden sey, keinesweges behauptet werden können; und es schwebt mithin der hauptsächlichste Punct noch immer in der vorigen Ungewißheit. Hierauf ist zwar mit der Specialinquisition wider Reichel verfahren worden. Allein weder besteht die Gewißheit des corpus delicti in der Zuverlässigkeit des ausgebrochenen Feuers, noch hat sich durch die Untersuchung irgend ein hinlänglich bewiesener Umstand ergeben, welcher Reicheln der Brandstiftung genugsam verdächtig machen könnte. Der Vertheidiger will, um dies darzuthun, in gegenwärtiger Vertheidigungsschrift folgende 2 Hauptfragen beantworten:

I. Ist das corpus delicti gewiß, oder: ist das Feuer wirklich angelegt worden?

II. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Reichel es angelegt habe?

Zu I.

Nach den in Deutschland geltenden Rechten soll keine Untersuchung überhaupt und keine Specialinquisition insbesondere gegen irgend Jemanden eher angestellt werden,

Digitized by Google

bis das corpus delicti gewiß und außer Zweifel gesetzt ist *). Nicht nur das röm. Recht fordert dieses

l. 16. §. 1 ff. de poenis,

sondern auch die P. G. O.

Art. 6.

und die Sächs. Policeiordnung von 1612 Tit. von Justizensachen No. 5. Bei dem Feueranlegen besteht aber das corpus delicti ohne Zweifel in der Gewißheit des Umstandes, daß das entstandene Feuer nicht in irgend einer natürlichen und zufälligen Ursache, sondern einzig und allein in der absichtlichen That eines Verbrechers seinen Grund habe. Kann wahrscheinlich gemacht werden, daß es durch Vernachlässigung oder durch irgend einen andern Umstand, als durch die Handlung eines boshaften Menschen, ausgekommen sey, und ist kein überzeugender Beweis für Letzteres vorhanden, so tritt die Vermuthung der Unschuld (praesumtio innocentiae) ein, indem ja nicht das bloße Feuerausbrechen hier die Gewißheit des corpus delicti hervorbringen kann. Nun ist aber aus den Acten keineswegs mit Gewißheit abzunehmen, daß das ebenbeschriebene Feuer angelegt worden sey. Vielmehr sind

A. diejenigen Merkmale, aus welchen der Hr. Hausverwalter das Anlegen schließt, unzulänglich und unbewiesen, und

*) Die volle Erwiesenheit des corpus delicti ist zur Anstellung einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person, so wie der Specialinquisition nicht erforderlich. Stübel Crim. Verf. §. 2859 ff. 2760, 2764, 1360: jetzt würde daher der Verfasser die Nothwendigkeit der vollen Gewißheit des corpus delicti nicht behaupten.

Digitized by Google

B. ergeben sich aus den Acten solche Umstände, welche auf eine andere Ursache schließen lassen.

zu A.

Der Hr. Hausverwalter unterstützt in seiner Anzeige Bl. 2 b. und Bl. 8 b. den Satz, daß das Feuer angelegt seyn müsse, durch folgende Gründe:

1. wären die durch das Behältniß gezogenen Feuereisen ganz kalt befunden worden,
2. seit Monaten sey kein Licht in das Behältniß gekommen,
3. schliefen nur die Nacht über einige Alte darinnen, Niemand aber komme bei Tage in der Regel dahin. Hierzu könnte man noch
4. fügen, daß der Zuchtmeister Frenzel Bl. 96 eidlich aussaget, und Reichel Bl. 26 b. selbst zugestehet, „das Feuer müsse angelegt gewesen seyn," und
5. es sey ein brandiger Fleck in der Diele, wo die Bettstellen gestanden hätten, gefunden worden.

Allein alle diese Gründe beruhen auf folgendem falschen Schluß:

„weil die natürlichen und zufälligen Ursachen, aus welchen jenes Feuer herrühren konnte, bis jetzt noch unbekannt sind, so kann es durch keine zufällige Ursache veranlaßt, sondern muß angelegt worden seyn *).

*) Der angehende Defensor findet in dieser Ausführung eine vielseitige Veranschaulichung dessen, was §. 19 der kurzen Theorie in wenigen Regeln zusammengefaßt worden ist, — gleichsam eine veranschaulichte Theorie der Wahrscheinlichkeit.

Digitized by Google

In so ferne sogar diese vermeintlichen Gründe (unter 1, 2, 3, 4, 5.) bewiesen wären, vermöchten sie doch höchstens nur entfernte Wahrscheinlichkeit zu erzeugen. Gesetzt die Essen wären kalt gewesen, gesetzt es wäre den Tag über Niemand in das Behältniß gekommen, gesetzt man hätte kein Licht dahin gebracht, so folgt doch wohl nicht „also muß das ausgebrochene Feuer durchaus angelegt seyn?" Es lassen sich eine Menge anderer Ursachen der Entstehung denken. Uebrigens ist es nicht einmal bewiesen, daß jenes Anführen des Hrn. Hausverwalters, wie es doch in einer so wichtigen Sache seyn sollte, Gewißheit habe; denn

zu 1 müßte der Umstand, daß die Essen wirklich kalt gewesen sind, und also keinen Grund zur Entstehung des Feuers enthalten haben können, so wie jede Anzeige, durch die Aussage zweier vereideter Zeugen dargethan worden seyn.

P. G. O. art. 67.

Dies ist aber nicht geschehen, folglich ist diese Behauptung nicht außer Zweifel. Ueberdies giebt es noch einen andern möglichen Fall. Die verbrannten Bettstellen können an der Esse angestanden haben; in dieser kann ein Riß befindlich gewesen, ein Funken heraus in die Strohsäcke geflogen seyn, sich dort verhalten, und fortgeglimmt haben, und erst, nachdem die Esse bereits wieder kalt war, zur Flamme ausgebrochen seyn. Weder der Stand der Bettstellen, noch die Beschaffenheit der Esse ist untersucht, jene Möglichkeit mithin nicht widerlegt, folglich aus dem (nicht einmal erwiesenen) kalten Zustand der Esse nichts zu entscheiden.

Digitized by Google

Daß (zu 2) seit Monaten kein Licht in dieses Behältniß gekommen sey, ist ebenfalls unbescheinigt, und dürfte kaum bewiesen werden können. Denn gesetzt auch, daß dies der Herr Hausverwalter, so wie der Bl. 96 verhörte Zuchtmeister Frenzel nicht wüßten; so ergibt sich doch daraus noch nicht, daß wirklich kein Licht dahin gekommen sey. Es kann ja Manches hinter dem Rücken des Hrn. Hausverwalters und der übrigen Aufseher geschehen, ohne daß sie es jemals erfahren. Also könnte allerdings zu irgend einem Behufe von Jemanden Licht dahin gebracht worden und so das Feuer durch Vernachlässigung ausgekommen seyn. Wenigstens läßt sich dies mit eben dem Rechte behaupten, als verneinen.

Daß (zu 3) des Tages über Niemand auf dem Schlafsaal und in das genannte Behältniß gekommen sey, ist eine Behauptung, welcher selbst in den Acten widersprochen wird. So sagt z. B. der Züchtling Förster Bl. 27 aus:

„es habe der Schlafsaal an dem Tage, wo das Feuer ausgekommen, den ganzen Morgen über aufgestanden, so daß jeder Züchtling habe aus und eingehen können."

Und gleichwohl mußte und konnte der gedachte Förster Wissenschaft von diesem Umstand haben, und verdient deshalb, und als Defensionalzeuge, mehr Glauben, als der Zuchtmeister Frenzel Bl. 96. Da nun also der Schlafsaal den ganzen Morgen über aufstand, so konnte leicht Jemand hinaufgehen und durch irgend eine Art der Vernachlässigung, von welcher in der Folge mögliche Beispiele

Digitized by Google

angeführt werden sollen, das Nachmittags ausgekommene Feuer verursachen.

Hiernächst und

(zu 4) hat die Aussage des Zuchtmeister Frenzel, so wie das Zugeständniß Reichels Bl. 26 b. eben so wenig Beweiskraft, als die Aussage eines jeden Andern, der nur glaubt und vermuthet, daß das Feuer angelegt sey, es aber nicht gewiß weiß. Und wenn Jedermann in und außer dem Zuchthause ein Gleiches vermuthete, so würde die Gewißheit des Feueranlegens immer nicht daraus folgen; indem man in keinem Falle von dem Vermuthen und Meinen auf die Wirklichkeit einer Sache schließen kann und darf.

Der unter 5 bemerkte Umstand ist in den Acten nicht beglaubigt (constatirt), aber von solcher Beschaffenheit, daß er die Art und Weise, wie Reichel das Feuer angelegt haben soll, geradezu widerlegt *).

Er soll nemlich nach Bl. 8 b. Kohlen in einem Topfe gehabt, solche unter die Bettstellen auf die Diele geschüttet, und so das Feuer angelegt haben. Nun stehen aber Bettstellen meistens eine Elle hoch über der Erde auf Füßen. Sollten die Kohlen die Diele, und die Diele die Bettstellen angezündet haben, so müßte auf den Dielen nicht ein bloßer Brandfleck bemerkt worden seyn, sondern die Diele müßte in einem großen Umfang ausgebrannt gewesen seyn, auch unter sich gebrannt haben. Folglich, und da ein bloßer brandiger Fleck auf der Diele zu sehen gewesen, kann das Feuer in

*) s. §. 19, I d. kurzen Theorie.

der beschuldigten Maße nicht angelegt gewesen seyn.

Da nun also aus dem Angeführten erhellet, daß diejenigen Ursachen, von welchen der Hr. Hausverwalter, daß sie den Grund des ausgekommenen Feuers enthalten hätten, verneint, dasselbe allerdings veranlaßt haben könnten, die angegebene Art des Feueranlegens aber völlig unwahrscheinlich sey, so würde sich schon daraus ergeben, daß man bis jetzt noch nicht gewiß wisse, ob wirklich Feuer angelegt war, daß folglich das corpus delicti annoch zu bezweifeln sey. Allein

zu B.

lassen sich außer den angeführten Umständen noch andere denken, wodurch das Feuer, obwohl nicht angelegt, dennoch ausgekommen oder verwahrloset seyn konnte. Es können die im Behältniß schlafenden alten Züchtlinge am vorhergehenden Abend, oder am Morgen desselben Tages Tabak geraucht und den Schwamm aus Versehen in die Dielen oder das Bettstroh fallen lassen, oder bei der Annäherung des Zuchtmeisters die Pfeifen in die Bettstellen versteckt haben. Dadurch konnte nach der Entzündung der Bettstellen der bemerkte Fleck entstanden, es konnten nemlich brennende Materien aus den Bettstellen herunter auf die Dielen gefallen seyn. Ein Gleiches könnte von denjenigen Züchtlingen gelten, die des Vormittags, als der Schlafsaal offen stand, oben gewesen seyn mögen. Hiernächst könnten sich ja wohl auch diejenigen, welche die Reinigung der Bettdecken vom Ungeziefer über hatten, durch ein sehr gewöhnliches Mittel — den Geruch des Rauches oder des angezündeten Schwefels — die Arbeit

Digitized by Google

haben erleichtern wollen, als wodurch das Feuer eben so leicht hat verwahrloset werden können. So lange sowohl dies, als auch andere Umstände als Ursachen der Feuersbrunst gedenkbar sind, ist keine Nothwendigkeit vorhanden, das Feuer als angelegt zu betrachten. Da nun der Schluß, daß es angelegt seyn müsse, einzig und allein darauf beruhte, weil sich außerdem keine andere Ursache denken ließe *), gleichwohl aber gezeigt worden ist, daß nicht nur diejenigen Umstände, von welchen es der Hr. Hausverwalter leugnet, sondern auch andere, z. B. das etwa vorgefallene Tabakrauchen, die Entstehung des Feuers veranlaßt haben könnten, die Thatsache der Anlegung selbst aber gar nicht beigebracht worden ist; so folgt unwidersprechlich, daß das corpus delicti noch gar nicht gewiß sey.

zu II.

Wenn es aber auch gewiß wäre, wie es doch laut des Angeführten keinesweges ist, daß das Feuer durch Anlegen entstanden sey, so fragt es sich nun, ob wider Reicheln, daß er Urheber desselben sey, gegründeter Verdacht obwalte?

Allein es sind

C. diejenigen Umstände, aus welchen er verdächtig gemacht werden will, keinesweges zu Begründung dieses Verdachts tauglich, und

D. sind viele Gründe vorhanden, woraus seine Unschuld offenbar erhellet.

---

*) s. §. 19 d. kurzen Theorie.

Zu C.

Hier entstehen folgende Fragen:

a. sind die Umstände, welche Reicheln zur Last gelegt worden, erwiesen oder nicht?

b. Wären sie, ihre Gewißheit vorausgesetzt, hinlänglich gewesen, ihn bis zur Specialinquisition zu graviren? Sind sie hinreichend, ein Strafurthel wider ihn zu bewirken?

zu a.

In der Anzeige des Hrn. Hausverwalters Bl. 6 wird zwar Manches angeführt, wodurch sich Reichel verdächtig gemacht haben soll.

Er soll nemlich

α. „vor Entstehung des Feuers durch Reden sowohl, als durch sein Betragen eine gewisse Desperation zu erkennen gegeben haben."

Allein die Worte, welche er bei der Behauptung anderer Züchtlinge

„daß er nach Verfluß seiner Zeit werde im Zuchthause bleiben müssen"

gesagt hat, nemlich:

„wenn ich da bleiben muß, so sollen sie sehen, was geschieht, da spinne ich keine Zahl mehr,"

enthalten nicht das geringste Verdächtige. Offenbar würde es die größte Ungerechtigkeit seyn, einen Verbrecher länger bestrafen zu wollen, als es ihm die Urthelsverfasser zuerkannt haben; folglich war Reichels bezeigter Unwille über dergleichen Bedrohungen rechtmäßig, und hatte, so wie die Drohung gegen den alten Standthardt Bl. 24 nicht den geringsten Zusammenhang mit dem

darauf erfolgten Feuerauskommen, in welchem Falle sie ihn allein verdächtig machen konnte. Nächstdem ist es auch gar nicht bewiesen, daß er durch sein Betragen eine gewisse Schwermuth zu erkennen gegeben habe. Selbst der Zuchtmeister Frenzel, der doch hinlängliche Gelegenheit hat, das Betragen der Züchtlinge zu beobachten, sagt Bl. 96 b. eidlich aus, daß er davon nichts wisse. Allein es würde, wenn es auch erwiesen wäre, Reicheln nicht im geringsten verdächtig machen. Es erhellet also hieraus, daß Reichel wegen seiner Aeußerungen sowohl, als wegen seines Betragens zu keinem gegründeten Verdacht Veranlassung gegeben habe.

Aber Reichel soll auch

β. „kurz vor der Entstehung des Feuers nahe an dem erwähnten Behältniß schüchtern zum Fenster hinausgesehen haben *)." Allein zu geschweigen, daß man sich wegen anderer Ursachen schüchtern umsehen könne, ohne deshalb „Feueranlegen" im Sinne zu haben, so ist der Zweck, welchen er dabei hatte, aus den Acten klar. Denn daß er es nicht deshalb gethan habe, um zu sehen, ob ihn nach der Anlegung des Feuers Jemand bemerke, erhellet aus folgenden Gründen:

a. sah er schon auf die Weibspersonen herab, als die übrigen noch im Saale waren. Dies versichern die Züchtlinge Pinkus und Meißner Bl. 31 ausdrücklich, wenn sie aussagen „er

*) Man sehe §. 19 der kurzen Theorie.

habe sich, als sie auf dem Schlafsaal gewesen, mit weiter nichts beschäftigt, als damit, daß er auf die Weibspersonen herabgesehen," woraus man schließen muß, daß es nicht ein bloßes Vorgeben sey, wenn er Bl. 89 b. das „Charmiren mit den Weibspersonen" als die Absicht seines Herausschens angibt;

b. bemerkte Niemand zu dieser Zeit Schüchternheit an ihm. Dies sagen mehrere Züchtlinge (deren Zeugniß allerdings glaubwürdig ist, da sie Defensionalzeugen sind, also blos die Präsumtion der Unschuld unterstützen) Bl. 31 und 32 einstimmig aus;

c. könnte man sich die Schüchternheit, welche die Enkin und Grabebünkelin Bl. 29 und 38 b. beim zweiten und drittenmal Heraussehen an ihm bemerkt haben wollen, sehr leicht erklären, wenn es nicht gewiß wäre, daß die Aussagen dieser Personen als ungültiger Ueberführungszeugen nicht das Geringste beweisen. Denn so wäre es leicht gedenkbar, daß Reichel, als sich nach und nach die Uebrigen entfernten, deshalb mit mehrerer Schüchternheit hinaus gesehen habe, weil er etwa glaubte, als ein arbeitlos dastehender und nach den Weibspersonen sehender Müßiggänger von einem Zuchtmeister bemerkt, und hart bestraft zu werden. Allein dieser Entschuldigung bedarf es gar nicht, weil der Umstand, daß er sich schüchtern umgesehen

habe, wie gezeigt worden, ganz und gar nicht erwiesen ist. Noch mehr, dieses zum Fenster Hinaussehen würde, wenn Reichel die That des Feueranlegens begangen oder beabsichtigt hätte, ganz widersinnig gewesen seyn. Denn dadurch, daß er um diese Zeit an dem Orte des Feuers sich öffentlich hätte blicken lassen, würde er seine Gegenwart unvermeidlich verrathen haben, an deren Verborgenbleiben ihm doch gelegen seyn mußte.

Ferner und

7. „soll sich Reichel noch zuletzt allein auf dem anstoßenden Schlafsaale befunden haben, und das Feuer sogleich darauf ausgebrochen seyn. Allein folgt daraus, daß er es angelegt habe? Kann es nicht auch von einem Andern, welcher sich eher entfernt hatte, angelegt worden, oder durch eine natürliche Ursache ausgekommen seyn? Dieser Umstand beweist also auch nicht das Allergeringste gegen, sondern eher für Reicheln. Denn hatte er wirklich das Feuer angelegt, so rieth ihm die Klugheit, sich zu hüten, daß er sich nicht zuletzt auf dem Schlafsaal finden ließ, und dadurch zum Verdacht gegen sich Veranlassung gab. Ohne Zweifel würde er sich in diesem Fall vor den Uebrigen fortgeschlichen haben, um den etwa

entstandenen Verdacht von sich zu entfernen. Da er aber blieb, so bewies er dadurch auf eine sehr einleuchtende Art, daß er unschuldig sey.

Aber:

δ. „es wurde ein brandiger Fleck auf der Diele, wo sich die Bettstellen befanden, bemerkt, welcher durch hingeschüttete Kohlen entstanden seyn konnte. Nun hat Reichel dem Züchtling Näbe einen Topf abgeborgt, welcher erst nach dem Feuer wieder bemerkt worden ist. Folglich kann Reichel in diesem Topf Kohlen in das Behältniß getragen, und auf den gedachten brandigen Fleck geschüttet haben." — Dieses ganze Anführen, welches ein auffallendes Gewebe von unrichtigen Vermuthungen und Trugschlüssen ist, muß deutlicher auseinandergesetzt, und genauer zergliedert werden, weil darauf der meiste Verdacht gegen Reicheln gegründet worden ist. Von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit zu schließen, ist ganz unstatthaft. Der bemerkte brandige Fleck auf der Diele ist in den Acten gar nicht gehörig und bestimmt beschrieben. Man weiß weder seinen Umfang, noch wie tief er in die Diele eingebrannt war, — lauter Umstände, auf die doch, wenn man hieraus Verdachtsgründe entlehnen wollte, Alles ankommt. Zu geschweigen, daß dieser Fleck auch vorher da gewesen seyn,

oder doch eben so gut durch andere feuerfangende Materien z. B. durch angezündeten Schwamm, Zunder, Schwefel u. s. w. als durch hingeschüttete Kohlen (am wahrscheinlichsten durch die aus den angebrannten Bettstellen herunter gefallenen brennenden Materien) entstanden seyn konnte. Folglich ist die auf einen Brandfleck in der Diele gegründete Vermuthung, als würde Reichel Kohlen hingeschüttet haben, keinesweges begründet. Vielmehr ist es äußerst unwahrscheinlich, daß das Feuer von unten hinauf aus dem bemerkten Fleck gebrannt haben, — daß dieser Fleck nicht vielmehr durch die herabgefallene brennende Materie erst entstanden seyn sollte. Viel größer ist nämlich die Wahrscheinlichkeit, daß es in den Bettsäcken zu brennen angefangen habe. Denn wäre dies nicht, und wären wirklich Kohlen auf den bemerkten Fleck hingeschüttet worden, so mußte das auf der Diele entstandene Feuer weit um und unter sich brennen, ehe eine hohe Flamme entstehen und von den Dielen aus die Bettstellen ergreifen konnte. Wäre nun aber das Feuer in den Bettstellen entstanden, so fiele ja aller Verdacht gegen Reicheln, welcher sich blos auf die Bemerkung des brandigen Fleckes, und auf die Möglichkeit, daß dahin Kohlen von ihm geschüttet seyn könnten, gründet, von selbst weg! Hätte Reichel wirklich die

Absicht gehabt, durch Kohlen Feuer anzulegen, so würde er sie ja viel gewisser erreicht haben, wenn er die Kohlen auf die Bettsäcke, wo sie so leicht, und nicht auf die Dielen, wo sie so schwer fortbrennen, hingeschüttet hätte! Auch deshalb ist also das Hinschütten der Kohlen auf den brandigen Fleck und der daher gezogene Verdacht unwahrscheinlich. Reichel borgte sich den Topf nach Bl. 87 b. 21—87 zu einer erlaubten Absicht, um Kofent darin zu holen. Dies that er denn auch nach Bl. 87 b. und setzte den Topf in die Arbeitsstube. Hier will Näcke nach Bl. 40 den Topf zwar erst nach dem Feuer wiederum bemerkt haben; allein gesetzt, dies wäre wahr, so folgt aus der Behauptung, daß der gedachte Näcke den Topf erst Nachmittags bemerkte, keinesweges, daß er nicht schon vorher dagestanden habe. Man bemerkt ja oft das eifrig Gesuchte nicht, was vor den Augen steht, geschweige eine uninteressante Kleinigkeit, nach der zu sehen, man keinen Beruf hat. Nächstdem ist auch nicht die geringste Unreinlichkeit von Kohlen oder Asche, welche nothwendig sichtbar gewesen seyn würde, wenn sich Kohlen im Topfe befunden hätten, in diesem Topf bemerkt worden; vielweniger aber hat irgend Jemand Reicheln in diesen Topf

Kohlen schütten und auf den Schlafsaal tragen sehen.

Reicheln kann über dieses bei denjenigen Handlungen, welche ihm zur Last gelegt werden, die Absicht des Feueranlegens um so weniger beigemessen werden, als derselbe einen erlaubten Zweck für die Erborgung des erwähnten Topfs angeben kann. Daß er hiernächst seinen Unwillen zu erkennen gegeben hat, weil er beleidigt worden war, daß er zum Fenster hinaus, daß er auf die Weibspersonen gesehen, daß er sich entweder gar nicht, oder doch nur deshalb, weil er vom Zuchtmeister als Müßiggänger bemerkt zu werden glaubte, umgesehen hat, alles dieses sind Handlungen, die ihn — des Feueranlegens nicht verdächtig machen!

zu C.

Gesetzt aber auch, alle diese Nebenumstände befänden sich so, wie sie vom Hrn. Hausverwalter angeführt werden, gesetzt, Reichel hätte „confus und desperat" gethan; gesetzt, er hätte sich erschrocken umgesehen; gesetzt er hätte sich den Topf nicht deshalb geborgt, um ihn zum Kosentholen zu gebrauchen; so würde er demungeachtet nicht nur nicht zur Specialinquisition, sondern noch viel weniger, nach deren vergeblicher Beendigung, zu einer Strafe gravirt seyn, weil selbst dann hinreichende gesetzmäßige Indicien gegen ihn nicht vorhanden wären. Nach

Art. 41 der P. G. O.

werden bei dem Feueranlegen blos folgende Merkmale als zureichend angesehen:

„So Jemand kürzlich vor dem Brand heimlicher und verdächtiger Weise mit ungewöhnlichen, verdächtigen

und gefährlichen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pflegt, umgegangen ist, das gibt redliche Anzeige der Missethat, er könnte denn mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträflichen Absichten gebrauchen wollen."

Da die Specialinquisition nach art. 22 und 23 der P. G. O. einzig und allein alsdann Statt finden soll, wenn genugsame Anzeigen vorhanden, und diese durch 2 gültige Zeugen bewiesen sind; die in der angezogenen Stelle als hinlängliche Indicien angeführten Umstände aber bei Reicheln gar nicht, auch selbst nach des Hrn. Hausverwalters Anzeige nicht Statt finden, so folgt, daß gegen ihn auf die Specialinquisition gar nicht hätte erkannt werden sollen. Denn ob es wohl nach Art. 18 und 24 dem Richter erlaubt ist, ähnliche Umstände des Verdachts für hinlängliche Indicien anzusehen, so enthält der ganze Verlauf der Sache und selbst des Hrn. Hausverwalters Anzeige doch gar nichts jenem Umstande Aehnliches. Niemand hat bei Reicheln eine feuerfangende Materie gesehen; auch hat er sich sonst nicht verdächtig gemacht. Denn daß er sich noch zuletzt kurz vorher, ehe das Feuer auskam, allein auf dem Schlafsaal befand, gravirt ihn nicht zur Specialinquisition, wie dies aus Art. 23 und 27 d. P. G. O. erhellet. Da er nun aber nach der Specialinquisition weder durch eigenes Geständniß noch durch Ueberführung verdächtiger worden ist, so wird ihm auch nun keine Strafe zuerkannt werden können, er vielmehr gänzlich loszusprechen seyn.

zu D.

Außer dem einleuchtenden Beweis, welcher in der

Digitized by Google

Widerlegung aller Gründe, auf denen der Verdacht gegen ihn beruht, enthalten ist, erhellet auch seine Unschuld noch

a. aus den Aussagen der gegen ihn als Zeugen abgehörten Züchtlinge,

b. aus seinen eigenen Aussagen,

c. aus Gründen der Wahrscheinlichkeit.

Denn

zu a.

ist es doch immer sonderbar genug, daß gerade diejenigen Personen, welche durch ihr Zeugniß Reicheln überführen sollten, nicht unwichtige Beweise seiner Unschuld aufstellen! So sagen

die Züchtlinge Pinkus, Eckhard und Meißner Bl. 31 gemeinschaftlich aus, „daß Reichel gar nicht in das Behältniß, wo es gebrannt hat, gekommen sey." Wie kann er also in den Verdacht gerathen, da Feuer angelegt zu haben, wohin er, nach der Behauptung mehrerer zugegen gewesener Personen, gar nicht gekommen ist?

Bl. 31 äußern (deponiren) Ebengenannte, „daß sie keinen Topf mit Kohlen oder sonst einer brennbaren Materie bei ihm bemerkt hätten." Wie wollte nun aber Reichel einen Topf mit Kohlen unbemerkt in jenes Behältniß haben bringen können, da sich sogleich von der Zeit an, wo der Schlaffaal aufgeschlossen wurde, mehrere Züchtlinge bei ihm befanden, folglich ein, sehr in die Augen fallendes und gar nicht zu verbergendes Unternehmen nothwendigerweise sogleich bemerken mußten?

Digitized by Google

Bl. 37 bezeugen der Züchtling Grimm, so wie die Bl. 31 Verhörten, „daß sie nicht die geringste Schüchternheit an Reicheln bemerkt hätten.“ Wie wäre es aber möglich gewesen, daß er in dem Augenblick, wo er ein so wichtiges Verbrechen zu begehen in Begriff stand, nicht die geringste Schüchternheit geäußert haben sollte, zumal wenn es gegründet wäre, daß er zu dieser Zeit den Topf mit Kohlen auf den Schlafsaal geschaft hätte?

Aber auch

zu b.

seine eigene Aussage redet gewissermaßen für ihn, und schlägt jeden Verdacht nieder; denn sie hat alle diejenigen Eigenschaften, welche einer Aussage Eingang und Glaubwürdigkeit verschaffen können; sie besitzt innere Wahrscheinlichkeit. Denn bei allen ihm zur Last gelegten Handlungen giebt er erlaubte, wenigstens aufs Feueranlegen keinen Bezug habende Zwecke an, von deren einigen es bewiesen ist, daß er sie gehabt hat, indeß sie bei andern wenigstens wahrscheinlich sind, wie dies im Vorhergehenden schon zur Genüge gezeigt worden ist.

Seine Aussage ist ferner übereinstimmend und ohne Widersprüche. Was er anfangs gestand, gesteht er auch zuletzt, was er im summarischen Verhör leugnete, dabei beharrt er auch bei der Specialinquisition. Selbst bei der genauesten Vergleichung wird man in den Hauptumständen keine Widersprüche entdecken. Wollte man den Einwurf machen, daß er gegen den Hrn. Hausverwalter anfangs Manches abgeleugnet hätte, so gibt er allezeit, wie z. B. Bl. 89 b., hinlängliche Gründe davon an,

Digitized by Google

Ueberdieß haben die Registraturen des Hrn. Hausverwalters keine solche Glaubwürdigkeit, wie sie in Criminalsachen laut des Generalis vom Verfahren in Untersuchungssachen von 1783 erfordert wird *).

Ferner gesteht Reichel selbst solche Umstände, welche zu seinem Nachtheil benutzt werden konnten, und wirklich benutzt worden sind. Ein wirklicher Verbrecher würde solche Umstände gewiß standhaft geleugnet haben. So räumt er Bl. 26 b. ein, daß das Feuer angelegt seyn müsse, anstatt daß der wahre Thäter diese Behauptung widerlegt haben würde; gesteht Bl. 19, daß Nachmittags noch Kohlen im Ofen gewesen sind; Bl. 90 zu art. 64, daß er am letzten Fenster nahe an dem Behältnisse gestanden, Bl. 22 b., daß er sich noch zuletzt allein auf dem Schlaffaal befunden habe, Bl. 23, daß bald darauf das Feuer entstanden sey. Alle diese Umstände würde der wahre Thäter entweder ganz geleugnet, oder wenigstens zu beschönigen gesucht haben, zumal da manche darunter sind, die Niemand anders, als er selbst wissen konnte, wohin z. B. der Umstand gehört, daß Nachmittags noch Kohlen im Ofen gebrannt haben.

Endlich

zu f.

ergibt sich auch aus dem ganzen Zusammenhang der Sache, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, „daß, da Reichel bei dem Feueranlegen keinen Endzweck gehabt haben konnte, es eben so gut verwahrloset, oder von einem Andern angelegt worden seyn könne."

*) s. §. 18 der kurzen Theorie.

Eine Handlung ganz ohne Zweck ist bei einem vernünftigen Menschen kaum denkbar. Sey der Zweck gut oder schlecht — ein Zweck muß allezeit vorhanden seyn! Auch muß die Handlung in irgend einem Verhältniß mit dem Zwecke stehen, und wenigstens für ein mögliches Mittel, ihn zu erreichen, angesehen werden können. Hat man nun gegen Jemanden die Vermuthung, daß er eine Handlung begangen habe, und es läßt sich zu dieser Handlung kein Zweck denken, oder die Handlung selbst nicht als Mittel zu demselben betrachten, so ist jene Vermuthung, falls nicht die Wirklichkeit der That aus andern hinreichenden Gründen bewiesen werden kann, unrichtig. Dies ist nun hier der Fall. Denn bei dem Reichel'n Schuld gegebenen Feueranlegen kann man sich gar keine Absicht denken, und die Art, wie er es angelegt haben soll, würde gerade der widersinnigste Weg gewesen seyn, um sein Vorhaben auszuführen.

Es lassen sich nur zwei Motive denken, die Reichel, falls er der Urheber der entstandenen Feuersbrunst gewesen wäre, haben konnte, entweder er wollte entfliehen, oder sich rächen. Das erstere wäre wahre Raserei gewesen. Denn seine Zeit war ja in einem halben Jahre um! Was hatte er denn also für eine Veranlassung zur Flucht, und indem er in einem 2 Treppen hohen Gebäude Feuer bei hellem Tage angelegt hätte, wie sollte dies zu seiner Flucht etwas haben beitragen können? Die zweite ist eben so widersinnig. Denn was forderte ihn denn zu einer so empfindlichen Rache auf? Einige Züchtlinge ließen ihm die Vermuthung merken, als würde er nach Verfluß seiner Zeit nicht wieder auf freien Fuß kommen. Allein dies

Digitized by Google

waren ja bloße Vermuthungen! Wäre es nicht unsinnig, sich wegen eines künftigen Uebels rächen zu wollen, wovon man noch nicht einmal weiß, ob es sich verwirklichen wird? Hätte er sich in der That rächen wollen, so konnte er es aller Wahrscheinlichkeit nach nur nach Ablauf seiner Zeit thun, wenn er alsdann sah, daß er seine Freiheit nicht wieder bekam.

So ungedenkbar diese angeführten Absichten bei Reicheln sind, eben so widersinnig würden, falls man die Gewißheit derselben voraussetzen wollte, die Mittel der Ausführung gewesen seyn.

Denn wollte Reichel entfliehen, und legte er deshalb Feuer an, so war ja die Art, wie, und der Ort, wo er es gethan haben soll, zu Erreichung seiner Absicht ganz ungeschickt. Denn alsdann hätte er es nicht in den obern Stockwerken, sondern unten, und nicht bei Tage, sondern bei Nacht anlegen sollen, damit er, wenn etwa die Thore geöffnet worden wären, in der Finsterniß und im Tumult unbemerkt hätte entfliehen können.

Wollte er sich aber rächen, so mußte er doch wohl die Absicht haben, seine Rache auf die Person zu richten. Nach dem Anführen des Hrn. Hausverwalters wäre der Züchtling Margart der Gegenstand gewesen. Was konnte dies Feueranlegen diesem schaden?

Ueberdies könnte diese That eben so gut von einem andern Züchtling herrühren, als von Reicheln. Wenigstens passen die Merkmale, wegen welcher gegen Reicheln mit der Inquisition verfahren worden ist, eben so gut auf andere, als auf ihn; ja es ist sogar gegen andere noch ein größerer Verdacht vorhanden, wie z. B. gegen den

laut Bl. 28 nach dem Feuer entwichenen Züchtling Weichelt, ingleichen den durch Strafe gereizten und laut Bl. 9 zur Beschimpfung in das osterwähnte Behältniß gebetteten Züchtling Lindner. Dies soll nicht etwa eine Anklage gegen diese Personen seyn, sondern Defensor führt es blos deshalb an, um zu zeigen, daß man gegen Reicheln eben so wenig gegründeten Verdacht haben könne, als gegen diese Personen, welche man gar nicht verdächtig fand.

Wenn nun also weder das corpus delicti gewiß ist, und das ausgekommene Feuer eben so gut aus natürlichen und zufälligen Ursachen entstanden seyn konnte; wenn alle Umstände, welche Reicheln zur Last gelegt werden, entweder unbewiesen, oder doch nicht von der Beschaffenheit sind, daß man die Absicht, Feuer anzulegen, daraus schließen kann, wenn sich nicht einmal die gesetzlichen Erfordernisse zur Specialinquisition, geschweige, nach deren Beendigung, die nöthigen Beweise zu einer Strafe vorfinden; wenn sowohl aus den Mittheilungen mehrerer Zeugen, als aus den Aussagen Reichels selbst, dessen Unschuld erhellet, und diese nicht wenig durch die gänzliche Zwecklosigkeit eines solchen Verbrechens bewiesen wird; wenn alle diese Umstände zum Vortheil des Angeschuldigten sich vereinigen, wie dies laut des Angeführten der Fall ist; so kann er zu der Gerechtigkeit der Hrn. Urthelsverfasser das gewisse Zutrauen haben, daß sie ihn von aller Strafe frei sprechen, und darauf, „daß gegen ihn, in Mangel Verdachts nichts weiter vorzunehmen sey," erkennen werden. Allein nicht blos zu der Gerechtigkeit seiner Richter, sondern auch zu ihrem Mitleid nimmt der Beklagenswerthe seine (peroratio.)

Digitized by Google

Zuflucht! Die erstere fordert er als ein Unschuldiger zu seiner gänzlichen Lossprechung, das letztere als ein Unglücklicher zur höchsten Beschleunigung seiner Untersuchung auf. Gram und Verzweiflung haben nach Bl. 93 seine Gesundheit zerstört, und beinahe seinen Verstand zerrüttet. Sollte er das Unglück haben, als Wahnsinniger ferner im Zuchthause aufbewahrt werden zu müssen, so hofft der Defensor wenigstens so viel gewiß, daß ihn die Hrn. Urthelsverfasser demungeachtet schleunigst von allem Verdacht freisprechen werden, damit dieser Unglückliche wenigstens dann, wenn seine Verstandeskräfte rückkehren, sogleich und ohne alle Hinderung seine Freiheit wieder erhalten und in sie das Bewußtseyn hinübernehmen möge, daß in Sachsen kein leerer Verdacht die Unschuld zu unterdrücken vermöge *)!

*) Der angehende Vertheidiger vergleiche diesen Schluß mit dem, was §. 34 der kurzen Theorie gesagt worden ist. Der Verf. hatte hier die Absicht, durch eine Art von peroratio auf die Urthelsverfasser, nachdem er früher von allen Seiten auf ihren Verstand gewirkt hatte, nun auch von Seiten des Gefühls und des Herzens zu wirken, sie mit tiefem Mitleid für den offenbar unschuldigen Reichel zu erfüllen. Früher würde das zweckwidrig gewesen seyn: am Schluß, nachdem der Verstand bereits überzeugt ist, erscheint es als zweckmäßig.

Anmerkung. Der Erfolg dieser Schutzschrift war der, daß Reichel in dem eingeholten Urthel in Mangel mehreren Verdachts losgesprochen wurde.

Digitized by Google

C.

Anderweite Schutzschrift

für

Johann Gottlob Winkler,

zu Abwendung des Verdachts eines ihm Schuld gegebenen vorsätzlichen Todtschlags.

No. 1.

Erstes, auf die unter A. mitgetheilte Vertheidigungsschrift erfolgtes rechtliches Informat *).

Als Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel, Johann Gottlob Winklers darauf gethane Antwort, summarisch vermittelst Eides abgehörte Zeugenaussage, gehaltene Confrontation und was zu ernannten Winklers Vertheidigung in Schriften übergeben, sammt den wider denselben ergangenen Inquisitionsacten auch einer Frage zugeschickt, und Unsere Rechtsbelehrung darüber gebeten worden: Demnach erachten Wir nach

*) Die Militairgerichte im K. Sachsen holen zwar bei den Dicasterien die Urthel ein, publiciren sie jedoch in der Form eines Kriegsrechtsspruchs. Die Urthel erhalten daher die Benennung eingeholter „rechtlicher Informate."

fleißiger Verlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Daraus so viel zu befinden: daß Johann Gottlob Winkler des am 9. Nov. 1796 an David Friedrich Kunzens in Neudörfel halbjährigem Kinde, Carl Gottlob Kunzen, begangenen Mordes halber, auf vier Jahre in ein Zuchthaus zu bringen, und daselbst zur Arbeit anzustrengen, aber auch nach Ablauf dieser Zeit allda noch so lange zur Zucht anzuhalten, bis er den gebrauchten Vorwand, daß er gedachtes Kind wissentlich und vorsätzlich nicht gehauen habe, vielmehr zu der Zeit, als solches geschehen, wegen zu sich genommenen starken Getränkes des Bewußtseyns gänzlich beraubt gewesen sey, besser ausgeführt, als wozu ihm, wenn er wahrscheinliche Gründe anzugeben vermag, Gerichtswegen ein Vertheidiger zuzuordnen. Im Uebrigen ist derselbe die zu seiner Bestrafung und Rückhaltung im Zuchthause erforderlichen, nebst den auf diese Untersuchung verwandten Kosten, soweit dessen Vermögen dazu hinreichet, abzustatten schuldig.

Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius Senior und andere
Doctores der Juristenfacultät in
der Universität Leipzig.

Entscheidungsgründe.

Obwohl Defensor in der eingereichten Vertheidigung Fol. 182 darzuthun sich bemüht, daß im gegenwärtigen Falle die erforderliche certitudo corporis delicti ermangele, da in der über die Section gefertigten Registratur

Fol. 59 b. angegeben werde, es habe sich die Wunde an dem Kopfe des Kunzischen Kindes in dem linken Stirnbein befunden, nach dem Sectionsberichte des Arztes und Wundarztes Fol. 60. No. 2. aber diese Wunde in der Mitte des rechten Stirnbeins sich gezeigt, folglich hierinnen ein Widerspruch anzutreffen sey, daß aber Inquisit dem Kinde solche Verwundung zugefügt, nur durch die Aussagung David Friedrich Kunzens, dessen Eheweibes, Johannen Susannen, und Hannen Sophien Seydelin Fol. 16, 24 b., 31 b. und 114 seq. bestätigt werde, wovon nur Kunze die seinige Fol. 149 sq. eidlich bestärkt, derselbe jedoch sowohl als sein Eheweib, über die ihrem Kinde zugefügte tödtliche Verwundung, als beleidigte Theile, kein gültiges Zeugniß abzulegen vermocht, die Seydelin auch bei deren vierzehnjährigem Alter nicht in Betrachtung kommen könne, über dem der Wachtmeister Jacob Joseph Ohl, welcher Inquisiten zur Haft gebracht, so wenig, als das Gericht selbst Fol. 135 an dessen Seitengewehr ein Merkmal von Blut wahrgenommen.

Dahingegen die von Inquisiten vorgeschützte Trunkenheit, wegen welcher er sowohl beim summarischen Verhöre Fol. 74 als bei der Confrontation Fol. 115 und in der Antwort auf den 55sten und folgenden Inquisitional-Artikel Fol. 163 seq. von allem demjenigen, was bei seinem Durchgange durch Neudörfel vorgefallen sey, etwas nicht wissen wollen, keine rechtliche Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, da in dem XXIV. Kriegsartikel ausdrücklich zu ersehen ist: daß in keinem einzigen Verbrechen der übermäßige Trunk dem Uebertreter zu Statten kommen, und wer trunken etwas verbricht, da das delictum capital,

ohne Ansehen des gehabten Trunkes nach Schärfe der Rechte mit der ordentlichen Strafe belegt werden soll; Daferne aber dieser Artikel im gegenwärtigen Falle keine Anwendung findet, die vorgeschützte Trunkenheit dem Ansehen nach hinlänglich dargethan worden, indem nach Kunzens Aussage Fol. 17 b. seq. derselbe, als er in dem vor seinem Hause vorbeigehenden Wege herunter gekommen, mit den Händen herumvagirt, und nach der Kunzin Versicherung Fol. 26, als er sie erblickt, herauf nach ihr zu garstige Mienen gemacht und den Mund sehr verzogen, auch die deshalb eidlich abgehörten Zeugen Fol. 138 seq. bestätigen, daß Inquisit sehr betrunken gewesen, und von seiner am 9. Nov. des Mittags erfolgten Arretirung an bis den andern Morgen geschlafen habe; Wannenhero, als ob entweder sofort auf die Lebensstrafe, oder, im Fall die Trunkenheit in Betrachtung zu ziehen, auf eine gelindere Bestrafung das Erkenntniß zu richten sey, vermeint werden dürfte.

Dennoch aber und dieweil der wesentliche Umstand, daß die dem Kunzischen Kinde zugefügte Hauptwunde an sich tödtlich gewesen, in hinreichender Gewißheit beruhet, und die anscheinende Abweichung der Sectionsregistratur Fol. 59 b. von dem Berichte des Arztes und Wundarztes Fol. 65 beim 2ten Puncte, deren Glaubwürdigkeit zu entkräften nicht vermag, da darauf, ob die Verwundung äußerlich in der Mitte des rechten oder linken Stirnbeins zu sehen gewesen, etwas nicht ankommt, beide aber darin vollkommen übereinstimmen, daß der Hieb durch die Hirnschale in die Substanz des Gehirns eingedrungen, welches bei einem halbjährigen Kinde den Tod nothwendig nach sich ziehen müssen: Daher auch der so-

fort herbeigeholte Wundarzt Johann Christian Liebold Fol. 42 dasselbe schon im Sterben gefunden, und so wie der Feldscheer Friedrich Glaser Fol. 91, daß alle Hülfe vergebens sey, geurtheilet: das Kind auch nach der einstimmigen Aussage Fol. 23, 30b., 37b., 43 und 91, sogleich darauf verstorben; in diesem Fall aber, und da der Tod sofort auf die Verwundung erfolget, auf die angegebene Verschiedenheit der Registratur und des Sectionsberichts an sich kein Absehen zu richten ist,

Befehl vom 17. März 1766. Cont. Cod. Aug. T. I. p. 410.

daß aber Inquisit diese Mordthat verübet, keinem Zweifel unterworfen, da solches nicht nur Kunze, dessen Eheweib und die Seydelin Fol. 16 sq., ingleichen bei der Confrontation Fol. 114 sq., unter genauer Anzeige aller dabei vorgefallenen Umstände, versichert, und Kunze Fol. 149 eidlich bestärket, sondern auch deren Angabe mit der Aussage der abgehörten Zeugen Fol. 49 sq. übereinkommt, hiernächst aus den ganzen Acten nicht die geringste entfernte Vermuthung dieses Mordes halber wider Jemanden, außer Inquisit Winklern, sich hervorgethan, vielmehr nach der eidlichen Deposition des Feldscheer Glaser Fol 91. Winkler der einzige gewesen, der sich entfernt gehabt; daß aber an dessen Seitengewehre kein Blut wahrgenommen worden, keinen Beweis von dessen Unschuld abgiebet, da er Gelegenheit finden können, solches auf dem Wege von Neudörfel bis zum nächsten Quartier zu reinigen; Inquisit auch bei dem summarischen Verhöre, der Confrontation und in der Aussage auf die Artikel, Fol. 74, 115 und 163 sq. das ihm beigemessene Verbrechen nicht etwa ab-

geleugnet, sondern sich lediglich mit der Unwissenheit wegen übermäßigen Trunkes entschuldigt, und, wenn schon dieser Einwand gegenwärtig nicht außer Augen zu setzen, noch das begangene Verbrechen nach dem XXIV. Kriegsartikel, welcher blos von delictis militaribus anzunehmen, sondern nach dem XV. Artikel zu beurtheilen ist, nach welchem alle andere Verbrechen, als Mord, Todtschlag ꝛc. und alle andere nicht bloße Militairverbrechen nach der in Rechten diesfalls gemachten Verordnung bestraft werden sollen,

Schmieders Kriegsrecht 5. B. 17. Abth. §. 2.

gleichwohl zur Befreiung von der Lebensstrafe ein dergestaltiger Grad von Trunkenheit erfordert wird, welcher das Bewußtseyn ausschließt,

Leyser Med. Sp. 599. Med. 5, 6, 7.

Boehmer Consult. et Decis. T. II. P. 4. Resp. 1056.

Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Bed. 24.

Cramer T. III. obs. 909.

Quistorp §. 42 seq.

daß aber Inquisit zur Zeit der begangenen That sich in dergleichen Zustande befunden, nicht dargethan worden, vielmehr aus den Acten das Gegentheil erhellet, indem es sich schon an sich nicht denken läßt, daß derselbe seinem Angeben Fol. 24 und der Zeugen Versicherung nach, den Weg zu Fuße machen können, wenn er im äußersten Grade betrunken gewesen, er auch nach Carl Christian Liebolds eidlicher Aussage Fol. 47, als er durch Neudörfel gegangen, gleich vor Vollbringung der Thathandlung mit diesem verständig geredet, ihn: ob die Schwadron Dragoner durchgegangen sey? welchen Weg sie genommen? wo

der Richter wohne? weil er einen Boten haben müsse, gefraget, und als der Feldscheer vorbeigeritten, ihm: daß er selbigem seinen Schimmel zu reiten gegeben habe, erzählt, den Feldscheer aber mit den Worten: Herr Doctor wie gehts? angeredet, vom Zeugen aber mit der Hand Abschied genommen habe; gedachter Feldscheer auch Fol. 91 b. daß Inquisiten der Trunk nicht am Gehen gehindert, desgleichen die Zeugen Lehmann und Döring Fol. 92 b. und 93 b. daß er nicht ganz aus dem Zirkel betrunken gewesen und gut zu Fuße gehen können, dann der Wachtmeister Ohl Fol. 134 b. sq. daß Winkler durch den Trunk des Bewußtseyns nicht beraubt gewesen, weil er auf der bloßen Frießdecke reiten können, welches einem betrunkenen Menschen schwer, wo nicht unmöglich falle, Zeuge Magnus aber Fol. 144 b., daß er nur einen kleinen Rausch gehabt, eidlich bewähren, daher der stärkste Verdacht eines wissentlich begangenen Mordes vorwaltet; aber auch selbst in dem Fall, wenn Inquisit seines Verstandes durch den Trunk gänzlich beraubt gewesen, derselbe wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens eine harte Leibesstrafe verwirkt:

Leyser c. l.

Boehmer c. l.

So ist, wie im Urthel enthalten von Uns billig erkannt.

Ordinarius, Senior und andere
Doctores der Juristenfacultät in
der Universität Leipzig.

Digitized by Google

No. 2.

Zweites Urthel *).

Unsern freundlichen Dienst zuvor ꝛc. ꝛc.

Demnach sprechen Wir, Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig, darauf für Recht: daß Johann Gottlob Winkler in der Fol. 249 eingereichten Schutzschrift etwas, so ihm wider den Fol. 240 befindlichen Kriegsrechtsspruch zu Statten kommen möchte, nicht ausgeführt, derowegen es bei selbigem zu lassen und ihm gebührend nachzugehen, jedoch ist die dem Inquisiten zuerkannte vierjährige Zuchthausstrafe erst alsdann, wenn an den wider ihn vorhandenen Verdacht, daß er David Friedrich Kunzens halbjähriges Kind, Carl Gottlob Kunzen, wissentlich und vorsätzlich ums Leben gebracht habe, und zu der Zeit, als solches geschehen, des genossenen starken Getränks ungeachtet, des Bewußtseyns nicht gänzlich beraubt gewesen sey, ablehnen sollte, an ihm zu vollstrecken. Im übrigen ist Inquisit die in dieser Untersuchung fernerweit aufgelaufenen Unkosten abzustatten verbunden.

Von Rechtswegen. Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt

Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

Entscheidungsgründe.

Dieweil die Acten deutlich besagen, daß Johann Gottlob Winkler am 9. Novbr. des 1796sten Jahres bei

*) Der Verfasser hat die Schutzschrift, auf welche dieses Urthel erfolgt ist, nicht gefertigt.

Digitized by Google

seinem Durchgange durch Neudörfel in David Friedrich Kunzens Haus und Stube sich begeben, und dessen halbjähriges Kind, so in der Wiege gesessen, mit seinem Seitengewehr in den Kopf gehauen und dadurch getödtet habe, der von ihm gebrauchte Vorwand aber, wasmaßen er damals, als solches geschehen, wegen genossenen starken Getränks des Bewußtseyns gänzlich beraubt gewesen sey, zur Zeit nicht hinlänglich beigebracht worden, vielmehr Inquisit, daß er den gerügten Mord wissentlich und mit Vorsatz verübet habe, den stärksten Verdacht wider sich hat, wenn man, außer den bereits in den vorigen Entscheidungsgründen bemerkten Umständen, annoch in Erwägung zieht, daß Winkler am besagten Tage vor dem Ausmarsche aus Brünnlaß, nach seinem eignen Geständniß beim summarischen Verhör Fol. 77 mehr nicht als etwa 2 bis 3, oder wie er beim 174 und 175. Artikel Fol. 172 sagt, 3 bis 4 Gläser Branntwein zu sich genommen, er aber, daß er davon betrunken worden sey, selbst nicht behauptet, und ob er schon sec. Fol. 77 b. nachgehends in Stollberg annoch zwei, oder wie er beim 177 und 178sten Artikel bekennt, ein Glas Branntwein genossen, und, daß er dadurch betrunken worden, beim 179sten Artikel angibt, demungeachtet derselbe, wasmaßen er bei dem Ausmarsche aus Stollberg sein Bewußtseyn noch gehabt habe, bei dem 180sten Inquisitionalartikel selbst eingeräumt, sein Vorgeben bei dem 181sten und folgenden Artikeln hingegen, als habe er solches nachher, da er durch Stollberg hindurch gewesen, gänzlich verloren, so daß er von allem demjenigen, was er in der Folge in Neudörfel gethan, etwas nicht wissen will, als völlig gegründet keinesweges anzu-

Digitized by Google

nehmen, weil eines Theils der Umstand, daß er wirklich auch in Stollberg Branntwein getrunken, aus den Acten ganz nicht erscheint, sondern auf des Inquisitens bloßem Anführen beruhet, andern Theils die Quantität des von ihm, seinem Vorgeben nach, genossenen Getränks nicht so übermäßig ist, daß bei selbigem, zumal da er vermöge der Antwort auf den 197sten Artikel des Genusses des Branntweins nicht ungewohnt gewesen, eine solche Trunkenheit, die ihm den Gebrauch seines Verstandes und seiner Sinne gänzlich benommen, sich so schlechterdings behaupten lassen könne, wie denn auch, daß Inquisit zur Zeit der verübten That in dergleichen Zustande sich befunden, diejenigen Umstände, welche unmittelbar vorausgegangen, nicht bewährt, sondern auf das Gegentheil davon schließen lassen, indem er nach Carl Christian Liebolds eidlich erstatteten Aussage Fol. 46b. sq. bei seinem Durchgange durch Neudörfel mit diesem verständig geredet, wegen unterschiedener Dinge sich erkundigt, und von Zeugen mit der Hand Abschied genommen, hierüber, wenn die von Inquisiten vorgeschützte Trunkenheit und gänzliche Bewußtlosigkeit in der Wahrheit gegründet wäre, sich nicht denken ließe, daß derselbe, als er nachher in dem vor Kunzens Hause vorbeigehenden Wege herunter gekommen, das von dem Kunzischen Eheweibe gegen ihn ausgestoßene Schimpfwort, ob sie schon nach ihrer Versicherung Fol. 26, solches ganz leise gesprochen, wahrgenommen haben würde, gleichwohl aus den Aussagen Fol. 18b. sq. jct. Fol. 26b. seq. erhellet, daß er hierauf sofort in Kunzens Haus und Stube eingegangen sey, unter Fluchen und Verwünschungen, und unter öfterer Wiederholung des gehörten Schimpf-

Digitized by Google

worts, an benannten Kunzen sich thätlich vergriffen, mit seinem Seitengewehr um sich gehauen, und, nachdem er von jenem, nur sein kleines Kind, das in der Wiege gesessen, zu schonen gebeten, sogleich diesem den tödlichen Hieb beigebracht hat, solchemnach, daß er hierbei, des vorher genossenen hitzigen Getränks ungeachtet, wissentlich und vorsätzlich zu Werke gegangen, der stärkste Verdacht obwaltet, und daher auf des Vertheidigers Behauptung Fol. 257 b. als sey dessen verübte Mordthat als eine unwillkührliche Handlung anzusehen, kein Augenmerk gerichtet werden kann, übrigens auf den Fall, es werde der vorhandene Verdacht abgelehnt, dennoch allemal wegen des von ihm veranlaßten Todtschlags, er annoch eine empfindliche Ahndung verdient:

So ist von Uns gesprochenermaßen billig erkannt,

No. 3.

Supplik an die competente Behörde, um Gestattung der dritten Schutzschrift *).

An
E. Hohe Landesregierung
zu Dresden.

U. S.

P. P.

Es hat mir der bis zu Ausführung seiner Unschuld und der Ablehnung des Verdachts, daß er David Friedrich Kunzens halbjähriges Kind wissentlich und vorsätzlich nicht ums Leben gebracht, ingleichen zu Verbüßung 4 jähriger

*) Suppliken und Vorstellungen dieser Art sind oft nöthig. Daher hat der Verf. einige in die Beispielsammlung aufgenommen, um den Anfänger auf die Art ihrer Abfassung aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Zuchthausstrafe nach bewirkter Unschuldsausführung in Gemäßheit des aus Höchstdero General-Kriegs-Gerichtscollegio, unterm 21. August 1797 erlaßnen Befehls, ins hiesige Zucht- und Arbeitshaus eingelieferte vormalige Gemeine des Regiments Prinz Albert Chevauxlegers Johann Gottlob Winkler, besage der mit Genehmigung des Zuchthausverwalters Kölz ausgestellten unter ⊙ submissest beigefügten Vollmacht, Auftrag ertheilt, Höchstdieselben um Gestattung einer nochmaligen Schutzschrift für ihn unterthänigst zu ersuchen.

Indem ich dieses andurch bewirke, beziehe ich mich zugleich auf nachstehende Gründe, welche die gnädigste Gewährung dieses unterthänigsten Gesuchs hoffen lassen.

In mancherlei Rücksicht läßt sich nämlich auf vorhergegangene nochmalige Vertheidigung eine Abänderung des in der Sache ergangenen zweiten Kriegsrechtsspruchs mit Uebereinstimmung der Rechte erwarten, indem

1. dieser zweite Kriegsrechtsspruch viel härter als der erstere ist. — Anstatt das erstere rechtliche Informat darauf: „daß Winkler des am 9. Nov. 1796 an David Friedrich Kunzens in Neudörfel halbjährigem Kinde Karl Gottlob Kunzen begangenen Mordes halber auf 4 Jahre ins Zuchthaus zu bringen, und daselbst zur Arbeit anzustrengen, aber auch nach Ablauf dieser Zeit allda noch so lange zur Zucht zu enthalten, bis er den gebrauchten Vorwand, daß er gedachtes Kind wissentlich und vorsätzlich nicht gehauen habe, vielmehr zu der Zeit, als solches geschehen, wegen zu sich genommenen starken Getränks des Bewußtseyns gänzlich

beraubt gewesen sey, besser als geschehen, ausgeführt, als wozu ihm, wenn er wahrscheinliche Gründe anzugeben vermöchte, Gerichtswegen ein Vertheidiger zuzuordnen"

erkannt hatte, wurde in dem zweiten rechtlichen Informat darauf:

„daß Winkler in der Bl. 249 eingereichten Schutzschrift etwas, so ihm wider den Bl. 249 befindlichen Kriegsrechtsspruch zu Statten kommen möchte, nicht ausgeführt, derowegen es bei selbigem zu lassen und ihm gebührend nachzugehen, jedoch die dem Inquisiten zuerkannte 4 jährige Zuchthausstrafe erst alsdann, wenn er den wider ihn vorhandenen Verdacht, daß er David Friedrich Kunzens halbjähriges Kind wissentlich und vorsätzlich nicht ums Leben gebracht habe, und zu der Zeit, als solches geschehen, des genossenen starken Getränks ungeachtet, des Bewußtseyns nicht gänzlich beraubt gewesen sey, ablehnen sollte, an ihm zu vollstrecken sey"

gesprochen. Allein außerdem, daß ein solches Erkenntniß dem Grundsatz des peinlichen Rechts, „daß in Untersuchungssachen ein späteres Urthel zwar wohl gelinder, aber nie härter, als ein früheres seyn könne," widerstreitet, dürfte es auch um deswillen einer Abänderung bedürfen, weil, wenn die zuerkannte 4 jährige Strafzeit, dem erstern rechtlichen Informat gemäß, von Zeit der Einlieferung ins Zuchthaus angerechnet würde, und der unterthänigst gedachte Winkler den Verdacht, daß er das Kunzische Kind mit Besonnenheit und Vorsatz ermordet habe, während

Digitized by Google

derselben ablehnen könnte, er nach Beendigung dieser 4 Jahre den Rechten nach zu entlassen seyn würde, sonach aber, und wenn die zuerkannten 4 Jahre nach Maßgabe des zweiten rechtlichen Informats erst von dem Augenblick des vollführten Beweises seiner Unschuld zu rechnen wären, die Zeit, welche er während der Beweisführung im Zuchthause zugebracht hätte, als wahre Strafe betrachten müßte, welche doch, wenn er in Rücksicht des Verdachts eines vorsätzlichen Mordes unschuldig ist, gegen ihn nicht Statt finden kann; auch die Absicht, warum er außer den zuerkannten 4 Jahren noch im Zuchthause bleiben soll, nicht Bestrafung, sondern blos Aufbewahrung bis zur bewürkten Unschuldsausführung seyn kann, diese Absicht aber eben so gut zu erreichen wäre, wenn die vierjährige Strafzeit sofort von der Einlieferung an gerechnet würde, und die fernere Aufbewahrung nur in dem Fall Statt fände, wenn er während dieser 4 Jahre seine Unschuld auszuführen nicht im Stande gewesen wäre.

Auch dürfte

2. in einer nochmaligen Schutzschrift wenigstens soviel, daß ihm der Reinigungseid über den Umstand „wie er zur Zeit der That durch das genossene starke Getränke des Bewußtseyns beraubt gewesen sey, und sonach keinen vorsätzlichen Todtschlag begangen habe," nachzulassen sey, um so eher ausgeführt werden können, als

a. die Frage, „ob er durch den Trunk des Bewußtseyns beraubt oder nicht beraubt gewesen, nur durch sein eignes Bewußtseyn beantwortbar ist, und sonach wohl nur durch den Reinigungseid entschieden wer-

Digitized by Google

den kann, indem es sich aus dem äußern Betragen nie mit Sicherheit bestimmen läßt, wie sehr eine Person betrunken, und ob sie des zur Zurechnung nöthigen Grades von Bewußtseyn beraubt oder nicht beraubt gewesen sey, mithin hier kein anderes Beweismittel, als der Reinigungseid zum Beweis der Unschuld vorhanden seyn dürfte.

Nächstdem würde sich in einer nochmaligen Schutzschrift

b. von denjenigen Handlungen, aus welchen die Verfasser der beiden eingeholten rechtlichen Informata den Verdacht, daß Winkler bei Begehung der That Besonnenheit und Vorsatz gehabt habe, dieses, daß von ihnen auf den zur Zurechnung erforderlichen Grad von Besonnenheit und Ueberlegung nicht zurückgeschlossen werden könne, sondern daß dergleichen Handlungen auch bei einer alle Ueberlegung raubenden Trunkenheit möglich sind, darthun lassen. Denn die Worte, die er zu des Vorwerkspachter Müllers in Neudörfel 14 jährigen Sohn, Johann Gottfried Müllern, welcher im Garten seines Vaters Kühe gehütet, gesprochen haben soll

„ihr seyd Kuhhirten!"

setzen theils den hohen Grad von Ueberlegung, von welchen hier nur die Rede seyn kann, bei welchem der Verbrecher im Stande seyn muß, einen Vorsatz zu fassen, sich die Strafbarkeit der vorhandenen That deutlich vorzustellen, und die Beschaffenheit, ingleichen die Folgen der Handlungen, wodurch er den gefaßten Vorsatz ausführt, bestimmt einzusehen, nicht

Digitized by Google

voraus, indem auch ein sehr Betrunkener, und des freien Willens im Handeln durch den Trunk beraubter Mensch manche der ihn umgebenden Gegenstände noch wahrnimmt, und unterscheidet, theils enthalten sie sogar eine Bescheinigung seiner großen Trunkenheit, da er ihnen zu Folge mehrere Kuhhirten zu sehen glaubte, ungeachtet nur einer vorhanden war, mithin schon die Gegenstände doppelt sah, zu geschweigen, daß dieser Umstand nicht als erwiesen anzunehmen ist, weil dieser Johann Gottfried Müller wegen seiner Jugend nicht hat vereidet werden können, auch Winklern, als den Dragoner, der diese Worte gesprochen haben soll, nicht anerkannt hat, Winkler selbst aber bei seinen Verhören von diesem Umstand nichts hat wissen wollen. Desgleichen dürfte sich darin, daß er den vor einem Hause in Neudörfel gestanden habenden Badergesellen, Karl Christian Liebold gefragt:

„ob die Schwadron Dragoner hier durchgegangen, welchen Weg sie genommen, und wo der Richter wohne, sie müßten einen Boten haben,"

ingleichen gegen selbigen, daß er dem Feldscheer seinen Schimmel zu reiten gegeben, geäußert, den vorbeigerittenen Feldscheer Glaser mit den Worten

„Herr Doctor, wie gehts?"

angeredet, sodann aber beim Fortgehen von Liebolden mit der Hand Abschied genommen hat, ebenfalls kein Beweis, daß er bei Begehung der That die nöthige Besonnenheit gehabt habe, finden lassen, theils weil er noch eine geraume Strecke zu gehen

Digitized by Google

hatte, ehe er an das Kunzische Haus kam, seine Trunkenheit aber durch das Gehen von einem geringern Grade leicht zu einem höhern steigen konnte, theils, die Wahrscheinlichkeit, daß alle diese Fragen und Aeußerungen maschinenmäßig von ihm geschehen, nicht geringer ist, als die, daß ihnen Besonnenheit und Ueberlegung zu Grunde gelegen habe. Denn er gab sein Pferd dem Feldscheer Glaser schon lange vorher nach dem Durchmarsche durch Stollberg zu einer Zeit, wo er noch nicht betrunken war. Nun mußte bei ihm, als einem Dragoner, der an sein Pferd gewöhnt war, und in Rücksicht desselben für allen selbstverschuldeten Schaden stehen mußte, nothwendigerweise die Erinnerung an die Person, welcher er dasselbe übergeben hatte, selbst im Zustande der größten Trunkenheit, zurückbleiben, und konnte, da sie durch das Vorbeireiten dieser Person, zu einem hohen Grade der Lebhaftigkeit erhöhet wurde, leicht in die gegen Liebolden gethane Aeußerung, ingleichen in die Anrede „wie gehts, Hr. Doctor!" ausbrechen, indem die Erfahrung lehrt, daß so gar Wahnwitzige im Zustand der Raserei Personen, die ihnen aus irgend einer Rücksicht interessant sind, wahrnehmen und anerkennen, oder Begebenheiten, die sich mit ihnen zutrugen, erzählen, ingleichen Schlafende im Traume dasjenige zusammenhangend reden, was sie den Tag über vorzüglich gedacht haben, ohne daß man um deswillen auf den Vernunftgebrauch bei diesen Personen schließen darf. Was aber die Fragen: „Ob die Schwadron durchgegangen." „Wo

der Richter wohne, sie müßten einen Boten haben," ingleichen das freundschaftliche Abschiednehmen von Liebolden betrifft, so mußte dies alles Winklern, weil er sowohl damals, als bei dem Feldzug im Jahre 1794 zu Folge der, bei den Untersuchungsacten befindlichen Zeugnisse die Besorgung der für die Compagnie, bei der er stand, erforderlichen Boten, über sich gehabt, und folglich die nämlichen Fragen unzähligemal bei den Durchmärschen durch Dörfer gethan hatte, so zur Gewohnheit und dergestalt mechanisch worden seyn, daß man daraus auf seinen überlegungsfähigen Zustand nicht schließen kann. Hierzu kömmt noch, daß, wie ebenfalls bei den Acten attestirt ist, am 9. Nov. weder ein Bote nothwendig gewesen ist, noch Winkler zu dessen Bestellung Auftrag gehabt hat, als woraus vornämlich die Richtigkeit der Behauptung, daß ihm bei diesen Fragen der erforderliche Vernunftgebrauch gefehlt, erhellen dürfte.

Zudem sind auch

c. mehrere erwiesene Umstände vorhanden, aus denen sich derjenige hohe Grad von Trunkenheit, der den Vorsatz und die Willensfreiheit bei ihm hinderte, deutlich ergibt. So hat er z. B. nach der Aussage des Dragoner Müller beim Einmarsche in Neudörfel geschwankt, welches bei einem so robusten Mann keinen kleinen Grad von Trunkenheit voraussetzt. — Auch ist er nach der That zu Folge der Aussage des Chirurgus Liebold ganz ruhig und sorglos dem Bagagewagen nachgegangen, da er doch, wenn er

Digitized by Google

Ueberlegung und Besonnenheit gehabt hätte, gewiß in die größte Angst und Bestürzung gerathen seyn, oder wohl gar die Flucht ergriffen haben würde, welches ihm um so leichter geworden wäre, als er ganz zuletzt und in beträchtlicher Entfernung von den Uebrigen gegangen, auch wohl eine Viertelstunde nach der That allererst arretirt worden ist. Vornemlich aber ergiebt sich seine große Trunkenheit daher, daß er nach den Aussagen der Dragoner Müller, Reichert, Geißler und Himburg von Zeit der Arretirung bis an den folgenden Morgen ununterbrochen fortgeschlafen hat, welcher feste und lange Schlaf nach einer solchen That ohne den höchsten Grad der Trunkenheit sich schwerlich als möglich denken läßt. Und so ließen sich Umstände von dieser Art noch mehrere anführen. Sonach könnte wohl in einem dritten Erkenntniß wenigstens die Nachlassung des Reinigungseides zu erwarten seyn, zumal wenn über die Frage: „ob die von Winklern vor und bei der That geschehenen Aeußerungen und Handlungen schlechterdings diejenige Besonnenheit voraussetzen, welche zur Zurechnung nöthig ist, oder ob sich nicht vielmehr auch bei einem im höchsten Grade Betrunkenen dergleichen Handlungen und Reden eben so, wie bei Wahnwitzigen, Träumenden und Nachtwandlern, denken, und, wie bei diesen, aus bloßem Mechanismus erklären lassen, desgleichen, ob es, wenn man alle in den Acten vorhandenen und zum Theil vorunterthänigst angeführten, Winklers große Trunkenheit bescheinigenden Umstände zusammen-

nimmt, nicht höchst wahrscheinlich sey, daß er durch den Trunk der Willensfreiheit bei der That beraubt gewesen sey," das Gutachten einer medicischen Facultät auf des Vertheidigers Veranlassung eingeholt, und durch dasselbe die hohe Wahrscheinlichkeit des Umstandes, daß Winkler bei der That den Gebrauch seines Verstandes nicht gehabt habe, erörtert würde.

Da nun Winkler aus allen diesen Gründen die gnädigste Gestattung einer nochmaligen Schutzschrift unterthänigst hoffen darf, so ergehet an Ew. Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit des erhaltenen Auftrags mein devotestes Gesuch:

„Höchstdieselben wollen dem Amte Zwickau in der Sache Commission zu ertheilen, die Anherosendung der ergangenen Untersuchungsacten an dasselbe zu veranstalten, und diese Acten mir als dem von Winklern gewählten Vertheidiger durch das Amt Zwickau vorlegen zu lassen, huldreichst geruhen."

In tiefster Unterthänigkeit beharre ich Lebenslang

Zwickau, den 10. April 1800.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht.

ꝛc.

No. 4.

Actenauszug

zum Behuf einer nochmaligen Defension Winklers *).

Erstes Urthel Bl. 211 ff. — Entscheidungsgründe

a. Die Tödtlichkeit der Wunde sey keinem Zweifel unterworfen, weil

*) Dieser Auszug ist blos aus den beiden unter No. 1 und 2 mitgetheilten Urtheln entlehnt. Die in ihnen aufgestellten

1. die Verschiedenheit der Regiſtratur und des Wundberichts nur das Aeußere der Wunde betreffe, beide aber darin übereinſtimmten, daß der Hieb durch die Hirnſchale in die Subſtanz des Gehirns eingedrungen ſey, dieſes aber bei einem halbjährigen Kinde den Tod nothwendig nach ſich ziehen müſſe — als welches Letztre auch aus dem Erfolg und den Zeugenausſagen erhelle. Bl. 222 b.
2. weil in dieſem Fall, wo der Tod ſofort auf die Verwundung erfolgt ſey, auf die Verſchiedenheit der Regiſtratur und des Wundberichts kein Abſehen zu richten wäre. Bl. 223.

b. es ſey keinem Zweifel unterworfen, daß Winkler der Thäter geweſen.

Gründe:

1. die Zeugenausſagen Bl. 223 b.
2. daß keine Vermuthung gegen ſonſt Jemand vorhanden ſey.
3. Glaſers Ausſage Bl. 91.
4. — weil Winkler das Blut von ſeinem Seitengewehr leicht abgewiſcht haben könne Bl. 225.
5. weil er die That nicht geradezu geleugnet, ſondern ſich blos mit Unwiſſenheit entſchuldigt habe.

c. Die Ausflucht der Trunkenheit befreie nur alsdann von der Lebensſtrafe, wenn die Trunkenheit

---

Gründe waren es, welche die dritte Schutzſchrift direct oder indirect zu widerlegen hatte. Der Actenauszug konnte alſo in dieſem Fall nichts anderes enthalten, als die concentrirten Entſcheidungsgründe dieſer beiden Urthel, und die Abweichungen des letztern vom erſtern.

Digitized by Google

so groß wäre, daß sie alles Bewußtseyn ausschließe Bl. 226 b. Davon erhelle aber bei Winklern gerade das Gegentheil aus den Acten.

Gründe:

α. es lasse sich nicht denken, daß er in der äußersten Trunkenheit den Weg habe zu Fuße machen können:

β. sein verständiges Reden mit Liebolden Bl. 47 gleich vor der That. — Die Fragen nach dem Richter, und dem Boten — der Umstand, daß er dem Feldscheer sein Pferd gegeben —

γ. Anrede an den Feldscheer: „Hr. Doctor, wie gehts?"

δ. das Abschiednehmen von Liebolden mit der Hand.

ε. Glasers Aussage Bl. 91 b. daß der Trunk Winklern nicht am Gehen gehindert;

ζ. Aussagen der Zeugen Döring und Lehmann Bl. 92 b. und 93 b. daß er nicht ganz aus dem Zirkel betrunken gewesen sey und gut zu Fuße habe gehen können,

η. Aussage des Wachtmeister Ohls Bl. 134 b. daß Winkler durch den Trunk des Bewußtseyns nicht beraubt gewesen, weil er auf der bloßen Friesdecke reiten können, welches einem betrunkenen Menschen schwer, wo nicht unmöglich falle.

ϑ. Aussage des Dragoner Magnus Bl. 144 b. daß Winkler nur einen kleinen Rausch gehabt.

Es sey daher der stärkste Verdacht des Vorsatzes vorhanden.

Digitized by Google

d. Winkler verdiene, auch ohne den Vorsatz, wegen des begangenen homicidii eine harte Leibesstrafe.

Zweites Urthel Bl. 285 ff. — Es ist bei dem ersten Urthel in der Hauptsache gelassen, dieses jedoch dahin abgeändert, daß die bestimmte vierjährige Strafzeit erst nach der Unschuldsausführung angehen solle.

Gründe:

a. Die Acten besagten deutlich, daß Winkler das Kind mit seinem Seitengewehr in den Kopf gehauen und dadurch getödtet habe.

b. Der Vorwand, daß er durch den Trunk des Bewußtseyns bei Begehung der That gänzlich beraubt gewesen, wäre zur Zeit nicht hinlänglich beigebracht,

c. es sey vielmehr der stärkste Verdacht vorhanden, daß er den Mord wissentlich und vorsätzlich begangen, weil er

a. beim Ausmarsch aus Brünnloß bei seinem Wirthe blos 2 bis 3 Gläser Branntwein getrunken zu haben Bl. 77 zugestehe,

b. er behaupte selbst nicht, von diesem Branntwein trunken worden zu seyn,

c. weil sein Anführen, daß er in Stollberg auch Branntwein genossen (nach Bl. 77 b. zwei, und nach Bl. 127 ein Glas) nicht bewiesen sey,

d. weil er beim 180sten Artikel der Specialinquisition selbst zugestehe, sein Bewußtseyn beim Ausmarsch aus Stollberg noch gehabt zu haben,

e. sein Vorgeben zu Art. 181 ff., als habe er

Digitized by Google

nachher das Bewußtseyn verloren, sey als völlig gegründet nicht anzunehmen, weil

1. aus den Acten nicht erhelle, daß er in Stollberg Branntwein getrunken,
2. weil die von ihm angegebene Quantität Branntwein nicht so groß wäre, daß die vorgegebene Trunkenheit habe entstehen können, zumal da er nach Art. 197 den Branntwein gewohnt gewesen;
3. die vor der That vorhergegangnen Umstände ließen eher Bewußtseyn vermuthen, als Trunkenheit, nemlich
   a. die Unterredung mit Liebold,
   b. es ließe sich außerdem nicht erklären, wie er das von der Kunzin nach Bl. 26 nur leise ausgesprochene Schimpfwort gehört haben und dadurch veranlaßt worden seyn könnte, in das Kunzische Haus, unter öfterer Wiederholung desselben, einzudringen,
   c. es ließe sich nicht denken, wie er nach Kunzens Bitte „sein kleines Kind nur zu schonen" sich nach dem letztern umgesehen und diesem den tödtlichen Hieb versetzt haben könnte.

Digitized by Google

No. 5.

Defensionalartikel *)
für
Johann Gottlob Winkler.

Art. 1.

Wahr **) und kennt Zeuge den vormaligen Gemeinen der von Zastrowschen Schwadron des Löbl. Regiments Prinz Albert Chevauxlegers, Johann Gottlob Winklern, denjenigen, welchem die Ermordung von David Kunzens zu Neudörfel halbjährigem Kinde Schuld gegeben worden?

Art. 2.

Wahr, daß dieser Johann Gottlob Winkler am 8. Nov. 1796 in Zeugens Gute zu Brünnloß im Quartier gelegen?

Art. 3.

Wahr und weiß Zeuge, daß der genannte Winkler

---

*) Die Unterredung mit Winkler und selbst außergerichtliche Erkundigung machte den Verf. mit der eigentlichen Quantität Branntwein, die Winkler am Tage der That und vor ihr zu sich genommen haben sollte, bekannt, er trug daher auf Abhörung der 5 Personen, welche darum wissen sollten, an. s. §. 29 der kurzen Theorie.

**) Der Verf. hat mit gutem Vorbedacht diese antike Abfassungsweise der Defensionalartikel: wahr, daß ꝛc. beibehalten. s. kurze Theorie §. 29. Der Zeuge muß bestimmt und entschieden erfahren, was man von ihm wissen will. Dies geschieht am kürzesten und zweckmäßigsten durch die Ausdrücke: „wahr, daß" ꝛc. „wahr und weiß Zeuge" ꝛc. Stimmt das, was er nach einem Artikel aussagen soll, mit seiner Ueberzeugung nicht zusammen, so macht ihn der Ausdruck „wahr" desto eher darauf aufmerksam, wird also ganz gewiß kein — Verleitungsmittel zu Unwahrheiten.

Digitized by Google

am 9. Nov. 1796 vor dem Ausmarsche der Zastrowschen Schwadron aus Brünnloß des Morgens früh eine reichliche Kanne Branntwein in Zeugens Stube, als derselbe noch ganz nüchtern war, getrunken hat?

Art. 4.

Zeuge soll angeben, von was für einer Sorte dieser Branntwein, und ob er stark gewesen?

Art. 5.

Wahr, und hat Zeuge gesehn, daß auch der Fahnenschmidt Johann Christian Lehmann eine reichliche Kanne Branntwein von derselben Sorte zu sich genommen?

Art. 6.

Wahr, und ist Zeuge an demselben Morgen sodann mit Winklern noch zum Richter Theodor Freytag zu Brünnloß gegangen?

Art. 7.

Wahr und hat Winkler beim Richter Freytag wiederum mehrere Gläser Branntwein getrunken?

Art. 8.

Zeuge soll genau angeben, wie viele Gläser Branntwein Winkler bei ihm vor dem Ausmarsch der von Zastrowschen Schwadron aus Brünnloß am 9. Nov. 1796 zu sich genommen?

Art. 9.

Wahr, daß Winkler bei dem Richter Freytag eine andere Sorte Branntwein genossen, als die in Zeugens Behausung zu sich genommene Kanne?

Digitized by Google

Art. 10.

Wahr und ist der Branntwein, wovon Winkler bei Zeugen mehrere Gläser genossen, gut und stark gewesen?

Art. 11.

Wahr und hat der Branntweinbrenner, Gottlieb Neukirchner, Winklern am 9. Nov. 1796 vor dem Ausmarsch aus Brünnloß eine halbe Kanne Branntwein im Bachmannschen Gute zugestellt und mit auf den Weg gegeben?

Art. 12.

Wahr und hat Winkler gegen Zeugen geäußert, wie er die vom Branntweinbrenner Neukirchner erhaltene halbe Kanne Branntwein auf dem Wege austrinken wolle?

Art. 13.

Wahr und hat Zeuge diesem Johann Gottlob Winkler vor dem Ausmarsche aus Brünnloß eine halbe Kanne Branntwein in dessen Quartier zu dem Gutsbesitzer Johann Christoph Bachmann gebracht?

Art. 14.

Wahr, daß am 9. Nov. 1796 mehrere Dragoner der von Zastrowschen Schwadron des Löbl. Regiments Prinz Albert Chevauxlegers bei Zeugens Gasthofe zum weißen Roß in Stollberg mit den Pferden gehalten haben?

Art. 15.

Wahr und hat Zeuge von dem in Neudörfel am 9. Nov. 1796 an David Kunzens halbjährigem Kinde von einem Prinz Albertschen Dragoner Namens Johann Gottlob Winkler begangenen Todtschlag gehört?

Digitized by Google

Art. 16.

Wahr und ist Zeugen der Dragoner, dem man diese Mordthat Schuld gegeben, seiner Statur und andern Umständen nach genau beschrieben worden?

Art. 17.

Wahr und hat Zeuge beim Durchmarsch der von Zastrowschen Schwadron durch Stollberg, am 9. Nov. 1796, unter andern einem zu dieser Schwadron gehörigen Dragoner 2 Gläser Branntwein aufs Pferd gegeben?

Art. 18.

Wahr und hat die Zeugen gemachte Beschreibung desjenigen Dragoners, welcher Kunzens Kind soll ermordet haben, auf denjenigen Dragoner gepaßt, dem er, Zeuge, am 9. Nov. 1796, 2 Gläser Branntwein aufs Pferd gegeben?

Art. 19.

Wahr, daß der Dragoner, dem Zeuge damals 2 Gläser Branntwein aufs Pferd gegeben, ein beschädigtes Pferd, nemlich einen Schimmel geritten?

Art. 20.

Wahr und hat Zeuge gesehen, daß Winkler auf dem Marsche von Brünnloß bis Neudörfel am 9. Nov. 1796 eine mit Branntwein angefüllte Flasche nach und nach ausgetrunken?

Art. 21.

Wahr und weiß Zeuge, daß Winkler diese Flasche mit Branntwein in Brünnloß von dem Branntweinbrenner Neukirchner vor dem Ausmarsche am 9. Nov. 1796 erhalten?

Digitized by Google

Benennung der Zeugen
nebst
Hinweisung auf die Artikel,
worüber sie zu verhören (directorium.)

1ster Zeuge ist der Fahnenschmidt Johann Christian Lehmann, bei dem Löbl. Regiment Prinz Albert Chevauxlegers,
über Art. 1, 20, 21.

2ter Zeuge, Johann Christoph Bachmann, begüterter Einwohner im Dorfe Brünnloß bei Stollberg, unter das Wohll. Amt Stollberg mit Grünhayn gehörig,
über Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12.

3ter Zeuge, Theodor Freytag, Richter in Brünnloß, unter das Wohll. Amt Stollberg mit Grünhayn gehörig,
über Art. 1, 8, 10, 11, 12.

4ter Zeuge, Gottlieb Neukirchner in Brünnloß, unter das Wohll. Amt Stollberg mit Grünhayn gehörig,
über Art. 1, 13.

5ter Zeuge, Friedrich Gotthold Mainer, Gastwirth zum weißen Roß in Stollberg, ebenfalls unter das Wohll. Amt Stollberg mit Grünhayn gehörig,
über Art. 1, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Digitized by Google

No. 6.

Ueberreichungsschreiben dieser Defensionalartikel.

Dem Hochgebornen Reichsgrafen,

Herrn Karl Ludwig von Oertzen,

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Hochverordnetem Obristen des Löbl. Regiments Prinz Albert Chevauxlegers zu Lübben. *)

(U. S.)

Hochgeborner Reichsgraf!
Hochzuehrender Herr Obrister!

Ew. Hochgeb. überreiche ich, als Vertheidiger des jetzt im Zuchthause zu Zwickau befindlichen vormaligen Gemeinen bei dem Hochdenselben anvertrauten Regimente Prinz Albert Chevauxlegers, Johann Gottlob Winklers, beikommende Bescheinigungsartikel nebst Benennung der Zeugen, und Bemerkung der Artikel, worüber sie zu verhören, mit dem gehorsamen Gesuch:

Ew. Hochgeb. wollen die Abhörung der angegebenen Zeugen, und zwar, was den 2ten, 3ten, 4ten und 5ten betrifft, durch Erlassung gewöhnlicher Ersuchungsschreiben an deren ordentliche Obrigkeit, des förderlichsten zu veranstalten, auch die von daher

*) Die Landesregierung, deren Gerichtsbarkeit die Zuchthäuser unterworfen sind, (an welche daher das Supplik No. 3. um Gestattung der dritten Schutzschrift zu richten war) hatte mit dem Generalkriegsgericht communicirt, und von diesem war wegen Gestattung jener Schutzschrift an die Regimentsgerichte verfügt worden. An die letztern mußte daher das Schreiben No. 6 gerichtet, bei ihnen die nachherige Schutzschrift eingereicht werden.

Digitized by Google

eingehenden Protocolle, so wie die über des ersten Zeugen Aussagen aufgenommene Regiſtratur mir anhero nach Leipzig, wo mein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist, in Abschrift zukommen zu lassen, damit ich bei Ausarbeitung der Schutzschrift davon den erforderlichen Gebrauch machen könne, hochgeneigtest geruhen.

Der ich jederzeit respectvoll beharre

Leipzig, Ew. ꝛc.
den 8. März 1800.

No. 7.

Entwurf der dritten Vertheidigungsschrift für Johann Gottlob Winkler.

Es ist zu zeigen

I. daß die außerordentliche Strafe nicht nach der erfolgten Unschuldsausführung, sondern vom Anfang der Einlieferung ins Zuchthaus zu rechnen sey,

II. daß Winkler die That wirklich im Zustande der Bewußtlosigkeit begangen habe,

III. daß, wenn das Letztere darzuthun ist, sogar die zuerkannte außerordentliche Strafe zu mildern sey.

zu I.

a. es ist viel härter, wenn Winkler die außerordentliche Strafe erst nach bewirkter Unschuldsausführung leiden soll. — Das spätere Strafurthel kann aber nicht härter seyn, als das frühere.

Digitized by Google

b. Sollte die Zeit, wo er seine Unschuld ausführt, nicht mit in seine Strafzeit gerechnet werden, so würde er durch die Detention während der erstern, bestraft werden, ohne daß er Strafe verdiente. Denn gelänge es ihm, seine Unschuld auszuführen, so wäre es ja offenbar, daß er nur eine außerordentliche Strafe wegen des homicidii culposi, nicht aber noch anderweite Detention im Zuchthause verdiene.

c. Die Absicht, warum er bis zur Ausführung der Unschuld detinirt werden soll, kann eben so gut erreicht werden, wenn man seine außerordentliche Strafe sofort von der Einlieferung anrechnet. Denn diese Absicht ist blos Hinderung der Flucht.

zu II.

Hier ist vor allen Dingen zu bestimmen, was für ein Grad von Trunkenheit gemeint sey, wenn behauptet wird, daß bei ihm das Bewußtseyn verschwinde, ingleichen zu erläutern, was hier unter Bewußtseyn zu verstehn. Winkler ist wirklich durch den Trunk des Bewußtseyns beraubt gewesen; denn

α. hat er eine Quantität Branntwein zu sich genommen, die ihm nach und nach alles Bewußtseyn rauben mußte.

β. Die Merkmale der Besonnenheit, welche die Hrn. Urthelsverfasser anführen, sind trüglich, und auch mit dem Zustand der hier in Betracht kommenden Bewußtlosigkeit vereinbar.

γ. Es sind Gründe und Umstände vorhanden, welche, des Scheins, als erhelle aus ihnen Be-

Digitized by Google

sonnenheit, ohngeachtet, die größte Bewußtlosigkeit verrathen.

zu α.

1. er hat vor den Ausmarsch aus Brünnloß bei Johann Christoph Bachmann, wo er im Quartier gelegen, früh nüchtern eine ganze Kanne Branntwein getrunken,
2. er ist sodann mit Bachmann zum Richter Theodor Freytag gegangen, und hat bei demselben ebenfalls einige Gläser, jedoch andern Branntwein, als bei Bachmann, genossen.
3. hat er noch eine halbe Kanne mit auf den Weg genommen; diese hat er vom Branntweinbrenner Gottlob Neukirchner, welcher sie zu Bachmann in sein Logie gebracht, erhalten,
4. hat er auch in Stollberg 2 Gläser genossen — beim Wirth zum weißen Roß Friedrich Gotthold Meiner.

Sonach hat er also $1\frac{1}{2}$ Kanne und 4 Gläser, und zwar vier verschiedene Sorten Branntwein getrunken. — Davon mußte er nothwendig betrunken werden.

zu β.

Die Merkmale, aus welchen die Hr. Verfasser des ersten Urthels die Besonnenheit schließen, sind unzuverlässig. Denn

1. daß Winkler den Weg zu Fuß habe machen können, ist theils nicht durchaus gegründet, theils kein Zeichen der Besonnenheit, weil ja auch die Nachtwandler, Fieberkranken und Träumenden gehen, und gleichwohl kein Bewußtseyn haben; wie sollte sich also, dieses Umstandes ungeachtet, die Bewußtlosigkeit nicht denken lassen? und was nennen wohl die Hrn. Urthels-

Digitized by Google

verfasser Bl. 227 den äußersten Grad der Trunkenheit? Vielleicht den, wo man liegen bleibt? Allein dieser Umstand, (daß Winkler habe zu Fuße gehen können) ist auch nicht durchgehends gegründet. Denn

a. sagt er Bl. 74 keinesweges aus, daß er durch Neudörfel zu Fuße gegangen sey, wie im Urthel Bl. 227 behauptet wird, weiß vielmehr davon, daß er hinter Stollberg ein Dorf passirt sey, nichts,

b. der Zeuge Lehmann bestimmt Bl. 92 b. die Zeit nicht, wann Winkler soll gut zu Fuße gegangen seyn, worauf doch Alles ankommt. Denn wenn er auch bis Stollberg gut zu Fuße war, so konnte er doch hernach anfangen, zu torkeln. — Eben so wenig hat die Aussage des Dragoner Döring Bl. 93 b. zu bedeuten. Denn nach Bl. 93 hat Döring Winklern beim Durchmarsch durch Neudörfel gar nicht gesehen und beobachtet. Gleichwohl kommt darauf, daß er just damals nicht gut zu Fuße gewesen, Alles an. — Seine Aussage Bl. 93 b. ist also nur von der Zeit vor dem Einmarsch in Neudörfel zu verstehen, hat mithin nicht viel auf sich.

Dasselbe gilt von der Aussage des Feldscheer Glaser. Denn nach Bl. 90 hat Glaser Winklern nicht bei dem ganzen Durchmarsch durch Neudörfel gesehen und beobachtet. — Die Aussage Bl. 91 b. daß Winkler gut habe zu Fuße gehen können, gilt also nur von einer frühern Zeit.

Digitized by Google

Daß er aber unmittelbar vor der That getorkelt, daß er beim Einmarsch in Neudörfel, und also ebenfalls kurz vor der That geschwankt habe, sagt der Gemeine Magnus Bl. 144 b. aus.

Ferner und

2. wird als Grund seiner Besonnenheit angeführt: sein verständiges Reden mit Liebolden gleich vor der That (s. auch die Gründe des 2ten Urthels) z. B. die Fragen: ob die Schwadron Dragoner durchgegangen sey, welchen Weg sie genommen, wo der Richter wohne, sie müßten einen Boten haben, ferner der Umstand, daß er Liebolden, wie er dem Feldscheer sein Pferd gegeben, erzählt, den Feldscheer aber mit den Worten, „wie gehts Hr. Doctor" angeredet, — und von Liebolden mit der Hand Abschied genommen hätte. Allein

a. die Fragen: ob die Schwadron durchgegangen sey? wo der Richter wohne? und das Abschiednehmen mit der Hand waren Winklern dergestalt mechanisch worden, daß er auch ohne Bewußtseyn und in einem dem Schlafe ähnlichen Zustande dergleichen Fragen thun konnte. Denn er hatte dieselben Fragen und Aeußerungen unzähligemal schon gethan; sie waren ihm mithin mechanisch worden. — Man hatte ihn nemlich in den Feldzügen 1794 und 1796 sehr oft zu Bestellung der nöthigen Boten gebraucht, wie dies das Randzeugniß Bl. 195 und das Attestat Bl. 206 zeigt.

b. Daß diese Fragen wirklich ohne alle Besonnenheit von ihm geschehen sind, erhellet daher, weil er

Digitized by Google

just an diesem Tage nach dem Randzeugniß Bl. 195 und dem Zeugniß Bl. 206 zu Bestellung eines Botens als unberittener Mann keinen Auftrag hatte.

Wie groß mußte also seine Trunkenheit seyn, da er dergleichen Fragen that, wozu er gar keine Veranlassung hatte! — Hierinne liegt also nicht Besonnenheit, sondern vielmehr ein hoher Grad von Unbesonnenheit.

c. Daß er den Feldscheer Glaser erkannt, und sich daran, daß er ihm sein Pferd gegeben, erinnert hat, ist kein Merkmal der Besonnenheit. Denn ein Dragoner ist so an sein Pferd gewöhnt, daß er vielleicht sogar davon träumt. Warum sollte der Gedanke an den, dem er es im Zustande der Nüchternheit übergab, nicht auch während der Trunkenheit in seiner Seele zurückgeblieben seyn, warum nicht durch die Erblickung desselben wieder haben erwachen können? — Selbst im Zustande der höchsten Trunkenheit hört wohl nicht alle Anerkennung der äußern Gegenstände auf, welches man daher sieht, daß äußerst Betrunkene doch noch ihre Bekannten wahrnehmen. — Die Anrede „Hr. Doctor wie gehts?" ist aus demselben Grund nicht nachtheilig für ihn.

3. Die Aussage des Zeugen Döring und Lehmann Bl. 92 b. und 93 b., daß er nicht ganz aus dem Zirkel betrunken gewesen, des Wachtmeister Ohl, daß er auf der Friesdecke habe reiten können, welches einem betrunkenen Manne schwer, wo nicht unmöglich falle,

Digitized by Google

des Dragoner Magnus, daß Winkler nur einen kleinen Rausch gehabt. Allein

a. gegen alle diese Zeugen kann eingewendet werden, daß sie unter der höchsten Trunkenheit ohne Zweifel diejenigen verstehen, bei der man, ohne ein Glied zu regen, da liegt. Dies nennen dergleichen Leute wahre Trunkenheit. — Wer nicht auf diese Art betrunken ist, der scheint ihnen „nicht aus dem Zirkel" betrunken zu seyn, sondern nur einen kleinen Rausch zu haben. — Allein der Grad von Trunkenheit, welcher den zur Zurechnung nöthigen Grad von Besonnenheit raubt, ist keineswegs der, welchen die Zeugen im Sinn haben.

b. Wenn die Postillons, wie es eine sehr bekannte Sache ist, auf ihren Pferden schlafen können, so muß es in der That auch möglich seyn, im Zustand der Trunkenheit auf einer Friesdecke zu reiten, zumal für einen Dragoner, der an sein Pferd gewöhnt ist. Was mag der Wachtmeister Ohl also wohl unter dem Bewußtseyn hier verstehn, er, der selbst sagt, daß Winkler bis zum Torkeln betrunken gewesen?

c. Die Zeugen Döring und Lehmann geben als Ursache ihres Urtheils, daß Winkler nicht außerordentlich betrunken gewesen, den Umstand an, daß er noch habe gut zu Fuße gehen können, und bestimmen gleichwohl keine Zeit, wenn er dieses soll gekonnt haben. Es ist daher das auf diese Aussagen anzuwenden, was bereits zu a, 1, b,

Digitized by Google

gesagt worden ist, und sonach beweisen eigentlich ihre Aussagen nichts über die Frage: ob Winkler zur Zeit der That Besonnenheit gehabt?

d. Die Aussage des Wachtmeister Ohl betrifft überdies eine Zeit nach der That. Nach Bl. 135 konnte Winkler erst zu der Zeit, als er arretirt wurde, auf der Friesdecke reiten. Gleichwohl war Winkler selbst damals so sehr betrunken, daß er beim Herabsteigen vom Pferde zurücktorkelte. Außerdem mußte Winkler durch die That auch sehr aus seiner Bewußtloßigkeit aufgeschreckt und einigermaßen wieder zu sich selbst gebracht werden, woraus folgt, daß man nach seinem damaligen Zustand den Grad der Trunkenheit bei Begehung der That nicht genau beurtheilen kann.

4. In dem Bl. 289 b. ff. befindlichen Urthel wird aus der geringen Quantität, die Winkler seinem eignen Geständnisse nach zu sich genommen, auf die Unwahrscheinlichkeit seiner Behauptung geschlossen. Alle diese Umstände werden durch die Zeugenaussagen widerlegt. Aus ihnen erhellet, daß er eine Quantität getrunken, von der er nothwendig hat berauscht werden müssen. Winkler hat bei seinem Verhör aus falscher Scham die wahre Quantität nicht angezeigt.

5. Es soll sich, wenn die Behauptung der Bewußtloßigkeit wahr wäre, nicht denken lassen, daß er das von der Kunzin leise gesprochene Schimpfwort auf dem Wege bei dem Kunzischen Hause habe wahrnehmen können, ja, daß er — nach den Zeugenaussagen Bl. 18 b. ff. 26 b. ff. — sogar unmittelbar darauf in Kun-

Digitized by Google

zens Haus und Stube eingedrungen sey, unter öfterer Wiederholung des gehörten Schimpfworts an Kunzen sich thätlich vergriffen und mit seinem Seitengewehr um sich gehauen haben sollte. — Allein

a. ist es gar nicht erwiesen, daß Winkler der Kunzin Schimpfwort gehört hat, und dadurch veranlaßt worden ist, in Kunzens Haus einzudringen. Die Hrn. Urthelsverfasser nehmen dies nur willkührlich an. Er selbst leugnet Bl. 75 b. irgend ein Wort der Kunzin gehört zu haben. Auch die Aussage Bl. 79, daß er ins Haus unter Schimpfen hineingegangen beweist nichts. — Dies konnte er auch als Betrunkener, ohne das Schimpfwort gehört zu haben.

b. liegt darin, daß er das Wort Sauleder gebraucht, kein Beweis, daß er das Schimpfwort der Kunzin gehört, und wiederholt habe. Das Wort Sauleder ist ein sehr gewöhnliches Schimpfwort. Warum will man just annehmen, daß Winkler es nicht hätte sagen können, wenn er es nicht vorher gehört hätte. Etwas anderes wäre es, wenn das Schimpfwort so ganz eigen gewesen wäre, daß er, ohne es gehört zu haben, nicht füglich darauf verfallen konnte. — Wollte man einwenden, Winkler habe sonst keine Veranlassung gehabt, in Kunzens Haus einzudringen, so läßt sich darauf erwiedern: daß man bei einem Betrunkenen nicht Ursache habe, über seine unsinnigen Handlungen Betrachtungen anzustellen. Im Taumel konnte er ja ohne alle Veranlas-

sung ins Haus eindringen, schimpfen und sacramentiren, auch die Worte: „wo ist das Sauleder" sprechen. Ueberdies hat er ja dieses Wort nicht allein, sondern auch „die verfluchte Canaille" gesprochen — nach der Seydelin Aussage Bl. 35 b. Sodann und

c. ist es gar nicht erwiesen, daß die Kunzin wirklich das Wort Sauleder gesprochen hat. Ihr Mann hat dies nach Bl. 18 b. nicht gehört. — Die Seydelin behauptet, sie habe gesagt „du Sauvieh" Bl. 34 b. Wie kann also mit Gewißheit behauptet werden, daß Winkler das Wort Sauleder wiederholt und wirklich gehört habe?

d. die Worte, die Winkler nach der Seydelin Aussage ausgestoßen haben soll, „wenn ich sie kriege, will ich sie in Kochstücke zerhauen," — verdienen keine Rücksicht. — Kunze weiß davon nichts, und war doch gegenwärtig. — Die Seydelin aber ist keine gültige Zeugin.

6. Winkler soll, nachdem er von Kunzen nur sein kleines Kind zu schonen, gebeten worden, dem letztern sogleich den tödtlichen Hieb beigebracht haben. Allein

a. woher weiß man denn, daß Winkler Kunzens Aeußerung verstanden und gefaßt, und

b. daß er das Kind in der Wiege beobachtet, mithin

c. nach ihm, mit dem Vorsatz, es zu verwunden, gehauen habe? Kunze getraut sich deshalb nach Bl. 105 b. selbst nichts mit Gewißheit zu behaupten, die Gründe aber, aus denen er Vorsatz vermuthet, sind sehr mangelhaft — weil Winkler

Digitized by Google

vor der Wiege vorbeigegangen ist, (mithin das Kind gesehen haben werde), ingleichen — weil Winkler sofort nach den Worten: schone er ꝛc. den Hieb gethan. Der Seydelin Vermuthung Bl. 108 beruht auf denselben Gründen. Sie hat jedoch nach Bl. 110 nicht bemerkt, daß Winkler vor dem Hieb sich nach dem Kinde umgesehen habe. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er das Seitengewehr nur absichtlos herumgeschwenkt, und das Kind eben so zufällig, als vorher die Weise (nach Kunzens Aussage Bl. 20 b.) getroffen habe. Denn warum hätte er just das Kind, das ihm keinen Widerstand leistete und nicht vielmehr den Vater, dem er nach Bl. 20 b. vorher mit der Hand vor die Brust gestoßen hatte, hauen sollen? Er selbst leugnet, Kunzens Worte: schone er nur ꝛc. gehört zu haben Bl. 76 b.

zu γ.

1. Winkler hatte gar keinen Auftrag, einen Boten in Neudörfel zu bestellen. Beweis: a. Gerichtl. Zeugniß Bl. 195, b. Attestat des Hrn. Capitains v. Zastrow Bl. 206. Hieraus erhellet ein hoher Grad von Mangel an aller Besonnenheit. Ein Dragoner, der einen eingebildeten Auftrag, welcher ihm gar nicht ertheilt wurde, auszurichten Anstalt macht, kann dies nur im Zustande der Trunkenheit thun. Denn eine militairische Strafe würde die Folge von der Ausführung gewesen seyn.
2. Die Anrede an den Sohn des Vorwerkspachter Müller „ihr seyd Kuhhirten" zeigt ebenfalls von seiner

Digitized by Google

Trunkenheit s. Bl. 156. Er torkelte, ging schwankend, machte garstige Mienen und vagirte mit den Händen, als er sich Kunzens Haus näherte. — Kunze sagt Bl. 17 b. aus, er habe gesehen, daß Winkler, als er den Weg nach seinem Hause zu heruntergekommen, mit den Händen für sich herumvagirt habe. — Die Kunzin Bl. 26, er habe herauf nach ihr zu garstige Mienen gemacht und den Mund sehr verzogen. — Dasselbe sagt die Seydelin Bl. 34.

3. er hieb, als er sich in Kunzens Stube befand, auf eine dastehende Weise, ingleichen, nach der Seydelin Aussage Bl. 36, in ein Spinnrad (hiermit stimmt auch die Kunzin überein, die ein dreimaliges Hauen und Platzen wahrnahm Bl. 28) trennte von der Weise auch nach Kunzens Aussage Bl. 21 ein Stück,

4. selbst Kunze gesteht zu, daß Winkler betrunken gewesen Bl. 23 b. Und ungeachtet er behauptet, daß die Trunkenheit ihm nicht den Verstand geraubt, so darf auf eine solche Aeußerung des erzürnten Vaters nicht viel, im Gegentheil aber auf jenes Zugeständniß sehr viel gerechnet werden.

5. er würde, vorausgesetzt, daß er die Kunzin hätte bestrafen wollen, nicht so zweckwidrig gehandelt haben, wenn er Bewußtseyn gehabt hätte, als er wirklich gehandelt hat. Denn nach der Seydelin Aussage Bl. 36 ging er zwar auf die Stubenkammer zu, wo die Kunzin war, ging jedoch nicht hinaus, sondern kehrte wieder um.

6. aus Winklers Benehmen nach der That, läßt sich ebenfalls seine große Trunkenheit ersehen. Er ging

Digitized by Google

ruhig und ohne an die Flucht zu denken, dem Bagagewagen nach. Nach der Aussage Liebolds Bl. 51 torkelte er zurück, als er vom Pferde stieg. Nach der Aussage des Corporal Ohl Bl. 134 b. schlief er von Zeit der Arretirung (um 1 Uhr des Mittags) bis an den folgenden Morgen. Nach Müllers Aussage Bl. 139 torkelte er, als ihn der Dragoner Reichert Nachmittags um 4 Uhr einmal aus dem Gefängniß führte, sehr, und schlief bei seiner Zurückkunft sogleich wieder ein.

7. aus der Abwesenheit aller Bewegungsgründe zu Begehung einer solchen That. Er kannte Kunzen und seine Frau gar nicht, hatte sie vor dem 9. Novbr. gar nicht gesehen, wie er Bl. 75 und die Kunzischen Eheleute Bl. 104 aussagen. Noch weniger hatte eine Feindschaft zwischen ihnen Statt gefunden.
8. über seine Trunkenheit stimmen die Zeugen überein.

zu III.

Selbst die zuerkannte vierjährige Zuchthausstrafe ist zu mildern, weil das corpus delicti nicht in völlige Gewißheit gesetzt ist. — Es kömmt allerdings etwas darauf an, daß der Sectionsbericht mit der Registratur in Rücksicht auf den Ort der Wunde nicht zusammenstimmt. Denn sah das Gericht die Wunde in der Mitte des linken, die Zergliederer aber in der Mitte des rechten Stirnbeins, so entsteht daraus über den eigentlichen Ort der Wunde Ungewißheit. Die Zusammenstimmung beider, daß das Gehirn verletzt worden, — wodurch der Tod entstanden, — hebt diese Ungewißheit nicht. Denn die innere Wunde (die Verletzung des Gehirns) konnte ja doch nur

eine Folge der äußern Verletzung seyn. Ist man ungewiß über den äußern Ort der (einzigen bemerkten) Wunde, so folgt, daß man es auch wegen des innern Fortgangs derselben bis ins Gehirn seyn müsse. — Es ist mithin immer Ungewißheit vorhanden — und die Zusammenstimmung in dem Urtheile: daß das Gehirn verletzt worden, hebt sie nicht.

No. 8.

Vertheidigungsschrift selbst.

U. S.

Anderweite (dritte) Schutzschrift

für

Johann Gottlob Winkler,

gegen den Verdacht eines an David Friedrich Kunzens Kinde begangenen vorsätzlichen Todtschlags.

Ungeachtet in dem Bl. 285 ff. Vol. I. der gegen Johann Gottlob Winklern unter Lit. W. No. 19. ergangenen Untersuchungsacten befindlichen zweiten rechtlichen Informate dahin:

„daß es bei dem Kriegsrechtsspruch Bl. 240 zu lassen, jedoch die dem Inquisiten zuerkannte vierjährige Zuchthausstrafe erst alsdann, wenn er den wider ihn vorhandenen Verdacht, daß er David Friedrich Kunzens halbjähriges Kind, Karl Gottlob Kunzen wissentlich und vorsätzlich ums Leben gebracht habe, und zu der Zeit, als solches geschehen, des genossenen starken Getränkes ungeachtet, des Bewußtseyns nicht gänz-

Digitized by Google

lich beraubt gewesen sey, ablehnen sollte, an ihm zu vollstrecken sey,"

erkannt worden ist, so hofft doch Defensor in gegenwärtiger Schutzschrift darzuthun,

„daß Winkler nach Verbüßung einer, von Anfange seiner Ablieferung (Transportirung) ins Zuchthaus zu rechnenden, kürzern als vierjährigen Zuchthausstrafe, wiederum in Freiheit zu setzen sey.

Denn

I. kann die außerordentliche Strafe nicht von beendigter Unschuldsausführung, sondern von der Einlieferung ins Zuchthaus an gerechnet werden,

II. erhellet aus dem, was Bl. 35 ff. Vol. II. durch Zeugen dargethan worden ist, so wie aus andern Gründen, daß Winkler die That im Zustande desjenigen Grades von Bewußtlosigkeit, welcher hier in Betracht kommt, begangen habe, und

III. treffen mehrere Umstände zusammen, die einige Milderung der zuerkannten außerordentlichen Strafe vierjährigen Zuchthauses, bewirken werden.

Wenn es

zu I.

a. ein allgemein anerkannter Grundsatz des peinlichen Rechts ist, daß das spätere Urthel zwar wohl gelinder, aber nie härter, als das frühere seyn dürfe, so hat Winkler die größte Hoffnung, daß die Hrn. Verfasser des bevorstehenden rechtlichen Informats den Anfang der von ihm zu verbüßenden außerordentlichen Strafe nicht von der been-

Digitized by Google

digten Ausführung seiner Unschuld, sondern vom Anfange seiner Detention im Zuchthause, rechnen werden. Denn in dem Bl. 211 ff. befindlichen Erkenntniß wurde auf die fernere Aufbewahrung nach Verfluß der 4 jährigen Zuchthausstrafe nur unter der Bedingung erkannt, wenn Winkler seine Unschuld in Betreff des Umstandes, daß er die That im Zustande der Bewußtlosigkeit begangen habe, während jener 4 Jahre nicht ausgeführt haben würde. In der Abänderung des zweiten Erkenntnisses Bl. 286, „jedoch ist die dem Inquisiten zuerkannte 4 jährige Zuchthausstrafe erst alsdann, wenn er den wider ihn vorhandenen Verdacht, daß er David Friedrich Kunzens halbjähriges Kind, Carl Gottlob Kunzen, wissentlich und vorsätzlich ums Leben gebracht habe, und zu der Zeit, als solches geschehen, des genossenen starken Getränks ungeachtet des Bewußtseyns nicht gänzlich beraubt gewesen sey, ablehnen sollte, an ihm zu vollstrecken," liegt aber offenbar eine größere Härte. Denn gelänge es Winklern, darzuthun, daß er keinen vorsätzlichen Todtschlag begangen habe, und sonach seine Unschuld auszuführen, so würde er, wenn die außerordentliche, wegen des homicidii culposi ihm zuzuerkennende Strafe erst nach Beendigung der Unschuldsausführung anfangen sollte, bis dahin bestraft worden seyn, ohne gleichwohl Strafe verdient zu haben. Durch die Unschuldsausführung würde er gezeigt haben, daß ihm mit Recht keine andere,

als eine außerordentliche Strafe für die nachtheiligen Folgen seiner Trunkenheit zuerkannt werden könnte, und doch müßte er, dieses Beweises ungeachtet, die ganze Zeit über Zuchthausstrafe leiden, während welcher er diesen Beweis geführt hätte.

Auch ist

b. kein Zweck sichtbar, der dadurch erreicht werden könnte, wenn die Strafzeit erst nach beendigtem Beweis der Unschuld ihren Anfang nehmen sollte. Denn als Erleichterung der zuerkannten außerordentlichen Strafe kann es nicht betrachtet werden, wenn sich Winkler während der Strafzeit gegen den Verdacht eines ihm schuldgegebenen vorsätzlichen Mordes vertheidigen darf, da er doch das mit dem Aufenthalte im Zuchthause verbundene Elend in demselben Grade empfindet, er mag sich nun während dieser Zeit vertheidigen oder nicht vertheidigen. Darinne, daß auf diese Art seine verdiente Strafe zur Ungebühr gelindert werde, kann also der Bewegungsgrund, welcher die Hrn. Urthelsverfasser geleitet hat, nicht liegen (und wenn er darinne läge, würde dies dem angezogenen Grundsatz des peinlichen Rechts, daß das spätere Urthel nicht härter, als das frühere seyn dürfe, immer auch widerstreiten); außerdem aber ist, für den Defensor wenigstens, kein Zweck, der sie zu einer solchen Abänderung des ersten Urthels bestimmt haben könnte, gedenkbar! —

Digitized by Google

Dagegen kann

c. die Absicht, warum Winkler so lange, als er seine Unschuld noch nicht ausgeführt, zu detiniren ist, eben so gut erreicht werden, wenn es ihm gestattet wird, sich während der zuerkannten Strafzeit zu vertheidigen. Denn diese Absicht kann nicht Bestrafung, sondern blos Hinderung der Fluchtergreifung seyn; sie wird mithin auch erreicht, wenn er während der Verbüßung der außerordentlichen Strafe seine Unschuld ausführen darf.

Wenn also das spätere Urthel in dieser Rücksicht offenbar härter ist, als das frühere, wenn diese Härte keinen in den Rechten gegründeten Zweck hat, wenn endlich der Zweck, warum die Detention während der Unschuldsausführung nöthig ist, auch erreichbar ist, in sofern es diesfalls bei dem ersten Urthel bleibt, so ist mit Grund zu hoffen, daß die Hrn. Verfasser des künftigen Erkenntnisses den Anfang der Strafzeit von der Transportirung ins Zuchthaus an rechnen werden.

Daß aber Winkler

zu II.

bei Begehung der That diejenige Besonnenheit nicht gehabt hat, welche vorhanden seyn mußte, wenn sie ihm als vorsätzlich zugerechnet werden sollte, erhellet daher, weil er

1. eine solche Quantität Branntwein erweislich zu sich genommen hat, von welcher er nothwendig betrunken werden mußte,
2. weil diejenigen Umstände, aus welchen die Hrn. Verfasser der beiden eingeholten rechtlichen Informate,

Digitized by Google

Besonnenheit und Ueberlegungsfähigkeit schließen, mit demjenigen Grade von Bewußtlosigkeit, auf den es hier ankommt, vereinbar sind, und in der Erfahrung vereinigt angetroffen werden,

3. weil Thatsachen in den Acten vorkommen, aus welchen sich die Abwesenheit der nöthigen Ueberlegungsfähigkeit offenbar ergiebt.

Ehe Defensor diese Gründe näher erörtert, ist vor allen Dingen genau zu bestimmen, was unter dem Ausdrucke „des Bewußtseyns beraubt seyn" hier verstanden werden müsse. Da das Bewußtseyn, oder die Fähigkeit, sich selbst von den vorgestellten Gegenständen zu unterscheiden, von seiner höchsten Stärke herab, bis zu seinem gänzlichen Verschwinden unendlich verschiedene Grade hat, und selbst im Traume und Fieberparoxismus nicht gänzlich aufhört; so kann wohl, wenn von der Zurechnung einer strafbaren That die Rede ist, als bei welcher völlige Freiheit des Willens vom Zwange äußerer Ursachen vorhanden seyn muß, nicht der niedrigste, an das völlige Verschwinden grenzende, sondern nur derjenige Grad verstanden werden, wo der Urheber der That das Strafgesetz sich deutlich zu denken, die ihn umgebenden äußern Gegenstände bestimmt und in ihrem Zusammenhang wahrzunehmen, und den Einfluß seiner Handlungen auf die entstehenden Wirkungen zu übersehen im Stande — wo er mithin seiner Sinne sowohl als seines Verstandes mächtig war, folglich mit freiem Entschluß handelte. Des Bewußtseyns beraubt würde mithin derjenige zu nennen seyn, welcher bei Begehung der That sich an das Strafgesetz nicht bestimmt und deutlich erinnern, die äußern Gegenstände

Digitized by Google

entweder einzeln oder doch in ihrer Verbindung mit andern Objecten nicht deutlich wahrnehmen, seine Handlungen und ihre nothwendigen Folgen nicht übersehen konnte, und also ohne freien Entschluß wirkte. Denkt man sich dies unter Bewußtlosigkeit, — und es bedarf wohl (wenn anders Freiheit des Entschlusses bei Begehung der That die nothwendige Bedingung, ohne welche sich gar keine Zurechnung denken läßt, ausmacht) keines Beweises, daß dieser Begriff damit zu verbinden sey — so war Winkler des Bewußtseyns bei Begehung der That beraubt; denn

zu 1.

hatte er am Morgen des Tages, wo die That geschah, nach Aussage der abgehörten Zeugen eine solche Quantität Branntwein zu sich genommen, daß er das Bewußtseyn (in dem angegebenen Sinn) nothwendig verlieren mußte. Blatt 44. Vol. II. zum 3ten Artikel giebt der Zeuge Bachmann zu, daß Winkler von dem früh vor dem Ausmarsche bei ihm genossenen Branntwein etwas könne betrunken worden seyn. Aus der Aeußerung Bl. 44b. zum 3ten Art.

„er wisse nicht, wieviel im Ganzen damals bei ihm aufgegangen, denn wenn die Flasche leer gewesen, wäre sie wieder gefüllt worden,"

ergiebt sich, daß die Flasche von Winklern und einigen andern vielmal ausgeleert, mithin eine beträchtliche Quantität getrunken worden ist. Auch ist Bachmann Bl. 44 zum 4. Art. nicht in Abrede, daß es starker, abgezogener Kornbranntwein gewesen. Ungeachtet Winkler schon hier soviel zu sich genommen hatte, daß er nach Bachmanns Urtheil davon betrunken seyn konnte, so genoß

Digitized by Google

er doch bei dem Richter Theodor Freytag, welcher an ihm bei dem Eintritt bereits Trunkenheit bemerkte, — wie die Worte Bl. 45 b. „er habe gemerkt, daß Winkler, wie er zu ihm gekommen, schon Branntwein getrunken gehabt hätte," deutlich besagen, — nach Bachmanns sowohl als Freytags Aussage Bl. 45 a. und b. zum 7ten und 8ten Artikel wiederum (zu Folge der Aussage Bl. 46 zum 10ten Artikel) starken Branntwein. Bachmann weiß zwar nicht wie viel, und hat ihm nach Bl. 45 b. zum 7. Art. selbst nur einmal dort geschenkt, allein Freytag giebt durch die Aeußerung

„er wisse nicht wie viel Gläser Winkler bei ihm getrunken"

deutlich zu verstehen, daß es mehrere Gläser, und zwar nach Bl. 46 a. und b. starker Branntwein gewesen. Außerdem nahm aber auch Winkler noch eine volle Flasche, in welche nach Bl. 48 ziemlich eine halbe Kanne ging, mit auf den Weg, äußerte gegen Zeugen Bachmann nach Bl. 47 zum 12. Art. daß er sie unterwegs austrinken wolle, trank auch nach der Zeugenaussage Bl. 36 b. zum 20. Art. wirklich auf dem Marsche davon. Zwar weiß der Zeuge Lehmann nach Bl. 36 b. nicht gewiß, ob er die Flasche ganz ausgetrunken hat; allein dies ist um so eher zu vermuthen, als man nach Bl. 11. Vol. I. bei der Arretirung keinen Branntwein mehr bei ihm fand. Seine Behauptung Bl. 172. Vol. I. zum 177. Art., daß er auch im Gasthof zu Stollberg noch ein Glas Schnaps zu sich genommen, ist durch die Aussage des Wirths Meiner Bl. 48 b. Vol. II. zum 14. Art. zu einer so hohen Stufe der Wahrscheinlichkeit erhoben, daß sie im bevorstehenden Er-

Digitized by Google

kenntniß gewiß nicht als unbescheinigt übergangen werden kann, indem zur völligen Gewißheit nur noch dieses fehlt, daß Winkler mit Meinern confrontirt würde, damit Letzterer sich darüber, ob der Dragoner, dem er ein Glas Schnaps auf sein Verlangen hinausgeschickt, Winkler gewesen ist, erklären könnte, sonst aber jeder Umstand zutrifft.

Nahm er also schon bei Bachmann in Brünnloß so viel zu sich, daß er davon etwas betrunken wurde, genoß er hierauf beim Richter Freytag wiederum mehrere Gläser, trank er beinahe eine halbe Kanne unterwegs, und hierauf sogar noch in Stollberg ein Glas; waren diese bei verschiedenen Personen genossenen Quantitäten ohne Zweifel verschiedene Sorten, und mußte aus dieser Verschiedenheit die Trunkenheit nothwendig schneller und in höherem Grade entstehen; befand er sich endlich nach diesen successiven Genüßen immer in der freien Luft (welches bekanntlich die Trunkenheit auch sehr erhöhet): so mußte dasjenige nothwendig erfolgen, was nach seiner Aussage Bl. 172. Vol. I. zum 181. Art. wirklich erfolgt ist, er mußte bald hinter Stollberg sein Bewußtseyn verlieren, und nicht mehr wissen, was er that.

Die Herrn Verfasser der 2 eingeholten rechtlichen Informate ziehen zwar

zu 2.

die Wirklichkeit dieses bewußtlosen Zustandes in Zweifel, allein die Umstände, woraus sie Besonnenheit schließen, werden in der Beobachtung auch mit dem Zustande derjenigen Bewußtlosigkeit, von welcher hier allein die Rede seyn kann, vereinigt angetroffen. Denn daß unter Bewußtlosigkeit hier nicht derjenige Grad zu verstehen sey,

Digitized by Google

den sich die Zeugen Döring und Lehmann wohl gedacht haben mögen, — wo der Betrunkene keinen seiner fünf Sinne mehr hat, sondern in einem todähnlichen Zustande bleibt — ist bereits zur Genüge gezeigt worden. In einem solchem Grade ist Winkler freilich nicht betrunken gewesen. Aber daß er es in dem hier zu berücksichtigenden Grade gewesen sey, wird durch die von den Hrn. Urthelsverfassern angeführten Umstände nicht widerlegt. Denn wenn es sich

a. nach Bl. 227 und 228 b. Vol. I. nicht soll denken lassen, daß er den Weg würde haben gut zu Fuße machen können, falls er im äußersten Grade trunken gewesen wäre,

so ist es

α. gar nicht erwiesen, daß er zu der Zeit, auf welche Alles ankommt, nemlich kurz vor der That, gut zu Fuße gewesen sey, mithin nicht getorkelt und geschwankt habe. Er selbst weiß nach Bl. 74 nicht einmal, daß er durch Neudörfel passirt sey, geschweige denn, daß er kurz vor der That gut habe zu Fuße gehen können, und die Aussagen der Zeugen, Lehmanns Bl. 92 b., Dörings Bl. 93 b. und Glasers 91 b. beweisen das, was in ihnen gesucht wird, keinesweges, da in ihnen die Zeit nicht genau bestimmt wird, wo Winkler gut zu Fuße gegangen seyn soll. Ja Döring gesteht sogar Bl. 93 zu, daß er ihn beim Durchmarsche durch Neudörfel nicht beobachtet habe; und ein Gleiches thut Glaser Bl. 90. Daß aber Winkler

beim Einmarsch in Neudörfel und also kurz vor der That getorkelt habe und schwankend gegangen sey, versichert der Zeuge Magnus Bl. 144 b. Es ist also nicht nur nicht dargethan, daß er gut, sondern sogar bescheinigt, daß er schlecht zu Fuße gewesen ist.

Allein gesetzt auch, er hätte wirklich ohne Torkeln und Schwanken gehen können, so ist

β. daraus kein sicherer Schluß auf seine Ueberlegungsfähigkeit zu machen, da die Erfahrung lehrt, daß das gut zu Fuße gehen auch ohne allen Gebrauch der Vernunft, z. B. im heftigsten Fieberparoxismus, möglich ist, — und daß Nachtwandler nicht nur auf gewöhnliche Weise zu Fuße gegangen, sondern sogar äußerst künstlich geklettert sind. — Das Zufußegehen ist also kein Merkmal der Besonnenheit und des Vernunftgebrauchs. Eben so wenig ist es

b. das scheinbar verständige Reden mit Liebold, und das Befragen desselben, ob die Schwadron Dragoner durchgegangen sey? welchen Weg sie genommen? wo der Richter wohne? sie müßten einen Boten haben, ingleichen die Aeußerung, daß er dem Feldscheer Glaser seinen Schimmel zu reiten gegeben, so wie die Anrede an den besagten Feldscheer „Hr. Doctor wie gehts?" und das Abschiednehmen von Liebold mit der Hand, als wodurch sich nach Bl. 227 b. und 292 Besonnenheit und Ueberlegungsfähigkeit geäußert haben soll.

Allein Winkler war in den Feldzügen 1794

und 1796 nach dem Randzeugnisse Bl. 195 und dem Bl. 206, sehr oft zu Bestellung und Holung der nöthigen Boten aus den Dörfern beordert worden. Die Fragen, „ob die Schwadron durch das Dorf gegangen — welchen Weg sie genommen — wo der Richter wohne — die Aeußerung, es sey ein Bote nöthig, — das Abschiednehmen von der über diese Umstände befragten Person, — alles dieses mußte Winklern durch die öftere Wiederholung so zur Gewohnheit und so mechanisch worden seyn, daß er jede dieser Fragen auch ohne alle Ueberlegung thun konnte, eben so wie Schlafende das, worüber sie den Tag hindurch vorzüglich nachgedacht haben, oft in einem bewundernswürdigen Zusammenhang im Traume hersagen, ohne daß man ihnen deshalb diejenige Besonnenheit, welche hier unter dem Worte Bewußtseyn zu verstehen ist, zuschriebe. Dies wird aus einer bloßen Wahrscheinlichkeit zur Evidenz, wenn man berücksichtigt, daß er nach dem Zeugniß Bl. 206 just an diesem Tage als unberittener Mann zu Bestellung eines Botens gar keinen Auftrag hatte, mithin jene Fragen ohne allen Zweck, und sonach ohne Besonnenheit und Ueberlegung that, so daß sie eher für ein Merkmal seines bewußtlosen Zustandes, als der Ueberlegungsfähigkeit zu halten sind.

Daß er den Feldscheer Glaser während des Vorbeireitens erkannt, und sich daran, daß er ihm sein Pferd gegeben, erinnert hat, ist ebenfalls

Digitized by Google

kein sicheres Merkmal seiner Besonnenheit. Selbst im Zustand einer sehr großen Trunkenheit mußte die Rückerinnerung an sein Pferd, als den immerwährenden Gegenstand seiner Beschäftigung, um so mehr in seiner Seele zurückbleiben, als dasselbe beschädigt war, ihm mithin die Sorgfalt dafür damals ganz vorzüglich oblag. Er hatte dasselbe im Zustande der Nüchternheit dem Feldscheer Glaser zu reiten gegeben; nach und nach wirkte das hitzige Getränke so, daß er völlig betrunken wurde. Aufgeregt durch das Geräusch eines Reitenden erwachte er gleichsam auf einen Augenblick aus seinem wachenden Traume, und nimmt sein Pferd, und den, dem er es anvertraut hat, wahr — erkennt beide, und fragt den Feldscheer, wie das Pferd gehe? Ueberhaupt ist der Zustand einer großen Trunkenheit, wie die an Trunkenen gemachten Beobachtungen lehren, nicht sowohl das Aufhören aller äußern Wahrnehmung und gänzliches Stillstehen der Verstandesthätigkeit, als vielmehr das unaufhörliche Abwechseln des augenblicklichen Wahrnehmens einzelner Gegenstände ohne ihren Zusammenhang zu der übrigen Welt, mit der schnell wieder eintretenden Verhüllung und Verdunkelung der Sinne für die äußern Eindrücke; — ein chaotisches Durcheinanderirren vernünftiger und unvernünftiger Gedanken — richtiger Wahrnehmungen und eingebildeter Erscheinungen — ein Hin- und Herschwanken zwischen Augenblicken von Bewußtseyn und Geistesgegenwart und wieder

lang anhaltender Bewußtlosigkeit und Unvernunft. Wenn diese Schilderung des Zustandes der Trunkenheit mit der Beobachtung zusammentrifft, — wie dies wirklich der Fall ist, — so läßt sich aus einzelnen richtigen Wahrnehmungen äußerer Gegenstände gar nichts für die Ueberlegungsfähigkeit des Subjects schließen, sondern es ist jederzeit auf das Ganze seines Zustandes (auf eine Mehrheit und Folge seiner Handlungen) Rücksicht zu nehmen. Wenn z. B. der Wahnwitzige, nachdem er Stundenlang verwirrtes Zeug gesprochen hat, einmal ein vernünftiges Wort sagt, gleich darauf aber wieder Unvernunft redet, so hält Niemand das gesprochne vernünftige Wort für ein Zeichen seines Vernunftgebrauchs, und wenn der Fieberpatient einen Gegenstand richtig wahrnimmt, gleich darauf aber wieder mit einer Menge eingebildeter und als wirklich vorhanden angenommener Gegenstände sich beschäftigt, so behauptet jener einzelnen richtigen Wahrnehmung wegen Niemand, daß er im Fieberparoxismus die Fähigkeit, die äußern Gegenstände gehörig wahrzunehmen, gehabt habe. Eben so muß man bei einem Betrunkenen auf seinen ganzen Zustand und nicht auf einzelne vernünftig scheinende Aeußerungen Rücksicht nehmen. Sonach würde auch um deswillen aus der Anerkennung Glasers und seines Pferdes, so wie aus der Anrede „wie gehts Hr. Doctor" für Winklers Ueberlegungsfähigkeit bei Begehung der That kein sicherer Schluß gemacht werden kön-

Digitized by Google

nen, da der Moment, wo er Glasern und sein Pferd anerkannte, just ein sogenanntes augenblickliches dilucidum intervallum seiner Trunkenheit seyn konnte, welchem sogleich wieder der Zustand völliger Bewußtlosigkeit auf dem Fuße nachfolgte. Daß er sich wirklich unmittelbar vor der That in dem letztern Zustande befunden habe, wird weiter unten gezeigt werden.

Auch beweisen

c. die Bl. 228 b. ff. angezogenen Zeugenaussagen Lehmanns und Dörings Bl. 92 b. und 93 b. „daß Inculpat nicht ganz aus dem Zirkel betrunken gewesen und gut zu Fuße gehen können," des Wachtmeister Ohls Bl. 134 b. ff. „daß er durch den Trunk des Bewußtseyns nicht beraubt gewesen, weil er auf der bloßen Friesdecke reiten können, welches einem betrunkenen Menschen schwer, wo nicht unmöglich falle," — des Zeugen Magnus Bl. 144 b. „daß er nur einen kleinen Rausch gehabt," — dasjenige nicht, was von den Hrn. Urthelsverfassern darinne gesucht wird.

Denn

α. verstehen diese Zeugen unter einer großen Trunkenheit ohne Zweifel einen solchen Grad derselben, der einen dem Tode ähnlichen Zustand hervorbringt, wo man, ohne ein Glied regen zu können, zu Boden liegt, und beurtheilen nach diesem Maasstab Winklers Trunkenheit als eben nicht außerordentlich groß.

Wer nicht in dem angezeigten höchsten Grade durch den Trunk alles Sinnen- und Verstandesgebrauchs beraubt wurde, ist ihnen „nicht ganz aus dem Zirkel betrunken" nicht alles Bewußtseyns beraubt. — Allein es ist bereits gezeigt worden, daß der Urheber einer gesetzwidrigen That auch bei einem geringern Grade der Trunkenheit der Zurechnung unfähig seyn könne, wenn jene anders nur so groß war, daß er den Zusammenhang seiner Handlungen nicht übersehen, oder das Strafgesetz nicht mit ihnen vergleichen und überhaupt keine Vorsätze und freien Entschlüsse fassen und ausführen konnte. Diese Aussagen können daher Winklers geringe Trunkenheit um deswillen nicht beweisen, weil die Zeugen von einem hier nicht gültigen Maasstab ausgehen, und sich darüber, was sie unter einer großen Trunkenheit, so wie unter Bewußtseyn verstehen, — nicht erklärt haben.

Allein

β. ist es auch gar nicht möglich, dem bloßen äußern Ansehen nach und ohne genaue Beobachtung vieler einzelner Handlungen zu urtheilen, in welchem Grade eine Person berauscht sey, da es eine bekannte Wahrnehmung ist, daß bei manchen Subjecten das hitzige Getränke mehr auf den innern Seelenzustand wirkt, indeß die körperlichen Verrichtungen ungehindert ihren Gang fortgehen, bei andern hingegen sich mehr

durch den Körper, z. B. durch lärmende Bewegungen äußert; mithin aus einer einzelnen Wahrnehmung, z. B. „daß der Betrunkene noch gehen könne," nicht auf seinen innern Zustand, daß er mithin auch noch Ueberlegungsfähigkeit gehabt habe, geschlossen werden kann, vielmehr nöthig ist, den Grad seiner Trunkenheit theils aus der Quantität des genossenen hitzigen Getränks, theils aus einer Menge zusammentreffender Thatsachen (nicht aber aus einer einzelnen Wahrnehmung) zu schließen.

Ueberdies bestimmen die Zeugen Döring und Lehmann auch

γ. keine Zeit, wo sie an Winklern eine nicht eben große Trunkenheit bemerkt haben wollen, welches doch unumgänglich nöthig war, wenn auf ihre Aussage etwas ankommen soll. Hätten sie ihn kurz vor der That beobachtet, und, daß dieses geschehen sey, ausgesagt, so würde ihre Aussage — wenn sonst auf sie etwas ankäme — eher Berücksichtigung verdienen; allein da sie über die Zeit ihrer Beobachtung schweigen, so ist darauf gar kein Absehen zu richten.

Da es

δ. eine bekannte Sache ist, daß gute, mit ihrem Pferde bekannte Reiter sogar beim Reiten schlafen können, als wovon die Postillons ein sehr gewöhnliches Beispiel geben, so ist es als kein Merkmal der Besonnenheit und des Verstandesgebrauchs anzusehen, wenn Winkler nach

Digitized by Google

der Aussage des Wachtmeister Ohls auf der Friesdecke ritt. Während des Reitens zu schlafen, ist wohl noch schwerer, als auf der Friesdecke zu reiten, zumal da die Dragoner an das letztere gewöhnt sind, mithin, wenn sie ihr Pferd genau kennen, auf der bloßen Decke nicht viel weniger fest sitzen, als im Sattel. Winkler konnte also auch sehr füglich in einer ihm den Verstandesgebrauch raubenden Trunkenheit auf der Friesdecke reiten. Er that dies überdies erst eine geraume Zeit nach vollbrachter That, als er nach Bl. 135 arretirt werden sollte, nicht aber vorher, und war gleichwohl auch zu dieser Zeit so sehr betrunken, daß er beim Herabsteigen vom Pferde zurücktorkelte. Bedenkt man nun, daß ihn die That selbst aus seinem wachenden Traume einigermaßen aufschrecken, und etwas wieder zu sich selbst bringen mußte, so kann man nicht anders, als so schließen: wenn Winkler lange nach der That, nachdem er durch sie schon einigermaßen wieder zu sich selbst gebracht war, so sehr betrunken war, daß er torkelte, in welchem hohen Grade wird er nicht vorher und bei Begehung der That betrunken gewesen seyn?

Wenn ferner

d. Bl. 289 b. aus der geringen Quantität Branntwein, die Winkler seinem eignen Geständnisse nach zu sich genommen, auf die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung, als habe er die That im Zu-

Digitized by Google

stande der Bewußtlosigkeit begangen, geschlossen wird; so hat derselbe Bl. 77 und 172 nicht die Wahrheit ausgesagt, vielmehr seiner in Gegenwart des Hrn. Hausschreiber Salzbergers in der Expeditionsstube des Zuchthauses gethanen Versicherung nach, die wirklich genossene viel größere Quantität um deswillen verschwiegen, „um sich und dem Regimente keine Schande zu machen." Daß er aber damals eine viel zu geringe Quantität angegeben habe, ist durch die angeführten Zeugenaussagen vollkommen dargethan. Denn aus ihnen erhellet, daß er bei Bachmann viel mehr als 3 bis 4 Gläser getrunken haben müsse, weil von so wenigen schwerlich die Trunkenheit entstanden seyn würde, die doch Bachmann sowohl als Freitag nach ihren angezogenen Aussagen schon vor dem Eintritt ins Freytagsche Gut an ihm bemerkt haben. Von der bei Freytagen abermals getrunkenen Quantität hat Winkler bei seinem Verhör gar nichts ausgesagt; eben so wenig von der durch Neukirchen erhaltenen und auf dem Wege ausgetrunkenen halben Kanne. Was aber seine Behauptung, daß er in Stollberg auch Branntwein zu sich genommen, betrifft, so ist diese gezeigtermaßen durch die Aussage des Wirthes Meiner ebenfalls hinreichend bescheinigt. Bei dem bevorstehenden Erkenntnisse werden daher diejenigen Gründe nunmehr ganz wegfallen, welche Bl. 289 ff. für seine Ueberlegungsfähigkeit bei Begehung der That aus der angeblich geringen Quan-

Digitized by Google

tität des genossenen hitzigen Getränks entlehnt worden sind.

Wenn nächstdem

c. in den Entscheidungsgründen Bl. 292 behauptet wird, „als ob (wenn die gänzliche Bewußtlosigkeit in der Wahrheit gegründet seyn sollte) sich nicht denken ließe, daß er, als er in dem vor Kunzens Hause vorbeigehenden Wege heruntergekommen, das von dem Kunzischen Eheweib ausgestoßene Schimpfwort, ob sie schon nach ihrer Versicherung Bl. 26 solches ganz leise gesprochen, wahrgenommen haben würde, gleichwohl aus den Aussagen Bl. 18 b. ff. Bl. 26 b. ff. erhelle, daß er hierauf sofort in Kunzens Haus und Stube eingegangen sey, unter Fluchen und Verwünschungen, und unter öfterer Wiederholung des gehörten Schimpfworts an benannten Kunzen sich thätlich vergriffen, mit seinem Seitengewehr um sich gehauen habe," u. s. w. so läßt sich dagegen Folgendes mit Grunde einwenden:

α. ist es gar nicht erwiesen, daß Winkler das von der Kunzin gesprochne Schimpfwort gehört habe, und dadurch veranlaßt worden sey, in das Kunzische Haus einzudringen. Die Hrn. Urthelsverfasser nehmen dieses blos willkührlich an. Er selbst leugnet Bl. 75 b. und 79 b. irgend ein Wort der Kunzin gehört zu haben. Aus dem bloßen Gebrauch des Wortes „Saulеder" kann aber nicht gefolgert werden, daß er es wiederholt habe. Der Ausdruck Sau-

leder ist unter gemeinen Leuten ein zu gewöhnliches Schimpfwort, als daß man anzunehmen brauchte, Winkler hätte bei seinem Eintritt ins Haus es nicht sprechen können, ohne es vorher gehört zu haben. Eher ließe sich dies annehmen, wenn das Schimpfwort so ganz eigen und ungewöhnlich gewesen wäre, daß Winkler, ohne es vorher gehört zu haben, nicht füglich darauf hätte verfallen können.

Wollte man den Einwurf machen „Winkler habe außerdem gar keine Veranlassung gehabt, in das Kunzische Haus gewaltsam einzudringen," so kann darauf mit Grund erwiedert werden, daß bei einem Betrunkenen meistentheils gar keine äußere Ursache und Veranlassung zu seinen gewaltsamen und unsinnigen Handlungen vorhanden zu seyn pflege, daß also Winkler auch ohne alle äußere Reizung im Taumel ins Kunzische Haus habe eindringen, das sehr gewöhnliche Schimpfwort, „du Sauleder," sprechen, und sich gewaltsam betragen können.

Allein es ist

β. nicht einmal erwiesen, daß sich die Kunzin wirklich des Worts „du Sauleder" bedient habe. Ihr Mann hat dies nach Bl. 18ᵇ. nicht gehört, und die Seydelin behauptet Bl. 34ᵇ. sie habe nicht du Sauleder, sondern du Sauvieh gesagt. Ist aber das letztere der Fall gewesen, so kann aus Winklers Worten

„du Sauleder" vollends nicht geschlossen werden, daß er das leise gesprochne Schimpfwort der Kunzin gehört und wiederholt, mithin dadurch Besonnenheit und Verstand verrathen habe.

Endlich wird auch die vorsätzliche Tödtung des Kunzischen Kindes von den Hrn. Urthelsverfassern Bl. 293 b.

f. um deswillen behauptet, weil Winkler, nachdem er von Kunzen, nur sein kleines Kind, das in der Wiege gesessen, zu schonen, gebeten worden, sogleich diesem den tödtlichen Hieb beigebracht haben soll.

Allein

α. ist es gar nicht erwiesen, daß Winkler, als ein Betrunkener, Kunzens Worte „schone er nur mein kleines Kind," gefaßt und verstanden habe. Er selbst leugnet dies Bl. 76 b. und das Gegentheil ist sonst nirgends dargethan.

Eben so wenig ist es

β. erwiesen, daß er das Kind in der Wiege wahrgenommen hat. Kunze schließt dies Bl. 105 b. aus einem sehr mangelhaften Grunde. Weil Winkler bei der Wiege vorbeigegangen ist, soll er das Kind auch gesehen haben müssen. Allein es war ja möglich, daß er, zumal im Zustande der Trunkenheit, weder die Wiege noch das Kind wahrnahm. Geht es doch selbst Nüchternen so, daß sie nicht Alles wahrnehmen, was außer ihnen vorhanden ist, und von den Umstehenden beobachtet wird, ja daß sie bis-

Digitized by Google

weilen das eifrig Gesuchte — in der Hand haben. Eben so wenig will die Aussage der Seydelin Bl. 109 bedeuten, — denn wie will diese behaupten, daß Winkler das Kind wahrgenommen habe? Aus der Richtung der Augen und des Gesichts nach einem Gegenstande läßt sich durchaus nicht schließen, daß Jemand diesen Gegenstand wahrgenommen habe, zumal wenn derselbe berauscht ist, wie Winkler.

sonach kann also auch

γ. nicht angenommen werden, daß er aus dem unter f. angegebenen Grunde auf das Kind mit Vorsatz hineingehauen haben müsse. Denn um deswillen, weil der tödtliche Hieb sofort auf Kunzens Worte „schone er nur mein kleines Kind" in der Zeit gefolgt ist, läßt sich nicht schließen, daß sonach in diesen Worten der Bewegungsgrund gelegen habe, woraus der Entschluß, das Kind zu tödten, entsprungen sey und wodurch dieser Entschluß gleichsam den Stoß zur wirklichen Ausführung erhalten habe. — Es folgen so manche Begebenheiten in der Zeit auf einander, die gleichwohl als Ursache und Wirkung nicht mit einander verbunden sind; so auch hier. Der tödtliche Hieb folgte zwar in der Zeit auf Kunzens Worte, war aber bei Winklern nicht die Veranlassung und wirkende Ursache dazu. Kunze getraut sich nach Bl. 105 b. über Winklers Vorsatz selbst nichts mit Gewißheit zu bestimmen, son-

Digitized by Google

dern vermuthet ihn blos aus den oben widerlegten Gründen bei demselben. Eher könnte auf Absichtlichkeit geschlossen werden, wenn sich Winkler nach den von Kunzen gesprochnen Worten: „schone er nur mein kleines Kind" nach dem letztern umgesehen und in einer gegen dasselbe gerichteten Stellung darauf hineingehauen hätte. — Allein weder Kunze hat dieses nach Bl. 106 wahrgenommen, noch auch nach Bl. 110 die Seydelin. Mithin ist viel eher anzunehmen, daß er das Kind blos bei dem absichtlosen Herumschwenken des Seitengewehrs von ungefähr und eben so zufällig, wie nach Bl. 20 b. kurz vorher die Weise und das Spinnrad, getroffen, als daß er es mit Vorsatz gehauen habe. Warum hätte er auch just das Kind, das ihm gar keinen Widerstand that, und nicht vielmehr den Vater, den er nach Bl. 20 b. vorher mit der Hand vor die Brust gestoßen hatte, hauen sollen, wenn er überhaupt mit Bewußtseyn und Ueberlegung gehandelt hätte? —

Aus allen diesen Umständen wird es sich hoffentlich hinreichend ergeben, daß sich aus den von den Hrn. Verfassern der in der Sache eingeholten 2 rechtlichen Informate aufgestellten Gründen auf Winklers Ueberlegungsfähigkeit bei Begehung der That nicht schließen lasse. Dagegen sind

zu 3.

mehrere Thatsachen vorhanden, aus welchen der hohe Grad

seiner Trunkenheit mit so vieler Wahrscheinlichkeit einleuchtet, daß, wenn man noch die große Quantität des genossenen Branntweins dazu nimmt, die Behauptung, „er sey der Ueberlegungsfähigkeit bei der That beraubt gewesen" zur Gewißheit wird. Denn

a. handelte er ganz unbesonnen, und, seinem Verhältniß als Dragoner nach, sogar unsinnig, wenn er gegen Liebolden sich so betrug, als hätte er den Auftrag, für die Schwadron einen Boten zu bestellen, erhalten, den er doch nach der Versicherung des Hrn. Capitains v. Zastrow Bl. 206 nicht gehabt hat. Im Zustande der Besonnenheit konnte er so nicht handeln, indem er Strafe befürchten mußte, wenn er für die Schwadron einen Boten ohne Auftrag bestellte; die auf einen solchen Auftrag sich beziehenden, an Liebolden gethanen Fragen, verrathen daher den größten Unverstand. Auch sieht man den Umstand, daß Winkler diese Fragen ohne Ueberlegung gethan, daher, daß er nach dem Weggehen von Liebolden nicht die geringste Anstalt machte, einen Boten wirklich zu bestellen, zum Richter zu gehen u. s. w.

Als er nächstdem

b. von Liebolden sich entfernt hatte, und bei des Vorwerkspachter Müllers Garten vorbei ging, sprach er ohne Veranlassung zu dem im Garten die Kühe hütenden Sohne des Vorwerkspachters nach Bl. 156 blos die Worte „ihr seyd Kuhhirten," — glaubte also mehrere Kuhhirten zu sehen, da doch nur einer da war, und redete

überhaupt damit etwas ganz Zweckloses. Denn zu welchem Endzwecke konnte er wohl einem Kuhhirten sagen, daß er ein Kuhhirte sey, (welches sich ja schon von selbst verstand) wenn er Besonnenheit und Ueberlegungsfähigkeit gehabt hätte? Er sprach also durch diese Worte offenbaren Unsinn, und äußerte zugleich, daß er die Gegenstände schon doppelt und vielfach sehe, mithin völlig betrunken sey.

Als er

c. vor dem Müllerschen Vorwerksgarten vorüber war, äußerte sich seine hohe Trunkenheit immer sichtbarer. Indem er sich Kunzens Hause näherte, torkelte er, ging schwankend, machte garstige Mienen, vagirte mit den Händen. — So sagt Kunze Bl. 18 aus, daß Winkler, als er noch eine Strecke von seinem Hause entfernt gewesen, mit den Händen vagirt, die Kunzin und Seydelin Bl. 26 und 43, daß er nach ihr zu garstige Mienen gemacht und den Mund sehr verzogen hätte.

Als er sich

d. in Kunzens Stube befand, hieb er, nach Kunzens Aussage Bl. 21, auf eine dastehende Weise und von ihr ein Stück herunter; ingleichen, nach der Seydelin Versicherung Bl. 36, in ein Spinnrad, als womit auch die Kunzin zusammenstimmt, welche nach Bl. 28 ein dreimaliges Auffallen und Platzen des Seitengewehrs hörte. Wäre er seiner selbst mächtig gewesen, und hätte er Ueberlegungsfähigkeit und

durch sie den Vorsatz gehabt, eine der anwesenden Personen zu verwunden, oder gar zu tödten, so würde er gewiß als ein in Führung des Seitengewehrs viele Jahre lang geübter und vervollkommneter Mann nicht zwei vergebliche Hiebe gethan, sondern gleich auf den ersten getroffen haben. Ohne Zweifel schwenkte er also das Seitengewehr ohne alle Absicht herum, und traf das Kunzische Kind blos von ohngefähr.

Wäre er aber

e. bei Verstande gewesen, so würde er, vorausgesetzt, daß es seine Absicht war, die Kunzin zu bestrafen, nicht so zweckwidrig gehandelt haben, als er sich benommen hat, wenn man ihm vorsätzliche Ermordung des Kunzischen Kindes Schuld gibt. Denn nach der Seydelin Aussage Bl. 36 ging er bis an die Thür der Kammer, wohin sich die Kunzin geflüchtet hatte; begab sich aber nicht hinaus, sondern kehrte von ihr wieder zurück. Wie könnte ein des Verstandes mächtiger Mensch, der die Absicht hat, sich zu rächen, in einem solchen Grade zweckwidrig handeln, daß er dem Gegenstande seiner Rache nahe wäre, und doch ihm nicht nachginge, sondern eine andere Person, die ihm gar nichts gethan hatte, verletzte?

Zudem gesteht

f. Kunze Bl. 23 b. selbst zu, daß Winkler betrunken gewesen sey; und ob er gleich behauptet, daß ihn der Trunk des Verstandes nicht beraubt habe, so darf doch auf diese letzte Behauptung des erzürn-

Digitized by Google

ten Vaters nicht soviel, als auf jenes Zugeständniß gerechnet werden, zumal da Kunze Winklern nur wenige Augenblicke beobachtet, alle vorhergegangenen Handlungen aber, wodurch seine Trunkenheit sich äußerte, nicht wahrgenommen hatte.

Wenn es

g. eine ausgemachte Wahrheit ist (wie sie es denn ist), daß alle freie menschliche Handlungen einen Zweck und Bewegungsgrund haben müssen, ohne welchen sie gewiß unterbleiben; so würde durchaus kein Bewegungsgrund vorhanden seyn, der Winklern zur Tödtung des Kunzischen Kindes vermocht haben könnte, angenommen nämlich, daß er es mit Vorsatz gethan hätte. Denn er kannte nach Bl. 75 Kunzen, seine Frau und Kind gar nicht, hatte sie vor dem für ihn so unglücklichen 9. Nov. gar nicht gesehen, auch kannten die Kunzischen Eheleute nach Bl. 104 ihn nicht; es hatte nie zwischen beiden irgend eine Freund- oder Feindschaft Statt gefunden. Was sollte ihn also im besonnenen Zustande vermocht haben, eine solche That zu begehen? Aus der Abwesenheit aller Bewegungsgründe läßt sich daher ebenfalls seine Bewußtlosigkeit schließen.

Auch zeigt

h. sein Betragen nach der That den Mangel aller Besonnenheit an. Er ging nach der Aussage Liebolds Bl. 51 ruhig dem Bagagewagen nach, ohne nur den geringsten Versuch zur Fluchtergreifung

Digitized by Google

zu machen, ungeachtet der Verdacht, daß er der Thäter sey, erst eine geraume Zeit nach der That entstand, er mithin gar wohl Zeit und Gelegenheit zur Flucht hätte finden können, auch diese ohne Zweifel gesucht haben würde, wenn er wirklich die That mit Vorsatz begangen und den Gebrauch seines Verstandes gehabt hätte. Nach der Aussage des Corporal Ohls Bl. 143 b. torkelte er zurück, als er bei der Arretirung vom Pferde stieg. Sobald er auf die Wache gebracht worden war, welches um 12 Uhr des Mittags geschah, schlief er nach der Aussage des Corporal Müllers Bl. 139 bis an den folgenden Morgen. Als ihn der Dragoner Reichert Nachmittags um 4 Uhr aus dem Gefängniß führte, torkelte er sehr und schlief bei der Zurückkunft sogleich wieder ein. Wie hätte er nach einer solchen That so ruhig sich betragen, wie so fest und so lange nach ihrer Begehung schlafen können, wenn er wirklich Verstandesgebrauch gehabt und nur an sich selbst und die ihm bevorstehende Strafe gedacht hätte?

Endlich stimmen

i. mehrere der abgehörten Zeugen, die Winklern beobachtet haben, darin überein, daß er am 9. Nov. sehr betrunken gewesen sey. — Dies sagt Glaser Bl. 91 b. mit dem Zusatz, Winkler sey ungewöhnlich lustig und aufgeräumt, ja sogar ausgelassen gewesen. Auch Lehmann hat nach Bl. 92 Trunkenheit an ihm bemerkt, Magnus hat ihn nach Bl. 144 b. beim Einmarsch in Neudörfel torkeln

Digitized by Google

sehen; selbst der Vater des getödteten Kindes muß die Wahrheit dieses Umstandes zugestehen, der Zeuge Müller gibt den Grad dieser Trunkenheit Bl. 138 als groß an, und die übrigen Zeugen, welche den Grad seiner Trunkenheit als nicht eben sehr groß bestimmen, gestehen doch wenigstens die Thatsache seiner Trunkenheit zu:

Aus allen diesen Gründen glaubt Defensor Winklers Unschuld gegen den Verdacht eines an Kunzens Kinde verübten vorsätzlichen Todtschlags hinreichend dargethan zu haben und hofft, daß ihn die Hrn. Verfasser des künftigen rechtlichen Informats davon gänzlich freisprechen werden. Auch dürften sie sich wohl

zu III.

durch nachstehende Gründe bestimmen lassen, Winklern wegen des von ihm begangenen homicidii culposi eine gelindere Strafe, als vierjähriges Zuchthaus, zuzuerkennen, da

a. die Thatsache, daß sein Säbelhieb den Tod des Kunzischen Kindes wirklich und allein verursacht habe, nicht in die gehörige Gewißheit gesetzt ist *). Bl. 221 wird dies zwar angenommen; allein die Gründe dürften doch nicht befriedigend seyn, indem die Verschiedenheit des Sectionsberichts und der Registratur in Betreff des Orts der Wunde immer eine große Ungewißheit hervorbringt. Sah nämlich das Gericht die Wunde in der Mitte des linken, erschien sie den

*) s. kurze Theorie §. 20.

Hrn. Zergliederern hingegen in der Mitte des rechten Stirnbeins, so ist über ihren eigentlichen Ort völlige Ungewißheit vorhanden. Die Zusammenstimmung der Registratur und des Berichts in dem Umstand, daß das Gehirn verletzt worden, hebt diese Ungewißheit nicht. Denn die innere Wunde — die Verletzung des Gehirns — konnte doch wohl nur eine Folge der äußern Verletzung seyn. Ist man ungewiß über den äußern Ort der bemerkten einzigen Wunde, so folgt, daß man es auch wegen des innern Fortgangs derselben bis ins Gehirn seyn müsse. Es ist mithin immer Ungewißheit über die Tödtlichkeit der Wunde vorhanden, welche die Zusammenstimmung der Registratur und des Sectionsberichts „daß das Gehirn verletzt worden sey," nicht zu heben vermag.

Auch wird

b. auf diese Verschiedenheit des Sectionsberichts und der Registratur, und die daher im Betreff der Tödtlichkeit der Wunde entspringende Ungewißheit in diesem Falle, des Bl. 223 angezogenen Befehls vom 17. März 1766. Cout. Cod. Aug. T. I. p. 411 ungeachtet, um deswillen Rücksicht zu nehmen seyn, weil dieses Mandat nur von vorsätzlichen Mördern handelt, und nur bei ihnen verordnet, daß, wenn der Verwundete nicht über etliche Zeit nach der Verwundung stirbt, auch ohne Section die Tödtlichkeit als gewiß angenommen werden soll (wie dies die Worte: den

vorsätzlichen Mörder und Todtschläger von der verwirkten Lebensstrafe befreien mag," deutlich genug besagen), mithin auf Winklern, der im Zustande der Bewußtlosigkeit das Kunzische Kind verwundete, nicht anzuwenden ist. Um ihm die gewöhnliche Strafe eines homicidii culposi zuzuerkennen, dürfte daher völlige Gewißheit des corpus delicti — welche aber gezeigtermaßen nicht vorhanden ist — da gewesen seyn müssen, indem peinliche Gesetze, wie das angezogene Mandat, nicht auf andere Fälle, als die sie ausdrücklich erwähnen, ausgedehnt werden können.

Zu Folge alles des bisher Gesagten trägt nun Defensor bei den Hrn. Verfassern des bevorstehenden Erkenntnisses darauf an:

„Winklern von dem Verdacht eines vorsätzlich begangenen Todtschlags frei zu sprechen und sonach die Bescheinigung seiner Unschuld für vollführt anzuerkennen, die wegen bewußtloser Verwundung des Kunzischen Kindes ihm gebührende Strafe aber vom Anfange seiner Transportirung ins Zuchthaus zu bestimmen, und von 4 Jahren auf eine kürzere Zeit herabzusetzen."

Sollte ihnen noch ein Zweifel übrig bleiben, daß Winkler bei Begehung der That durch den Trunk wirklich seines Verstandes beraubt gewesen, so trägt Defensor darauf an, bei einer medicinischen Facultät darüber:

1. ob Winkler von der nach den Zeugenaussagen genossenen Quantität Branntwein nicht habe betrunken werden müssen?

Digitized by Google

2. ob die unter II. 2. a, b, c, d, e. f, erwähnten, von den vorigen Hrn. Urthelsverfassern angeführten Umstände sich nicht auch bei einer durch den Trunk der Willensfreiheit und Urtheilskraft beraubten Person denken lassen? und
3. ob sich nicht aus den unter II. 3. aufgestellten Gründen, zusammengehalten mit der großen Quantität Branntwein, die Winkler, den Zeugenaussagen zufolge, wirklich genossen hat, seine Bewußtlosigkeit bei Begehung der That mit Gewißheit ergebe?

ein Gutachten *) einzuholen, indem ja diese Entscheidung nicht sowohl auf Rechtsgründen, als vielmehr auf medicinischen und psychologischen Beobachtungen über die Trunkenheit und ihre Wirkungen, beruht.

*) §. 30 der kurzen Theorie.

Anmerkung. Als diese Schutzschrift eingereicht war, und man die Acten eben zur Einholung des dritten Urthels versenden wollte, starb Winkler, dem Vernehmen nach, weil er die sitzende Lebensart im Zuchthause nicht hatte gewohnt werden können. Ohne Zweifel würde das dritte Urthel dem Antrag der Schutzschrift gemäß ausgefallen seyn. Denn die über die Artikel No. 5. abgehörten Zeugen hatten zu vortheilhaft ausgesagt. — Aus dem letztern Grunde trug der Verf. am Schluß der vorstehenden Schutzschrift auch nicht auf Zuerkennung des Erfüllungs- oder wenigstens des Reinigungseides an, wie man nach der unter No. 3. Seite 169 ff. mitgetheilten Supplik hätte erwarten sollen. Denn an sich statthaft wäre der Antrag auf Zuerkennung des Reinigungseides hier (wo von Zuerkennung der Todesstrafe nicht mehr die Rede seyn konnte) allerdings gewesen. S. Stübels Criminalverf. §. 1262. Anm. b.

Digitized by Google

D.

Schutzschrift

für

Johanna Rosina Metznerin,

zu Abwendung des Verdachts eines ihr schuldgegebenen vorsätzlichen Kindermordes.

No. 1.

Actenauszug *).

Der Tagelöhner May sagt Bl. 2 b. aus: das aufgefundene Kind sey männlichen Geschlechts gewesen. (Anm. Nach dem Sectionsbericht war es weiblichen Geschlechts s. Bl. 47.) Er hat kein Blut auch sonst keine Verletzung an ihm wahrgenommen. Das Kind wäre noch ziemlich frisch gewesen, weil sich die Haare am Kopf noch naß angefühlt hätten. — 8 bis 14 Tage vor Auffindung des Kindes habe er für die Metznerin Medicin vom D. * aus Leipzig mitgebracht.

Der abgehörte Tagelöhner Täschner hat nach Bl. 5. kein Blut oder sonst eine Verletzung am Kinde bemerkt.

*) Dieser Auszug ist um deswillen unsystematisch — nach der bloßen Aufeinanderfolge der Actenblätter — oft in bloßen Andeutungen gefertigt, damit ihn angehende Defensoren zur Uebung (nach §. 27 der kurzen Theorie) ordnen und vervollständigen können.

Digitized by Google

Nach des Verwalters X. Aussage Bl. 7 ist das Kind ungefähr zu Ende Februars (1813) gefunden worden.

Verhör der Metznerin Bl. 9. Sie hat während des Aufenthalts bei ihrem Vater ein um ein Vierteljahr zu frühzeitiges Kind in Gegenwart der Hebamme Förschin geboren, welches beinahe in Verwesung übergegangen war. Bl. 9 b. sie habe das Kind, dessen Auffindung die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt hat, am dritten Tage nach der Niederkunft an den Ort gelegt, wo es gefunden worden sey, vorher aber, in einem Lappen gewickelt, in ihrer Schlafkammer verborgen.

Bl. 10. Das Kind habe nicht geschrieen, sie ihm auch nichts zu Leide gethan. — Hülfe habe sie nicht gesucht, obgleich die Friedrichen nach ihrem Befinden gefragt hätte Bl. 10 b. — auf dem Boden habe das Kind 4 Wochen gelegen, dann sey es von ihr im Holze vergraben worden. — Sie habe nicht gewußt, daß sie schwanger sey, auch nicht abtreibende Mittel gebraucht, vielmehr nur eine Medicin um die stockende monatliche Reinigung in Gang zu bringen. — Sie leugnet Bl. 11 ihre Schwangerschaft verheimlicht und durch diese Verheimlichung Kindermord beabsichtigt zu haben. — Ihre Niederkunft habe sie um deswillen Niemanden entdeckt, „weil doch einmal Niemand etwas von ihrer Schwangerschaft gewußt" — ob das Kind gelebt, wisse sie nicht, geschrieen habe es nicht, und sie habe ihm nichts gethan.

Bl. 12 b. Ausgrabung des Leichnams. Die Metznerin hat denselben Bl. 12 b. für das von ihr eingegrabene Kind recognoscirt.

Digitized by Google

Bl. 13. Urtheil der Gerichtspersonen über die Aufführung der Metznerin.

Bl. 14. Unter dem Verzeichniß der Sachen findet sich auch No. 6. ein Packet Kindersachen mit einigen Küssenüberzügen (Anm. *) Sie hat also auf den Fall einer Schwangerschaft auf die Erhaltung ihres Kindes Rücksicht genommen; mithin keine mörderischen Absichten gehabt.)

Bl. 16 b. gesteht die Metznerin, daß sie das Band in der Absicht um den Hals des Kindes geschlungen habe, damit es nicht schreien solle, wenn es lebe. Gezappelt habe jedoch das Kind nicht, auch nicht geschrieen.

Bl. 16 b. sie hat den Leichnam für das von ihr geborne Kind recognoscirt.

Bl. 16. Obductionsprotocoll.

Nach Bl. 16 b. ist befunden worden, daß das Kind weiblichen, nicht männlichen Geschlechts sey.

Nach Bl. 18. sind einige Ringel der Luftröhre platt gedrückt gewesen, (Anm. das visum repertum weicht hierin ab.)

Bl. 17. am ganzen Körper ist keine äußerliche Verletzung entdeckt worden.

Bl. 24. Verhör der Metznerin. Sie sagt, an Pfingsten vorigen Jahres habe ihre monatliche Reinigung, die sie damals gehabt, aufgehört.

Bl. 24 b. sie habe selbst nicht gewußt, warum sie ihre Niederkunft Niemanden gesagt.

---

*) Der Verf. hat die Gewohnheit, die bei dem Extrahiren der Acten ihm einfallenden Vertheidigungsgründe sogleich in dem Actenauszuge kurz zu bemerken, und glaubt diese Gewohnheit angehenden Defensoren empfehlen zu können.

Digitized by Google

Bl. 24 b. sie habe vor und bei der Niederkunft die heftigsten Schmerzen gehabt. (Anm. Daher rührte ohne Zweifel ihr bewußtloses Betragen.)

Bl. 25. sie habe den Entschluß, ihr Kind zu verheimlichen, nur erst nach 2 Stunden gefaßt, als dieses ihr todt zur Welt gekommenes Kind in ihrem Bette gelegen; — um und nach Weihnachten habe sie in ihrer rechten Seite einige Bewegungen bemerkt. — Sie habe die Nabelschnur durchschnitten.

Bl. 25 b. Es sey bei ihrer Niederkunft nicht viel Blut geflossen. Man habe äußerlich am Bette kein Blut gesehen.

Bl. 26. Sie habe etwas genommen, um ihr Monatliches in Gang zu bringen.

Sagt Bl. 26 b. „daß sie mit einem schwarzseidnen Band des Kindes Hals mit 2 Knoten zugebunden habe, damit es nicht schreien sollte, und setzt dazu: ich dachte, es lebte noch."

Bl. 26 b. verneint sie, die Absicht vorher gehabt zu haben, ihr Kind zu tödten, desgleichen in dem Augenblick, als sie das Band anlegte; — sagt „es war ja schon lange her, und das Kind schrie nicht," — will schlechterdings gar nicht wissen, ob ihr Kind gelebt habe, „denn in ihrer Angst habe sie es nicht bemerkt, und geschrieen habe es nicht," — recognoscirt das schwarze Band — leugnet, das Band deshalb um ihres Kindes Hals geschlungen zu haben, damit es nicht athmen sollte, — bemerkt dabei: es habe ja nicht mehr gelebt, als sie das Band umgebunden habe. Gelebt könne es um deswillen nicht haben, weil es sich nicht gerührt hätte.

Digitized by Google

Bl. 27. will weiter nichts zu bereuen haben, als dieses, daß sie die Niederkunft verschwiegen hätte. — Doch auch dieses, daß sie das Kind so lange unten liegen lassen. —

Bl. 27b. „sie habe den Hals, ungeachtet sie das Kind für todt gehalten, aus Angst zugebunden."

Bl. 27b. sagt: ich habe mein Kind nicht getödtet, sondern nur in der Angst so verkehrt gehandelt.

Bl. 34. Verhör des Verwalters X. Der Verwalter X. sagt, die Metznerin habe die Worte zu ihm gesprochen: es war ja noch nicht viel. (Anm. Vermuthlich, „es war noch kein lebendes Kind!)"

Bl. 36. die Friedrichen verneinet, etwas Unrechtes bei der Metznerin gesehen zu haben, — nur ein Bischen Blut hat sie am andern Tag am Bette bemerkt, — jedoch kein Kind schreien hören.

Bl. 37. sagt die Metznerin — sie habe keinen Beistand verlangt, „weil sie es selbst machen können."

Bl. 37b. ihr Kind habe nicht gelebt, weil sie es nicht gefühlt habe, — in der Angst habe sie das Band umgeschlungen. — Diese Angst habe sie über die Verheimlichung der Niederkunft gehabt.

Bl. 38. sie habe das Band zwei Stunden nach der Niederkunft, als sie das Kind aus dem Bette gelegt, um seinen Hals geschlungen. Während dem habe sie mit dem Kinde gar nichts gemacht, sondern es im Bette zu ihren Füßen liegen gehabt, wo es sich nicht bewegt, auch nicht geschrieen hätte.

Bl. 38. sie habe nicht die Absicht gehabt, ihr Kind zu tödten.

Digitized by Google

Bl. 39. sagt der Verwalter X. er habe sich am 11. März 1811 mit der Metznerin fleischlich vermischt.

Bl. 39 b. auch nach Pfingsten 1811.

Bl. 47. Sectionsbericht. Er gründet das Urtheil der Ermordung des Kindes nicht auf Wahrnehmungen am Leichnam, sondern auf das angebliche Geständniß der Metznerin.

No. 2.

Vertheidigungsschrift selbst.

U. S.

Schutzschrift

für

Johanne Rosine Metznerin,

zu Abwendung des Verdachts eines ihr schuldgegebenen vorsätzlichen Kindermords *).

Johanne Rosine Metznerin wird in den ganzen Untersuchungsacten nirgends so hart angeklagt, als da, wo man es am allerwenigsten erwarten sollte — im Sectionsbericht! Das Wohll. Judicium wagt Bl. 22 blos Muthmaßungen: allein der bei der Zergliederung des aufgefundenen todten Kindes zugezogene Physicus, Herr D. * *

*) Die Untersuchung war im Jahr 1813 bei den Gräfl. Hohenthalschen Gerichten zu Dölkau anhängig.

Digitized by Google

erklärt nebst dem mitunterzeichneten Chirurgus Bl. 50 b. geradezu:

„Weil dasselbe durch das ꝛc. *) aufgeben müssen."

Nicht also weil sich offenbare Spuren der Erstickung, nicht weil sich äußerliche Zeichen der Erdrosselung am Leichnam vorgefunden hätten, urtheilt der Hr. Physikus so, sondern weil die Inculpatin das, was er ihr in den Mund legte, gestanden haben soll. Sein Kunsturtheil beruht demnach auf einer — sehr kunstlosen Grundlage, nemlich auf dem — angeblichen Geständniß der Inculpatin, und sein Sectionsbericht verstößt sonach gegen die erste Regel, die es für Abfassung solcher Berichte giebt: — sich durchaus nicht auf die Acten oder die Aeußerungen der Inculpaten, sondern einzig und allein auf die nachgewiesenen Erscheinungen am Leichnam zu gründen, nur auf diese, nicht auf jene das ausgesprochene Kunsturtheil zu bauen. Um die Aussagen der Inculpaten zu erfahren, bedarf das Judicium in der That keiner ärztlichen und chirurgischen Beihülfe! Urtheile der Obducenten, die sich ganz oder theilweise auf dergleichen wahre Aussagen gründen, sind daher gar keine Urtheile, sind überflüssig, leer und nichtig und wahre hors d'oevre. Was soll man aber dann urtheilen, wenn die Inculpatin, wie hier, nicht einmal das gestanden hat, was ihr im Sectionsbericht in den Mund gelegt wird?

Der Defensor hat diesen Gedanken mit Vorsatz gleich-

*) Der hier getadelte Inhalt des Sectionsberichts ergiebt sich aus den gegen ihn gemachten Bemerkungen, konnte mithin füglich weggelassen werden.

Digitized by Google

sam in den Vordergrund gestellt, und auf ihn das Hauptlicht fallen lassen, weil er der Hauptgedanke der ganzen Schutzschrift ist und seyn muß. Es mangelt in dieser Sache an einem gültigen medicinisch-chirurgischen Kunsturtheil über die Tödtung: es kann mithin von der Strafe des Kindermords gar nicht die Rede seyn, und die Anklage Bl. 51 ist, so wie der ganze Sectionsbericht, leer und nichtig.

Der Vorgang war laut der Acten kürzlich dieser:

Das Wohll. Judicium erfuhr nach Bl. 21 durch eine gewisse Rosine Marie Rothin, daß in Dölkau das Gerücht verbreitet sey, als habe man in der Mitte des Monat März d. J. auf dem Rittergute ein todtes Kind gefunden. Bei der Bl. 1 ff. deßhalb angestellten Untersuchung fand sich, daß der Tagelöhner Karl August May ungefähr 14 Tage vor dem 3ten April d. J. über dem alten Stalle des Ritterguts zu Dölkau, nahe bei der Verwalterwohnung, auf dem sogenannten Seigerboden ein Kind männlichen Geschlechts gefunden, und es dem Hofmeister Peter Teschner gezeigt zu haben behauptete, dieser Teschner zwar die Vorzeigung des Kindes durch May zugab, jedoch die genauere Kenntniß von dem Geschlechte Bl. 4 leugnete. Als von Letzterm der Vorfall dem Verwalter X. angezeigt worden war, hatte dieser nach Bl. 4b. 6b. die gerichtliche Anzeige zu hindern gewußt. Sowohl von May als Teschner war bei den Verhören die Vermuthung geäußert worden, daß dieses Kind wohl der auf dem Ritterguthe dienenden Magd, Johannen Rosinen Metznerin, welche eine Zeitlang einen starken Leib gehabt, denselben aber auf einmal verloren hätte, zugehören könnte. Diese

gestand auch Bl. 21 b. sofort, daß sie das von May aufgefundene Kind, dessen eigentlichen Vater sie anfangs falsch, nachher aber Bl. 38 richtig angab, geboren, an den von May angegebenen Ort gelegt, es jedoch sofort in der Nacht nach der Auffindung von da weggenommen, und im Holz an dem Bl. 12 f. beschriebenen Orte vergraben hätte. Dabei leugnete selbige, irgend Etwas, was dem Leben ihres Kindes, wenn es anders lebendig gewesen wäre, hätte gefährlich seyn oder werden können, unternommen zu haben, und behauptete bei allen ihren Verhören ständhaft und gleichförmig, daß sie kein Leben an ihrem Kinde bemerkt habe. Selbst das Zugeständniß, daß sie das Bl. 27 bei den Acten befindliche Band um den Hals desselben geschlungen hätte, modificirte sie durch die Behauptung Bl. 27 b. und 38 „es sey dies erst 2 Stunden nach der Niederkunft, nachdem dasselbe kein Zeichen des Lebens von sich gegeben, geschehen: sie habe dabei keine Absicht eines Mordes gehabt, sondern dies Alles im Zustande der Bewußtlosigkeit und einer über die Verheimlichung ihrer Niederkunft empfundenen heftigen Angst gethan." Hätte die Inculpatin (Angeschuldigte) ihr Kind durch das Bl. 27 befindliche Band wirklich erdrosselt, so hätte man ganz gewiß einen tiefen Einschnitt des Bandes um den ganzen Hals äußerlich bemerken müssen. Allein bei der Section fand sich dieser nach Bl. 17 keineswegs. Auch war das Kind weiblichen, nicht, wie May und die Inculpatin behauptet hatten, männlichen Geschlechts. Da sich keine äußere Verletzung am Hals vorgefunden hatte, war es gewiß äußerst befremdend, im Sectionsbericht Bl. 50 b. das Gutachten zu lesen, daß Erdrosselung die Ursache

vom Tode des Kindes gewesen sey, und dieses Gutachten nicht im mindesten auf Erscheinungen am Leichnam, sondern blos auf der Inculpatin Aussage, und noch dazu auf eine erdichtete, gegründet zu sehen! Keine von den verhörten Personen hat übrigens nach Bl. 35, 29, 39 häufiges Blut am Bette oder in der Kammer der Inculpatin bemerkt, oder das Geschrei eines Kindes gehört: vielmehr stimmen alle Umstände mit ihrer Behauptung, „daß ihr Kind gar nicht gelebt habe," zusammen. Selbst die Ungewißheit über ihre Schwangerschaft hat die Inculpatin dadurch glaubhaft zu machen gewußt, daß sie durch die Aussage des bereits erwähnten May Bl. 26 und Bl. 3 Medicamente gegen die Stockung der monatlichen Reinigung gekauft zu haben nachwies.

Nach Vorausschickung dieser actenmäßigen Erzählung will Defensor darthun:

Daß gegen Inculpatin nicht auf Specialinquisition wegen eines Kindermords, sondern nur auf eine gelinde außerordentliche Strafe wegen der Verheimlichung ihrer Niederkunft und der eigenmächtigen Begrabung ihres todtgebornen, oder wenigstens von ihr nicht getödteten Kindes zu erkennen sey.

Es wird dabei auf Beantwortung folgender Hauptfragen ankommen:

I. Konnte Inculpatin einen Kindermord begehen, und hat sie einen begangen? d. i. lebte das von ihr geborne Kind nach der Niederkunft, und war die von der Inculpatin zugestandne Behandlung desselben die Ursache seines gewaltsamen Todes? hat sie endlich die Absicht der Tödtung gehabt?

Digitized by Google

II. was hat sie sich, wenn dies Alles der Fall nicht ist, eigentlich zu Schulden kommen lassen?

Die

unter I.

aufgeworfene Frage zerfällt wieder in die drei untergeordneten:

A. lebte das Kind nach der Niederkunft, war es lebensfähig?

B. wenn es nach der Geburt auch wirklich gelebt hätte, hat die Angeschuldigte es getödtet?

C. wenn sie es wirklich getödtet hätte, hat sie es absichtlich getödtet?

Anlangend

A.

das Leben und die Lebensfähigkeit des Kindes, so wird beides im Sectionsbericht behauptet. Allein Defensor zweifelt, daß die dafür angeführten Gründe diese Behauptungen zu beweisen vermögen.

Hätte das Kind bei der Niederkunft wirklich gelebt, so würde doch

a. irgend Jemand sein Geschrei gehört, seine Bewegungen wahrgenommen haben. Es kam nemlich zur Inculpatin kurz nach ihrer Niederkunft nach Bl. 36 die Friedrichin, ingleichen nach Bl. 38 die Naumannin. Auch grenzte ihre Kammer an die Stube des Verwalters. Aber weder die Friedrichin hat nach Bl. 36 bei der Inculpatin das Mindeste bemerkt, was auf die Niederkunft mit einem lebendigen Kinde schließen ließe, noch der Verwalter Kindergeschrei gehört. In den ganzen Acten fin-

Digitized by Google

bet sich keine Spur, daß irgend Jemand Etwas wahr genommen hätte, was auf das Daseyn eines lebendiges Kindes auch nur entfernten Bezug gehabt hätte.

Sollte nun bei diesen Umständen

b. dem Sectionsbericht Glauben beigemessen werden, so müßte er auf unbezweifelten chirurgischen und medicinischen Gründen beruhen, welche die Lebendigkeit des Kindes bei und nach der Geburt, so wie seine Lebensfähigkeit außer allen Zweifel setzten. Allein solche Gründe mangeln gänzlich; mithin ist auch das Bl. 50 und 51 b. gefällte Urthel „das Kind habe bei und nach der Geburt gelebt, und sey lebensfähig gewesen" grundlos und unglaubwürdig. Wenn der Hr. Physicus D. **

1. Das Geständniß der Inculpatin, als habe sie zu Pfingsten ihr Monatliches verloren, und als sey von da bis 14 Tage vor Fastnachten, wo sie niedergekommen wäre, ein Zeitraum von 39 Wochen verflossen, zur Grundlage jenes Urtheils macht, so ist dies schon um deswillen höchst fehlerhaft, weil er mit den Geständnissen und Aussagen der Inculpatin gar nichts zu thun, sondern sein Urtheil über die Thatsache der Lebendigkeit des Kindes blos auf die bei der Zergliederung des Leichnams entdeckten Merkmale und sinnlichen Erscheinungen zu gründen hatte *). Sodann ist es ja auch eine bekannte Sache, daß von der

*) S. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen J. 1818. S. 50 f. und Generale v. 8. April 1797.

Digitized by Google

Stockung der monatlichen Reinigung nicht sicher auf Schwangerschaft geschlossen werden kann, so wie, daß manche wahrhaft Schwangere noch eine Zeitlang während der Schwangerschaft die monatliche Reinigung fortbehalten. Auf solche Luftgründe stützt also ein Arzt Urtheile, die der Möglichkeit nach zur Basis der härtesten Strafe dienen können?

Wenn in dem Sectionsbericht Bl. 50.

2. angeführt wird, das Maas und Gewicht bewiesen die Lebendigkeit des Kindes; so steht ja das Bl. 47 gefundene Gewicht weit unter dem gewöhnlich angenommenen Gewicht eines völlig ausgebildeten Kindes. Dieses muß 6 bis 9 Pfund wiegen.

cfr. *Roederer* diss. de temporum in graviditate et partu aestimatione §. 14. (opuscula medica Goettingae 1763). Gutachten des Preuß. Obercolleg. medici vom 10. Oct. 1783. s. Beiträge zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten 8te Sammlung S. 61. No. 13.

Das Kind der Inculpatin hingegen hat nach Bl. 17 nur 4¼ Pfund gewogen. Dabei weiß man nicht einmal, ob eine richtige Wage gebraucht worden ist. Daher ist es zu erklären, warum Inculpatin nach Bl. 34b. von ihrem Kind geurtheilt hat:

„es war ja noch nicht viel!"

Die Länge will unter solchen Umständen gar nichts sagen, da das Kind bei der Vergrabung oder Ausgrabung widernatürlich ausgedehnt worden seyn könnte. Ja nach

Digitized by Google

der gewöhnlichen Meinung ist auch diese zu klein, indem man zu einem gliedmäßigen Kind 21 Zoll Länge erfordert.

cfr. Metzger medicin. Schriften B. 2. S. 50.

Auch

3. die Bemerkung Bl. 30, daß die Haupthaare, ingleichen die Nägel an den Fingern der Hände und Füße das Leben des Kindes beweisen, ist wenig bedeutend. Aus dem Sectionsprotocoll, welches, verglichen mit dem Sectionsbericht in Ansehung der Thatsachen bekannten Rechten nach allein Glauben verdient, sieht man Bl. 17 nicht, daß die Nägel und Zehen völlig und auf die Weise, wie dies bei gliedermäßigen Kindern wahrgenommen wird, ausgebildet waren, oder daß die Haare so beschaffen gewesen wären, wie sie ausgetragene Kinder haben müssen.

Es heißt blos:

„An der rechten Seite des Schädels sahe man, daß das Kind mit Haaren versehen war."

ferner:

„Die Finger der Hände und die Fußzehen hatten ausgebildete Nägel."

Aber auch unzeitige Kinder haben Haare und ausgebildete Nägel an Händen und Füßen; nur sehen jene bei ihnen milchweiß aus, und diese sind blos weiß, biegsam und kurz. Dagegen sind die Haare gliedmäßiger Kinder stark und dunkel von Farbe, die Nägel hingegen hart, stark, nicht sehr biegsam, lang und von rother Farbe.

cfr. *Harprecht* Decis. 125. No. 22.

Digitized by Google

Adolph diss. de infanticid. not. in sect. leg. detegend. Helmst. 1764. §. 9. 33.

Da also im Sectionsprotocoll die charakteristischen Merkmale nicht angegeben sind, aus welchen man allein vom Daseyn der Haare und Nägel auf die Lebendigkeit eines Kindes schließen darf, so ist das Anführen Bl. 50 keiner Rücksicht werth.

Was

4. die nach Bl. 17b. und 50 angestellte Lungenprobe, auf welche das Gutachten über das Leben des Kindes auch mit gegründet ist, anlangt, so will Defensor nicht erst das Bekannte anführen, was gegen ihre Trüglichkeit schon so oft erinnert und bemerkt worden ist. Nur darauf macht er aufmerksam, daß bei einer gewissen Beschaffenheit des Wassers, bei ungewöhnlicher Tiefe des Gefäßes jede Lunge schwimmt, daß daher vorsichtige Aerzte die specifische Schwere und die Höhe des Wassers, so wie das Gewicht der Lunge genau untersuchen und angeben. Auch macht es einen großen Unterschied, ob Brunnen- oder Fluß-, kaltes oder laues Wasser genommen wird.

cfr. Claproth peinl. Prozeß S. 52.

Plouquet comm. med. in process. crim. super homicid. infanticid. et embryoiton. 1787.

Da sich nun im Sectionsprotocoll über alle diese Umstände keine nähere Bestimmung findet, und man daraus nicht sieht, ob laues, ja warmes, ferner ob Fluß- oder Brunnenwasser gebraucht worden ist, (es heißt daselbst blos klares Wasser), so ergiebt sich schon hieraus, wie wenig auf das Resultat der ange-

Digitized by Google

stellten Lungenprobe ankomme, und daß daraus nicht im mindesten auf das Leben des Kindes geschlossen werden dürfe.

Aber es heißt Bl. 50 ferner

5. das in den Lungengefäßen aufgefundene Blut beweise den Eintritt der Luft beim Athemholen, indem nur mit dem Athmen Blut in die Lungengefäße treten und in Kreislauf gebracht werden könne. Nicht weniger bürge auch die entleerte Harnblase, vornemlich aber die am Kopf aufgefundene Blutgallerte auf dem Seitenwendebein rechter Hand für das Leben des Kindes.

Angenommen, alle diese Gründe könnten als unzweideutige Merkmale der Vitalität betrachtet werden, so ist ja hier die Frage blos darnach:

„ob das Kind nach der Geburt gelebt habe?"

Es könnte zwar vor der Geburt gelebt haben, und bei dem Heraustreten aus dem uterus gestorben seyn. Dann würden sich alle Folgen des kurzen Athmens vorfinden, ohne daß deshalb auf das Leben des Kindes außer Mutterleibe geschlossen werden könnte. Wie viele sehr gesunde Kinder sterben nicht während der Niederkunft? geschweige so schwache, kleine, leichte und spärliche, wie das Kind der Inculpatin sogar nach der Schilderung des Sectionsberichts gewesen seyn soll. Fanden sich aber bei der Zergliederung keine Spuren, welche auf das Leben des Kindes außer Mutterleibe (Athem holen kann ja das Kind auch bei der Niederkunft, und wenn es durch die Schwierigkeiten derselben getödtet wird) schließen

Digitized by Google

ließen, so war sie wenigstens in der Hinsicht vergeblich, als durch sie ein Kindermord (nicht etwa blos das Verbrechen der Abtreibung) bewiesen werden sollte. Denn nur wenn das Kind außer Mutterleibe erweislich gelebt hätte, könnte Inculpatin es — ermordet haben.

Daß es

6. wenn es ja im Mutterleibe und während der Niederkunft gelebt hätte, im höchsten Grade schwach und so beschaffen gewesen seyn müsse, daß es die Schwierigkeiten der Niederkunft nicht zu überwinden vermocht hätte, dafür sprechen nicht blos die bereits angeführten, sondern auch mehrere andere Gründe. So ist z. B. der Abfluß des meconii bei der Geburt (Bl. 17) das Zeichen eines höchst schwachen Kindes.

cfr. Völkers Hebammenschule c. 5. No. 13.

Roederer opusc. med. p. 304.

Nach Bl. 49 ist das Gehirn wie eine dünne Masse aus der Kopfhöhle geflossen, hat also noch gar nicht die gehörige Consistenz und Ausbildung gehabt. Es ist daher allerdings befremdend, wie, ungeachtet der Kleinheit, ungewöhnlichen Leichtigkeit, und offenbaren Schwäche, dieses Kind Bl. 50 b. gleichwohl für fähig zum Fortleben habe erklärt werden können.

Daß die Inculpatin vor der Niederkunft Bewegungen in ihrem Leibe wahrgenommen haben will, berechtigt übrigens keineswegs zu dem Schluß auf Leben, oder gar auf Lebensfähigkeit, da es bekannt ist, wie trügerisch diese Wahrnehmungen sind.

Digitized by Google

cfr. *Werner* de cerebrina certitud. corp. delict. 37.

Meister rechtl. Erkenntnisse Th. 4. dec. 104. No. 10. Auch hat sie daraus selbst auf keine Schwangerschaft geschlossen. Da hiernächst der Verwalter X. Bl. 39 b. nicht in Abrede stellt, daß er auch nach Pfingsten 1812 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, so wird auch durch dieses Geständniß die Niederkunft mit einem unzeitigen Kinde wahrscheinlich. Wenigstens kann bei diesem Geständniß unmöglich aus der Zeit des gepflogenen Beischlafs auf die Gliedmäßigkeit und völlige Stärke des Kindes ein Schluß gemacht werden, dem ähnlich, welcher im Sectionsbericht auf die angebliche Zeit des Wegbleibens der monatlichen Reinigung gegründet worden ist.

Um überhaupt die Frage, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe und lebensfähig gewesen sey, gehörig und vollständig zu beantworten, hätten

7. von Hrn. D. ** noch manche andere Umstände erörtert werden sollen, die er ganz übergangen hat. So sind, außer den vom Defensor erwähnten, Zeichen eines vollständigen Kindes auch folgende: z. B. die Epidermis über die gesammte Haut, und die weißröthliche Farbe der Haut, (die Feuerfarbe der Haut ist ein sicheres Zeichen eines unzeitigen Kindes), eine gehörige Stärke der Knochen und Muskeln, eine glatte und nicht runzlichte Haut, eine feste und dicke Nabelschnur, die nöthige Härte der Ohren und Läppchen, die gehörige Größe des Kopfs mit einer mäßigen Fontenelle u. s. w.

Digitized by Google

cfr. Büttners vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey. Königsberg 1771. S. 14.

Ueber alle diese Umstände herrscht im Sectionsbericht tiefes Stillschweigen, welches bei einer Angelegenheit, die von der Natur ohnedies in den Schleier des Geheimnisses gehüllt ist, wie der Schluß von der Beschaffenheit des Leichnams eines todten Kindes auf sein Leben, oder gar auf seine Fähigkeit zur Lebensfortdauer, unverzeihlich seyn dürfte.

Doch gesetzt, Inculpatin hätte ein lebendiges Kind zur Welt geboren, und dies wäre klar erwiesen, was verschlüge dies, wenn sie es

B. nur nicht ermordet hätte, und keine in ihr liegende Ursache seines gewaltsamen Todes dargethan wäre? Daß kein solcher Beweis gegen sie vorhanden sey, wird durch folgende Gründe außer allen Zweifel gesetzt.

Es ist bereits

a. im Eingang dieser Schutzschrift gesagt, daß das medicinische Urtheil Bl. 50 b. 51 einzig und allein auf der Inculpatin vorgebliches Geständniß, nicht auf medicinische und chirurgische, aus den bei der Zergliederung am Leichnam wahrgenommenen Erscheinungen entwickelte Gründe gebaut sey, mithin gar keinen Glauben verdiene. Wollte der Hr. D. * * die Ursache vom Tode des Kindes in Erstickung setzen, so mußte er eine Reihe von Erscheinungen am Leichnam nach einander aufführen, aus welchen nach zuverlässigen Naturgesetzen auf

Erdrosselung nothwendig zurückgeschlossen werden mußte. Allein Alles, was er Bl. 50 sagt, steht in gar keinem ursachlichen Zusammenhang mit seinem Urtheil, kann also auch nicht als Grundlage desselben betrachtet werden, ja widerspricht ihm, wie bald gezeigt werden wird, geradezu. Wenn es nun gleich nachher Bl. 51 heißt:

> Und da dieses Alles an dem eröffneten Kinde zu bemerken gewesen ist ꝛc.

so will dies doch nicht das Mindeste sagen. Denn eines Theils können diese Worte auf die ganze Bl. 46 ff. dargestellte Zergliederungs- und Fundgeschichte bezogen werden, und gehören nicht nothwendig zu dem Urtheil Bl. 50 b. und 51 über die Erstickung des Kindes, theils würden sie in einer solchen, nicht im mindesten durch Gründe unterstützten Allgemeinheit von gar keiner Wirkung seyn. Sonst könnte ein Arzt sein Gutachten auch so abfassen:

> Da des Kindes Mutter dasselbe erdrosselt zu haben zugestanden hat, und dieses an dem eröffneten Kinde zu bemerken gewesen ist, so ꝛc.

Ein Sectionsbericht muß bekanntlich so abgefaßt seyn, daß auf Antrag des Defensors ein medicinisches Collegium die Gründe des darin enthaltenen Urtheils mit dem Urtheil selbst vergleichen kann, ohne mündliche Erläuterungen von Seiten des Verfassers nöthig zu haben. Das Kunsturtheil muß sich daher zu den Erscheinungen am Leichnam und den dargestellten Gründen wie der

Digitized by Google

Schlußsatz in einem Syllogismus zur propositio major und minor verhalten. Der Verfasser darf daher nicht eine Menge Bemerkungen willkührlich hinsäen, und es nun dem geneigten Leser überlassen, welche von ihnen er für Beweisgründe der Tödtung und Tödtungsursache halten will! —

Wie nun aber, wenn sogar

b. das, was laut des Sectionsprotocolls am Leichnam wahrgenommen worden ist, der Hypothese einer Erdrosselung geradezu widerspräche? Dann würde sich jenes auf die — Aussage der Inculpatin gegründete Lufturtheil vollends in nichts auflösen! Allerdings stehen alle Erscheinungen am Leichnam mit der Annahme einer Erdrosselung im offenbaren Widerspruch. Denn

1. ist nach Bl. 18 an der Wirbelsäule des Halses, auch sonst am ganzen Körper keine äußerliche Verletzung wahrgenommen worden. Eben dies wird Bl. 47 in folgenden Worten bemerkt:

„An dem Halse unter dem Bande befand sich kein Blutstreif, wohl aber sahe die Stelle, wo im Genicke die Knoten geknüpft gewesen waren, an diesem Orte von einer dunklern Farbe.

Das Letztere ist ganz natürlich, da der Hals des todten Kindes auf diesem Knoten gelegen, mithin durch das Liegen Eindrücke erhalten hatte.

Ist es nun wohl gedenkbar, daß ein lebendiges, starkes und zum Fortleben fähiges Kind, wenn ihm ein Band um den Hals geschlungen wird, so ganz und gar keinen Widerstand leisten wird, daß dieses

Digitized by Google

Band nicht einmal Einschnitte in den Hals, nicht einmal einen rothen Streif verursachen sollte? In der That, die Kräfte in einem gesunden neugebornen Kinde sind nicht so gering, daß sie nicht auf ähnliche Art, obwohl (wie sich von selbst versteht) verhältnißmäßig, wie bei einem Gehenkten Widerstand leisten sollten. Es ist demnach schon aus diesem Grund geradezu unmöglich, daß das Kind an Erdrosselung gestorben seyn könne.

Ja es sind sogar

2. im Sectionsbericht Thatumstände enthalten, welche beweisen, daß Erstickung die Ursache des Todes nicht gewesen seyn könne.

Bei erstickten Kindern schwimmt

α. die Lunge keineswegs, sondern sinkt unter. Die Lunge des von der Inculpatin gebornen Kindes hingegen schwamm.

β. die Lunge eines erstickten Kindes sieht braunroth aus. S. Büttner vollständige Anweisung ꝛc. Plouquet a. a. O. S. 153. Die Lunge vom Kinde der Inculpatin hingegen war nach Bl. 47b. hellroth.

γ. bei erstickten Kindern findet sich in Mund und Nase, so wie in der aspera arteria Schaum und Schleim. (S. Keck Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin, 1787. S. 117.) Weder nach dem Sectionsprotocoll, noch nach dem Sectionsbericht ist dergleichen Schaum und Schleim wahrgenommen worden.

Digitized by Google

Diese Widersprüche findet schon Defensor: was würden nun erst Aerzte für Bemerkungen machen, wie würden diese erst die Hypothese der Erdrosselung würdigen?

Wollte man nun

b. zwar zugeben, Erdrosselung durch das Bl. 20 befindliche Band sey nicht die erwiesene oder wahrscheinliche Todesursache, wohl aber liege die letztere in der unterlaßnen Unterbindung der Nabelschnur, oder in der zweistündigen Einhüllung des Kindes ins Bette der Inculpatin, so würde

1. schon wegen dieser Vielheit von möglichen Todesursachen über das corpus delicti die höchste Ungewißheit verbreitet werden, welche die Strafe des Kindermords unmöglich machte; dann würde es aber auch
2. dem Urthelsverfasser nicht erlaubt seyn, eine Todesursache gegen den Sectionsbericht anzunehmen. Es fehlte einer solchen Annahme alle gesetzliche, nur auf ein gültiges medicinisches Kunsturtheil zu gründende Gewißheit.

Endlich sind auch

3. die angeführten Umstände gar nicht so beschaffen, daß Tödtung des Kindes unter den vorliegenden Umständen daraus entspringen könnte. Denn

a. was die Nichtunterbindung der Nabelschnur betrifft, so ist diese nicht an sich, sondern nur dann nachtheilig, wenn die Nabelschnur zu nahe am Kinde abgeschnitten wird — indem blos dann Verblutung eintreten kann.

Digitized by Google

Allein der Inculpatin Nabelschnur war nach Bl. 16 sehr lang abgeschnitten.

Daß sie aber

β. ihr Kind nach der Niederkunft zwei Stunden lang in ihrem Bette zwischen ihren Beinen liegen ließ, war bei der damaligen Kälte eher der Vorsorge, als einer bösen Absicht zuzuschreiben. Die Kälte konnte ja einem neugebornen Kinde leicht tödtlich werden. Auch ist ein mit einem Kissen zugedecktes Bette nicht so luftleer, daß das Athmen in ihm an sich unmöglich würde, zumal da Inculpatin ohne Zweifel das Deckbette locker gelegt haben wird. Ueberdies war sie unmittelbar nach der Niederkunft gewiß so an Kräften erschöpft, daß sie an die Lage ihres Kindes gar nicht zu denken vermochte. Da aus allen dem bisher Gesagten das klare Resultat hervorgehet, daß das von der Inculpatin geborne Kind weder ein lebendiges gewesen, noch, wenn man dies sogar annehmen wollte, von ihr auf die angeschuldigte oder irgend eine andere Art getödtet worden sey, so kann zwar eigentlich

C. von ihrer Absicht, einen Kindermord zu begehen, gar die Rede nicht seyn. Zum Ueberfluß will jedoch Defensor sogar darthun, daß ihr eine mörderische Absicht keinesweges Schuld gegeben werden kann.

Digitized by Google

Sie hat nämlich

a. wie schon aus den oben angeführten Actenstellen erhellet, jede Absicht, ihrem Kinde und seinem Leben zu schaden, durchgängig geleugnet.

Sagar das, was

b. in ihrer Handlungsweise auf eine solche Absicht gedeutet werden könnte, wird von ihr so dargestellt, daß es sich auch ohne jene Absicht denken und mit der Kenntniß des menschlichen Gemüths vereinigen läßt. Wenn sie nämlich Bl. 37 sagt, sie habe das Band um den Hals des Kindes erst 2 Stunden nach erfolgter Niederkunft, als sie gar kein Leben an ihm wahrgenommen hätte, geschlungen, und auf Befragen, „warum sie dies gethan hätte, ungeachtet doch das Kind schon todt gewesen wäre?" antwortet:

„in meiner Angst that ich dies"

und Bl. 38.

„blos aus Angst über das Verschweigen meiner Niederkunft habe ich so verkehrt gehandelt."

so rechtfertigt sie sich hinreichend.

Allerdings ist es möglich, daß Menschen im Zustande der Angst oder der höchsten körperlichen Erschöpfung, wie die einer Entbundenen ist, ganz zweckwidrige Dinge thun können. So haben bei entstandenen Feuersbrünsten Leute oft die unbedeutendsten Sachen zu retten gesucht, und das Kostbarste in Stiche gelassen!

Uebrigens muß ihre Aeußerung Bl. 11 b. „daß sie das Band in der Absicht um des Kindes Hals

gebunden, damit es nicht schreien sollte, wenn es lebe" mit ihren übrigen Aussagen zusammengehalten und aus ihnen erklärt, nicht, wie auch schon die unmittelbar folgenden Worte: „gezappelt habe jedoch das Kind nicht, auch nicht geschrieen ꝛc." beweisen, aus dem Zusammenhang gerissen und einzeln betrachtet werden. Ja, wenn man dies sogar thun wollte, würde kein Geständniß der Absicht zu tödten in diesen Worten enthalten seyn. Denn theils mußte das Band nicht nothwendig Erdrosselung bewirken, wenn es nicht außerordentlich fest geknüpft war, (dies war, es nicht, weil es keinen Einschnitt im Halse verursacht hat) theils und vornemlich ist es kein Geständniß mörderischer Absicht, wenn eine Person sagt; „sie wisse nicht ob ihr Kind gelebt habe, hätte auch gar keine Spur des Lebens an ihm bemerkt, nur auf den Fall, wenn es lebe oder sich wieder erholte, habe sie das laute Schreien desselben durch ein um seinen Hals geschlungenes Band hindern wollen." So ein Benehmen ist freilich der höchste Unverstand; aber von dem ist hier nicht die Rede. Soviel ist immer gewiß, daß in einer solchen Aussage kein Geständniß mörderischer Absicht enthalten sey.

Sogar bei einer Person, die die Absicht des Mords eingestanden hat, kann auf dieses Geständniß die ordentliche Strafe nicht gegründet werden, sobald der Erfolg der Beabsichtigung nicht entsprochen hat, oder der Möglichkeit nach entspre-

Digitized by Google

chen konnte. Denn nur die durch eine von allen Seiten entsprechende That ausgeführte mörderische Absicht darf bekanntlich die Basis eines Erkenntnisses auf ordentliche Strafe seyn *). Wie viel weniger könnte demnach von ihr bei Inculpatin die Rede seyn, da sie eine solche Absicht gar nicht zugestanden hat, eine Tödtung aber an ihrem leblosen Kinde weder möglich war, noch, wenn ihr Kind nach der Geburt gelebt hätte, dargethan ist?

Im Gegentheil findet sich sogar

c. unter ihren Effecten nach Bl. 14 ein Merkmal, daß sie, vermuthlich wegen der ihr deshalb gemachten Vorwürfe, doch auch an die Möglichkeit einer Schwangerschaft gedacht, und, wenn diese eintreten sollte, für die Fortdauer des Kindes gesorgt habe. Man fand nämlich bei ihr — Kindersachen. Wozu hätte sie diese gebraucht wenn sie ihr Kind ermorden wollte?

Wäre es nicht

d. die größte Zweckwidrigkeit gewesen, wenn sie ihr Kind wirklich durch das aufgefundene Band erdrosselt und zu erdrosseln die Absicht gehabt hätte, dieses so leicht zu entfernende Band an dem Hals des Kindes zu lassen? Sollte daher nicht von dem Umstande, daß sie dieses Band am Halse des Kindes gleichsam wie eine gleichgültige, und unbedeutende Sache gelassen hat, auf ihre Unbefangenheit und auf die Abwesenheit alles

*) s. §. 18, 29 der kurzen Theorie.

mörderischen Vorsatzes rückgeschlossen werden dürfen?

Endlich geben ihr auch

e. die Gerichtspersonen Bl. 13 das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Charakters; und äußern: „Niemand traue ihr eine so schwarze That zu."

Nachdem Defensor den ersten Hauptpunct erörtert, und die Unanwendbarkeit der Strafe des Kindermordes dargethan hat, wendet er sich nun

II.

zu der Untersuchung, was sich Inculpatin sonst habe zu Schulden kommen lassen?

Hier scheint es nun

1. als habe sie ihre Schwangerschaft verheimlicht.

Da aber

a. die Zeichen der Schwangerschaft so äußerst trügend sind, da z. B. von der Stockung des Monatlichen beinahe dieselben Erscheinungen (sogar scheinbare Bewegungen im Leibe) hervorgebracht werden, als von wirklicher Schwangerschaft, so läßt sich wohl in der Theorie leicht die Regel geben, daß die Verheimlichung der letztern als indicium des vorgehabten Kindermords betrachtet und hart bestraft werden solle, allein in der Ausübung kann es, wenn die Inculpatin nicht freiwillig gesteht, selten oder nie dazu kommen. Selten oder nie kann es nämlich ausgemittelt werden, ob sie sich wirklich für schwanger *gehalten* hat, und daher ihre Schwangerschaft *verheimlichen konnte*. *Denn was man nicht weiß, kann man*

Digitized by Google

begreiflicher Weise nicht verheimlichen.

Daß sie

b. wirklich die Meinung gehabt hat, als rühre ihr starker Leib von der Stockung des Monatlichen her, sieht man aus den Anstalten, die sie nach der Aussage des Tagelöhner May Bl. 4 traf, um diese Stockung zu entfernen, und aus ihrer eignen hiermit zusammenstimmenden Aussage Bl. 24. Sie ließ sich nämlich in einer Apotheke in Leipzig die vom Hrn. D. ** ihr zu diesem Behufe verschriebene Medicin fertigen.

Zudem hatte sie auch

c. bei der Voraussetzung, daß wirklich Stockung des Monatlichen die Ursache ihres starken Leibes sey, die Wahrscheinlichkeit für sich. Sie schrieb nämlich diese Stockung nach Bl. 24 dem Genuß heißen Kuchens, den sie zu Pfingsten gegessen hatte, zu, eine Ursache, von der eine solche Wirkung allerdings entstehen konnte. Die lange Fortdauer dieser Stockung konnte sie auch nicht auf andere Gedanken bringen, da dies eine unter Frauenzimmern nicht ungewöhnliche Krankheit ist, von welcher sehr viele das Opfer werden.

Wenn sie aber auch ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht hätte, so hat sie doch (könnte eingewendet werden),

2. ihre Niederkunft verborgen. Defensor stellt nicht in Abrede, daß ihr dieses zur Last fällt. Er glaubt aber,

Digitized by Google

daß ihre Verschuldung dabei, durch folgende Gründe verringert werde.

Da sie sich nämlich

a. nicht für schwanger hielt, so mußte sie die eintretenden Wehen nothwendig auch für bloße Kolikschmerzen halten und hielt sie nach Bl. 27 b. wirklich dafür. Vor der Entbindung konnte sie also Niemanden zu Hülfe rufen, weil — sie keine Entbindung erwartete und vermuthete. Was früher von ihrem aus den aufgefunden Kindersachen zu schließenden Glauben an die Möglichkeit einer Niederkunft gesagt worden ist, steht hiermit um deswillen nicht in Widerspruch, weil man verloren (eventuell) auch auf Fälle Vorsichtsmaßregeln treffen kann, die man gar nicht erwartet, ja für unwahrscheinlich hält.

Als sie aber

b. wirklich entbunden war, und nach Bl. 27 kein Leben an ihrem Kinde bemerkte, glaubte sie nach Bl. 27 b. es verschlüge nichts, ob nunmehro erst Andere erführen, was bis dahin Niemand gewußt hätte. Diese Denkart war allerdings strafbar, aber nur nicht in dem Grade, als sie es gewesen seyn würde, wenn ihr Kind wirklich gelebt, und sie Leben an ihm wahrgenommen hätte. Im erstern Fall konnte sie alle Hülfe Anderer für unmöglich, mithin die Entdeckung ihrer Niederkunft für überflüssig halten; in diesem mußte sie fremde Hülfe für unentbehrlich ansehen.

Digitized by Google

Gesetzt aber sogar, ihr Kind hätte unmittelbar nach der Geburt noch einige Zeit gelebt, so muß man

c. auf den bewußtlosen Zustand einer Entbundenen, unmittelbar nach der Niederkunft, sehr große Rücksicht nehmen. Was diese in einem solchen Zustand allgemeiner Abspannung aller Kräfte unterläßt, ist beinahe als unwillkührlich und bewußtlos, mithin als unbestrafbar anzusehen. Hierzu kam, daß Inculpatin als Zuerstgebährende zu betrachten war. Zwar ist sie nach Bl. 9 bereits früher von einem unzeitigen Kinde entbunden worden, allein dies geschah mit Hülfe einer Hebamme. Sie hatte demnach noch gar keine Erfahrungskenntniß von dem nothwendigen Verhalten einer Mutter nach der Entbindung. Dies sieht man auch aus ihren Aeußerungen über die Behandlung der Nabelschnur.

Es bleibt demnach genau betrachtet blos

3. das Verbergen und heimliche Begraben eines entweder todtgebornen oder unmittelbar nach der Geburt an natürlicher Schwäche verstorbenen Kindes übrig. Allein hiervon hat nicht sowohl sie, als die vielen Mitwisser die Schuld. May und Teschner wußten nach Bl. 2 b. ff. von der Existenz des todten Kindes auf dem Seigerboden, und zeigten es dem Judicio nicht an. In den Augen der Inculpatin mußte demnach das heimliche Begraben desselben an Strafbarkeit nothwendig sehr verlieren, als so viele Personen um die Existenz ihres todten Kindes wußten.

Nach allen diesen Erörterungen und Gründen dürfte wohl der beim Eingang dieser Schutzschrift aufgestellte Satz

Digitized by Google

„daß gegen Inculpatin nicht auf Specialinquisition wegen eines Kindermords, sondern sofort auf eine gelinde außerordentliche Strafe wegen der Verheimlichung ihrer Niederkunft und der eigenmächtigen Begrabung ihres todtgebornen oder wenigstens von ihr nicht getödteten Kindes zu erkennen sey,"

hinreichend dargethan und klar erwiesen seyn.

Anmerkung. Der Metznerin wurden in dem beim Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholten Urthel vier Jahr Zuchthaus ohne Anhang (ohne Unschuldsausführung) zuerkannt.

Digitized by Google

E.

Schutzschrift

für die

wegen angeschuldigten Kindermordes bis zur Ausführung ihrer Unschuld ins Zuchthaus zu Zwickau abgelieferte

Helena Christiane Fugmannin.

No. 1.

Vorläufiges Gesuch

an die

untersuchende Behörde, um nochmalige genauere Vernehmung der Fugmannin.

An
das Wohll. Amt
Zwickau.

U. S.

P. P.

Als ich mich mit der, wegen angeschuldigten Kindermords bis zur Ausführung ihrer Unschuld in hiesigem Zuchthause befindlichen Helene Christiane Fugmannin zu Folge des zu Führung ihrer Vertheidigung mir gegebenen Auftrags, in der Expeditionsstube des Zuchthauses und in Gegenwart des Hrn. Hausschreiber Salzbergers am 13. dieses unterredete, gab selbige mehrere bedeutende Umstände ganz

Digitized by Google

anders, als in ihren vor E. E. Rath zu ** ertheilten Aussagen an*) Sie versicherte nämlich

1. ihre Niederkunft sey am 18. Januar 1789 nicht früh um 5, sondern schon um 4 Uhr erfolgt.
2. sie wisse dies daher, weil eine in der Stube befindliche Uhr 4 geschlagen hätte.
3. das Kind habe blos während es beim Gebähren von ihr geschossen und auch da nur einen einzigen leisen Laut von sich gegeben, oder (wie sie sich ausdrückt) einen einzigen Quäk gethan, keinesweges aber sehr geschrieen.
4. sobald das Kind neu geboren auf der Erde gelegen, habe sie keinen Laut mehr von ihm gehört.
5. sie habe es nach der Niederkunft eine gute Viertelstunde auf der Erde liegen lassen, es jedoch
6. so in ihren Rock eingewickelt, daß gar nichts, auch nicht der Kopf unbedeckt gewesen,
7. weder während dasselbe in der Stube an der Erde gelegen, noch nachher, als sie es zur Treppe herunter ins Wasser getragen, habe es den mindesten Laut von sich gegeben.
8. Mit ihrer Bl. 110b. der Acten unter F. No. 300. Vol. I. auf den 330. Artikel ertheilten Antwort

   „ich habe es nicht eigentlich eingewickelt, sondern nur zusammengefaßt"

   hätte sie dieses sagen wollen:

   „sie habe die beiden Enden ihres Rocks oben über dem nackten Kinde zusammengefaßt, dergestalt,

*) s. §. 28, 29 der kurzen Theorie.

daß die Luft den hohl gehaltenen Rock habe durchstreichen und das nackte Kind anwehen können.

9. von der Stube, wo sie niedergekommen, bis an den Ort, wo sie das Kind ins Wasser gelegt, habe sie einen Zwischenraum von ohngefähr 300 Ellen durchgangen.
10. als sie das Kind die Treppe herunter ans Wasser getragen und angefühlt hätte, habe es sich nicht im mindesten mehr geregt,
11. sey vielmehr kalt, starr, und mit einem Worte todt gewesen,
12. sie habe es in der Ueberzeugung, daß es todt sey, ins Wasser gelegt,
13. bei ihrer Zurückkunft hätte sie vornehmlich vor der Thür der Stube, wo sie niedergekommen, vieles Blut gefunden, und
14. dieses Blut mit ihrem Hemde aufgewischt, und sodann mit Wasser abgewaschen,
15. alle diese von 1 bis 14 vorstehend von ihr angegebenen Umstände wären der Wahrheit völlig gemäß, dergestalt, daß, wenn ihr in dem bevorstehenden Urthel der Reinigungseid zuerkannt werden sollte, sie solchen mit gutem Gewissen leisten könnte.

Als ich sie hierauf befragte, warum sie diese Umstände bei ihren Verhören in **, vornämlich bei der Vernehmung über Artikel, nicht eben so angegeben hätte, antwortete sie:

a. mehrere Artikel und Fragen habe sie nicht recht verstanden, mithin darauf nicht gehörig antworten können, vornämlich aber sey sie

Digitized by Google

b. dadurch sehr in Verlegenheit und Verwirrung gesetzt werden, daß bei ihren Verhören in der Gerichtsstube immer viele andere Personen, die daselbst zu thun gehabt, zugegen gewesen wären, welche sie scharf angesehen, auf ihre Antworten gehört, durch beides aber dergestalt in Verlegenheit gesetzt hätten, daß sie theils aus Schamhaftigkeit, theils aus Mangel an Aufmerksamkeit die ihr vorgelegten Fragen nicht allezeit gehörig überdacht und beantwortet habe.

Da nun bei Ausarbeitung der mir aufgetragenen Schutzschrift auf jene veränderte Aussage nicht wenig ankommt, ich mich aber auf die letztere nur alsdann mit Erfolg beziehen kann, wenn sie von der Fugmannin gerichtlich geschähe; als ersuche Ew. ꝛc. andurch ergebenst, besagte Fugmannin über die unter 1 bis 15. ingleichen a. und b. bemerkten Umstände vor besetzter Gerichtsbank abzuhören, und mir das darüber aufgenommene Protocoll geneigtest vorzulegen.

Da ich, bis dieses erfolgt ist, an der Schutzschrift wenig oder nichts arbeiten kann, so bitte Ew. ꝛc. ich zugleich ergebenst, mir von Ablauf der 3 wöchentlichen Frist noch eine 14 tägige geneigtest zu gestatten, und beharre jederzeit mit vollkommenster Hochachtung

Zwickau, den 15. März 1800.

Ew. ꝛc.

ꝛc.

Digitized by Google

No. 2.

Vertheidigungsschrift selbst.

U. S.

Schutzschrift

für

die wegen angeschuldigten Kindermords bis zur Ausführung ihrer Unschuld ins Zuchthaus zu Zwickau eingelieferte

Helene Christiane Fugmannin.

Das in der, gegen die Ebengenannte früher bei E. E. Rathe zu ** anhängig gewesenen Untersuchung eingeholte Bl. 210 ff. der Acten unter Lit. F. No. 300. Vol. I. befindliche und nach Bl. 278 ff. ders. Acten bestätigte Urthel hatte dahin:

„daß Helene Christiane Fugmannin des begangenen und eingestandenen Verbrechens halber so lange bis sie in Ansehung des Bl. 23 b. und 117 ff. gebrauchten Vorwandes, daß das am 18. Januar 1789 in der Nacht von ihr zur Welt geborne uneheliche Kind zu der Zeit, als sie solches ins Wasser gelegt, nicht mehr am Leben gewesen sey, ihre Unschuld besser, als geschehen, ausgeführt in ein Zucht- und Arbeitshaus zu bringen, und daselbst zu leidlicher Handarbeit anzuhalten" erkannt. Gegen dieses Urthel gestattete zwar E. Hohe Landesregierung der Angeschuldigten nach Bl. 10 b. der Acten unter Lit. F. No. 300. Vol. II. durch das am 29. Febr. 1796 bei E. E. Rath in ** eingegangene Rescript die Einreichung einer nochmaligen Schutzschrift, allein dieser Höchsten Gestattung ungeachtet

wurde von dem nach Bl. 14 b. der eben angezogenen Acten gerichtlich bestellten Vertheidiger die aufgetragene Schutzschrift binnen 4 Jahren nicht eingereicht. Auf die Bl. 17 der Acten Lit. F. No. 300. Vol. II. befindliche bei E. Hohen Landesregierung eingereichte unterthänigste Bittschrift und die von E. E. Raths Seite anbefohlnermaßen erfolgte Berichtserstattung, wurde hierauf dem Wohll. Amte Zwickau zu Fortsetzung der Sache auf E. E. Raths zu * * Kosten nach Bl. 1 der Commissions-Acten unter F. No. 169 Höchster Auftrag ertheilt, der Endesunterschriebene aber von der Angeschuldigten zu Führung der ihr gnädigst nachgelassenen Vertheidigung bevollmächtigt.

Diesem Auftrage gemäß wird sich der Unterzeichnete in gegenwärtiger Schutzschrift darzuthun *) bemühen, daß die Angeschuldigte entweder

I. mit einer willkührlichen Strafe von 5 bis 6 Jahren Zuchthaus zu belegen, oder ihr doch

II. zum Behufe der nachgelaßnen Unschuldsausführung der Reinigungseid zuzuerkennen; mithin ein auf das erstere oder doch auf das letztere gerichtetes Erkenntniß von den Verfassern des bevorstehenden Urthels zu erwarten sey.

Daß zuförderst

I.

der Fugmannin blos eine willkührliche Strafe von 5 bis 6 Jah-

*) Eine Geschichtserzählung würde hier, wo schon zwei gleichförmige Urthel vorhanden waren, ganz überflüssig gewesen seyn, s. kurze Theorie §. 32. S. 87 f. Selbst die Proceßgeschichte durfte nur die Fehler des Verfahrens, welche die Commission ans Amt Zwickau veranlaßt hatten, enthalten. S. kurze Theorie §. 32. S. 86.

Digitized by Google

ren Zuchthaus zuzuerkennen, dürfte aus folgenden Gründen erhellen:

A. ist es gar nicht auf die gesetzmäßige Art erwiesen, daß das von ihr am Morgen des 18. Januar 1789 zur Welt geborne Kind wirklich gelebt habe. Denn ungeachtet die Fugmannin

a. Blatt 141 der Acten Lit. F. No. 300. Vol. I. bei der 336sten, 337sten und 338sten Frage den Umstand, daß das Kind geschrieen, eingeräumt hat, auch auf dieser Aussage bei ihrem neuerlichen Verhöre, jedoch mit den Einschränkungen, daß dieses Schreien nur in einem einzigen leisen Schrei, oder Quäck bestanden habe und nur während des Gebährens, in dem Moment, als das Kind von ihr geschossen, erfolgt sey, nach Bl. 52 b. der Commissions-Acten unter F. No. 169 unverändert stehen geblieben ist, so kann doch aus diesem Zugeständniß der Angeschuldigten allein die Thatsache, daß das Kind gelebt habe, bekannten Rechten nach nicht als erwiesen angenommen werden, sondern es ist auf diese Aussage nur in sofern zu achten, als sie mit den äußern erweislichen Umständen übereinstimmt. Dies ist nun aber hier nicht der Fall. Denn

b. ist es zwar wohl wahrscheinlich, aber keinesweges gewiß, ob der nach Bl. 7 b. ff. der Acten F. No. 300. Vol. I. zergliederte Leichnam wirklich das von der Fugmannin zur Welt geborne und ihrem Eingeständnisse nach ins Wasser gelegte Kind ist, und ob man aus dieser Zergliederung, gesetzt auch,

daß sich bei ihr überzeugende Merkmale des vorhanden gewesenen Lebens vorgefunden hätten, einen Beweis für das Leben des Fugmannischen Kindes herleiten könne oder nicht? Die Ungewißheit dieses Umstandes ergiebt sich daher, weil

1. die Fugmannin den ihr vorgezeigten Leichnam nach Bl. 7 b. der angez. Acten nicht als den Körper ihres Kindes anerkannt hat. Sie habe, heißt es zwar, bei der Zergliederung sich weinend und äußerst gerührt dem Tische, wo der Leichnam gelegen, genaht, und die Worte

„ja das ist das Kind, und muß es seyn, wie wohl ich's, da es früh noch finster gewesen, nicht gesehen habe"

gesagt; allein, was kann man auf eine Aussage rechnen, die in sich selbst widersprechend ist, in welcher die Angeschuldigte auf der einen Seite etwas zu wissen vorgiebt, und gleichwohl auf der andern die einzige Quelle, woher dieses Wissen entstehen konnte, wegleugnet, sonach ihr Vorgeben selbst vernichtet und widerlegt. Wenn sie die Gestalt ihres Kindes wegen der Düsterheit nicht sehen, ja, nach ihrer Aussage Bl. 119 der angez. Act. zur 386sten Frage, nicht einmal dessen Geschlecht wahrnehmen konnte, so war sie offenbar nicht im Stande, den ihr vorgezeigten Leichnam für den Körper ihres Kindes anzuerkennen; es muß also diese scheinbare Anerkennung für gar keine gehalten werden. Auch war ihr Urtheil

„das ist das Kind, und muß es seyn ꝛc.

mehr eine Folge der Rührung und der großen Ge-

Digitized by Google

müthsbewegung, in welcher sie sich nach der angezogenen Registratur damals befand, als die Aeußerung kalter Ueberzeugung.

Zudem wurde der Leichnam auch

2. nach Bl. 2 b. d. a. A. 96 Ellen von der Brücke, bei welcher die Fugmannin ihr Kind nach Bl. 23 ins Wasser gelegt hatte, aufgefunden. Gleichwohl hat es, nach ihrer Aussage Bl. 119 zur 391sten Frage, nicht geschwommen. Auch scheint E. E. Rath zu ** dieses Schwimmen selbst unwahrscheinlich gefunden zu haben, wie man dieses aus der 390sten Frage Bl. 119 „hat das Kind wegen des noch nicht völlig aufgegangenen Eises schwimmen können?“ schließen muß. Es bleibt also immer die Möglichkeit übrig, daß der aufgefundene Leichnam nicht das Fugmannische Kind gewesen sey, wenigstens ist diese Möglichkeit durch nichts widerlegt, folglich auch kein hinreichender Beweis dieses Umstandes, sondern, wie gesagt, bloße Wahrscheinlichkeit vorhanden. Aber wenn es auf lebenslängliche Beraubung der Freiheit ankommt, kann auch nicht von bloßer, selbst hoher Wahrscheinlichkeit, sondern nur von Gewißheit die Rede seyn.

Ist nun dieser wichtige Umstand sonach nicht erwiesen, so würde durch die Bl. 8 b. ff. und 11 ff. angestellte Zergliederung, sie möchte auch noch so nachtheilig ausgefallen seyn, dennoch nichts haben dargethan werden können. Allein es ist durch sie

c. nicht einmal die Thatsache, daß das zergliederte Kind gelebt habe, erwiesen. Da nach der Meinung der bewährtesten Aerzte die meisten

Kennzeichen der Vollständigkeit und des Lebens neugeborner Kinder höchst unsicher und ungewiß sind, so war es um so mehr die Pflicht der Herren Zergliederer, auf die hauptsächlichsten dieser Merkmale bei dem aufgefundenen Leichnam die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, und wenigstens über diejenigen Umstände die nöthige Auskunft zu geben, aus welchen die Vollständigkeit eines Kindes noch am sichersten geschlossen werden kann,

s. Quistorp Peinl. Recht, Ausg. v. 1794. §. 270. not. p.

nämlich darüber, ob das Kind 1) wenigstens 18 Zoll lang gewesen, ob es 2) 6 Pfund gewogen, ob es 3) vollkommen harte Nägel an Händen und Füßen, auch 4) genugsame Haare auf dem Kopfe gehabt habe, ob 5) die Haut weißröthlich ausgesehen, nicht runzlicht gewesen sey, und sich über ihr die Epidermis befunden habe, ob 6) die Knochen und Muskeln von der gehörigen Länge und Stärke, 7) die Nabelschur fest und dicke, 8) die Ohren und Läppchen hart, und 9) der Kopf von der gehörigen Größe und mit einer mäßigen Fontanelle versehen gewesen. Allein in dem Bl. 11 ff. befindlichen Zergliederungsbericht sucht man vergeblich die Berücksichtigung irgend eines dieser Umstände. Es heißt Bl. 11 b. blos im Allgemeinen:

„der Körper sey sowohl äußerlich an allen Gliedern, als auch innerlich die Substanz der Eingeweide gesund und unverletzt befunden und als eine reife Geburt e r a c h t e t worden."

Allein konnten nicht die Herren Zergliederer in den Gründen dieses Urtheils irren, und vielleicht aus besonderen, durch allgemeine Erfahrung nicht bestätigten oder wohl gar von den übereinstimmenden Beobachtungen der bewährtesten Aerzte abweichenden Meinungen, in manchen Umständen Kennzeichen der Gliedmäßigkeit und Reife finden, aus welchen diese gar nicht geschlossen werden durften? Je ungewisser dergleichen Kennzeichen sind, desto ungültiger ist das Urtheil der Herrn Zergliederer, die, ohne die geringste Thatsache und Erscheinung am Leichnam als Grund ihrer Behauptung anzugeben, nur auf Autorität, und gleichsam, als könnten sie in einer an sich so ungewissen Sache gar nicht irren — über die Reife und Gliedmäßigkeit des Kindes entscheiden. Daher dürfte sich die letztere aus dem Zergliederungsbericht wohl schwerlich mit derjenigen Zuverlässigkeit ergeben, welche die Herrn Urthelsverfasser Bl. 283 darin finden.

So wie das Urtheil der Herrn Zergliederer über die Reife und Gliedmäßigkeit des Kindes auf keinen Erscheinungen und Thatsachen, die sich am Leichnam vorgefunden hätten, beruhet, mithin grundlos ist, eben so wenig sind diejenigen erheblich und überzeugend, aus denen sie den Umstand, daß das Kind gelebt habe, folgern. Nach Bl. 12b. bestehen ihre Gründe darin, daß

1. bei der angestellten Probe die Lunge sowohl im Ganzen als theilweise geschwommen habe, ferner

2. daß sich kein Meconium und Urin bei dem Kinde gefunden hätte, welches ohne vorhergegangenes Athemholen nicht leicht zu geschehen pflege.

Was den ersten Umstand betrifft, so beweist die gehörig angestellte Lungenprobe, wenn bei ihr die Lunge ganz oder in Stücken schwimmt, nach der übereinstimmenden Meinung der bewährtesten Aerzte weiter gar nichts, als dieses, daß in der Lunge Luft sey. Luft kann aber selbst in die Lunge eines todtgebornen Kindes durch Einblasen oder durch die Fäulniß kommen.

Quistorp Peinl. Recht §. 271. not. x. und z.

Aus dem Schwimmen der Lunge allein kann also kein sicherer Schluß auf das vorhergegangene Athemholen gemacht werden, auch wenn bei Anstellung der Lungenprobe kein Fehler vorgeht. Allein in dem vorliegenden Fall ist es höchst wahrscheinlich, daß sie auf eine ganz zweckwidrige Art angestellt worden sey. Wird nämlich eine Lunge in warmes Wasser geworfen, so muß sie, weil die Wärme auch den kleinsten Theil der Luft ausdehnt und ihren Umfang vermehrt, nothwendig schwimmen, auch wenn kein Athem in sie gekommen seyn sollte, indem theils das Eindringen der Luft bei der Probe wohl nicht vermieden werden kann, theils selbst diejenige Lunge, in welche kein Athem gekommen, von Lufttheilchen doch nicht ganz leer ist.

Ploucquet Comm. med. in process. crimin: super homicid. infanticid. et embryoiton. 1787.

Quistorp P. R. §. 271. not. a.

Daher kann von dem Schwimmen der Lunge unter diesen Umständen auf das erfolgte Athmen kein Schluß

gemacht werden. Nun ist aber weder in der Registratur, Bl. 8b. noch in dem Zergliederungsbericht Bl. 12 das Geringste davon erwähnt, was für Wasser, ob kaltes oder warmes, in das Gefäß, in welchem man die Probe anstellte, gethan worden sey. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß, da man nach Bl. 3 den von der Kälte starren Leichnam in warmes Wasser gelegt hat, wohl auch in jenes Gefäß warmes Wasser möge gegossen worden seyn. Wäre dies aber der Fall, so würde die Lungenprobe hier nicht das Mindeste darthun. Auf alle Fälle entsteht daher, daß in dem Zergliederungsbericht nicht eine Sylbe davon, ob das Wasser kalt oder warm gewesen, erwähnt ist, ein gegründeter Verdacht, daß die Herrn Zergliederer dieses für ganz gleichgültig angesehen haben müssen, und daher wohl auch das bei der Hand gehabte warme Wasser zur Lungenprobe gebraucht haben können. Da auch viel darauf ankommt, ob Brunnen- oder Flußwasser dabei gebraucht wird,

Claproth im peinl. Proceß. Seite 52.

Quistorp P. R. §. 272. not. h.

weil auch eine Lunge, in die kein Athmen gekommen, im erstern, wegen dessen größerer Schwere, zu schwimmen pflegt, davon aber ebenfalls Bl. 12b. im Zergliederungsberichte nichts erwähnt wird, so entsteht auch aus diesem Grunde gegen die Beweiskraft der angestellten Lungenprobe ein bedeutender Verdacht.

Was aber den Abgang des Meconii und Urins betrifft, so ist darin eher ein Merkmal davon, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey, als daß es gelebt habe, zu suchen.

„Der Abgang des Meconii im Mutterleibe und bei

der Geburt (sagt Quistorp P. R. §. 270. not. o.) ist ein höchst wahrscheinliches Zeichen des Todes, oder wenigstens der äußersten Schwäche eines Kindes schon bei der Geburt"

und bezieht sich dabei auf die Schriften mehrerer berühmter Aerzte, z. B. auf Völkers Hebammenschule Cap. 5. n. 13. Büttners vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey, Königsberg 1771. Seite 50. n. 6. *Roederer* opuscula medica p. 304. Wem ist hier wohl mehr Glauben beizumessen — dem übereinstimmenden Urtheile mehrerer berühmter Aerzte, oder dem eines einzigen Arztes (denn der Chirurgus kann hier nicht in Betracht kommen) und noch dazu einem äußerst unbestimmten und schwankenden Urtheile? Man sieht nämlich recht deutlich, daß derselbe zu seiner Behauptung

„der Abgang des Meconii und Urins setze die erfolgte Respiration voraus,"

selbst kein sonderlich großes Zutrauen gehabt haben möge, weil er sich außerdem gewiß nicht des Ausdrucks

„daß dieses nicht leicht ohne vorhergegangene Respiration zu geschehen pflege"

bedient haben würde. Wie zweckwidrig es aber sey, sich zum Beweis des Satzes, daß das Kind gelebt haben müsse, auf den Abgang des Meconii und Urins als Beweisgrund zu beziehen, und gleichwohl zu gestehen, daß es auch viele Fälle geben könne, wo dieser Abgang ohne vorhergegangene Respiration erfolge, (denn dieses Zugeständniß enthält doch wohl die Phrase: nicht leicht) — ist an sich selbst so einleuchtend, daß eine weitere

Digitized by Google

Erörterung hier überflüssig seyn würde. Sonach ist also aus dem unmittelbar nach der Geburt erfolgten Abgang des Meconii und Urins auf das Leben des zergliederten Kindes kein Schluß zu machen — mithin, (da die Lungenprobe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gehörig angestellt worden ist, auf diese und den Abgang des Meconii und Urins aber der Satz, daß das Kind gelebt habe, von den Herren Zergliederern gestützt wird, — auch die Gliedmäßigkeit und Reife des Kindes wegen ihrer Nachlässigkeit in Berücksichtigung solcher Umstände, woraus diese, obwohl immer nur wahrscheinlich, nicht gewiß, geschlossen werden kann, — unbekannt geblieben ist; das Geständniß der Angeschuldigten aber, daß das Kind einen Laut von sich gegeben, allein nichts erweiset); der Umstand:

„daß das zergliederte Kind gelebt habe"

nicht vollständig dargethan, sondern nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht.

Allein gesetzt auch, jedoch nicht zugegeben, das zergliederte Kind wäre das von der Angeschuldigten geborne gewesen, gesetzt ferner, es hätte gelebt, so kann

B. durch mehrere Gründe dargethan werden, daß es eine unvollständige Geburt gewesen sey. Denn wenn nur diejenige Geburt den Namen einer vollständigen verdient, welche noch nach der Trennung von der Mutter die Fähigkeit fortzuleben besitzt,

Quistorp P. R. §. 270. Seite 391.

so war das von der Fugmannin zur Welt geborne Kind unvollständig. Dies erhellet daher, daß die Angeschuldigte

a. allererst 14 Tage vor ihrer Niederkunft Bewegun-

gen der Frucht bemerkte. Sie sagt dieses sowohl bei den vorläufigen Verhören Bl. 35 b. als bei der 124sten und 128sten besondern Frage Bl. 88 aus. Da nun das so späte Eintreten der Bewegungen von den Aerzten für ein Kennzeichen eines ungesunden und unvollkommenen Kindes gehalten wird, indem sich gesunde Kinder schon im 4ten Monate regen,

Quistorp P. R. §. 270. not. i.

Lauterbach V. 5. cons. 112. n. 5.

Schoepf Dec. 35. n. 1.

Harpr. Dec. 116. n. 8.

so kann man schon aus diesem Umstand auf den geringen Grad der Lebenskraft des Fugmannischen Kindes, und auf seine Untüchtigkeit, fortzuleben, schließen.

Hierzu kommt, daß die Angeschuldigte

b. vor ihrer Niederkunft nach der Aussage des von ihr gebrauchten Chirurgus Bl. 71 b. an einem Fieber krank darnieder lag; eine so unmittelbar vor ihrer Niederkunft vorhergegangene Krankheit aber aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Leben des Kindes den nachtheiligsten Einfluß haben mußte.

Auch mögen wohl

c. die hällischen absorbirenden Pulver, die ihr der Chirurgus Klemm nach Bl. 71 b. etliche Tage vor ihrer Niederkunft einzunehmen gab, eine zu frühe Entbindung bewirkt haben.

Vorzüglich ist aber

d. der kurz nach der Geburt erfolgte Abgang des

Meconii, wie schon gezeigt worden, nach der Meinung bewährter Aerzte, ein höchstwahrscheinliches Kennzeichen entweder einer todten Geburt oder doch der äußersten Schwäche derselben.

Quistorp P. R. §. 270. not. o.

Völkers Hebammenschule c. 5. n. 13.

Roederer opusc. med. p. 304.

Da nächstdem

c. auch darin ein Merkmal dieser Schwäche enthalten ist, wenn die Absonderung der Nachgeburt von der Mutter nicht sogleich mit dem Kinde, sondern erst geraume Zeit darauf erfolgt —

Quistorp P. R. §. 270. not. 5.

so muß das von der Fugmannin geborne Kind äußerst kraftlos gewesen seyn, weil nach Bl. 10 b. die Nachgeburt erst anderthalben Tag nach der Niederkunft von ihr ging.

Wäre nun

f. die Beschaffenheit dieser Nachgeburt untersucht, und darüber, ob sie frisch und gut, oder das Gegentheil gewesen, Nachricht zu den Acten gebracht worden, wie es doch um so mehr hätte geschehen sollen, als aus ihrer schlechten Beschaffenheit auf die Schwäche des Kindes ebenfalls zu schließen ist:

Quistorp P. R. §. 270. not. 5.

so würde sich auch hieraus die Thatsache, daß das von der Fugmannin geborne Kind zum Fortleben untüchtig gewesen ist, an den Tag gelegt haben. Da nun aber dieser bedeutende Umstand von

E. E. Rath zu ** gar nicht erörtert worden ist, die Angeschuldigte aber unter dieser Unterlassung nicht leiden kann, so dürfte wohl die schlechte Beschaffenheit ihrer Nachgeburt vorauszusetzen seyn, zumal da dieses durch den so späten Abgang an sich schon wahrscheinlich gemacht wird.

Zu allen diesen Gründen kommt noch

g. die durch sie zugleich bestätigt werdende Aussage der Angeschuldigten Bl. 52 a. und b. der Acten unter F. No. 169.

„daß das Kind blos in dem Augenblick einen einzigen leisen Laut von sich gegeben habe, als es beim Gebähren von ihr geschlossen wäre, hernach aber, als es neugeboren an der Erde gelegen, bis zu dem Augenblick, wo es von ihr ins Wasser gelegt worden, keinen Ton von sich hätte hören lassen."

Hat aber das Kind nur einen einzigen Laut von sich gegeben, — ist dieser noch dazu nicht stark, sondern nur sehr leise gewesen, und nur während des Gebährens, nach der Niederkunft aber gar nicht erfolgt, so mußte das Kind äußerst schwach und zum Fortleben ganz untüchtig seyn, da gesunde Kinder oft laut und anhaltend, vorzüglich aber in dem Moment, der unmittelbar auf die Niederkunft folgt, wo der schnelle Wechsel der atmosphärischen Kälte mit der Wärme im Mutterleibe einen widrigen Eindruck auf ihre Empfindung macht, und ihnen Schmerz verursacht, zu schreien pflegen.

Digitized by Google

Nun hat es zwar das Ansehen a. als würde diese Aussage durch die Bl. 55 ff. der Acten F. No. 300. Vol. I. abgehörte Zeugin, ingleichen b. durch das vor E. E. Rath zu ** von der Fugmannin selbst ertheilte Geständniß widerlegt; allein dies ist keinesweges der Fall. Denn wenn (zu a.) Marie Rosine Hofmannin Bl. 55 b. aussagt:

sie habe, als sie des Nachts in der Wohnstube hinter dem Ofen gelegen, gedacht, es schreie ein Kind,

und auf Befragen „um welche Zeit dieses gewesen wäre," antwortet

„sie hätte gedacht, es wäre gegen 2 oder 3 Uhr"

ferner Bl. 56 äußert:

„daß, wenn sie so etwas, wie sie am Morgen darauf erfahren, als wirklich gedacht hätte, sie, ihrer Furcht ungeachtet, aufgestanden, und, was es wäre, nachgesehen haben würde,"

endlich und vornämlich aber auf die Frage: „ob nicht ein Kind um die Gegend der Treppe geschrieen," erwiedert:

daß sie dieses nicht wisse, sondern blos gedacht hätte — es wäre ihr nicht anders gewesen, als wenn ein zur Welt gebornes Kind gequäckt habe,"

so bedarf es wohl keines Beweises, daß diese Aussage weder das Schreien des Fugmannischen Kindes überhaupt, noch das mehrmalige Schreien desselben insbesondere darthue. Be-

kanntlich verdient ein Zeuge, der Ausdrücke wie diese, „es sey ihm so vorgekommen" — „er denke nicht anders, als daß etwas geschehen wäre," gebraucht, nicht aber ausdrücklich behauptet, „daß er etwas wahrgenommen habe, und es daher gewiß wisse," keinen Glauben, am allerwenigsten aber die Hofmannin, deren ganze Aussage nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß ihr das Schreien eines Kindes nur im Schlafe vorgekommen sey. Auch haben die Herrn Verfasser der beiden in dieser Untersuchung eingeholten Urthel auf diese Aussage nicht die geringste Rücksicht genommen, und dadurch ihre Zustimmung zu der Behauptung, daß darauf gar nichts ankomme, deutlich zu erkennen gegeben.

Wenn es nächstdem (zu b.) scheint, daß der Angeschuldigten Aussage vor E. E. Rath zu **, mit der von E. Wohll. Amte Zwickau gethanen, in Widerspruch stehe, so hebt sich dieser scheinbare Widerspruch sofort, als man ihre Aussagen etwas genauer betrachtet, und mit einander vergleicht.

Wenn sie z. B. Bl. 111 der ** Acten Vol. I. die 135ste Frage

„hat Dein Kind, als Du solches zur Welt gebracht, gelebt"

bejahet, so weicht ihre Bl. 52b. der Zwickauischen Acten ertheilte Antwort:

„daß es nur während es von ihr geschossen einen Laut von sich gegeben"

und sonach nur in diesem Moment gelebt habe —

im geringsten nicht davon ab, sobald man unter dem Ausdruck „zur Welt gebracht," den Zeitpunct des Gebährens, und nicht die Zeit nach der Niederkunft verstehet, welchen Sinn diese Worte ohne Zweifel haben können.

Wenn sie ferner auf die 336ste Frage

„hat das Kind geschrieen?"

daß es dies gethan, zugestehet, so konnte sie über den Grad dieses Schreiens, ob letzteres nämlich laut oder nur leise gewesen, sich nicht erklären, weil sie darum nicht befragt wurde, — widerspricht sich mithin nicht, wenn sie Bl. 52 b. der Zwickauischen Acten behauptet, daß das Kind nur einen leisen Laut oder Quäck gethan hätte. —

Auf Veranlassung der 337sten Frage:

„hast Du nicht freiwillig bekennen müssen, daß es heftig und laut geschrieen?"

welche mehrere Fragen, nämlich folgende:

a. hat das Kind geschrieen?
b. hat es laut,
c. hat es heftig geschrieen?

enthält, beantwortet sie durch die Worte:

„ja, geschrieen hat es"

offenbar nur die erste dieser drei Fragen, weil sie ja außerdem die Worte „laut und heftig" in ihrer Antwort wiederholt haben würde.

Eben so wenig enthält die Antwort auf die 338ste Frage einen Widerspruch mit ihrer vor E. Wohll. Amte allhier ertheilten Aussage. —

Denn gesetzt auch, sie hätte zugestanden, daß sie die in der 338sten Frage enthaltenen Worte gesagt habe, so folgt daraus noch nicht, daß sie dieselbe mit Ueberzeugung gesprochen hat. Sie hätte daher noch darüber, ob das, was sie beim vorläufigen Verhör Bl. 23 geäußert, auch wahr sey, und ob sie auf ihrer diesfallsigen Aussage beharre, befragt werden sollen, und nur alsdann, wenn sie diese Fragen bejahet hätte, würde ein wahrer Widerspruch ihrer damaligen Aussage mit ihrer jetzigen angenommen werden können.

Auch ist in der Antwort auf die 368ste Frage

„ehe ich es herunter getragen, hat es geschrieen, nachher habe ich weiter nichts gehört"

keine Zeit bestimmt, so daß diese Worte eben so gut von dem Augenblick, wo das Kind von ihr geschossen ist, als von der nachherigen Zeit verstanden werden können.

Sonach wäre denn die äußerste Schwäche des Kindes, und seine Unfähigkeit, fortzuleben, durch die unter a, b, c, d, e, f, g, aufgestellten Gründe bescheinigt, und es stimmte damit auch die Wahrnehmung der Angeschuldigten selbst überein. Hätte nun die Fugmannin ein solches zum Fortleben ganz untüchtiges Kind, als es noch einiges schwaches Leben in sich gehabt, ins Wasser gelegt, so würde um deswillen gegen sie nur eine außerordentliche Strafe von einigen Jahren Zuchthaus

Quistorp P. R. §. 272.

nicht aber unter der Hülle der nachgelassenen Unschuldsausführung lebenslängliche Beraubung der Freiheit Statt finden.

Allein es ist auch

C. die Vermuthung, daß das aufgefundene und zergliederte Kind, im Fall es das von der Fugmannin geborne wirklich gewesen seyn sollte, beim Hineinlegen ins Wasser noch gelebt habe, ganz ungegründet, indem sich

1. die Meinung der Herrn Zergliederer, als sey eine Erstickung im Wasser die Ursache des Todes, widerlegen läßt, und
2. dargethan werden kann, daß das Kind, im Fall es nach der Geburt ja noch lebendig gewesen wäre, durch die Zusammenwirkung mehrerer, der Angeschuldigten als Kindermord nicht zuzurechnender Ursachen nothwendig eher, als es ins Wasser gelegt worden ist, habe sterben müssen.

Beleuchtet man nämlich

zu 1.

das Urtheil der Herrn Zergliederer Bl. 12b.

„das Kind habe dadurch, weil es ins Wasser geworfen worden, wodurch es nothwendig suffociret, Todes verfahren müssen"

genauer, so zeigt sich die Unstatthaftigkeit desselben sofort, als man erwägt, daß sie

a. keine einzige am Leichnam etwa beobachtete Erscheinung, woraus auf die besondere Todesart des Erstickens zurückgeschlossen werden könnte, angegeben haben, welches doch offenbar hätte geschehen müssen, wenn ihr Urtheil glaubwürdig seyn sollte. Von den Kennzeichen, die sich an Menschen, deren Todesart unbekannt

Digitized by Google

ist, finden müssen, wenn man von ihnen mit einiger Sicherheit, daß sie durch Erstickung im Wasser gestorben, schließen will, sind in der vorigen Schutzschrift Bl. 264 b. ff. die bekanntesten und vorzüglichsten bereits angeführt worden, so daß es unnöthig ist, an diesem Orte darüber noch etwas zu sagen. Daß aber auf diesen Umstand von den Herrn Verfassern des Bl. 278 befindlichen Urthels gar nicht Rücksicht genommen, vielmehr einem von gar keinen Gründen unterstützten, sondern aufs Gerathewohl hingeschriebenen medicinischen Gutachten, wie Bl. 283 geschehen, vollständige Beweiskraft zugeschrieben worden ist, befremdet um so mehr, als diese vollständige Beweiskraft nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts nur denjenigen Gutachten der Aerzte beigelegt werden kann, welche auf richtigen Gründen beruhen.

Quistorp P. R. §. 272.

Auch sieht man es jenem Urtheil der Hrn. Zergliederer recht deutlich an, daß sie dabei etwas ganz unerwiesenes, nämlich die Thatsache, daß das Kind, als es von der Angeschuldigten ins Wasser gelegt wurde, noch gelebt habe, als gewiß und erwiesen voraussetzen, und ohngefähr folgendergestalt: „Wenn das Kind lebendig ins Wasser gelegt worden ist, so hat es nothwendig ersticken müssen," urtheilen. Allein dies wollte ja gar Niemand von ihnen wissen! Man kann den allgemeinen Satz, daß

ein neugebornes Kind, wenn es lebendig ins kalte Wasser gelegt wird und mehrere Stunden darin liegt, ertrinken müsse, zugeben, und gleichwohl die besondere Behauptung, daß das Fugmannische Kind im Wasser erstickt sey, mit Grund bestreiten. Die Hrn. Zergliederer machen sich daher des Fehlers schuldig, der in der 761sten Hommelschen Rhapsodie gerügt wird:

„Aliud physicorum vitium, idque valde familiare, est, ut pro veris et indubitatis sumant, quae rumor tulit, aut inquisiti ipsi narrarunt. Sic aliquando haec reperi: Weil nun Inquisitin Fol. 15 das Kind in eine Schürze gewickelt (haec erat mera matris confessio) so ist wahrscheinlich, daß das erschwerte Athemholen ꝛc. Inest huic judicio vitium, quia ex incertis certa deducit."

sie erheben ein bloßes Gerücht, eine bloße Vermuthung zu dem Rang einer erwiesenen Wahrheit, und gründen darauf ihr apodiktisches Urtheil:

„das Kind habe ersticken müssen"

da sie im Gegentheil an dem aufgefundenen Körper, dessen Todesart unbekannt war, solche Erscheinungen, aus welchen die Ursache des Todes nach richtigen Grundsätzen ihrer Kunst gefolgert werden konnte, aufzusuchen, und unter Anführung derselben ihr Urtheil darauf, daß,

weil sich diese Erscheinungen am Leichnam vorgefunden hätten, diese oder jene Ursache den Tod bewirkt haben werde, zu richten hatten.

Allein nicht blos der Mangel aller medicinischen Gründe, woraus das Erstiken als die angenommene Todesursache geschlossen werden könnte, entzieht diesem Gutachten alle Glaubwürdigkeit, sondern

β. vornämlich auch das Vorhandenseyn solcher Umstände, welche die Annahme einer erfolgten Erstickung widerlegen.

Es pflegt nämlich

a. bei Erstickten die Lunge von braunrother Farbe zu seyn,

Quistorp P. R. §. 271. not. e.

Büttner in der angez. Schrift.

Da nun gleichwohl die Lunge des zergliederten Kindes nach Bl. 12 lichtroth aussah, so kann dasselbe nicht erstickt seyn. —

Auch pflegt

b. bei Ertrunkenen und Erstickten die Lunge nicht zu schwimmen.

Quistorp P. R. §. 271. not. a.

Plouquet in der angez. Schrift Seite 150 und 151.

Gleichwohl schwamm die Lunge des aufgefundenen Kindes. —

Ferner würde dasselbe,

c. wenn es lebendig ins Wasser gelegt worden wäre, wegen der unverbundenen Nabelschnur eher an Verblu-

tung haben sterben müssen, als sich annehmen läßt, daß es erstickt sey, indem, wie schon die gemeine Erfahrung beim Eintauchen einer Wunde in ein Gefäß mit Wasser lehrt, dem Blut durch die stark anziehende Kraft des Wassers ein sehr schneller Abfluß gegeben wird. Da nun aber bei dem zergliederten Leichnam demungeachtet die größern Gefäße nach Bl. 12 nicht ganz blutleer gefunden worden sind — mithin völlige Verblutung die alleinige Ursache des Todes nicht gewesen seyn kann, (wiewohl sich in der Folge ausweisen wird, daß der starke Blutabfluß eine mitwirkende Ursache des vor dem Hineinlegen erfolgten Todes gewesen sey) gleichwohl aber, wie eben gezeigt worden, die Verblutung hätte erfolgen müssen, wenn das Kind lebendig ins Wasser gelegt worden wäre, so läßt sich auch hieraus mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schließen, daß die Todesursache nicht in der Erstickung zu suchen sey.

Vielmehr würde

zu 2.

im Fall das Kind nach der Niederkunft ja noch gelebt haben sollte, sein Tod vor dem Hineinlegen ins Wasser um deswillen haben erfolgen müssen, weil mehrere Umstände, von denen jeder einzelne ein neugebornes Kind tödten konnte, auf die Vernichtung dieses Kindes vereinigt wirkten. — Daß es, wo nicht todt zur Welt gekommen, doch äußerst schwach gewesen sey, ist bereits dargethan worden. Dies vorausgesetzt, kann man sich leicht von der Nothwendigkeit seines vor dem Hineinlegen ins Wasser

Digitized by Google

erfolgten Todes überzeugen, wenn man auf folgende Umstände Rücksicht nimmt

a. schoß dasselbe, als die Fugmannin ohne alle Beihülfe nieder kam, mit aller Gewalt von ihr auf die harten Stubendielen. Die Schnelligkeit und Heftigkeit dieses Herabschießens ergiebt sich nicht allein aus ihrer eignen Aussage Bl. 22 b. Bl. 27 und Bl. 108 ff. zur 308ten, 317ten und 318ten Frage, sondern vornämlich auch aus der Länge der Nabelschnur. Diese hing nach Bl. 11 b. 5 Viertel Elle lang abgerissen herab. Zerreißt aber die Nabelschnur bei einer ohne Beihülfe Gebährenden länger, als sie nach den Regeln der Entbindungskunst abgebunden werden muß; so ist dieses ein Kennzeichen, daß die Geburt aus dem Leibe der Mutter unter starken Wehen schnell herausgepreßt worden, und, weil sie Niemand entgegen genommen, durch ihre eigene Schwere zu Boden gestürzt sey, durch diesen gewaltsamen Sturz aber die Nabelschnur zerrissen habe.

Quistorp P. R. §. 276. not. q.

Ist nun also dieses bei der Fugmannin der Fall gewesen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ihr ohnedies äußerst schwaches Kind durch das heftige Herabstürzen auf die harten Dielen vollends getödtet worden sey. Die Herren Zergliederer wollen zwar nach Bl. 12 „am Kopfe nichts Widernatürliches verspürt haben.“ Allein da weder in dem Zergliederungsbericht, noch in der Registratur Bl.

8 b. das Geringste davon, daß der Kopf zerlegt worden, zu finden ist, so entsteht der gegründete Verdacht, daß dies nicht geschehen sey, daß mithin die Herrn Verfasser des Gutachtens nur nach dem äußern Ansehen geurtheilt haben, wenn sie nichts Widernatürliches daran beobachtet haben wollen, zu geschweigen, daß das Wort widernatürlich sehr unbestimmt ist, und z. B. das Vorhandenseyn einer Quetschung nicht geradezu ausschließt. Ist aber der Kopf nicht zergliedert und untersucht worden, so ist keine Widerlegung der Vermuthung, daß sich das Kind durch den heftigen Fall den Tod vollends zugezogen, vorhanden, mithin, wie sich schon aus der durch das lange Abreißen der Nabelschnur dargethanen Heftigkeit des Falls ergiebt — die Ursache des erfolgten Todes in den Folgen des Herabsturzes höchst wahrscheinlicher Weise mit zu suchen.

Auch mußte

b. die damals, nach Bl. 3 sehr große Kälte, wie die Herrn Verfasser des erstern Urthels Bl. 220 b. selbst zugestehen, auf das nach der Geburt nackt und ohne alle Pflege an der Erde liegende Kind nothwendig den nachtheiligsten Einfluß haben, da selbst Kinder, die in eingeheitzten Stuben zur Welt kommen, den Wechsel der Wärme im Mutterleibe mit der kältern atmosphärischen Luft so lebhaft empfinden, daß sie heftig zu schreien pflegen.

Da ferner

c. die Fugmannin das Kind nach Bl. 53 der Zwickaui-

schen Acten eine lange Zeit auf dem Boden liegen ließ, ehe sie es fort und ans Wasser trug, dabei aber ihren Rock dergestalt um dasselbe herumschlug, daß nicht einmal der Kopf hervorragte, so mußte wohl dadurch dem Kinde das wegen seiner Schwäche ohnedies nicht leichte Athemholen vollends erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht werden. Diese gänzliche Verhüllung selbst des Kopfes geschah aus Vorsorge, damit die Kälte dem Kinde nicht schaden möchte, und kann der Fugmannin als Vergehen nicht angerechnet werden.

Wenn nun ihre Bl. 54 der Zwickauischen Acten über diesen Umstand ertheilte Aussage von der auf die 331ste Frage gegebenen Antwort abweicht, so kann man in dieser Abweichung kein Streben, die Wahrheit zu verhehlen, finden, weil sie Bl. 53b. und 54 eine hinreichende Ursache, warum ihre Antworten bei den ** Verhören nicht allezeit ihrer Kenntniß und Ueberzeugung entsprochen hätten, anzugeben weiß, nämlich folgende:

„es wären bei ihren Verhören viele Leute um sie herum gewesen, die sie bei jeder Frage angesehen hätten. Darüber sey sie bestürzt worden, so, daß sie sich allemal gefreut hätte, wenn die Antwort nur heraus gewesen wäre. — Daher könne es wohl seyn, daß sie damals verkehrt geantwortet hätte, indem sie ganz ihrer Sinne beraubt gewesen."

Eine in so hohem Grade schamhafte und ehrgeizige Person, als die Angeschuldigte war, die noch

dazu zum erstenmale vor Gericht kam, mußte nothwendig durch die auf sie gerichteten Blicke der um sie stehenden Neugierigen außer Fassung gebracht und an Ertheilung besonnener und überlegter Antworten gehindert werden. Ihre neuere Aussage verdient daher ohne Zweifel mehreren Glauben.

Zu den Ursachen, welche den Tod des Kindes vor dem Hineinlegen ins Wasser bewirkt haben werden, kommt aber

d. vorzüglich auch diese, daß die Angeschuldigte bei ihrem Kinde die Nabelschnur nicht unterband. Da sie nun nach Bl. 51 b. der Zwickauischen Acten um 4 Uhr des Morgens niederkam, und um halb 6 Uhr erst wieder vom Wasser zurückkehrte, so mußte, wenn man auch nur annimmt, daß das Kind vor dem Hineinlegen ins Wasser eine volle halbe Stunde unverbunden blieb (wiewohl der ebenerwähnten Angabe nach eine viel längere Zeit herauskommt) dennoch während dieser halben Stunde so viel Blut von ihm gehen, daß dieser starke Blutabfluß, in Verbindung mit den übrigen auf seine Gesundheit nachtheilig wirkenden Umständen, ihm nichts anderes, als den Tod zuziehen konnte.

Daß das Nichtverbinden der Nabelschnur der Angeschuldigten, als einer Person, die sich zum erstenmal in diesen Umständen befand und von der Nothwendigkeit dieses Verbindens keine Kenntniß hatte, als Kindermord nicht angerechnet werden dürfe, ist in der vorherigen Schutzschrift

Bl. 256 schon so deutlich dargethan worden, daß man sich hier blos darauf zu beziehen braucht*).

Eine desto sorgfältigere Prüfung erfordert der Umstand, ob auch wirklich ein so großer Blutabfluß durch die unverbundene Nabelschnur von dem Kinde gegangen sey?

Es könnte dies um deswillen zweifelhaft scheinen, weil

a. in dem Zergliederungsbericht Bl. 12 versichert wird, daß die ventriculi und auriculae cordis, desgleichen die Vasa majora mit Geblüte angefüllt gewesen wären, nächstdem

b. nach der Registratur Bl. 9 von den Hrn. Zergliederern die Aeußerung „an eine Verblutung sey nicht zu denken" geschehen ist, auch

c. die Angeschuldigte Bl. 110 auf die 329ste Frage ausfagt, daß sie das Kind nach der Niederkunft gar nicht liegen lassen, sondern sofort ans Wasser getragen hätte. Allein (zu a.) sind in dem Zergliederungsbericht nur die ventriculi, auriculae cordis und größern Gefäße erwähnt, mithin wird dabei stillschweigend gesagt, daß die kleinern Gefäße von Blut leer befunden worden, auch ist des Umstandes, ob sich viel oder wenig Geblüt in

*) Da man nicht annehmen kann, daß die Urthelsverfasser auch die frühern Schutzschriften lesen werden, so ist es sehr zweckmäßig, wenn sie der Verfasser der letzten Schutzschrift auf die Ausführungen solcher Vertheidigungsgründe, die er aus jenen nicht wiederholt, ausdrücklich verweiset; sonst ist gar sehr zu fürchten, daß diese Gründe im letzten Urthel ganz unberücksichtigt bleiben.

Digitized by Google

den größern Gefäßen befunden habe, gar nicht gedacht, mithin zu vermuthen, daß nicht viel Geblüt darin vorhanden gewesen sey. Denn sonst wäre es ja unmöglich gewesen, daß so viel Blut hätte gefunden werden können, als vor dem Bette und vorzüglich im Hausplatze oben vor der Thür nach Bl. 7. selbst dann noch gefunden worden ist, nachdem die Angeschuldigte nach ihrer Bl. 5 der ** und Bl. 57 der Zwickauischen Acten ertheilten Aussage den größten Theil mit ihrem Hemde bereits aufgewaschen hatte.

Daß aber (zu b.) nach dem, gegen E. E. Rath zu ** geäußerten, jedoch im Wundbericht gar nicht erwähnten Urtheile der Herrn Zergliederer, an keine Verblutung zu denken seyn solle, widerlegt die Behauptung nicht, daß der häufige Blutabfluß, wenn auch nicht die einzige, doch eine mitwirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen sey.

Daß aber die Angeschuldigte (zu c.) ihr Kind sogleich, als sie mit demselben niedergekommen, ins Wasser getragen, es nicht erst eine Zeitlang an der Erde habe liegen lassen, ist nach ihrer vor dem Wohll. Amte Zwickau gethanen Aussage Bl. 51 b. ungegründet; vielmehr ließ sie, nachdem ihre Niederkunft um 4 Uhr — nicht erst um 5 Uhr des Morgens erfolgt war, als wovon sie sich durch das Schlagen der in der Stube befindlichen Wanduhr überzeugte, nach Bl. 53 das neugeborne Kind länger, als eine Viertelstunde an der Erde liegen; dieses mußte mithin während dieser Zeit (welche, nach ihrer um halb 6 Uhr erst erfolgten Zurückkunft vom Wasser zu schließen, viel länger, als eine Viertelstunde gedauert hat) nothwendig einen

sehr starken Blutverlust leiden. Daß aber ihre Aussage vor dem Wohll. Amte Zwickau als die wahre anzunehmen sey, erhellet theils aus der bereits erwähnten Abhaltungsursache, die sie in ** hinderte, auf die ihr vorgelegten Fragen jederzeit ihrer Ueberzeugung gemäß und mit der gehörigen Besonnenheit zu antworten; theils und vornämlich auch daher, weil sie gleich bei ihren ersten Verhören nach Bl. 22b. und 28b. der ** Acten wiederholt dasselbe ausgesagt hat, was sie jetzt der, bei der Specialinquisition ertheilten Aussage entgegen, vor dem Wohll. Amte Zwickau behauptet.

Da also die gegen die Thatsache, daß ein sehr starker Blutabfluß von dem Kinde gegangen sey, etwa zu machenden Einwürfe widerlegt sind, die Wirklichkeit dieses Blutverlustes auch aus den angeführten Umständen erhellet, so ist in ihm eine stark mitwirkende Ursache von dem vor dem Hineinlegen ins Wasser erfolgten Tode des Kindes zu suchen.

Gesetzt aber, das an sich schon äußerst schwache Kind hätte, ohngeachtet des heftigen Falles, den es bei der Niederkunft auf die harten Stubendielen that, ohngeachtet der großen in der Stube befindlichen Kälte, ohngeachtet der das Athemholen erschwerenden gänzlichen Einwickelung, ja selbst ohngeachtet des wegen der unverbundenen Nabelschnur von ihm gegangenen starken Blutabflusses dennoch in dem Momente, als es die Angeschuldigte zur Stubenthüre hinaus und ans Wasser trug, noch einiges weniges Leben gehabt, so würde dennoch

c. dieser kleine Lebensüberrest bei dem Hintragen aus der Stube an das Wasser durch einen 300 Ellen

langen Zwischenraum, von der damaligen großen Kälte vor dem wirklichen Hineinlegen nothwendig haben vernichtet werden müssen.

Als nämlich das Kind eine lange Zeit nach der Niederkunft ohne (nach der Angeschuldigten Aussage Bl. 52 b. der Zwickauischen Acten) einen Laut von sich zu geben, an der Erde gelegen hatte, nahm sie es in der Ueberzeugung, daß es todt sey, auf den Arm, bedeckte es nach Bl. 54 mit ihrem Rock, und trug es durch einen nach ihrer Versicherung Bl. 55 b. 300 Ellen langen Raum ins Wasser. Ohngeachtet sie nun schon um deswillen, weil das Kind so lange Zeit nach der Niederkunft gar keinen Laut von sich gab, sich nach Bl. 56 nicht im geringsten bewegte, und sogar kalt war, Grund genug hatte, es für todt zu halten, so würde, im Fall ja noch einiges Leben in ihm gewesen wäre, dieses dadurch haben vernichtet werden müssen, daß die kalte Winterluft durch die Löcher des zerrissenen Rocks nach Bl. 56 das nackte Kind einen 300 Ellen langen Raum hindurch bestreichen konnte, ihm mithin tödtlich werden mußte.

Die eben angeführten vor dem Wohll. Amte Zwickau von ihr ertheilten Aussagen enthalten, wenn man sie mit den ** vergleicht, keine eigentlichen Widersprüche, sondern blos Erläuterungen der letztern oder Erwähnungen solcher Umstände, über die sie vorher um deswillen nichts aussagen konnte, weil sie darum nicht befragt wurde. So ist z. B. ihre Aussage Bl. 55 b. der Zwickauischen Acten nichts, als eine Erläuterung ihrer dunkeln Antwort auf die 330ste Frage. Daß ihr Rock löchericht gewesen, konnte sie damals nicht erwähnen, da sie darum nicht befragt

wurde. — Ueber die Länge des Raums zwischen der Stube und dem Ufer, wo sie das Kind ins Wasser legte, hätte von Seiten E. E. Raths zu ** genaue Nachricht zu den Acten gebracht werden sollen, weil man alsdann recht offenbar gesehen haben würde, daß das Kind zu dieser Zeit nicht mehr gelebt haben könne, daß es mithin keinen Grund habe, wenn die Herrn Urthelsverfasser Bl. 284 b. äußern

„die damalige strenge Winterkälte schließe die Behauptung, daß das Kind zu der Zeit, als Inquisitin solches ins Wasser gelegt, noch am Leben gewesen sey, nicht aus"

indem dies allerdings der Fall ist, da ein neugebornes, noch überdies äußerst schwaches Kind, auf dessen Leben so viele nachtheilige Umstände einstürmten, das etwa noch übrige wenige Leben nothwendig vollends verlieren mußte, wenn es nackt in einem durchlöcherten Rock durch einen 300 Ellen langen Raum der strengsten Winterluft getragen wurde. — Um desto besser ist es, daß die Fugmannin über diesen so wichtigen Umstand Bl. 55 b. der Zwickauischen Acten die nöthige Auskunft gegeben hat.

Noch ein Grund, warum blos eine außerordentliche Strafe bei ihr Statt finden wird, ist

D. dieser, daß man ihr den Vorsatz, einen Kindermord zu begehen, nicht Schuld geben kann. Denn

a. konnte sie ihre Niederkunft nicht verheimlichen, weil sie theils nach der zur 66sten, 139sten, 196sten, 232sten, 242sten, 246sten, 247sten, 252sten, 292sten Frage gegebenen Antwort bis zu ihrer wirklich erfolgten Niederkunft zu keiner Zeit gewiß wußte,

Digitized by Google

daß sie schwanger sey, auch in dieser Ungewißheit, wie in der ersten Schutzschrift Bl. 177 bis 180 umständlich gezeigt worden ist, durch einen ungünstigen Zusammenfluß widriger Umstände bis zu ihrer Niederkunft gelassen wurde, theils die gesetzliche Verbindlichkeit, ihre Schwangerschaft anzuzeigen, nach Bl. 132 der *.* Acten Vol. I. nicht kannte.

Als sie nächstdem

b. mit dem Kinde niedergekommen war und selbiges an der Erde lag, gab es nach ihrer Aussage Bl. 52 b. der Zwickauischen Acten keinen Laut mehr von sich, bewegte sich nach Bl. 56 gar nicht, und war sogar kalt. Sie hielt es also für todt, und hatte, diesen Umständen nach, Grund, es für todt zu halten. In dieser Meinung nahm sie das Kind, überzeugte sich von seiner Kälte, und dem Mangel aller Bewegung nach Bl. 56 nochmals dadurch, daß sie es genau anfühlte, und trug es nun ans Wasser, um ihre Niederkunft auf diese Art zu verbergen. Die Absicht, ihr Kind zu ersäufen, hat sie bei der (besondern Befragung) Specialinquisition keinesweges zugestanden, wie dies gleichwohl von den Herrn Urthelsverfassern Bl. 285 b. der ** Acten angenommen wird. Denn in ihrer Antwort, auf die 397ste und 398ste Frage gesteht sie blos, daß sie die Bl. 30 registrirte Aussage gethan habe, nicht aber, daß diese in der Wahrheit beruhe, oder daß sie noch bei ihr bleibe. Auch weiß man nicht eigentlich, auf welchen Umstand,

auf das Ersäufen oder auf das Fortschwimmen die auf die 397ste Frage gegebene bejahende Antwort sich bezieht. Es läßt sich nämlich auch annehmen, sie habe dabei blos auf die Absicht, ihre erfolgte Niederkunft durch das Fortschwimmen des Kindes zu verbergen, Rücksicht genommen. Da sie sonach den Vorsatz, ihr Kind umzubringen bei der Specialinquisition nicht eingeräumt hat so ist wohl ohne Zweifel ihrer Behauptung Bl. 5 b Vol. I. der ** und Bl. 56 b. der Zwickauischen Acten, daß sie die Absicht eines Kindermords nicht gehabt, vielmehr ihr Kind in der Ueberzeugung, daß es todt sey, ins Wasser getragen habe, mehr als der Aeußerung Bl. 30 der ** Acten

„als habe sie es in der Absicht ins Wasser gelegt, damit es ersaufen sollen,"

Glauben beizumessen, zu geschweigen, daß, wenn sie auch ja in dem Augenblick, als sie das Kind, um es fortzutragen, auf den Arm nahm, den Vorsatz, es zu ersäufen, gefaßt haben sollte, dieser Vorsatz durch die Beobachtung, daß es schon todt sey, sogleich hätte vernichtet werden müssen.

Daß

c. aus der Nichtverbindung der Nabelschnur ebenfalls keine verbrecherische Absicht gefolgert werden könne, da die Fugmannin durch ihre gänzliche Unwissenheit in Betreff dieser Angelegenheit hinreichend entschuldiget wird, ist bereits oben gezeigt worden. Auch haben die Herrn Verfasser der beiden in der Sache eingeholten Urthel in diesem

Umstand kein Merkmal eines vorsätzlichen Kindermords gesucht.

Die einzige Absicht der Angeschuldigten war mithin blos diese, ihre Niederkunft, und die Thatsache, daß sie ein Kind bekommen, um deswillen zu verbergen, weil sie kein Zeichen des Lebens mehr an ihm wahrnahm, und sonach Grund hatte, es für todt zu halten. Sie konnte mithin nur nach den wegen Verheimlichung der Niederkunft geltenden Grundsätzen

s. Quistorp P. R. §. 274.

mit einigen Jahren Zuchthaus belegt werden. Allein selbst in dem Fall, daß sie jene Absicht, ihr Kind zu ertränken, erweislich gehabt haben sollte, würde dennoch ihre Strafe um deswillen nur in ohngefähr 5 bis 6 Jahren Zuchthaus bestehen können, weil, wie bereits dargethan worden, das Kind aus mehreren natürlichen Ursachen eher, als es ins Wasser gelegt worden ist, nothwendiger Weise hat sterben müssen, mithin die Absicht, es zu tödten, nicht zur Ausführung gekommen seyn könnte.

Quistorp P. R. §. 274. not. c.

Wenn nun also, wie unter A. dargethan worden, kein hinreichender Beweis, daß das Kind gelebt habe, vorhanden ist, wenn es nächstdem B., im Fall es ja lebendig zur Welt gekommen seyn sollte, dennoch äußerst schwach gewesen seyn müßte, und die Fähigkeit fortzuleben, gar nicht gehabt haben könnte; wenn C. mehrere Umstände sich vereinigt haben, den geringen Ueberrest von Leben, der sich in diesem schwachen Kinde etwa noch befunden hat, eher zu vernichten, als es ins Wasser gelegt wurde; wenn endlich D. der Angeschuldigten die Absicht, einen

Digitized by Google

Kindermord zu begehen, mit hinreichendem Grunde nicht beigelegt werden kann; in jedem dieser Fälle aber einzeln und für sich betrachtet eine blos willkührliche Strafe von 5 bis 6 Jahren Zuchthaus erkannt zu werden pflegt,

Quistorp P. R. §. 272 und 274. not. c.

so hat wohl die Angeschuldigte gegründete Hoffnung, daß ihr die Herrn Verfasser des bevorstehenden Urthels um so mehr eine solche Strafe zuerkennen werden, als bei ihr alle jene Umstände vereinigt gefunden werden.

Sollten sie aber aus Mißtrauen gegen die bisher aufgestellten mediciniſchen Gründe Bedenken tragen, ein Urthel dieses Inhalts zu ertheilen, so trägt der Vertheidiger, wie ihm dies

s. Quistorp P. R. §. 653. not. q.

frei steht, darauf an, über den Gehalt jener Gründe und vorzüglich über folgende Umstände

a. ob nicht, wenn die Lunge des zergliederten Kindes in warmes, ingleichen in Brunnenwasser geworfen worden wäre, die Lungenprobe ganz vergeblich angestellt worden seyn würde?

b. ob nicht das erst 14 Tage vor der Niederkunft erfolgte Eintreten der Bewegung der Frucht das Kennzeichen eines äußerst schwachen und ungesunden Kindes sey?

c. ob nicht in dem Abgang des Meconii entweder bei oder unmittelbar nach der Geburt, ingleichen

d. in der erst anderthalben Tag nach der Niederkunft erfolgenden Absonderung der Nachgeburt das Merkmal eines zum Fortleben untüchtigen Kindes, wo nicht von einer todten Geburt, zu suchen sey?

Digitized by Google

e. ob nicht die hällischen absorbirenden Pulver, ingleichen die Tropfen, welche der Chirurgus Klemm der Fugmannin nach Bl. 71 b. und 72 b. gegeben, eine zu frühzeitige Geburt haben bewirken müssen?

f. ob die Lunge eines im Wasser Ertrunkenen nicht feuerroth aussehe, ingleichen

g. im Wasser untersinke?

h. ob nicht ein neugebornes Kind, wenn es mit unverbundener Nabelschnur ins Wasser gelegt wird, aller Wahrscheinlichkeit nach eher an Verblutung, als an Erstickung sterben werde?

i. ob nicht aus dem langen Abreißen der 5 Viertel Elle großen Nabelschnur auf die Heftigkeit des Sturzes, den das Kind gethan haben werde, zu schließen sey?

k. ob ein neugebornes schwaches Kind nicht nothwendig dadurch, daß es in einer sehr kalten Stube zur Welt kömmt, bei der Niederkunft schnell und heftig auf die harten Stubendielen fällt, mit unverbundener Nabelschnur eine halbe Stunde lang liegen gelassen, ganz und selbst am Kopfe eingewickelt und sodann in einem durchlöcherten, dem Durchstreichen der Luft zugangbaren Rock, durch einen 300 Ellen langen Raum voll kalter Winterluft getragen, mithin der Einwirkung der Kälte ausgesetzt wird, eher sterben muß, als es an das Ende dieses 300 Ellen langen Raums gebracht und bei demselben ins Wasser gelegt wird?

zuvörderst das Gutachten einer medicinischen Facultät ein-

Digitized by Google

zuholen, nicht aber selbige, wie es in Rücksicht anderer, von den vorigen Vertheidigern aufgestellter Bl. 282 b. geschehen ist, als unerheblich zu übergehen, indem das Urtheil der Rechtsgelehrten über medicinische Behauptungen — selbst wenn es richtig wäre — bekanntlich keine Gültigkeit hat.

Würde nun, wie der Vertheidiger hofft, der Angeschuldigten in dem bevorstehenden Urthel 5 bis höchstens 6 jährige Zuchthausstrafe zuerkannt, so wäre sie, da sie sich nach Bl. 299 der ** Acten Vol. I. seit dem 27. Aug. 1790 im hiesigen Zuchthause befindet, längstens im August des Jahres 1796 zu entlassen gewesen, wenn das nach Bl. 10 der ** Acten Vol. II. bei E. E. Rath zu ** am 29. Febr. 1796 eingegangene Höchste Rescript gebührend befolgt worden wäre. Es ist daher, wenn die Herrn Urthelsverfasser auf 6 jährige Zuchthausstrafe erkennen, nicht anders zu erwarten, als daß sie E. E. Rath zu ** in die der Angeschuldigten wegen der ihr verursachten Beraubung der Freiheit den Rechten nach zu leistende Sachsenbuße auf die vom August 1796 bis zu ihrer wirklichen Entlassung verfließende Zeit verurtheilen werden: als worauf der Vertheidiger andurch zugleich anträgt.

Gesetzt aber, die Herrn Urthelsverfasser glaubten das bevorstehende Erkenntniß, selbst nach erfolgter Einholung des Gutachtens einer medicinischen Facultät, nicht auf 5 bis 6 jährige Zuchthausstrafe richten zu können, so werden sie doch gewiß

zu II.

der Angeschuldigten den Reinigungseid nachlassen, da sol-

Digitized by Google

gende Gründe wenigstens ein solches Erkenntniß zuverläs-
sig erwarten lassen.

Der Reinigungseid ist nämlich

1. alsdann das einzige ihr übrige Beweismittel, um die ihr in den Urthein Bl. 212 und 279 der Acten Vol. I. nachgelaßne Unschuldsausführung zu bewirken. Sie allein beobachtete ihr Kind, und bemerkte, daß es gar kein Leben mehr hatte, als sie es ins Wasser legte. Wer die Ausführung eines Zwecks erlaubt, gestattet nothwendig zugleich die Mittel, wodurch diese Ausführung allein möglich wird, erlaubt mithin, wenn nur ein einziges, den Zweck zu erreichen, vorhanden ist, die Anwendung dieses Mittels. Haben die zwei in der Sache eingeholten Urthel der Angeschuldigten die Ausführung ihrer Unschuld, und den Beweis des Umstandes:

„daß ihr Kind zu der Zeit, als sie solches ins Wasser gelegt, nicht mehr am Leben gewesen sey,"

nachgelassen, und ist, wie dies offenbar der Fall ist, der Reinigungseid das einzige Beweismittel, das übrig bleibt, wenn die Hrn. Urthelsverfasser die unter I. aufgestellten Gründe wider Erwarten nicht für hinreichend erachten sollten, so müssen sie ihr, wenn jene Gestattung nicht blos eine leere Formel seyn soll, auch die Anwendung dieses Beweismittels stillschweigend nachgelassen haben, und es ist daher zu erwarten, daß die Herrn Verfasser des bevorstehenden Urthels das Bl. 57 der Zwickauischen Acten von der Angeschuldigten geschehene Anerbieten berücksichtigen werden, zumal da

2. die unter I. angeführten Umstände, im Fall selbige ja keinen vollständigen Beweis der Unschuld enthalten sollten, doch gewiß die allerhöchste Wahrscheinlichkeit, daß das Kind, als es ins Wasser gelegt wurde, bereits todt gewesen, bewirken werden, so, daß der Reinigungseid mehr die Eigenschaft eines Erfüllungseides, um die aus andern Gründen dargethane höchste Wahrscheinlichkeit vollends zur Gewißheit zu erheben, bekommen würde.

Ueberdem sind auch

3. diejenigen Erfordernisse vorhanden, unter welchen s. Quistorp P. R. §. 757.

auf den Reinigungseid erkannt zu werden pflegt. — Es fehlt nämlich

a. die Gewißheit der verbrecherischen That. — Dies hofft der Vertheidiger unter I. vorzüglich zu A. B. C. dargethan zu haben, und

b. ist die Angeschuldigte eine Person von der besten Aufführung, von der sich die Begehung eines Meineides nicht erwarten läßt. Daß sie sich vor der gegen sie angestellten Untersuchung, so wie während derselben gut betragen hat, erhellet aus den bei den ** Acten befindlichen Zeugnissen: daß sie sich aber während ihres Aufenthalts im hiesigen Zucht- und Arbeitshause ungemein gut aufgeführet, bescheinigt das von dem Hrn. Hausverwalter Kölz ausgestellte unter ⊙ beiliegende Zeugniß.

Eine Person die sich in einer solchen Lage, wie die mit dem Aufenthalt im Zuchthause verbundene ist, 10 Jahre

lang ungemein gut beträgt, darf auf das Zutrauen, daß sie keinen falschen Eid schwören werde, gewiß gegründeten Anspruch machen!

Endlich wird ihr auch

4. die beinahe 4 jährige Verzögerung der Höchsten Orts gestatteten nochmaligen Vertheidigung die Nachlassung des Reinigungseides um so mehr verschaffen, als durch diese unerhörte Verzögerung so manche zu der ihr nachgelaßnen Unschuldsausführung dienende Beweismittel verloren gegangen sind.

Sollten nun die Herrn Urthelsverfasser wo nicht auf 5 bis 6 jährige Zuchthausstrafe, doch auf den Reinigungseid erkennen, so würde ohne Zweifel auch in diesem Fall das Urthel auf die Leistung der Sachsenbuße für die angegebene Zeit mit gerichtet werden müssen.

Anmerkung. In dem eingeholten Urthel wurde erkannt, daß die Fugmannin noch 2 Jahre lang im Zuchthaus zu detiniren, dann aber zu entlassen sey.

Digitized by Google

E.

U. S.

Schutzschrift

für

Johann Gottlieb Mühle

gegen die ihm schuldgegebene Verübung eines Raubmords an dem Fleischerburschen Martin Rogall *).

In der gegen Johann Gottlieb Mühle vor den Gräfl. Holzendorfschen Gerichten zu Bärenstein wegen ihm schuldgegebener Ermordung und Beraubung des Fleischerburschen Martin Rogalls verhängten Untersuchung wurde durch das Bl. 207 der Bärensteiner Acten unter M. befindliche, am 12. April 1770 eröffnete Endurtheil darauf:

„daß Inquisit so lange, bis er den gebrauchten Vorwand, als ob er am 3ten Juli 1788, als er mit dem Fleischerburschen Martin Rogall im Walde bei Moldau im Böhmischen ins Handgemenge gerathen, denselben vorsätzlich nicht in den Hals gestochen, vielmehr lediglich die Absicht, sich gegen selbigen, weil er ihn beim Hemde am Halse angefaßt gehabt, zu wehren,

*) Diese Schutzschrift wurde vom Verf. am 23. März 1799 beim Amte Zwickau eingereicht.

Digitized by Google

und ihn von sich zu entfernen, gehegt, ausgeführt, in ein Zuchthaus zur Zucht zu bringen, als wozu ihm, wenn er wahrscheinliche Gründe anzuführen weiß, und nichts im Vermögen hat, die unentbehrlichsten Kosten von den Gerichten zu Bärenstein vorzuschießen"

erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß gestattete E. Hohe Landesregierung auf Mühlens unterthänigstes Ansuchen, zu Folge des gnädigsten Rescripts vom 12. Januar d. J die Einreichung einer nochmaligen Schutzschrift bei hiesigem Wohll. Amte und befahl dem letztern nach Eingang der Schutzschrift die Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniß an. Dieser gnädigsten Gestattung gemäß hat Mühle laut der Registratur vom 8. Febr. d. J. den Unterzeichneten zu seinem Vertheidiger gewählt. Dieser wird sich, da die Vertheidigung vorzüglich gegen die Bl. 20 ff. der Acten unter M. befindlichen Zweifels- und Entscheidungsgründe, auf welche das eingangsangeführte Erkenntniß gebaut ist, gerichtet werden muß, in gegenwärtiger Schutzschrift darzuthun bemühen *):

„daß im bevorstehenden Urthel auf Mühlens nunmehrige Entlassung aus dem Zuchthause, aus folgenden Gründen zu erkennen seyn dürfte, weil

I. die Thatsache der durch Mühlens Messerstich angeblich erfolgt seyn sollenden Tödtung Rogalls auf keine Weise in die gesetzmäßige Gewißheit gesetzt ist,

II. weil der Wahrscheinlichkeit nach nicht angenommen

*) S. kurze Theorie §. 32. S. 86.

werden kann, daß Mühle Rogallen, im Fall auch sein Tod erweislich die nothwendige Folge des ihm beigebrachten Messerstichs wäre, vorsätzlich getödtet habe, indem sich nicht nur

A. die von den Hrn. Urthelsverfassern zu dem Behuf, um Mühlens verbrecherischen Vorsatz wahrscheinlich zu machen, aufgestellten Gründe widerlegen, sondern auch

B. mehrere Gegengründe, woraus sich der Umstand, daß Mühle Rogallen den Messerstich blos von ohngefähr, und bei Gelegenheit der ihm abgedrungenen Nothwehr beigebracht habe, ergiebt, aufstellen lassen;

endlich aber auch

III. weil ein hoher Grad von bloßer Wahrscheinlichkeit des bei ihm mangelnden verbrecherischen Vorsatzes um so eher zum Bewegungsgrund seiner nunmehrigen Entlassung gemacht werden kann, als sich aus mehreren Gründen ergeben dürfte, daß er keine für die öffentliche Ruhe gefährliche oder der Freilassung unwerthe Person sey.

I.

Daß der von Mühle Rogallen beigebrachte Messerstich, die einzige und nothwendige Ursache seines erfolgten Todes gewesen sey, — mithin gerade der Umstand, auf welchen hier Alles ankömmt, weil, wenn er nicht erwiesen werden kann, der Begriff und die Strafe des Todtschlags überhaupt, und des Raubmords insbesondere auf Mühlens That gar nicht anwendbar ist, wird von den

Digitized by Google

Hrn. Urthelsverfassern Bl. 246 b. aus folgenden Gründen als völlig erwiesen angenommen, weil

a. die gerichtliche und von Wundärzten zu bewirkende Besichtigung und Zergliederung nach dem 147. Art. der Halsger. Ord. nur alsdann, „wenn der Verwundete über etliche Zeit stürbe, und, ob er an der Wunde gestorben, zweifelhaft seyn sollte," als nothwendig verordnet, weshalb bewährte Rechtslehrer, daß in dem Fall, ubi mors illico secuta, auch außerhalb Churſachsen, weder gerichtliche Besichtigung noch Zergliederung der Leiche vonnöthen sey, behaupteten,

b. weil ein nach Bl. 196 hinlänglich beeidigter Wundarzt die Tödtlichkeit der Wunde Bl. 52 d. a. A. bezeuge, und in seinem Wundbericht, welchem wenigstens als einem von einem vereideten Kunstverständigen ausgestellten Zeugnisse die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden könne, so viele und so große Wunden aufzähle, daß sich daraus, wie Rogall nach einer so außerordentliche Verwundung der menschlichen Natur gemäß nicht länger zu leben in Stande gewesen, ergebe.

c. weil die Bl. 54 und 88 als Zeugin abgehörte Theresia Clausnitzerin aussage, daß sie gleich Anfangs Mühlen und Rogallen sich miteinander balgen, auch jenen auf diesem knieen sehen, und, als sie hierauf mit den nicht weit davon befindlich gewesenen, von ihr herzugerufenen Holzhauern dahin gekommen, an dem zu Boden Gelegenen

bereits die ganze Gurgel durchschnitten gefunden habe.

d. weil Martin Rudolph, Franz Martin und Caspar Löwe Bl. 53, 61 und 198 f. aussagten, daß sie bei ihrer höchstens nach einer viertelstündigen Zwischenzeit erfolgten Dahinkunft den Verwundeten bereits todt, und, wie Löwe Bl. 61 behauptet, mit halbabgeschnittenen Hals angetroffen, aus welchen Umständen allen es gewiß werde, daß Rogall von Mühlen wirklich ermordet worden sey, da er,

e. ihn in den Hals gestochen zu haben, nicht ableugne.

Allein diese Gründe dürften theils mit den Rechten, theils mit den Thatsachen, worauf sie gestützt sind, in Widerspruch stehen, mithin die erforderliche, und als vorhanden angenommene Gewißheit nicht wirken. Denn

a.

ist die gerichtliche Aufhebung und Zergliederung eines Getödteten durch einen oder mehrere vereidete Wundärzte vor gehörig besetzter Gerichtsbank, nach gemeinem deutschen Rechte (welches wie Bl. 217 von den Hrn. Urthelsverfassern zum Theil selbst angenommen wird, bei Beurtheilung der vorliegenden, auf dem Grund und Boden des Königreichs Böhmen begangenen That, und ihrer Bestrafung, ingleichen desjenigen Theiles der Untersuchung, der von Böhmischen Gerichten geführt worden ist, zu Grunde gelegt werden muß, da hingegen für den vor den Gräfl. Holzendorfschen Gerichten zu Bärenstein und dem Wohll. Amte Frauenstein geführten übrigen Theil die Churfächs.

Digitized by Google

Gesetze bekannten Rechten nach zur Richtschnur dienen) keinesweges entbehrlich, sondern zur Gewißheit des durch die Verwundung erfolgten Todes auch in den Fällen, wo der Verwundete bald nach erhaltener Wunde gestorben ist, um deswillen nöthig, weil sich

1. aus der Kürze der Zeit, innerhalb welcher der Tod auf die Verwundung erfolgt ist, die Nothwendigkeit der Entstehung des Todes aus der Wunde nicht mit Sicherheit ergiebt, und nicht auf folgende Art: „weil der Verwundete eine Viertelstunde nach der Verwundung gestorben ist, so muß in der letztern die Ursache seines Todes nothwendig liegen," mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Denn es giebt ja absolut tödtliche, z. B. durch Waffen, die mit langsam tödtendem Gift bestrichen sind, entstandene Wunden, auf welche der Tod erst nach einem langen Zeitraum erfolgt und im Gegentheil kann eine an und für sich gar nicht gefährliche Wunde durch zufällige, dem Verwunder nicht zuzuschreibende Umstände, in einem kurzen Zeitraum tödlich werden. Es wird z. B. Jemand nahe bei einer baufälligen Mauer zwar eben nicht ganz leicht, doch auch nicht tödtlich verwundet; er sinkt an ihr nieder und indem dies geschieht, fällt von der Höhe der Mauer ein Stein auf die Wunde, der wieder von ihr abprallt und so zu liegen kommt, daß sein Herabsturz auf den Verwundeten, nicht sofort in die Augen fällt, sondern schon lange geschehen zu seyn scheint. Die anfangs gar nicht tödtliche Wunde wird nun tödtlich, und kurz darauf stirbt der Verwundete. Wie sehr würden sich

diejenigen, welche ihn eine Viertelstunde nach erhaltener Wunde todt fänden, irren, wenn sie, ohne alle weitere Untersuchung, ja Besichtigung, schließen wollten, weil dieser Mensch eine Viertelstunde nach erhaltener Wunde starb, so muß in dieser die nothwendige Ursache seines Todes liegen! Dies würde auch dann der Fall seyn, wenn ein Todtgefundener schon vor der Verwundung einen tödtlichen Schaden an sich gehabt hätte, der seinen Tod in Kurzem würde bewirkt haben müssen. Die Wunde hätte alsdann den wegen des Schadens in Kurzem unvermeidlichen Tod nur etwas eher veranlaßt, wäre aber nicht die Ursache davon gewesen. Wollte man nun hier aus der Kürze der Zeit, innerhalb welcher der Verwundete starb, ohne alle weitere Untersuchung eben so, wie bei dem vorigen Fall, schließen, so würde man sich ebenfalls täuschen. Diese Schlußart wäre eben so unrichtig, als wenn man über den mit langsam tödtenden Gift Verwundeten, wenn er etwa erst mehrere Monate nach der Verwundung verschiede, also urtheilen wollte: „seine Wunde kann nicht tödtlich gewesen seyn, weil er ja noch mehrere Monate nachher gelebt hat.“ Ist nun aber die Kürze oder Länge des auf die Verwundung erfolgten Todes an sich kein sicheres Kennzeichen von ihrer Tödtlichkeit oder Untödtlichkeit, so ist die Untersuchung dieses Umstandes in allen Fällen, wo nicht der Augenschein die Tödtlichkeit unbezweifelbar lehrt, und mithin auch alsdann, wenn der Tod kurz nach der That erfolgt, unumgänglich nöthig, indem in so wichtigen Sachen,

Digitized by Google

wo es auf Beraubung lebenslänglicher Freiheit oder wohl gar des Lebens ankommt, bloße Vermuthungen und noch dazu so sehr schwankende Vermuthungen, wie die aus der Kürze des auf die Verwundung erfolgten Todes entlehnte ist, nach Art. 22 der H. G. O. nicht hinreichen, vielmehr von dem Richter keine Thatsache, auf welche das Strafurtheil gegründet wird, als gewiß angenommen werden darf, deren Wirklichkeit nicht untersucht und, wie Hommel (Rhaps. Obs. 98) sagt, klärer als das Sonnenlicht erwiesen worden ist. — Diese Untersuchung und dieser Beweis soll aber eben mittelst der vor gehörig besetzter Gerichtsbank nach Vorschrift des 149. Art. der H. G. O. zu unternehmenden Besichtigung und Zergliederung des Leichnams durch mehrere, oder, wenn deren nicht mehrere zu erlangen, wenigstens durch einen vereideten Wundarzt geführt werden. Ist dieses unterblieben, so ist über den Umstand, ob die Ursache der Entstehung des Todes in der Verwundung, oder in einem zufälligen, durch den Thäter nicht verschuldeten Umstand zu suchen sey, oder nicht, keine Gewißheit vorhanden, wie Hommel in den Worten der angezogenen Observ. „cripietur reo probatio contrarii, si sectionem negligamus; haec demum docere debet, non aliam mortis causam, quam violentam laesionem in cadavere apparuisse“ sehr überzeugend bemerkt, womit auch Carpzov (Pract. rer. crim. p. 1. qu. 26. No. 22. 23. 26.) und Andere übereinstimmen. Es versteht sich, daß hier blos von denjenigen Fällen die Rede ist, wo die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit des Todes nicht sofort und ohne alle Kenntnisse der Chirurgie Jedermann einleuchtet — welches z. B. der Fall dann ist, wenn einer Person der Kopf abgehauen wurde. Hier freilich bedarf es keiner Zergliederung, um sich von der Tödtlichkeit zu überzeugen! — In allen andern Fällen mangelt es einem Urthel, wodurch der Begriff und die Strafe des Todtschlags auf den Thäter angewandt wird, an der erforderlichen Grundlage.

Mit dieser durch sich selbst als wahr einleuchtenden Behauptung kann aber auch

2. der 147. Art. der H. G. O. ohne Zwang als übereinstimmend erklärt werden. Denn wenn nach ihm die gerichtliche Besichtigung alsdann geschehen soll, wenn a. zweifelhaft ist, ob der Verschiedene an der empfangenen Wunde gestorben sey, und wenn b. sein Tod über etliche Zeit nach der Verwundung erfolgt, so ist sie, dieser gesetzlichen Verfügung nach, jederzeit und in allen Fällen, wo nicht der Augenschein ohne alle chirurgische Kenntniß die Tödtlichkeit lehrt, nöthig, weil (zu a.) der Richter nicht a priori von der Beschaffenheit der Wunde unterrichtet seyn kann, für ihn mithin ihre Tödtlichkeit oder Untödtlichkeit aus der unter 1. angeführten Ursache, die erwähnte seltene Ausnahme weggerechnet, beinahe jederzeit ungewiß, mithin „zweifelhaft" seyn muß, und (zu b.) unter den Worten etliche Zeit auch eine Viertelstunde und darunter, (bei ermangelnder genauerer Bestimmung, was für ein Zeitraum gemeint sey), verstanden werden

kann. Daher ist es auch gekommen, daß die Dauer dieser „etlichen Zeit" beinahe so vielfach und verschieden bestimmt worden ist, als es Ausleger der H. G. O. gegeben hat, wie dies aus Carpz. Pract. rer. crim. P. 1. qu. 26. No. 9, wo alle diese verschiedenen Meinungen angeführt sind, erhellet.

Hierzu kommt aber auch

3. daß bewährte Rechtslehrer, z. B.

de Tharding de necessitat. inspect. vulner.

Platz an in homicid. sectio et inspect. cadav. necessaria sit?

Klein Annalen der Preuß. Gesetzgebung. 10. Bd. S. 353.

Gericke de necessaria vulneris inspectione post homicidium, Helmst. 1737.

Lieberkühn de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris occisi. Hal. 1771.

Stelzers Criminalrecht §. 729.

Quistorp peinl. Recht Th. 1. §. 602.

die gerichtliche Besichtigung und Zergliederung aus den angeführten und andern Gründen für unentbehrlich halten, um die Wirklichkeit der That (das corpus delicti) außer Zweifel zu setzen. In den Entscheidungsgründen wird sich zwar bei der Behauptung, daß die gerichtliche Zergliederung bei „kurz nach der Verwundung" erfolgtem Tode nicht nöthig sey, auch auf das Ansehen „bewährter" Rechtslehrer berufen; allein ein Rechtslehrer verdient wohl nur dann den Namen eines bewährten, wenn er seine Behauptungen durch richtige Gründe unterstützt. Dieses ist

Digitized by Google

wohl das einzige Mittel, um sich als Rechtslehrer zu bewähren. Wenn sich nun die Lehrer des peinlichen Rechts in zwei Parteien theilen, wovon die eine die Nothwendigkeit der gerichtlichen Besichtigung und Zergliederung aus dem wichtigen Grunde, weil ohne sie die Gewißheit der Tödtung (mit Ausnahme des Falls, wo sich die Tödtlichkeit sofort aus dem Augenschein ergiebt) nicht wohl möglich ist, mithin das Fundament der gesetzmäßigen Bestrafung mangelt, auch die Uebereinstimmung dieser Behauptung mit dem 147. Art. der H. G. O. darthut, die andere aber der entgegengesetzten Meinung um deswillen beipflichtet, weil sie bei dem, nach dem ersten flüchtigen Anblick, ihr günstig scheinenden Buchstaben des Gesetzes stehen bleibt: so kann das Urtheil, bei welcher von diesen beiden Parteien in diesem Fall sich die bewährten Rechtslehrer befinden, wohl keine Schwierigkeit haben.

Endlich hat auch

4. der Gerichtsbrauch jene richtigere Meinung von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Besichtigung und Zergliederung nach

Carpz. Pr. rer. cr. p. 1. qu. 26. No. 23. 25.
Püttmann jus crim. §. 775.
Quistorp peinl. Recht §. 602.

bereits dergestalt in Deutschland bestätigt, daß nach demselben sogar eingescharrte Körper wo möglich wieder ausgegraben, besichtigt und zergliedert werden müssen. Da nun derjenige Theil der Mühl'schen Untersuchung, welcher vor Königl. Böhmischen Gerich-

Digitized by Google

ten geführt worden ist, nach gemeinen deutschen Rechten und gemeinem deutschen Gerichtsbrauch beurtheilt werden muß, so war die gerichtliche Besichtigung und Zergliederung des Rogallschen Leichnams, diesem Gerichtsbrauch nach, nothwendig. Daher ist ihre Unterlassung als ein Mangel der erforderlichen Gewißheit anzusehen, gesetzt auch, daß dies nach Churſächsischen Gesetzen und Gerichtsbrauch nicht der Fall wäre. Wiewohl sich vielleicht das Rescript vom 17. März 1766,

Cod. Aug. Tom. I. p. 412.

(Da es im Grunde eine beinahe wörtliche Wiederholung des 147. Art. der Halsger. Ord. ist), eben so erklären ließe, wie (unter 2.) der 147. Art. der H. G. O. erklärt worden ist.

Daß nun die gerichtliche Besichtigung des Rogallschen Leichnams, so wie die Zergliederung desselben vor besetzter Gerichtsbank, unterblieben sey, ist um deswillen anzunehmen, weil keine Thatsache, worauf das Strafurthel gegründet wird, von dem Richter für wirklich geschehen angesehen werden kann, wenn sie nicht auf eine gesetzmäßige Art bewiesen wurde. Dies ist aber hier nicht der Fall. — Denn obschon, wie Bl. 212 angeführt wird, a. der vereidete Chirurgus Hackeschmidt in seinem Bl. 52 befindlichen Wundbericht äußert, daß die Zergliederung und Besichtigung des Leichnams von ihm „in Gegenwart des Billiner Stadtgerichts" vorgenommen worden sey, auch b. der Wundbericht desselben von dem Rathe zu Leutmeritz nach Bl. 51 selbst eingesendet ist, so erhellet doch

(zu a.) theils aus der in dem Wundbericht enthaltenen allgemeinen und unbestimmten Aeußerung:

„daß die Zergliederung in Gegenwart des Billiner Stadtgerichts erfolgt sey"

gar nicht, was für Personen eigentlich dabei gegenwärtig gewesen sind, (ob aus den gegenwärtigen das Stadtgericht wirklich bestanden habe) und ob die Gerichtsbank gehörig besetzt gewesen sey, theils und vornämlich kann dieser Aeußerung des Chirurgus Hackenschmidt um deswillen nicht vertraut werden, weil er blos als Wundarzt, nicht als Zeuge im Allgemeinen, vereidet worden wäre (wenn es anders mit seiner Vereidung seine Richtigkeit hätte) ihm mithin nur in soweit, als er als Chirurgus urtheilt, nicht in sofern er über etwas, das zu dieser Beurtheilung nicht gehört, z. B. über die Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts, aussagt, Glaube gebührt, zudem auch die eigene Aussage desjenigen, welcher die Zergliederung verrichtet hat, in so ferne sie die Beobachtung der gesetzmäßigen Vorschriften dabei betrifft, als ein Zeugniß in eigner Sache

s. Quistorp P. R. §. 606.

gar keinen Glauben verdient, wozu noch kömmt, daß, wie bald gezeigt werden wird, sogar die Thatsache der Vereidung Hackenschmidts als Wundarztes zweifelhaft und ungewiß ist. Was aber (zu b.) die Einsendung des Wundberichts betrifft, so kann wohl darin, daß der Leutmeritzer Rath denselben an die Gräfl. Holzendorfschen Gerichte zu Bärenstein selbst eingeschickt hat, kein Wahrscheinlichkeitsgrund für die Wirklichkeit der bei der Besichtigung angeblich Statt gehabten Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts

Digitized by Google

enthalten seyn. Soll darin vielleicht eine stillschweigende Genehmigung des ganzen Inhaltes dieses Wundberichts, mithin auch der die Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts bei der Besichtigung betreffenden Stelle liegen? Gesetzt, dies ließe sich annehmen (wiewohl es wohl keiner langen Auseinandersetzung bedarf, daß aus der bloßen Uebersendung diese Genehmigung nicht geschlossen werden könne), so würde daraus für die Gewißheit der Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts immer nichts folgen, weil ein Richter den Rechten nach nur in sofern Glauben verdient, als er etwas bezeugt, was im Bezirk seiner Gerichtsbarkeit vorgegangen ist, und unter sie gehörte, sobald er aber über Dinge, die sich nicht vor seinem, sondern einem andern Gerichte zugetragen hatten, aussagt,

s. Quistorp P. R. §. 699. not. 1.

und *Beckmann* consil. Tom. II. Dec. 88. No. 45.

als Privatperson zu betrachten ist, und nur, sofern er sich als Zeugen abhören läßt, Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen kann; das Billiner Stadtgericht und der Leutmeritzer Rath aber ganz verschiedene Gerichtsbehörden sind. Das einzige wahre Beweismittel von der wirklich erfolgten Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts bei der Besichtigung des Rogallschen Körpers würde das Protocoll desselben seyn. Das letztere ist so unentbehrlich, daß die Hochlöbl. Juristenfacultät zu Leipzig (nach *Menken* ad Pand. lib. 48. Tit. 8. §. 7.) Besichtigungen und Zergliederungen wegen mangelnden Protocolls mit gutem Grund für ungültig erklärt hat. Allein nach Bl. 196 b. hat das Billiner Stadtgericht über die von ihm angeblich veranstaltete Besichtigung gar kein Protocoll aufgenommen.

Digitized by Google

Da sich also über die Anwesenheit des Billiner Stadtgerichts keine nur einigermaßen zuverlässige Auskunft bei den Acten findet, jene Anwesenheit mithin, so lange die letztere nicht verschaft werden kann, für nicht erfolgt zu halten ist, so fehlt mit der Abwesenheit der gerichtlichen Besichtigung ein zu Mühlens Bestrafung unentbehrlicher Umstand.

Dieser Mangel der nöthigen Gewißheit in Ansehung der Thatsache der Tödtung wird keinesweges

b.

durch den Bl. 52 befindlichen Wundbericht des Chirurgus Joseph Hackenschmidt ersetzt. Denn

1. ist im 149. Art. der H. G. O. einmal ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams in Gegenwart des Richters, zweier Schöppen und des Gerichtsschreibers von dem dazu vereideten Wundarzt vorgenommen werden soll. Dieses ist aber den vorangeführten Gründen nach bei der Hackenschmidtschen Besichtigung als unterblieben anzusehen. Geschieht die Besichtigung von dem Wundarzt allein, so ist sie

   s. *Püttmann* jus crim. §. 776.

   Conradi de inspect. cadav. a sol. med. peract. vitios. §. 7.

   fehlerhaft. Alsdann ist es nämlich eben so, als wäre sie gar nicht geschehen. Daher denn auch E. Hochl. Schöppenstuhl zu Leipzig

   s. *Carpz.* Pract. crim. p. 1. qu. 26. No. 53.

   in den Fällen, wo die Besichtigung und Zergliederung nicht auf eine gesetzmäßige Art geschehen war,

des Urtheils der Wundärzte, daß die Wunde tödtlich sey, ohngeachtet, nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt hat.

Und wenn

2. Bl. 214 b. behauptet wird, daß dem Wundbericht, als dem Urtheil eines vereideten Kunstverständigen, die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden könne, so muß man wohl einen sehr genauen Unterschied zwischen dem Kunsturtheil des Wundarztes über die Tödtlichkeit oder Untödtlichkeit, und der Aussage desselben über die Wirklichkeit, — den Ort und andere Umstände — der Wunde machen. Wenn z. B. ein vereideter Wundarzt über eine Wunde ein Kunsturtheil des Inhalts fällt, daß sie um deswillen, weil sie die oder jene zur Fortdauer des Lebens unentbehrlichen Theile getroffen habe, tödtlich sey, so kann ihm, als einem vereideten Kunstverständigen, und mithin als einem Zeugen, wenigstens einigermaßen geglaubt werden, wiewohl die Abwesenheit der gehörig besetzten Gerichtsbank von der Besichtigung und Zergliederung, seine volle Glaubwürdigkeit doch immer hindert. Wenn er aber über Thatsachen, die außerhalb der Grenzen seiner Kunst liegen, aussagt, und z. B. versichert, daß sich die Wunde in der Brust befunden habe, daß sie so und so groß gewesen sey u. s. w., so verdient er gar keinen Glauben, denn er ist dazu nicht vereidet, vielmehr muß die Wirklichkeit der Wunde durch ein anderes Beweismittel — nämlich durch die Beaugenscheinigung derselben durch den Richter, die Schöp-

pen und den Actuarius dargethan oder der Wundarzt wenigstens noch besonders als Zeuge über die Thatsachen, unter deren Voraussetzung er sein Kunsturtheil gefällt hat, abgehört werden. Denn wie leicht könnte der Fall eintreten, daß das Kunsturtheil über die Tödtlichkeit richtig, aber die ihr zu Grunde gelegte Voraussetzung „daß sich die Wunde da oder dort befunden habe, so und so groß gewesen sey u. s. w." ganz falsch wäre. Um deswillen ist auch ohne Zweifel im 149. Art. der H. G. O. die Verfügung getroffen, daß der vereidete Wundarzt die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams in Gegenwart des Richters, zweier Schöppen und des Gerichtsschreibers vornehmen soll, damit in Rücksicht der Thatsachen, welche der Wundarzt zur Grundlage seines Urtheils über die Tödtlichkeit macht, Gewißheit erlangt, und ein so wichtiger Umstand nicht der Willkühr und Parteilichkeit der Wundärzte überlassen werde.

Carpz. c. l. No. 31.

Quistorp §. 606.

Wendet man dieses auf den vorliegenden Fall an, so hat das in dem Bl. 52 befindlichen Wundbericht enthaltene kunstmäßige Urtheil:

„Rogalls Wunde wäre, unter der Voraussetzung, daß die aufgezählten und beschriebenen Wunden sich an ihm wirklich befunden hätten, tödtlich,"

zwar alle Glaubwürdigkeit, weil man einem Wundarzt zutrauen kann, daß er wisse, welche Wunden tödtlich oder nicht sind, und die Willigkeit, die Wahr-

Digitized by Google

heit zu sagen, bei ihm voraussetzen muß, da er dies eidlich versprochen hat, (wiewohl auch gegen dergleichen Wundberichte bekannten Rechten nach dem Angeschuldigten der Gegenbeweis nicht versagt werden kann), allein es hat wohl gar keine, in so fern es sich fragt, ob es denn auch wirklich wahr sey, daß sich an Rogalls Halse eine so große Wunde, als die im Wundbericht beschriebene, befunden habe. Denn zu Aussagen über diesen Umstand war der Wundarzt nicht vereidet, indem er ohne Zweifel keinen andern, als den (nach Ludovici Peinl. Recht 1. Cap. §. 15.) gewöhnlichen Eid de credulitate abgelegt haben wird. Schon dieser Umstand allein beweist, daß man ihm nur in so fern glauben könne, als er kunstmäßig urtheilt, nicht, sofern er über Thatsachen aussagt, weil er ja alsdann nicht blos durch den Eid de credulitate, sondern durch den de veritate verpflichtet seyn müßte, indem man von Begebenheiten nicht sagen kann, man glaube und meine, daß sie geschehen seyen, sondern es, wenn man anders gesunden Sinn und Verstand hat, wissen muß, woraus denn folgt, daß der (bei Verpflichtungen der Wundärzte zu Sectionen gewöhnliche) Eid de credulitate nur auf das meistentheils nicht ganz gewisse Kunsturtheil sich beziehen kann. Da nun die Richtigkeit **des über die Tödtlichkeit gefällten Kunsturtheils nur in sofern einen Nutzen hat, als die Wirklichkeit der in ihm beurtheilten Wunden außer Zweifel ist; so ist von selbst abzunehmen, daß der Bl. 52 befindliche**

Wundbericht die Tödtlichkeit der Rogallen beigebrachten Wunde nicht erweise.

Außerdem ist aber auch

3. in diesem Wundbericht des Umstandes, ob die Wunde zergliedert worden sey oder nicht, gar nicht gedacht. Gleichwohl ist die Erwähnung der Zergliederung das erste Hauptbestandtheil eines gültigen Wundberichts,

Carpz. a. l. No. 43.

Denn das Urtheil über die Tödtlichkeit ist dann als ein willkührliches anzusehen, ihm also nicht zu glauben, weil der Verdacht entsteht, daß der Wundarzt nur nach dem äußern Ansehn geurtheilt, mithin die Wunde nicht genau untersucht habe.

Auch wird

4. die Glaubwürdigkeit des Hackenschmidtschen Wundberichts dadurch sehr geschwächt, daß die Besichtigung und Zergliederung erst 4 Tage nach der That, als nach Bl. 12 der Bärenst. Acten der ganze Körper sowohl, als die Wunde selbst von der Fäulniß schon stark angegriffen und, nach Bl. 27 b. der Frauensteiner Acten, das Gesicht schon dergestalt von den Maden zerfressen war, daß selbst Mühlens Vater nicht mehr erkennen konnte, ob der Todte Rogall oder sein Sohn sey, angestellt worden ist. Der (unter 3.) als blos möglich angeführte Verdacht, als hätte Hackenschmidt, weil er der Zergliederung der Wunde gar nicht gedenkt, diese unterlassen und wegen der ekelhaften Beschaffenheit des Leichnams nur nach dem äußern Ansehen geurtheilt, erhält dadurch keinen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit

Hierzu kommt nun aber auch

5. daß Hackenschmidts Vereidung nicht die nöthige Gewißheit hat. Die Hrn. Urthelsverfasser schließen nach Bl. 211 diese Gewißheit daher, weil er sich theils als vereideter Chirurgus des Leutmeritzer Kreises im Wundbericht unterschreibt, theils, weil der Leutmeritzer Rath Bl. 196 diesen Umstand zu bezeugen scheint. Allein Hackenschmidts Unterschrift als beeidigten Chirurgus des Leutmeritzer Kreises ist — als eine Aussage in eigner Sache, oder als eine selbst ausgestellte Urkunde — nicht glaubwürdig. Die Thatsache seiner Vereidung erhellet aber auch keinesweges aus dem Bl. 196 befindlichen Schreiben des Leutmeritzer Stadtraths. Denn theils ist davon

„daß dieser Hackenschmidt zur Besichtigung und Zergliederung Getödteter vereidet worden sey,"

nichts ausdrücklich erwähnt, vielmehr heißt es nur im Allgemeinen

„daß im Königreich Böhmen die Kreischirurgi sofort bei ihrer Anstellung auf alle künftige Fälle in Eidespflicht genommen würden, und dieses nicht in jedem einzelnen Fall geschähe."

Allein was liegt daran, das Letztere zu wissen? Blos die erste Frage „ob der Chirurgus Hackenschmidt vereidet worden sey," bedurfte einer Antwort, und zwar einer durchaus bestimmten und deutlichen, wofür wohl die in dem angezogenen Schreiben enthaltene nicht angesehen werden kann. Ueberdies heißt es aber auch in diesem Schreiben, daß die Kreischirurgi vor den Königl. Kreisämtern in Eidespflicht

Digitized by Google

genommen würden. Ist also der Chirurgus Hackenschmidt vor dem Leutmeritzer Königl. Kreisamt und nicht bei dem dasigen Stadtrath, als dem Aussteller des Schreibens, in Pflicht genommen worden, so kann die Aeußerung des letztern darüber um deswillen keinen Glauben verdienen, weil sie eine nicht vor dessen Gerichtsbarkeit gehörige nnd vor ihm nicht geschehene Thatsache betrifft. Es hätte mithin nur das Leutmeritzer Königl. Kreisamt über diese vor ihm erfolgt seyn sollende Vereidung ein glaubwürdiges Zeugniß ausstellen können.

Endlich ist auch

6. nach dem 149. Art. der H. G. O. das Urtheil eines Wundarztes über die Tödtlichkeit nur alsdann hinreichend, wenn nicht zwei zu bekommen sind. Außerdem muß die Zergliederung, wenn sie nicht mangelhaft seyn soll, durch zwei geschehen.

Carpz. pract. crim. p. 1. qu. 26. n. 34 und 35. Nun ist aber wohl nicht zu glauben, daß zu Leutmeritz nicht 2 Wundärzte zu bekommen seyn sollten; vielmehr ist das Gegentheil vorauszusetzen, mithin würde auch aus diesem Grunde dem Wundbericht Bl. 52, als der Aussage eines Zeugen, keine völlige Glaubwürdigkeit zugeschrieben werden dürfen, wenn ihr diese nicht schon aus so vielen andern Gründen abgesprochen werden müßte.

Aus allen diesen unter 1 bis 6 angeführten Umständen zusammengenommen, dürfte wohl hinreichend erhellen, daß der Hackenschmidtsche Wundbericht die von den Hrn. Urthelsverfassern ihm zugeschriebene Glaubwürdigkeit nicht habe.

Digitized by Google

Auch geben

c.

die Aussagen der Bl. 54 und 83 abgehörten Zeugin Theresia Clausnitzerin diejenige Auskunft gar nicht, welche die Hrn. Urthelsverfasser in ihr zu finden glauben. Denn außerdem, daß man der Chirurgie unerfahrne Zeugen in Betreff der Untersuchung über die Tödtlichkeit der Wunde nach dem Ausspruch Carpzovs (c. l. qu. 26. No. 25.) „melius cognoscunt medici ac chirurgi, facta sectione cadaveris, an vulnera sint lethalia nec ne, quam alii quivis.“ und No. 43: „magis enim creditur duobus aut tribus medicis, quam decem vel viginti testibus, non medicis“ keinen Glauben beimessen kann, so wird

1. die Glaubwürdigkeit der Clausnitzerin, als Zeugin, schon dadurch sehr geschwächt, daß sie nicht auf die gesetzmäßige Art abgehört worden ist *). Der 9te §. des Churfächs. Gener. vom Verfahren in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 verordnet aus sehr wichtigen Gründen, daß dem Zeugen, wenn er über die allgemeinen Fragstücke verhört ist, eröffnet werden soll, daß er seine Aussagen mittelst Eides zu bestärken, mithin sein Gewissen zu bedenken habe; ferner: daß, wenn er hierauf seine Aussage gethan hat, und diese ihm beim Schlusse wiederum vorgelesen worden ist, sodann erst der Eid unter nochmaliger Verwarnung von ihm abzunehmen sey. Die Ursache dieser zweckmäßigen Verfügung ist einleuchtend. Die Gedankenlosigkeit und Unbesonnenheit, womit die Zeugen

*) S. kurze Theorie §. 16.

öfters in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Umstände bejahen oder verneinen, über die sie bei besserer Ueberlegung vielleicht gerade das Gegentheil aussagen würden, muß in peinlichen Angelegenheiten, wo es auf das, was für den Menschen das wichtigste ist, seine Freiheit, sein Leben ankommt, und wo von der Aussage der Zeugen gleichwohl soviel abhängt, auf alle nur mögliche Art verhindert werden. Die Verschiebung der Vereidung bis an den Schluß des Verhörs und die doppelte, vor der Aussage vorhergehende und nach ihrer Beendigung wiederholte Verwarnung vor Begehung eines Meineides ist ein sehr zweckmäßiges Mittel, diese Unbesonnenheit zu hindern und den Zeugen auf seine Aussage aufmerksam zu machen. Die Unterlassung dieser Vorschrift muß also nothwendig ein bedeutender Grund seyn, die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen. Nach Bl. 89 ist die Clausnitzerin nach der Beantwortung der allgemeinen Fragstücke sofort vereidet, und nach abgelegtem Eid allererst verhört, mithin die obige gesetzliche Verfügung nicht beobachtet worden, ohngeachtet dieses nach dem angezogenen Gesetz auch bei ausländischen Gerichten geschehen (diesen nämlich die nöthige Veranlassung dazu gegeben werden) soll. Schon um deswillen kann also ihre Aussage nicht volle Glaubwürdigkeit haben.

Allein sie hat diese Aussage auch

2. nur zum Theil eidlich bestärkt, mithin kann hier nur auf die Bl. 88 befindliche Rücksicht genommen werden, die Bl. 54 nicht eidlich erhärtete hinge-

Digitized by Google

gen ist als gar nicht vorhanden anzusehen, da man bekannten Rechten nach einem ungeschwornen Zeugen nicht einmal in bürgerlichen, geschweige in peinlichen Sachen (Quistorp P. R. §. 699.) glaubt. Es fragt sich aber sogar noch außerdem, ob die Clausnitzerin Bl. 88 die von den Hrn. Urthelsverfassern in ihrer Aussage gefundenen Umstände wirklich ausgesagt? Dies ist aber

3. wohl nicht der Fall. Nach den Entscheidungsgründen Bl. 215 soll sie ausgesagt haben:

„daß sie gleich Anfangs Inquisiten und Rogallen sich mit einander balgen, und Inquisiten auf jenem knieen gesehen, bei ihrer nach Herbeirufung der ohnweit befindlichen Holzhauer erfolgten Zurückkunft aber an dem zu Boden Gelegenen bereits die ganze Gurgel durchschnitten gefunden habe."

Gleichwohl sagt sie Bl. 55 und 89 b. ausdrücklich, daß ihr beide Mannspersonen, die sich mit einander gebalgt hätten, ganz unbekannt wären. Es kann daher wohl nicht mit Gewißheit behauptet werden, a. daß sie Mühlen und Rogallen unter den beiden erblickten Mannspersonen verstehe, da sich aus den Acten nirgends ergiebt, daß der eine, eine Viertelstunde darauf von ihr todtgefundene Mensch Rogall gewesen sey, ja nicht einmal außer Zweifel gesetzt ist, ob dieser von der Clausnitzerin todt Gefundene mit dem angeblich vom Billiner Stadtgericht besichtigten Leichnam identisch war, — ein Umstand welcher durch die zu veranlassen gewesene Anerken-

nung des Bl. 52 beschriebenen Leichnams durch die Clausnitzerin und die übrigen Zeugen, leicht hätte außer Zweifel gesetzt werden können, — überdies der von dem Billiner Stadtgericht angeblich besichtigte Leichnam immer nur z. B. Bl. 51, 88, der aufgefundene unbekannte todte Mensch genannt wird, endlich auch Mühle diesen Leichnam nicht als Rogalls Körper anerkannt hat *). Die Aussagen seiner Mutter Bl. 23 und seines Vaters Bl. 27 b. der Frauenst. Act. verdienen aber um so weniger rechtliche Aufmerksamkeit, als theils die Mutter nach Bl. 23 b. nicht vor gehörig besetzter Gerichtsbank, Vater und Mutter aber nicht als Zeugen und eidlich abgehört worden sind, theils der Vater, welcher den Leichnam allein gesehen, nur aus den Kleidern, daß er seines Sohnes Reisegefährte sey, geschlossen, zugleich aber ausgesagt hat, „dem Leichnam sey das Gesicht durch die Maden dergestalt zerfressen gewesen, daß er nicht hätte unterscheiden können, ob es sein Sohn oder dessen Reisegefährte sey." Daß dieses für gar keine Anerkennung zu halten sey, erhellet schon daher, weil ja der Leichnam auf diese Art eben so gut der seines Sohnes hätte seyn können, wenn ihm nur Rogall, im Fall dieser der Mörder gewesen wäre, seine Kleider angezogen hätte. Eben so wenig läßt sich b. mit Zuverlässigkeit behaupten, daß die Clausnitzerin unter dem, welcher anfangs auf dem

*) S. kurze Theorie §. 14.

Digitized by Google

Andern gekniet haben soll, — Mühlen verstehe, da ihr der Letztere weder zur Anerkennung vorgestellt, noch von ihr für denjenigen, den sie vorher auf dem zu Boden Gelegenen knien gesehen haben will, erklärt worden ist.

Da nun sonach aus der Clausnitzerin Aussage gar nicht deutlich erhellt, ob sie unter dem todtgefundenen Menschen Rogallen, so wie unter dem, welchen sie vorher auf ihm knien sehen, Mühlen verstehe, auch über den Umstand, ob der von ihr aufgefundene Leichnam derselbe sey, auf den sich der Wundbericht Bl. 52 bezieht, keine glaubwürdige Nachricht bei den Acten vorhanden ist, so hat auch ihre hauptsächlichste Aeußerung:

„daß, als sie mit den herbeigerufenen Holzhackern wieder zurück gekehrt, dem einen noch zu Boden Gelegenen durch einen im Hals angebrachten Stich die ganze Gurgel abgeschnitten gewesen sey,"

kein großes Gewicht, zumal da es noch die Frage ist, ob Zeugin gehörig gewußt habe, wie weit die ganze Gurgel, welche nach ihrer Behauptung durchschnitten gewesen seyn soll, gehe, und was für Theile zu ihr gehören, — eine Kenntniß, welche man bei ihr nicht voraussetzen kann, da die Gurgel ein aus mehreren Theilen künstlich zusammengesetztes Ganzes ist, sodann aber, ob die Clausnitzerin nicht, nach Art ungebildeter Leute, die Sache vergrößert, und, was vielleicht nur von einem Theile der Gurgel wahr gewesen ist, sofort von der ganzen Gurgel behauptet hat. — Das letztere kann leicht der Fall gewesen seyn, da sie vor dem Verhör vereidet worden ist, mithin vielleicht nicht mit

Digitized by Google

der gehörigen Aufmerksamkeit und Genauigkeit geantwortet hat.

Beinahe aus denselben Gründen, welche der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage entgegenstehen, ist

d.

das Zeugniß Martin Rudolphs, Franz Martins und Caspar Löbens verdächtig; denn

1. sind Martin Rudolph und Franz Martin eben so, wie die Clausnitzerin, der Vorschrift des Generalis vom Verfahren in Untersuchungssachen zuwider, nach Bl. 199 und 202, vor dem Verhör, nicht allererst nach demselben vereidet worden. Es fällt mithin schon um deswillen ein großer Theil der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen weg.

2. ist Caspar Löwe, wie aus Bl. 61 und 199 ff. erhellet, nicht vereidet worden, mithin seine Aussage:

   „daß dem todten Menschen der Hals halb abgeschnitten gewesen wäre,"

   als die Aussage eines ungeschwornen Zeugen von gar keiner Beweiskraft. Gleichwohl haben die Hrn. Urthelsverfasser auf den Umstand, daß der Hals halb abgeschnitten gewesen sey, nach Bl. 216 b. ein großes Gewicht gelegt.

3. sind die nach Bl. 53 und 61 zu lesenden Aussagen Martin Rudolphs und Franz Martins, da sie nicht eidlich bestärkt worden sind, gar nicht für Gründe zu Mühlens Ueberführung anzusehen, vielmehr blos die Bl. 198 ff. 201 f., welche allein eidlich bestärkt worden sind, obwohl wegen des bereits angeführten

Grundes immer nur in sehr geringem Grade, glaubwürdig. Allein der Inhalt dieser Aussagen ist

4. eben so, wie der Inhalt von der Aussage der Clausnitzerin, viel zu unbestimmt, als daß dasjenige, worauf es hier ankommt, nämlich „die Tödtung Rogalls durch Mühle" mit Zuverlässigkeit daraus geschlossen werden könnte. Denn aus Martin Rudolphs Aussage Bl. 199 ergibt sich blos, daß derselbe im Walde, Kühnhaut genannt, eben so, wie die Clausnitzerin, eine todte Mannsperson mit einem Schnitt in der Gurgel gefunden hat. Daß aber dieser Mensch Rogall, oder wenigstens derjenige gewesen, auf den sich der Wundbericht Bl. 52 bezieht — (ein Umstand worüber keine Auskunft vorhanden ist, indem sich nirgends in den Acten die Nachricht findet, daß außer diesem todten Menschen um diese Zeit und an diesem Ort kein anderer aufgefunden worden sey) — davon ist in Martin Rudolphs und in Franz Martins Aussage keine Spur enthalten. Durch sie wird also nur der Umstand:

„daß beide nebst der Clausnitzerin einen todten Menschen mit einem Schnitt in der Gurgel im Walde, Kühnhaut genannt, gesehen haben,

und selbst dies nur in so weit glaubwürdig, als es durch die Aussage einiger auf eine gesetzwidrige Art abgehörter Zeugen werden kann, d. i. auf eine sehr mangelhafte Weise.

Wenn ferner

e.

von den Hrn. Urthelsverfassern die Gewißheit der Tödtung

des bei Moldau gefundenen Menschen aus Mühlens Zugeständniß:

„daß er Rogall'n einen Stich in den Hals gegeben" geschlossen worden ist, so führt diese Schlußart ebenfalls die erforderliche Gewißheit nicht herbei, denn

1. ist aus Mühlens Geständniß nur so viel zu ersehen, daß er seinen Reisegefährten Rogall von ungefähr in den Hals gestochen, nicht aber, ob der aufgefundene todte Mensch Rogall gewesen und ob er mithin diesen in den Hals gestochen — als worauf gleichwohl Alles ankommt. Um diesen Umstand in Gewißheit oder eine ihr nahekommende Wahrscheinlichkeit zu setzen, und die Frage: „ob der Gegenstand seines Bekenntnisses wirklich jener bei Moldau aufgefundene Leichnam sey" zu entscheiden, würde die Anerkennung dieses Leichnams, als Rogalls, von Mühlen zu fordern gewesen, oder es würden ihm allerwenigstens von den Bärensteiner Gerichten die Bl. 115 verzeichneten, angeblich bei dem Todten gefundenen Sachen zur Anerkennung vorzulegen gewesen seyn. Durch dieses letztere wäre wenigstens einige Wahrscheinlichkeit, immer aber nicht Gewißheit entstanden, daß der Gegenstand seines Bekenntnisses wirklich der Rogallsche Leichnam gewesen ist.

Allein sowohl das erstere als selbst das letztere ist (mit Ausschluß der Vorlegung des Messers, welches Mühle nach Bl. 127 b. nicht anerkannt hat) unterblieben, und

2. ist Mühlens Geständniß auch an sich sehr unbestimmt. Denn theils behauptet er Bl. 127, 145 zu Art. 90, nicht zu wissen, wo er Rogall'n in den Hals gestochen,

ob vorn oder hinten, theils leugnet er Bl. 130 b. ausdrücklich, daß er mit der Schneide des Fleischermessers vorwärts ge- und dadurch den Magenschlund, die Luftröhre, die Puls- und Blutadern sammt Nerven durchschnitten habe, theils behauptet er Bl. 140 b. zu Art. 58, daß er nicht wisse, ob Rogall an dem Stich gestorben sey. Wie kann also von diesem Geständniß auf die Tödtlichkeit der an dem in der Nähe von Moldau aufgefundenen Leichnam wahrgenommenen Halswunde ein richtiger Schluß gemacht werden, da diese Wunde ganz anders, und viel größer ist, als die in Mühlens Geständniß beschriebene, auch Mühle nicht einmal den Ort des Rogall'n beigebrachten Stichs genau angegeben, noch weniger die Bewirkung von Rogalls Tod durch diesen Stich zugestanden hat?

Da auch

f.

anzunehmen ist, daß der aufgefundene todte Mensch noch nach der Verwundung eine Viertelstunde gelebt habe, indem die Clausnitzerin nach Bl. 192 Krankheits halber hierüber nicht hat abgehört und das Gegentheil erwiesen werden können, so läßt es sich auch gar wohl denken, daß die Ursache des Todes vielleicht in seinem Herumwälzen, und der dadurch entstandenen Vergrößerung der anfangs nicht gefährlichen Wunde oder in der besondern Art seines Fallens (er könnte ja just mit der Wunde auf einen spitzigen Stein oder den Sturzel eines Baums gefallen seyn) nicht aber in Mühlens Messerstich zu suchen sey. Dies sind freilich bloße, durch nichts bewiesene Möglichkeiten:

Digitized by Google

allein um der Wahrheit diesfalls auf die Spur zu kommen, hätte eben die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams auf eine gesetzmäßige und glaubwürdige Art, und zur gehörigen Zeit — nicht erst 4 Tage nach der That — vorgenommen werden sollen; denn dadurch hätte es nothwendig klar werden müssen, ob der aufgefundene Mensch durch die erwähnten und andere zufällige Umstände, oder durch den erhaltenen Messerstich umgekommen sey.

Aus allen diesen bisher aufgestellten Gründen dürfte sich nun zur Genüge ergeben, daß die Tödtung des bei Moldau gefundenen Menschen durch Mühlens Messerstich keinesweges in die von den Gesetzen geforderte Gewißheit gesetzt, vielmehr noch sehr vielen Zweifeln unterworfen sey. Daher würde, selbst wenn Mühle die Ausflucht der Nothwehr nicht wahrscheinlich machen könnte, nur auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen seyn.

cf. *Carpzov.* pract. crim. p. 1. q. 26. No. 46.

Gesetzt aber, sogar die Thatsache der durch Mühlens Messerstich erfolgten Tödtung Rogalls wäre völlig in rechtliche Gewißheit gesetzt, so fragt es sich nun

II.

ob Mühle den Vorsatz, Rogall'n zu tödten, gehabt habe. Die Hrn. Urthelsverfasser halten dieses für wahrscheinlicher als das Gegentheil, und wollen der von Mühlen behaupteten Nothwehr und „ungefähren Verwundung" keinen Glauben beimessen. Es sind also zuförderst

A. die von ihnen deshalb angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen. Mühlens Erzählung Bl. 127. „Rogall habe, als er mit ihm ungefähr eine halbe Stunde hinter Moldau in einem 10 Schritte weit

„von der vorbeigehenden Straße befindlichen Busche sich niedergesetzt, um deswillen, weil er (Mühle) 17 gr. 9 pf. auf der Reise von Leipzig bis Moldau verlegtes Geld in seine Schreibetafel, damit es nicht vergessen würde, eintragen wollen, mit ihm zu zanken angefangen, und ihn, weil er dieses Eintragen nicht zugeben wollen, mit dem Stock dergestalt über den Kopf geschlagen (Bl. 125), daß der Schlag lange nachher zu sehen gewesen. Er, Mühle, sey hierauf in die Höhe gesprungen, habe Rogall'n ebenfalls über den Rücken geschlagen, und sey aus dem Busche herausgelaufen. Da immittelst ein Fuhrmann vorbeigefahren sey, habe er Rogall'n zugerufen, daß sie mit diesem Fuhrmann nach Töplitz fahren wollten (Bl. 126.) Auf Rogalls Zuruf, daß er in den Busch zurückkommen möchte, indem sie Feuer anschlagen wollten, sey er in den Busch zurückgegangen, worauf Rogall mit dem Fleischermesser, welches er unterdessen aus seinem (Rogalls) Bündel herausgenommen gehabt, auf ihn zugekommen wäre. Er, Mühle, habe ihm das Messer aus der Hand zu werfen gesucht, allein es sey Rogall'n nicht aus der Hand gefallen, vielmehr wäre ihm dieser damit über der Achsel in den Rock gefahren, und der Schnitt noch zu sehen. Er habe hierauf Rogall'n das Messer aus der Hand gewunden und es weggeworfen. Da aber derselbe nach dem Messer gelaufen wäre, und es wieder gesucht hätte, sey er, Mühle, ebenfalls darnach gesprungen, und „habe es bei dem Heft, Rogall hingegen bei der

Digitized by Google

Klinge bekommen," hierauf aber ihn, weil er das Messer nicht fahren lassen wollen, in den Daum gebissen, welches letztere noch zu sehen sey. Er habe hierauf Rogall'n, da er ihn nicht loslassen wollen, mit dem Kopfe von sich weggedrückt, und ihm das Messer durch die Hand gezogen, Rogall aber ihm in den Hemdenhals gegriffen, und den Hals dergestalt zugedrückt, daß ihm, (Mühlen) ganz schwarz vor den Augen geworden. Hierauf habe er (Mühle) ihn von sich wegdrücken wollen, und sey ihm bei dieser Gelegenheit von ungefähr mit dem Fleischermesser in den Hals gefahren. Rogall sey hierauf, nachdem er (Mühle) dessen Hand aus seinem Hemdenhals losgemacht, umgefallen, und habe sich herumgewälzt; er aber (Mühle) habe aus dessen aufgebundenem Bündel ein Paar Strümpfe, ein Paar gelblederne Hosen und ein Hemde genommen, und sey fortgegangen," wird um deswillen von den Hrn. Urthelsverfassern für unwahrscheinlich angesehen, weil

a. seine Behauptung, als ob ihn Rogall wegen seines Vorhabens, die ihm schuldigen 17 gr. 9 pf. in seine Schreibtafel einzuschreiben, mit dem Stock über den Kopf geschlagen habe, aus den Bl. 125 ff. Bl. 142 ff. registrirten Ursachen vielen Zweifeln unterworfen wäre,

b. weil es besondere Aufmerksamkeit verdiene, daß selbst nach Mühlens Aussage der Streit hierüber, nachdem er, Mühle, unterdessen aus dem Busche hinausgelaufen, auch wieder zurückgekommen, all-

Digitized by Google

bereits vorbei, also keine Ursache vorhanden gewesen, warum Rogall mit dem Fleischermesser auf ihn losgekommen seyn, und ihm damit einen Schnitt auf der Achsel beigebracht haben solle,

c. daß dieses letztere (die Beibringung eines Schnittes) überdies höchst unwahrscheinlich sey, da eines Theils der Schnitt nicht blos im Rock geblieben, sondern auch bis in das Hemde und in die Achsel selbst gedrungen seyn würde, andern Theils Mühle, nach der Clausnitzerin beschwornem Zeugnisse Bl. 88 b. f. zu urtheilen, nicht einmal den Rock angehabt, vielmehr beim Herumbalgen mit Rogall im Hemde sich befunden, indem gedachte Zeugin, daß sie das Hemde dessen, so auf dem andern gekniet, insonderheit an den Ermeln, von der diesem zugefügten Verwundung mit Blut besprützt gesehen, versichert hätte,

d. weil Mühle deutliche Beweise seines Bemühens, dem Richter die Wahrheit durch hartnäckiges Leugnen zu verhehlen, gegeben habe, indem er zwar bekennen müsse, daß er auf seiner Flucht so wie die blutigen Strümpfe und Beinkleider, also auch das blutige Hemde abgelegt, und ein anderes angezogen, nichts desto weniger aber das bei den erstern beiden Kleidungsstücken gelegene Hemde, welches nach Bl. 128 sowohl auf der Brust mit Blut bespritzt, als auch auf beiden Aermeln voller Blut gewesen, nicht für das seinige habe erken-

nen, desgleichen auf Rogall gar nicht gekniet haben wollen.

e. weil die von ihm behauptete ungefähre Hineinstoßung des Messers nicht wahrscheinlich sey, vielmehr die vorsätzliche Hineinstoßung sich daher ergebe:

„Daß nach dem Wundbericht, so wie nach den angeführten Zeugenaussagen durch eine große Querwunde die ganze Gurgel durch, und der Hals halb abgeschnitten, ingleichen nach Bl. 127 und 139 b. das Messer bis an den Heft mit Blut befleckt gewesen, welches insgesammt eine vorsätzliche Hineinstoßung und eine Umwendung des Messers in der bereits beigebrachten Wunde anzeige."

f. weil Mühle, wenn er um Hülfe gerufen, solche wohl hätte erhalten können, indem 1. der Platz, wo beide sich gebalgt, sowohl nach seiner eignen Aussage Bl. 124 b., 125, 127 und 192 b. f., als nach den Aussagen der Zeugen Bl. 53 f. und 89 b. gleich beim Anfange des Busches, höchstens 10 Schritte von der Straße, gelegen habe, auch 2. um diese Zeit ein Fuhrmann auf einem in der nämlichen Entfernung vorbeigegangenen Nebenwege gefahren sey, hiernächst 3. zwei Kuhhirten vorbeigetrieben hätten, auch 4. die Zeugin, Clausnitzerin, in der Nähe sich befunden habe.

Ehe diese Gründe näher beleuchtet werden, ist zuförderst zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen Mühlens eigener Aussage, in sofern sie sich auf den Man-

Digitized by Google

gel des Vorsatzes, zu tödten, und die ungefähre Verwundung bezieht, Glaube beizumessen sey? Diese Aussage ist der Hauptgrund seiner Verurtheilung, indem er ohne das Geständniß, Rogall'n einen Messerstich beigebracht zu haben, höchstens nur eine sehr entfernte Wahrscheinlichkeit wider sich gehabt haben würde, keinesweges aber als der Thäter hätte überführt werden können. Es fragt sich also, unter was für Bedingungen seine Aussage, welche doch zur Grundlage seiner Verurtheilung gemacht worden ist, auch eine Quelle von Vertheidigungsgründen für ihn sey?

Mühlens Geständniß, seinem Reisegefährten Rogall in einem Walde hinter Moldau einen Stich in den Hals mit dem Fleischermesser beigebracht zu haben, hätte von den Hrn. Urthelsverfassern nicht zur Grundlage seiner Verurtheilung gemacht werden können, wenn die, obwohl nicht erwiesenen, doch wahrscheinlich gemachten äußern Umstände nicht mit diesem Geständniß zusammengestimmt hätten. Diese wahrscheinliche Uebereinstimmung ist also die Bedingung von der Glaubwürdigkeit jenes Geständnisses. Stimmen nun die äußern Umstände mit seiner Aussage, in sofern sie sich auf den Mangel des Vorsatzes, die abgedrungene Nothwehr, und die ungefähre Verwundung beziehen, ebenfalls wahrscheinlicher Weise zusammen, so ist wohl dem ihm zur Vertheidigung gereichenden Theil seiner Aussage eben so, wie dem auf seine Verurtheilung sich beziehenden Theile

in demselben Grade zu glauben, da in beiden Fällen ein gleicher Grund der Glaubwürdigkeit, nämlich bloße Wahrscheinlichkeit, vorhanden ist. Dieser an sich wahre und auch durch die positiven Gesetze

H. G. O. Art. 54, 55, 57.

anerkannte Grundsatz dürfte jedoch von den Hrn. Urthelsverfassern nicht allenthalben beobachtet worden seyn. Denn

a. stimmen die äußern Umstände mit Mühlens Aussage, daß Rogall mit ihm wegen seines Vorhabens, 17 gr. 9 pf. für ihn verlegtes Geld in seine Schreibetafel, damit sie nicht vergessen würden, einzuschreiben, zu zanken angefangen und ihn deshalb mit dem Stock über den Kopf geschlagen habe, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit allerdings zusammen. Rogall hatte nach der von Mühlens Vater Bl. 28, so wie dessen Mutter Bl. 22 der Fr. A. gethanen Aussage kein Geld bei sich; — Mühle hingegen besaß dessen nach Bl. 25 der Bärenst. Acten. Auch ließ er in Rassau, nach der Aussage seiner Mutter, Bier holen, und bezahlte es; desgleichen bezahlte er nach der Aussage des Schenkwirths Liebscher Bl. 58 der B. A. zu Moldau für sich und Rogall. Es ist also wahrscheinlich, daß Mühle, da er in Rassau und Moldau für Rogall ohne Widerrede bezahlte, Rogall aber schon in Rassau kein Geld hatte, auch vorher für ihn bezahlt haben werde, und daß auf diese Weise ein Verlag von 17 gr. 9 pf. entstanden sey. Daß nun aber zwischen Rogall und Mühle, um deswillen ein Zank sich erhoben

habe, weil der letztere diese 17gr. 9gr. in die Schreibtafel hat eintragen, Rogall aber dies nicht zugeben wollen, ist aus den Bl. 142 registrirten Ursache keinesweges unwahrscheinlich. Denn warum sollte Mühle das Aufschreiben des für Rogall gehabten Verlags nicht bis hinter Moldau haben verschieben können, warum sollte es unwahrscheinlich seyn, daß er bei seinem Vater in Nassau an dieses Aufschreiben nicht gedacht habe, da er bei diesem umsonst zehrte, mithin keine Veranlassung hatte, an den für Rogall gehabten Verlag zu denken, und Rogall ihn daran gewiß auch nicht erinnert haben wird? Daß er just eine halbe Stunde hinter Moldau daran gedacht, ist freilich dem ersten Anschein nach auffallend, hört aber auf, es zu seyn, so bald man erwägt, daß ja Mühle in Moldau für Rogall wieder Verlag gehabt hatte, daß er mithin just hinter Moldau, als sie sich niedersetzten, um auszuruhen, um so mehr Veranlassung zu der Rückerinnerung an den ganzen Verlag haben mußte, als er mit Rogall bei seinem Vater unentgeldlich gezehrt, mithin seit einiger Zeit nichts für ihn verlegt, in Moldau aber auch einmal wieder Verlag gehabt hatte. Daß aber Rogall der bloßen Aufschreibung wegen zu zanken angefangen, ist ebenfalls nicht unwahrscheinlich. — Denn nach Bl. 118b. hatte er sich schon in Güstrow mit einem Reisegefährten wegen der Bezahlung gezankt und dieses Zankes wegen von ihm getrennt; warum hätte er sich nicht auch

mit Mühlen zanken können? zumal da die Ursache bei seinem gänzlichen Geldmangel doch in der That nicht unbedeutend war, weil Mühle auf baare Bezahlung drang, Rogall ihm aber nur etwas von seinen Sachen, bei der Zurückkunft aus Töplitz, geben wollte. Diese Gründe bringen freilich nur Wahrscheinlichkeit, keine Gewißheit hervor; allein daß die letztere, oder doch wenigstens eine an sie grenzende Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden ist, daran sind die Bärensteiner Gerichte selbst schuld. Mühle hat sich zwar Bl. 125 und 145 b. auf das Zeugniß von 2 Kuhhirten, welche vorbeigetrieben und den Zank mit angehört hätten, ja sogar alsdann noch zugegengewesen wären, als er Rogall'n in den Hals gestochen, berufen. Ohne Zweifel würden diese die beste Auskunft über den Vorgang gegeben haben. Allein die Bärensteiner Gerichte haben dem Leutmeritzer Rath nicht die allergeringste Veranlassung gegeben, deshalb durch die Dorfgerichtspersonen zu Moldau Erkundigung einziehen zu lassen; mit desto ängstlicherer Sorgfalt ist hingegen in Betreff der Frau, welche den Zank über ungleich getheilten Raub mit angehört haben soll, Bl. 64 der B. A. Veranlassung zur Erkundigungseinziehung gegeben worden. Wie entgegengesetzt ist dieses Verfahren dem im Generali vom Verfahren in Untersuchungssachen §. 13 enthaltenen Grundsatz, daß der Richter nicht blos über das, was zur Verurtheilung, sondern auch in Be-

Digitized by Google

treff dessen, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten beiträgt, Erkundigung einziehen, und Nachricht zu den Acten bringen soll. Da nun aber in Betreff dieser Kuhhirten, auf welche sich Mühle berufen hat, gar keine Erkundigung eingezogen, ihm mithin ein von ihm selbst angegebenes, durch die Aussage dieser Kuhhirten zu hoffendes Beweismittel seiner Unschuld entzogen worden ist, so dürfte auch um deswillen seiner eignen Aussage Glaube beizumessen seyn, da deren Uebereinstimmung mit dem wirklichen Vorgang hätte in Erfahrung gebracht werden können, allein durch Verschuldung der Bärensteiner Gerichte nicht in Erfahrung gebracht worden ist. Daß aber Rogall Mühlen in der Hitze des Zanks mit dem Stock über den Kopf geschlagen, enthält ebenfalls nichts unwahrscheinliches, wie die Hrn. Urthelsverfasser glauben. Denn wenn auch der Stadtrichter Gutte und Richter Hacker nach Bl. 125 und 142 der B. A. versichert hätten, daß, als Mühle einige Tage nach seiner Verhaftnehmung, unter ihrer Begleitung von Bärenstein nach Frauenstein und von da wieder nach Bärenstein, gebracht worden ist, sie die Spur von einem Schlage auf seiner Stirn und an seinem Kopf nicht bemerkt hätten, Mühle auch nichts davon gesagt, oder über Schmerzen geklagt habe, so kann theils diesen Personen kein Glaube beigemessen werden, da sie über diesen Umstand nicht besonders als Zeugen abgehört worden sind, als

Gerichtsbeisitzer aber nur in sofern Glauben verdienen, als sie über die bei der Untersuchung selbst erfolgten Vorfälle aussagen, theils folgt daher, daß sie keine Spur eines Schlags an Mühlens Stirne bemerkt haben wollen, nicht, daß sich keine daselbst befunden habe, indem ja manches wirklich vorhanden ist, ohngeachtet man es nicht bemerkt, theils kann nicht geschlossen werden, weil Mühle gegen seine Begleiter nicht über Schmerzen klagte, so empfand er keine. Denn sonst müßte man auch schließen, „weil Mühle gegen seine Begleiter nicht gestand, daß und unter welchen Umständen er Rogall'n in den Hals gestochen, so hat er ihn auch nicht gestochen." Ueberdies waren nach Bl. 1 und 40 b der Fr. Act. auch schon 10 Tage nach erhaltenem Schlage verflossen, der Schmerz mithin nicht mehr groß. Theils konnten die Begleiter den Schlag auch nicht füglich sehen, denn Mühle hatte nach seiner Versicherung den Hut auf; theils ist es sehr wohl möglich, daß Mühle bei seinen Verhören Bl. 125 und 142 von dem erhaltenen Schlag noch Schmerzen empfunden, und um deswillen geglaubt haben könne, daß die Spur des Schlages auch noch auf der Haut sichtbar seyn werde, ungeachtet dies nach Bl. 142 nicht der Fall gewesen seyn soll. Hätte er sich im Spiegel besehen können, und besehen, so würde er freilich anders geurtheilt und ohne Zweifel nur über noch fortdauernde Schmerzen geklagt, nicht von einer sichtbaren

Spur des Schlags gesprochen haben. Uebrigens ist es etwas sehr gewöhnliches, daß die sichtbaren Spuren eines Schlages lange schon von der Haut hinweggeschwunden sind, während man immer noch Schmerzen empfindet.

Wenn ferner

b. von den Hrn. Urthelsverfassern geschlossen wird, daß, selbst nach Mühlens Aussage der Streit über das Eintragen der 17 gr. 9 pf. beendigt gewesen, und er (Mühle) unterdessen aus dem Busch herausgelaufen, auch in denselben wieder zurückgekommen, also keine Ursache vorhanden gewesen sey, warum Rogall mit dem Fleischermesser auf ihn zugekommen, und ihm einen Schnitt auf der Achsel beigebracht haben solle; so kann zuförderst nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Hrn. Urthelsverfasser hier sowohl, als in mehrern Fällen (deren bald Erwähnung geschehen wird), Mühlens Aussagen, auch wenn sie durch die äußern Umstände nicht ausdrücklich bestätigt werden, Glauben beimessen, sobald sie zu seiner Verurtheilung etwas beitragen, ihnen aber, wenn sie auf seine Vertheidigung sich beziehen, alle Glaubwürdigkeit absprechen. Allein es bedarf wohl keines Beweises, daß man diese mit den äußern Umständen nicht in Widerspruch stehenden, obwohl auch durch sie nicht erwiesenen, mithin noch problematischen Aussagen entweder allezeit, — mithin nicht nur, wenn sie zur Verurtheilung, sondern

Digitized by Google

auch wenn sie zur Vertheidigung gereichen, — oder gar nicht gelten lassen dürfe. Hiernächst ist aber auch wohl der erwähnte Schluß nicht bündig. Rogall war nach Bl. 118 b. der B. Act. ein Zänker; der mit Mühlen gehabte Streit hatte ihn erhitzt; der von ihm mit dem Stock über den Kopf erhaltene Schlag aber in Wuth gesetzt. Diese Wuth hatte er an Mühlen nicht auslassen können, weil dieser aus dem Busch herausgelaufen war: sie war also unbefriedigt in ihm zurückgeblieben. Wie kann es also befremden, daß er Mühlen wieder in den Busch gerufen hat, und auf ihn mit seinem unterdessen aus dem Bündel herausgenommenen Fleischermesser zugelaufen ist? Der Wunsch, seine durch Mühlens Schlag erregte, und wegen dessen Flucht unbefriedigt gebliebene Wuth an demselben auszulassen, war also die in der That hinreichende Ursache des auf ihn unternommenen gewaltsamen Anfalls.

Wenn ferner Mühlens Aussage, „daß ihm Rogall, als er mit dem Fleischermesser auf ihn zugekommen, einen Stich an der Achsel in den Rock beigebracht,"

c. von den Hrn. Urthelsverfassern um deßwillen für unwahrscheinlich gehalten wird, weil außerdem der Schnitt nicht blos im Rocke geblieben, sondern durch das Hemde und in die Achsel selbst eingedrungen seyn würde; so hebt Mühle Bl. 143 b. diesen Einwurf dadurch, daß er aussagt:

„er habe unter dem Rocke noch ein Camisol angehabt, welches den Stich aufgehalten," —

Digitized by Google

Auch ist es eben keine unvermeidliche Folge, daß, weil der Rock auf der Achsel angelegen, das Messer nothwendig bis in das Hemde und in die Achsel selbst gedrungen seyn müsse. Denn es könnte ja abgeglitscht seyn und nur gestreift haben, welches um so wahrscheinlicher ist, da Mühle Bl. 143 b. der Bär. Act. zum 78. Artikel aussagt, „daß er Rogall'n das Messer aus der Hand zu werfen gesucht hätte, daß dieser ihm jedoch, dessen ungeachtet, damit in die Achsel gefahren sey." Denn daraus erhellet, daß der von Rogall auf Mühlen unternommene Stoß durch Mühlens Versuch, ihn abzuwenden, den größten Theil seiner Kraft verloren haben werde. Ueberdies ist bei den Acten gar keine Nachricht darüber, daß bei Mühlen nachgesehen worden ist, ob sich nicht vielleicht die Spur einer Verwundung an seiner Achsel befunden habe. Die Wirklichkeit eines Schnitts im Rock an der Achsel bezeugen aber die Bärensteiner Gerichte Bl. 126 ausdrücklich. Was hiernächst die Bl. 286 f. befindliche Aussage der Zeugin, Clausnitzerin, betrifft, so befaßt sie dasjenige, was die Hrn. Urthelsverfasser Bl. 220 in ihr finden, keinesweges. Die ausdrücklichen Worte der Clausnitzerin sind folgende:

„sie habe bemerkt, daß einiges Blut von dem zu Boden gelegenen Menschen auf den linken Ermel desjenigen, so auf ihm gekniet, gesprungen sey."

Sie sagt also nichts davon, daß dieser Andere,

der auf dem zu Boden Gelegenen gekniet haben soll, sich im Hemde befunden habe, sondern spricht im allgemeinen von seinem „linken Aermel," ohne zu bestimmen, ob sie den Aermel des Oberrocks oder des Hemdes meine. Wenn sie nun gleich Bl. 55 ausgesagt hat,

„daß sie den linken Aermel am Hemde desjenigen, der auf dem Andern gekniet, voll Blut gesehen habe,"

so ist diese Aussage wohl ohne alle rechtliche Bedeutung, da sie diese nicht beschworen hat, und sie kann mithin nicht als Erklärungsgrund jener, in ihrer beschwornen Aussage Bl. 90 vorkommenden dunkeln und unbestimmten Ausdrücke gebraucht werden. Ueberdies sagt sie aber nicht einmal Bl. 55 ausdrücklich, daß sich die eine der unbekannten Mannspersonen im Hemde befunden, sondern blos, daß sie an deren linken Hemdeärmel Blut bemerkt. Dies war aber auch möglich, wenn sich der Oberrock dieser von ihr beschriebenen Mannsperson beim Herumbalgen auseinander gegeben hat, und dadurch der zwischen der Weste und dem Rockärmel hervorragende Hemdeärmel sichtbar worden ist. Das Letztere dürfte man wohl mit eben dem Rechte, als das, was die Hrn. Urthelsverfasser in diesen Worten finden, annehmen, da sich die Clausnitzerin über den Sinn ihrer Worte nicht deutlicher erklärt hat.

Sonach verschwänden die Einwendungen, welche gegen Mühlens Behauptung, daß ihm Rogall

Digitized by Google

einen Messerstich an der Achsel in den Rock beigebracht habe, von den Hrn. Urthelsverfassern gemacht worden sind, als grundlos, und es ergäbe sich aus der Uebereinstimmung seiner Aussage mit den äußern Umständen, — vorzüglich dem Vorhandenseyn des Schnittes im Rock — ein bedeutender Grund der Wahrscheinlichkeit dieser Aussage.

Wenn nächstdem

d. Mühlen das Bestreben, dem Richter durch das Ableugnen einiger Umstände, welche nach der Meinung der Hrn. Urthelsverfasser gewiß sind, — die Wahrheit zu verhehlen, Schuld gegeben und daher ein Grund zum Mißtrauen in seine übrigen Aussagen entlehnt wird, so geschieht dieses ohne hinreichende Ursache. Denn da Mühle die nach Bl. 128 b. ihm zur Anerkennung vorgelegten, vom Rathe zu Leutmeritz an die Bärensteiner Gerichte überschickten Beinkleider und Strümpfe als die, welche er bei der That angehabt, sodann aber eine Strecke davon auszogen und in ein Gebüsch geworfen, anerkannt, überdies auch zugestanden hat, daß er sein blutiges Hemde ebenfalls ausgezogen und nach Bl. 141 b. zu Art. 61 in einiger Entfernung von den Beinkleidern und Strümpfen weggeworfen habe, so ist der Wahrscheinlichkeit nach kein Bewegungsgrund vorhanden, warum er sich mit Vorsatz geweigert haben sollte, das ihm vorgelegte, von Leutmeritz den Bärensteiner Gerichten zugleich überschickte Hemde, wenn es an-

Digitized by Google

ders wirklich das von ihm ausgezogene gewesen wäre, anzuerkennen. Ohne Zweifel wird er das von ihm abgelegte Hemde vor der Ablegung nicht so genau angesehen haben, um mit Bestimmtheit sagen zu können, ob es das nämliche, als das ihm vorgelegte sey. Es läßt sich also aus der Weigerung, dieses Hemde für das weggeworfene anzuerkennen, wohl kein Grund zum Verdacht des vorsätzlichen Leugnens herleiten. Zumal da, wenn auch Mühle das ihm vorgelegte Hemde als das von ihm abgelegte anerkannt hätte, zu seiner Ueberführung in Rücksicht des Umstandes:

„daß er sich bei der That im Hemde befunden"

immer nichts folgen würde, indem die Aermel dieses Hemdes beim Ausziehen durch das Heruntertröpfen des Bluts von Rock, Beinkleidern und Strümpfen, oder bei der durch das Hinwerfen desselben entstandenen Lage der Aermel auf dem mit Blut durchnäßten Theil des Hemdes, allererst blutig geworden seyn können, mithin wohl nicht geschlossen werden darf, daß, weil sich Blut an den Aermeln dieses Hemdes gefunden, Mühle bei der That nothwendig im Hemde gewesen und auf diese Art das Blut an die Hemdeärmel bekommen haben müsse.

Wenn er ferner leugnet, auf Rogall gekniet zu haben, so ist es eines Theils noch die Frage, ob nicht die Clausnitzerin, welche Bl. 89 b. selbst zugesteht:

„daß sie sich zur Erde gebückt habe, um unter den Gesträuchen in die Ferne zu sehen,"

durch die Sträucher verhindert worden sey, recht zu sehen, andern Theils läßt es sich auch wohl denken, daß Mühle, da er nach Bl. 140b. nicht einmal gewiß weiß, ob er das Messer im Hals stecken lassen, oder herausgezogen habe, sich nicht mit Bestimmtheit habe erinnern können, ob er auf Rogall, als dieser umfiel, zugleich mit hingesunken sey, oder nicht, ohne daß man wohl deßhalb sofort auf eine vorsätzliche Verhehlung der der Wahrheit mit Grund schließen könnte. Denn in einem Zustande, wo er durch Rogalls mörderischen Anfall vor Schrecken außer sich selbst gesetzt war, kann er wohl Manches gethan haben, woran er sich, weil er es nicht mit Selbstbewußtseyn that, in der Folge nicht erinnerte. Endlich ist es auch wohl möglich, daß die Clausnitzerin, als Rogall zu Boden sank, und Mühle sich, um dessen Hand aus seinem Hemdenhals loszumachen, zur Erde bückte, in der Ferne, und, durch die Sträucher am genauen Sehen gehindert, geglaubt habe, er knie auf ihm, ungeachtet er sich nur über ihn hinbückte. Aus allen diesen Gründen dürfte wohl erhellen, daß Mühlen eine vorsätzliche Verhehlung der Wahrheit nicht Schuld gegeben werden könne.

Wenn ferner

c. die Hrn. Urthelsverfasser die vorsätzliche Hineinstoßung des Messers in Rogalls Hals daher schlie-

ßen, und im Gegentheil die von Mühlen behauptete ungefähre Verwundung um deßwillen bezweifeln, weil sich nach dem Wundbericht Bl. 52 an dem aufgefundenen Leichnam eine zu große Querwunde befunden hätte, und nach den Zeugenaussagen der Hals halb abgeschnitten gewesen wäre; so fehlt es wohl auch dieser Behauptung an einem hinreichenden Grund. Denn warum sollte diese große Wunde nicht eben so gut durch ungefähres, als durch vorsätzliches Hineinstoßen des Messers haben entstehen können? zumal da Rogall Mühlen beim Hemdenhals dergestalt anfaßte, daß dieser erdrosselt zu werden befürchtete, mithin alle Gewalt anwenden mußte, um Rogall'n von sich wegzudrücken, — wobei es sehr leicht möglich war, daß das Messer in seiner Hand sehr tief, und dennoch immer nur von ungefähr in Rogalls Hals eindrang. Ueberdies sagt Mühle Bl. 127 auch ausdrücklich, daß sich Rogall beim Falle herumgewälzt habe. Ohne Zweifel wurde durch dieses beim Umsinken erfolgte Herumwälzen die anfangs kleinere Wunde um ein Beträchtliches größer. — Auch ist nach Bl. 140 b. zu vermuthen, daß Mühle das Messer in Rogalls Hals habe stecken lassen, und daß es sich dieser durch seinen Fall tiefer in den Hals gestochen habe. Wiewohl aus der Besleckung des Messers bis an das Heft das tiefe Hineindringen in den Hals nicht sofort geschlossen werden kann, weil die Blutflecke an dem obern Theile auch aus einer nicht

tiefen Wunde durch das Sprützen des Bluts entstanden seyn könnten, Mühle auch das Messer nach Bl. 124b. nicht als dasjenige, womit er Rogall'n gestochen, anerkannt hat. Zudem ist schon gezeigt worden, wie wenig Glauben der Wundbericht Bl. 52, so wie des Zeugen Löwe unbeschworne Aussage von dem „halbabgeschnittenen Hals" verdienen. — Es ergiebt sich mithin, daß theils die angegebene Größe der Wunde gar nicht gewiß, theils, wenn sie dies wäre, kein Beweis ihrer vorsätzlichen, so wie kein Gegenbeweis wider die behauptete ungefähre Verursachung sey.

Auch wird

f. Mühlens Behauptung, daß er gegen Rogalls mörderischen Anfall keine Hülfe erlangen können, mithin gegen ihn zur Nothwehr gezwungen worden sey, Bl. 221 nicht aus überzeugenden Gründen in Zweifel gezogen. Denn wenn auch der Platz, wo Mühle mit Rogall sich gebalgt hat, nach seiner eignen Aussage Bl. 124b. 125, 127 und 192b. f. ingleichen nach den Zeugenaussagen Bl. 89b. gleich beim Anfange des Busches, höchstens 10 Schritte von der Straße lag, so folgt daraus allein noch nicht, daß Mühle gegen einen so schnellen und unerwarteten Anfall, als der von Rogall auf ihn unternommene war, hätte Hülfe erhalten können, indem es ja wohl möglich war, daß sich just zu dieser Zeit auf der Straße Niemand befunden hätte.

Denn daß ein Fuhrmann vorbeigefahren, ingleichen 2 Kuhhirten vorbeigetrieben, ergiebt sich einzig und allein aus Mühlens eigener Aussage und ist sonst durch nichts bescheinigt. Soll also dieser Aussage Glaube beigemessen werden, so muß es ohne Ausnahme geschehen und dürfen nicht nur die und jene Umstände als wahr ausgehoben, die übrigen aber als unwahr verworfen werden. Nun versichert aber Mühle Bl. 144 zum 85. Art.

„daß er um Hülfe geschrieen; — es wären Holzhacker in der Nähe gewesen, allein diese hätten vor dem Holzspällen sein Geschrei nicht gehört; der Fuhrmann habe Glocken an den Pferden gehabt, und könne ihn davor auch nicht gehört haben: die Kuhhirten hingegen hätten dabei gestanden und gelacht;"

mithin sind auch diese Umstände eben so gut, wie das Vorbeifahren des Fuhrmanns und das Vorbeitreiben der beiden Kuhhirten, da jene mit diesen aus derselben Quelle — Mühlens Aussage — geschöpft sind, für wahr anzunehmen. Hat also Mühle um Hülfe geschrieen, — allein von den Holzhackern, weil sie sein Geschrei vor dem durch das Holzspällen verursachten Geräusch nicht gehört haben, eben so wenig, als von dem bereits eine geraume Weile vorübergefahrnen und schon 20 Schritt entfernten Fuhrmann, welcher sein Geschrei vor dem Klingeln der Glocken an den Pferden nicht hörte, Hülfe erhalten können, von den

Digitized by Google

beiden Kuhhirten aber nicht erhalten, so fällt auch aller Vorwurf:

„daß er sich der eignen Gewalt hätte enthalten, und von den in der Nähe befindlich gewesenen Personen Hülfe erwarten sollen,"

weg. Ja dieser Vorwurf würde ihm selbst alsdann nicht mit Grund gemacht werden können, wenn alle diese Personen sein Geschrei um Hülfe gehört hätten. Denn ehe diese, zumal die Holzhacker Martin, Rudolph und Franz Martin, welche nach der beschwornen Aussage Bl. 199b. hundert Schritt von dem Ort, wo die That geschah, entfernt waren, herbei geeilt wären, würde ihn Rogall, hätte er sich nicht gegen ihn vertheidigt, ohne Zweifel längst ermordet gehabt haben. Was aber die Clausnitzerin betrifft, so kann diese noch weniger unter die Personen gerechnet werden, von denen Mühle Hülfe zu erwarten gehabt haben soll. Denn sie selbst sah, nach ihrer bereits angezogenen Aussage, die beiden Mannspersonen nur durch die Sträucher, indem sie sich zur Erde bückte; Mühle konnte sie also noch weniger sehen, auch, wenn er sie gesehen hätte, keine Hülfe von ihr erwarten, da sie nach Bl. 90 schon um deßwillen die Flucht ergriff, weil sie an dem Aermel des Einen etwas Blut sah. Auch kam sie ja allererst in die Nähe, als Rogall schon zu Boden lag, mithin die That bereits vollbracht war.

Da sich also alle Einwendungen, welche die Hrn. Urthelsverfasser der von Mühlen behaupteten „Noth-

wehr*) und ungefährden Verwundung" entgegensetzen, wie bisher gezeigt worden ist, widerlegen lassen, so entsteht für Mühlens Aussage schon daraus, daß sie den äußern Umständen nicht widerspricht, ein nicht geringer Grad von Glaubwürdigkeit. Allein es läßt sich auch

B. aus mehreren Gründen darthun, daß die äußern Umstände offenbar mit ihr zusammenstimmen, daß sie mithin denjenigen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit habe, welcher, in Ermangelung von Zeugen, bei dem Beweise der Nothwehr nach dem Urtheile bewährter Rechtslehrer

f. *Schorch* Resp. et Sent. Select. 35. No. 10. und Resp. 252. n. 8.

Quistorp de probatione moderaminis inculpatae tutelae. Rostochii 1765. §. 5 und 6. so wie dessen Peinl. Recht §. 248.

die Stelle der durch vollständigen Beweis entstehenden Gewißheit vertritt, wenigstens so viel bewirkt, daß auf den Reinigungseid, oder höchstens blos auf eine willkührliche Strafe zu erkennen ist.

Ehe diese Uebereinstimmung der äußern Umstände mit Mühlens Aussage dargethan wird, ist zuförderst kürzlich zu bemerken, daß das nach seiner Behauptung gegen Rogall von ihm beobachtete Verfahren alle Merkmale einer rechtmäßigen Nothwehr an sich trage.**) Denn theils that Rogall einen mörderischen Anfall, indem er mit dem Fleischermesser auf Mühlen, der dieses gar nicht ver-

*) s. kurze Theorie §. 22. S. 66 und §. 19. S. 61.

**) s. kurze Theorie §. 20. S. 65.

Digitized by Google

muthete, und auf den Zuruf „in den Busch zu kommen," ohne Furcht hineinging, zukam, ihn mit diesem Messer in die Achsel stach, und unfehlbar in die Brust gestochen haben würde, wenn der Stich nicht durch Mühlens Hinderung abgewendet worden wäre, ihn sodann bei dem Hemdenhals anfaßte und den Hals dergestalt zudrückte, daß Mühlen ganz schwarz vor den Augen wurde; theils konnte Mühle ohne die höchste Lebensgefahr nicht entfliehen, da er nach Bl. 143 und 144 befürchten mußte, Rogall werde ihm mit dem Fleischermesser nachspringen, und war daher genöthigt, sich dieses Messers zu versichern; theils rief er nach Bl. 144 um Hülfe, erhielt aber solche, wie gezeigt worden ist, nicht, indem sein Geschrei von dem Fuhrmann und den Holzhackern nicht gehört, und von den beiden Kuhhirten nach Bl. 144 b. nicht berücksichtiget wurde. Hätte er also Mühlen unter diesen Umständen sogar mit Vorsatz getödtet, um durch dessen Tod sein eignes Leben zu retten, so würde er wegen dieses Gebrauchs einer rechtmäßigen Nothwehr keine Strafe verdienen; allein so versetzte er Rogall'n nicht einmal vorsätzlich, sondern blos von ungefähr den Stich in den Hals. Er drückte ihn nämlich mit der Hand, worin sich das Messer befand, zurück, und dachte in der durch das Zudrücken des Halses erregten Angst nicht an das in der Hand habende Messer.

Dieses vorausgeschickt, ergibt sich die Wahrscheinlichkeit von Mühlens Aussage aus folgenden, ihre Uebereinstimmung mit den äußern Umständen beweisenden Gründen. Er hat nämlich

a. mit Rogall seit dem Anfange der mit ihm gemachten Bekanntschaft bis in der Schenke zu Moldau

in der vertrautesten Freundschaft und größten Einigkeit gelebt. Schon der Umstand, daß er nach Bl. 29 mit Rogall 8 Wochen lang gewandert hat, setzt ein sehr gutes Vernehmen zwischen beiden voraus; dazu kommt, daß Mühle Rogall'n, nach Bl. 413 der Bärenst. Acten, mit nach Jahnsbach zu seinem Bruder und von da nach Nassau zu seinem Vater nahm, und ihm bei beiden freie Beherbergung und Kost verschaffte, ferner, daß sowohl seine Schwägerin Bl. 43 der B. Acten, als Bl. 28 sein Vater, ingl. Bl. 23 der Fr. Acten, seine Mutter bezeugen, daß beide bei ihrem Aufenthalt in Jahnsbach und Nassau gute Freunde mit einander gewesen, und in Fried und Liebe von ihnen gegangen, auch der Schenkwirth von Moldau Liebscher Bl. 58 b. der B. A. aussagt, daß sie sich bei ihrem Aufenthalte in seiner Schenke, mithin ungefähr eine halbe Stunde vor der That, sehr gut mit einander vertragen hätten und er nichts Verdrießliches an Einem von Beiden bemerkt habe. Auch beweiset die Größe dieses guten Vernehmens der Umstand, daß Rogall Mühlens Schwägerin nach Bl. 44 beinahe seine ganzen Habseligkeiten bis zu seiner Zurückkunft von Töplitz anvertraute, welches in der That bei Rogall, als einem armen Handwerksburschen, einen sehr hohen Grad des Zutrauens zu seinem Reisegefährten und dessen Schwägerin voraussetzt. Wenn nun also, nach der Aussage mehrerer glaubwürdiger Personen, zwischen Mühle und Rogall

Digitized by Google

bis eine halbe Stunde vor der That, das beste und freundschaftlichste Vernehmen Statt fand, so läßt sich wohl nicht annehmen, daß Mühle den Vorsatz gehabt habe, seinen von ihm auf so mannichfaltige Art unterstützten Freund und Reisegefährten vorsätzlich zu tödten, zumal da er

b. dazu durch keine eigennützigen Absichten veranlaßt worden seyn kann. Rogall hatte kein Geld — dies sagen Mühlens Eltern aus, und erhellet auch daher, daß Mühle für ihn verlegte. Die besten Sachen hatte er in Jahnsbach bei Mühlens Schwägerin zurückgelassen; das was er bei sich führte, war nach Bl. 26 von sehr geringem Werth und ist nach Bl. 115 bei ihm noch gefunden worden. Die Beinkleider, Strümpfe und Hemden aber, welche Mühle nach der That aus Rogalls Bündel nahm, gehörten nicht Rogall'n, sondern, nach der Aussage seiner Mutter und seines Vaters Bl. 22 und 27, ihm zu, indem z. B. Rogall nur ein einziges Hemde, welches er an hatte, nach Bl. 26 besaß; das Geld, welches Mühle bei seiner Verhaftnehmung bei sich führte, betrug nicht viel — so daß man etwa vermuthen könnte, er habe es Rogall'n abgenommen, und sey dadurch zu einem Mord verleitet worden. Was hätte ihn also bewegen sollen, einen — bettelarmen Cammeraden zu ermorden?

Der Mangel des Vorsatzes, Rogall'n zu tödten, erhellet aber auch

c. auf eine sehr einleuchtende Art aus dem Ort und

allen Umständen, an welchem und unter denen Mühle seinem Gefährten den Stich in den Hals beibrachte. Er that dies an einem nur mit wenigen und niedrigen Gebüschen bewachsenen Platz, wo er und sein Gefährte gesehen werden konnte; — ein vorsätzlicher Mörder würde den dichsten Wald gewählt haben! — Er hörte nach Bl. 149 b. Holzhacker in der Nähe, mußte mithin befürchten, daß sie auf Rogalls Geschrei sofort herbeieilen würden; wie hätte er also in der Nähe von Menschen die That mit Vorsatz begehen können, da er ja durch diese sowohl an der Ausführung seiner Absicht selbst, als, nach ihrer etwaigen Vollbringung, an seiner Rettung durch Fluchtergreifung gehindert zu werden fürchten mußte? Der Ort, wo der Vorfall sich ereignete, war nur 10 Schritt von der Landstraße entfernt, auf einem Nebenwege fuhr in einer Entfernung von 20 Schritten ein Fuhrmann, und nahe dabei trieben 2 Kuhhirten vorbei. Mühle würde in der That auch gar zu zweckwidrig gehandelt haben, wenn er, vorausgesetzt, daß er den Vorsatz gehabt hätte, Rogall'n zu ermorden, diese Absicht gleichsam vor den Augen der ganzen Welt hätte ausführen wollen. Es läßt sich also schon aus dem Ort, wo die That begangen wurde, (auf welchen bei Beurtheilung der behaupteten Nothwehr, nach dem 145. Artikel der H. G. O., vom Richter vorzüglich zu sehen ist,) mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß Mühle keinen Vorsatz zu tödten gehabt haben

könne, sondern daß er sich blos gegen Rogalls mörderischen Anfall gewehrt und ihn bei dieser Gelegenheit in den Hals gestochen habe.

Daß Rogall auf Mühlen

d. mit dem Messer einen Anfall gethan habe, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß beide nach Bl. 29 der Fr. A. nur ein Fleischermesser gemeinschaftlich hatten, dieses aber in Rogalls Bündel sich befand. Hätte Mühle auf Rogall einen mörderischen Anfall vorgehabt, so würde er das Messer aus dem Bündel haben herausnehmen müssen, Rogall hätte dann ohne Zweifel seine Absicht gehindert. Es ist daher wahrscheinlicher, daß Rogall auf Mühlen, als daß Mühle auf Rogall'n den ersten Anfall mit dem Messer gethan habe, da Mühle Rogalls Absicht, als er das Bündel eröffnete, nicht merken konnte. Daß aber beide lange mit einander gerungen haben, mithin Mühlens Behauptung, daß er sich gegen Rogall habe vertheidigen müssen, sehr wahrscheinlich sey, erhellet α. aus dem Zeugnisse der Clausnitzerin Bl. 90, „daß die von ihr gesehenen Mannspersonen sich mit einander gebalgt und gerungen hätten. Dadurch sey sie bestimmt worden, sich ihnen aus der Ferne zu nähern. Als sie aber näher gekommen, hätte der eine zu Boden gelegen." Mühle und Rogall müssen mithin während der Annäherung der Clausnitzerin, folglich eine geraume Zeit hindurch, mit einander gerungen haben. Dies erhellet auch β. aus den Anzeigen Bl. 14 und 46, nach

welchen man auf dem Platze Spuren eines langen und anhaltenden Kampfs wahrnahm. Ferner γ. stimmt die Aussage der Clausnitzerin mit Mühlens Behauptung, daß Rogall ihn am Hemdenhals angefaßt habe, vollkommen zusammen. Denn wenn sie Bl. 54 b. erzählt: „eine der von ihr erblickten beiden Mannspersonen habe die andere bei der Achsel gehalten," so bezieht sich dieses ohne Zweifel darauf, daß Rogall Mühlen beim Halse angefaßt hat, und die Clausnitzerin hat nur in der Entfernung das Anfassen beim Hemdenhals für ein Anfassen bei der Achsel gehalten.

Ueberdies stimmen aber auch

ε. die von Mühlen angezeigten besondern Umstände, „er habe Rogall'n das Fleischermesser, als dieser ihn, damit er (Mühle) es fahren lassen möchte, in den Daumen gebissen hätte, durch die Hand gezogen" mit den Acten überein. Denn nach dem Wundbericht Bl. 52 sind die Finger an der rechten Hand inwendig zerschnitten gewesen, welches nicht möglich wäre, wenn Mühlens Behauptung, daß er das Messer bei dem Heft, Rogall aber bei der Klinge gehabt, und es Letzterm durch die Hand gezogen, nicht wahr wäre. Und aus dem Stillschweigen der Bärensteiner Gerichte bei Mühlens Bl. 126 b. ersichtlichen Behauptung, daß der Biß in den rechten Daumen noch bei seiner Vernehmung zu sehen gewesen, ist zu schließen, daß dieser Umstand der Wahrheit gemäß gewesen.

Digitized by Google

Denn außerdem würden die Bärensteiner Gerichte dabei gewiß dieselbe Bemerkung gemacht haben, die sie nach Bl. 142 in Betreff der Spur des, Mühlen über der Stirne zugefügten, Schlags gemacht haben. Auch zeigt Mühle noch jetzt eine sehr in die Augen fallende Narbe jenes Bisses vor, weshalb es sehr befremden muß, daß sich in den Acten davon auch nicht ein Wort findet.

Hierzu kömmt aber auch

f. die Offenherzigkeit seines Geständnisses. Hätte er nicht eingestanden, daß Rogall von ihm in den Hals gestochen worden sey, so war kein einziger haltbarer Grund zu seiner Verurtheilung vorhanden. Das Auffinden eines unbekannten getödteten Menschen im Walde hinter Moldau, ingleichen der Umstand, daß Mühle in Moldau einen Reisegefährten, in der Folge aber diesen nicht mehr gehabt, würde einen zu geringen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß er der Thäter sey, hervorgebracht haben, als daß darauf ein Strafurthel gegen ihn hätte gebaut werden können. Da er nun aber, ohne überführt werden zu können, und ohne das Ueberführtwerden erst abzuwarten, sofort bei seiner Transportirung nach Frauenstein nach Bl. 134 gegen seinen Vater die That eingestanden und dieses Geständniß bei seinen Verhören gleichförmig wiederholt hat, so liegt auch in dieser Offenherzigkeit ein Grund, demjenigen Theil seiner Aussage, welcher zu seiner Vertheidigung gereicht, eben so, als dem, welcher zu seiner Ver-

Digitized by Google

urtheilung dient, Glauben beizumessen, zumal da er sich die Behauptung der ihm abgedrungenen Nothwehr nicht etwa erst im Fortgange der Untersuchung ausgesonnen, sondern sie nach Bl. 134 gleich bei seiner Fortschaffung nach Frauenstein ebenfalls gegen seinen Vater gethan, übrigens aber auch als ein der Rechte unerfahrner Handwerksbursche wohl nicht gewußt hat, welche Eigenschaften eine rechtmäßige Nothwehr nach den Gesetzen haben müsse, um dieser Kenntniß gemäß die angezeigten Umstände zu erdichten.

Daß er sich keines Vorsatzes zu tödten bewußt gewesen, bezeugt

g. seine nach der That geäußerte, bei dem Bewußtseyn eines vorsätzlichen Mordes kaum mögliche Geistesruhe, so wie seine Rückkehr an diejenige Orte, wo man ihn am ersten auskundschaften mußte. Auch hierauf ist nach den Worten des 143. Art. der H. G. O. „wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten," bei Beurtheilung der behaupteten Nothwehr Rücksicht zu nehmen. Hätte er Rogall'n wirklich vorsätzlich ermordet, so würde er ohne Zweifel, um der ihm bevorstehenden Todesstrafe zu entgehen, in ein entferntes Land geflohen seyn. Dazu hatte er die beste Gelegenheit, indem er, wie aus Bl. 1 der Fr. A. und Bl. 10 der Bärenst. A. erhellet, erst nach sechs Tagen zur Haft gebracht wurde. Da er sich aber einer rechtmäßigen Selbstvertheidigung bewußt war, auch Rogalls Tod

nach Bl. 145 nicht wußte und vermuthete, so ging er ganz unbefangen an die Orte, die für ihn die gefährlichsten waren, indem er nach Bl. 132 gar keine Unruhe bei sich fühlte. Daher spielte er auch nach Bl. 132 in der Schenke zu Waltersdorf Karte, ging in Libenau nach Bl. 116 b. in die Kirche, besuchte seine Bl. 131 b. genannten Freunde und Verwandten und betrug sich mit einem Worte nicht als ein vorsätzlicher Mörder, sondern als ein unschuldiger Mensch.

Auch lassen sich

h. aus seinem vorhergeführten Lebenswandel, welcher nach Art. 143 der H. G. O. bei Beurtheilung der behaupteten Nothwehr vom Richter ebenfalls berücksichtigt werden soll, nicht nur keine zu Begründung des Verdachts, „daß er Rogall'n vorsätzlich in den Hals gestochen habe," dienenden Umstände auffinden, sondern es ergibt sich gerade das Gegentheil daraus. Denn nach der Bl. 27 befindlichen Kundschaft führte er sich bei seinem Dresdner Meister ehrlich, treu und redlich auf. Wie er sich bei seinem Lehrherrn Teicher zu Dippoldswalde betragen habe, davon ist zwar keine Nachricht bei den Acten; unterdessen ist um so mehr zu vermuthen, daß er sich gut aufgeführt, und keineswegs der Bl. 46 ihm auf „bloßes Hörensagen" Schuld gegebenen Ungebührnisse schuldig gemacht haben werde, als außerdem, bei dem nicht zu verkennenden Streben der Bärensteiner Gerichte, alles, was zu Mühlens Ueberfüh-

Digitized by Google

rung gereichen kann, mit Vernachlässigung dessen, was zu seiner Vertheidigung abzweckt, ins Licht zu setzen, ganz gewiß über dieses angebliche Uebelverhalten Nachricht bei den Acten seyn würde. Daß er sich von seiner frühen Jugend an bei seinen Eltern immer gut, fleißig und ehrlich, vorzüglich aber friedfertig betragen und keine Beweise der Rachsucht gegeben habe, bezeugen seine Eltern Bl. 23 und 28 der Fr. Acten. Die von ihm Bl. 129 und 157 angegebene Art, wie er sich von Dresden aus auf seiner Wanderschaft nebst Rogall erhalten, verdient um so mehr Glauben, als über seine Behauptung

„daß er sich im Jahr 1788 bei dem am Judenhofe wohnenden Uhrmacher für 15 Rthlr. eine Uhr gekauft,"

sehr leicht Nachricht hätte eingezogen werden können, allein nicht eingezogen worden ist, mithin, bis sie nicht als falsch befunden wird, für wahr gehalten werden muß. Daß sich Mühle auf seiner Wanderschaft nach Arbeit umgethan, allein solche nicht erhalten können, ist aus der von ihm Bl. 136b. angezeigten Ursache ebenfalls glaublich. Durch gar keinen, auch nicht den entferntesten, Wahrscheinlichkeitsgrund ist es aber bescheinigt, daß sich unter den bei ihm, so wie bei Rogall gefundenen, ingleichen von dem Letztern Mühlens Schwägerin aufzuheben gegebenen Sachen gestohlnes Gut befunden habe. Aber vollständig erwiesen ist es durch das Bl. 124 befindliche Zeugniß

Digitized by Google

der Moldauer Dorfgerichtspersonen, daß an dem von dem Amtsfrohn in Frauenstein angeblich gehörten Gerücht, als ob der Streit zwischen Mühle und Rogall über ungleich getheilten Raub entstanden wäre, auch nicht das geringste wahr gewesen sey. Wenn nun also Mühle theils offenbare Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen kann, theils keine gegründeten Beschuldigungen begangner Ungebührnisse gegen sich hat, so dürfte sich auch daher ein entfernter Wahrscheinlichkeitsgrund für den Mangel an Vorsatz, Rogall'n umzubringen, ableiten lassen; welcher, im Zusammenhang mit den aufgestellten nähern, und wichtigern Gründen, nicht ohne einigen Einfluß seyn wird *).

Da also, nach den unter I. aufgestellten Gründen, die Wirklichkeit der angeblich durch Mühlen verursachten Tödtung Rogalls keinesweges in die gesetzliche Gewißheit gesetzt, auch, wie unter II. A und B. gezeigt worden, die gegen seine Behauptung, daß er Rogall'n nur von ungefähr, bei Gelegenheit der ihm abgedrungenen Nothwehr, einen Stich in den Hals beigebracht habe, von den Hrn. Urthelsverfassern erregten Zweifel nicht allein widerlegt, sondern auch mehrere Gründe, durch welche die Wahrheit seiner Aussage ausdrücklich bestätigt wird, aufgestellt werden können; so dürfte sich aus diesem allen wohl als nothwendige Folge ergeben:

„daß Mühle durch nunmehr zehnjährige Beraubung der Freiheit den Unglücksfall, bei seiner Verneini-

*) s. kurze Theorie §. 33. S. 89.

gung mit Rogall keine Zeugen zugegen gehabt zu haben, um durch sie die von ihm behauptete, aus einer Menge von Gründen höchstwahrscheinlich gemachte Nothwehr in vollständige gesetzliche Gewißheit bringen zu können, genug gebüßt habe, daß mithin in dem bevorstehenden Urthel auf seine nunmehrige Entlassung aus dem Zuchthause zu erkennen sey."

Diese Hoffnung, nach 10 jähriger Beraubung der Freiheit aus dem Zuchthause entlassen zu werden, würde sich Mühle nach den Gesetzen

s. die 8te Churſächsische Const. p. IV.

selbst alsdann machen dürfen, wenn er die behauptete Nothwehr durch gar nichts hätte wahrscheinlich machen, obwohl auch nicht von der vorsätzlichen Ermordung Rogalls überführt werden können. Denn alsdann wäre auf eine willkührliche Strafe, die wohl nicht den 10 jährigen Verlust der Freiheit erreicht haben könnte, zu erkennen gewesen, da nach Hommel Rhaps. Obs. 98, (womit auch nach *Carpz.* pract. crim. Part. I. qu. 26. No. 5. die Gewohnheit E. Höchl. Leipziger Schöppenstuhls im Sprechen übereinstimmt) sobald in Rücksicht der Besichtigung und Zergliederung des Getödteten die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, der Angeschuldigte aber des Vorsatzes zu tödten nicht überführt ist, blos auf Staupenschlag und ewige Landesverweisung, mithin nach der jetzt gewöhnlichen Sprechweise — (s. *Püttmann* jus Crim. §. 75. a.) auf 4 Jahr Zuchthausstrafe zu erkennen ist. Wie vielmehr wird sich also Mühle diese Hoffnung mit Grund machen können, da diese seine Behauptung durch

die Umstände in einem so hohen Grade wahrscheinlich gemacht ist?

Vielleicht könnte seine Freilassung unter dem Einwand, daß er die behauptete Nothwehr, wenn auch wahrscheinlich gemacht, doch nicht streng erwiesen, es mithin problematisch gelassen habe, ob er nicht vielleicht dennoch ein vorsätzlicher Todtschläger, ja Raubmörder sey, der öffentlichen Sicherheit für nachtheilig und bedenklich gehalten werden. Daher wird Defensor schlüßlich noch

III.

zeigen, daß Mühle kein für die öffentliche Ruhe gefährlicher, oder der Freiheit unwürdiger Mensch sey.

Er ist dieses nicht, weil er sich

a. nach dem unter A. beigefügten Attestat des Hrn. Zuchthausverwalters Kölz während der ganzen 10 Jahre, die er im hiesigen Zuchthause zubringen mußte, jederzeit fleißig, ordentlich und zur vollkommnen Zufriedenheit der Vorgesetzten aufgeführt hat. Wäre diese gute Aufführung blos Verstellung gewesen, so hätte sie nicht von so langer Dauer seyn können. Da sie sich aber immer gleich geblieben ist, so kann man zu ihm mit hinreichendem Grund das Zutrauen haben, daß er die wiedererlangte Freiheit gewiß nicht mißbrauchen werde.

Auch wird ihm hoffentlich

b. seine Jugend, und seine in Rücksicht ihrer noch lange zu hoffende Brauchbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft, so wie die aus der erstern (in Ermangelung des Beweises vom Gegentheil) al-

Digitized by Google

lein schon entspringende Vermuthung der Abwesenheit des verbrecherischen Vorsatzes, von dem bürgerlichen Tode einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe befreien. Er war nämlich bei Begehung der ihm schuldgegebenen That erst 18 Jahr alt, hatte mithin noch lange nicht das bei Untersuchungen nach dem in Rücksicht seiner Bestrafung als Norm anzunehmenden allgemeinen deutschen Rechte, mit welchem auch

f. Böhmer ad Art. 179. C. C. §. 4.

Quistorp Peinl. Recht. §. 52.

das Churſächsische, so wie jedes provinzielle deutsche peinliche Recht zusammenstimmt, statthabende 25ste Jahr der Volljährigkeit erreicht. Auch ohne Hinsicht auf diese wegen seiner Jugend noch lang zu hoffende Brauchbarkeit für die bürgerliche Gesellschaft, würde ihm die noch nicht erreichte Volljährigkeit, vorausgesetzt, daß er Strafe verdient hätte, nach

l. 108. d. R. I. l. 16. §. 3. de poen. l. 9. §. 2. 3. D. de minor. l. 37 ibid. l. 1. 2. C. si advers. del. art. 178 und 179 der H. G. O.

Meisters rechtl. Erkenntnisse Th. 3. Dec. 88. No. 15.

Quistorp P. R. §. 53.

gar sehr zu Milderung gereichen; wie vielmehr wird also darin für die Hrn. Urthelsverfasser ein Bewegungsgrund, auf seine nunmehrige Entlassung aus dem Zuchthause zu erkennen, enthalten

Digitized by Google

seyn, da seine Unschuld aus so vielen Umständen höchst wahrscheinlich, seine That aber nicht einmal gewiß ist?

Hierüber dürfte auch

c. das von ihm durch Verschuldung der Bärensteiner Gerichte erlittene langwierige Gefängniß unter denjenigen Gründen, welche ihn der nunmehrigen Befreiung würdig machen, nicht außer Acht zulassen seyn. Bekannten Rechten nach

s. Quistorp §. 772. not. a. und b.,

gehörte die Untersuchung gegen ihn vor die Bärensteiner Gerichte als das forum domicilii et deprehensionis; sie weigerten sich daher mit Ungebühr, dieselbe fortzustellen. Darüber verfloß ein Jahr, wo Mühle nicht einmal verhört wurde. Wie schrecklich der Zustand eines lebhaften, des Herumreisens und der starken Arbeit gewohnten jungen Menschen von 18 Jahren, welcher, ohne nur das allergeringste von den gegen ihn eingegangenen Nachrichten und Beschuldigungen zu verfahren, und ohne durch Beschäftigung und Arbeit eine Linderung seiner Angst vor dem ihm bevorstehenden Uebeln zu erhalten, ein Jahr und vier Monate lang in Ketten und Banden schmachten muß, ehe man ihn nur einmal verhört und ihm das Schuld gegebene Verbrechen vorhält, bedarf keiner Beschreibung; — er stellt sich von selbst dar. Die lebhafte Vorstellung dieses schrecklichen Zustandes wird hoffentlich auch die Hrn.

Digitized by Google

Urtheilsverfasser zugleich mit auffordern, ihm seine nunmehrige Befreiung als eine Entschädigung für jene widerrechtlich lange Einkerkerung um so eher zuzuerkennen, als seine aus dem Gebrauch einer rechtmäßigen Nothwehr hervorleuchtende Unschuld so wahrscheinlich ist. Hierbei wird aber auch

d. ihrer Aufmerksamkeit gewiß der Umstand nicht entgehen, daß die Bärensteiner Gerichte, durch die nach den Höchsten Rescripten Bl. 1 und 110, ihrer unaufhörlich dagegen gemachten Vorstellungen ungeachtet, ihnen zuerkannte Untersuchungsführung mißmuthig gemacht, offenbar einen Widerwillen gegen Mühlen gefaßt, und diesen nur zu deutlich geäußert haben. Das vorzüglichste Merkmal davon ist dieses, daß sie wegen der von ihm als Vertheidigungszeugen angegebenen Kuhhirten, welche den ganzen Vorgang mit angehört, ja sich selbst alsdann noch, als Mühle fortlief, auf dem Platze befunden haben, mithin die beste Auskunft über seine Unschuld geben konnten, bei der Behörde Erkundigung einzuziehen, gänzlich unterlassen haben, da im Gegentheil der Leutmeritzer Rath wegen der Bauerfrau, welche den Zank über ungleich getheilten Raub mit angehört haben soll, zu wiederholtenmalen zur Erkundigungseinziehung Veranlassung von ihnen erhalten hat. Auch die in vielen Artikeln der Specialinquisition enthaltenen offenbaren Suggestivfragen, ingleichen die Zusammenfassung von 3 bis 4 Fragen in einen

Digitized by Google

Artikel, wie z. B. in Art. 32, 40, 44, 46, 55, 61, 63, 71, 73, 78, 83, 86 u. a., ingleichen das gänzliche Stillschweigen über die von Mühlen noch jetzt vorgezeigte Spur des von Rogall in den Daumen erhaltenen Bisses, und mehrere andere Umstände beweisen einen hohen Grad eines gegen ihn gefaßten Wiederwillens. Wie nachtheilig bei einer Untersuchung ein solcher Widerwille des Richters gegen den Angeschuldigten sey, bedarf keiner Auseinandersetzung, und ist schon daraus ersichtlich, daß alsdann die Beobachtung des Grundsatzes:

„nicht allein das, was dem Angeschuldigten zum Nachtheil, sondern auch was ihm zur Vertheidigung gereicht, auszuforschen,"

durchaus nicht erwartet werden kann. Gleichwohl haben die Hrn. Verfasser des vorigen Urthels auf die von den Bärensteiner Gerichten Mühlens Aussage hin und wieder entgegengesetzten Unwahrscheinlichkeitsgründe nach Bl. 217 b. sehr viel gerechnet, scheinen also auf jenen Widerwillen gar keine Rücksicht genommen zu haben.

Gestützt auf alle diese (unter I. II. III. aufgestellten) Gründe, wendet sich der unglückliche, des höchsten Erdenglücks, der Freiheit, zehn lange Jahre hindurch beraubte Mühle, dem ein unglücklicher Zufall außer dem Bewußtseyn der Unschuld, diesem freilich in bürgerlichen Gerichten nur wenig geltenden Zeugen, alle übrige Beweismittel entriß, an die Hrn. Verfasser des ihm bevorstehenden Urthels mit der durch das volle Gefühl seines Elends und seiner Un-

Digitized by Google

schuld ihm abgedrungenen Gesuch um seine nunmehrige baldige Befreiung. Leider haben ihm jene unter der Beraubung der Freiheit traurig hingeschlichnen zehn Jahre ohnedies seine bürgerliche Ehre und das Zutrauen seiner Mitmenschen geraubt; sollte er nun vollends sein ganzes, vielleicht noch langes Leben in diesem Aufenthalte des Elends zubringen, und, obwohl nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, zu lebenslänglicher Beraubung der Freiheit, welche nach

Quistorp §. 77. not. 12.

der Todesstrafe, die er nicht verwirkt, gleichachtet, oder doch nur den für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Personen, zu welchen er nicht gehört, zuerkannt wird, verurtheilt werden, so würde er in der That sehr hart dafür bestraft, sich ohne Zeugen, oder genauer zu reden, in Gegenwart von Zeugen, deren Abhörung vernachlässigt worden ist, gegen einen mörderischen Anfall vertheidigt zu haben! —

Anm. 1. Soviel sich der Verf. erinnert, ist das eingeholte Urthel nicht abändernd ausgefallen.

Anm. 2. In der vorstehenden, so wie in allen, in diese Beispielsammlung aufgenommenen Schutzschriften sind die Blätter der Acten, so wie die Bezeichnungen der einzelnen Actenstücke überall mit diplomatischer Genauigkeit angegeben. Man halte dies ja nicht für Pedanterei. „Nur wirklich bei Gericht eingereichte Schutzschriften flößen dem angehenden Vertheidiger das nöthige Zutrauen zu den aufgestellten Regeln, welche durch sie veranschaulicht werden sollten, ein, nicht Quinctilianische Declamationen, denen erdichtete — oft unwahrscheinlich genug erdichtete — Rechtsfälle zu Grunde liegen. Wie wäre es aber sonst möglich, den Anfänger von der wirklichen

Digitized by Google

Einreichung zu überzeugen, als durch stete Beziehungen auf jedes einzelne Actenstück und auf jedes Acten-Blatt? Hat er Gelegenheit, die angezogenen Acten zu lesen, so kann er, oder Jeder, welcher zweifelt, das Angeführte selbst finden. Auch kann dem Anfänger die Begründung alles dessen, was er in seinen Schutzschriften anführt, durch die Acten, nicht eindringend und oft genug anempfohlen werden. Wie kann ein Defensor erwarten, daß die Urtheilsverfasser, welche die Defensionen oft nur flüchtig lesen, ja blos durchblättern, sich die Mühe geben werden, die Belege zu seinen Behauptungen mühsam in den Acten zu suchen, wenn er sie nicht stets mit der größten Genauigkeit auf jedes Actenblatt, wo alles steht, hinweiset? In einer Beispielsammlung ist daher auch in diesem Stück der Vorausgang mit — dem Beispiel die beste Lehrart. Nach diesen Erörterungen wird es hoffentlich wohl Niemand tadeln, daß in den aufgenommenen Schutzschriften nie etwas Factisches behauptet wird, ohne daß die Actenblätter, aus denen es erhellet, genau angeführt wären!

Digitized by Google

G.

U. S.

Schutzschrift

für

die zu Ausführung ihrer Unschuld gegen den Verdacht eines begangenen Kindermordes im Zuchthause zu Zwickau befindliche

Johanne Christiane Langin *).

Da der Angeschuldigten von den Herrn Verfassern des Bl. 106 der Grünhayniſchen Amts-Acten unter No. 259 befindlichen Urthels nach Bl. 116 blos um deswillen die gesetzliche Strafe des Kindermords nicht zuerkannt worden ist, weil damals ihr Geständniß in Betreff des Umstandes „daß sie zu der Zeit, als sie die Nabelschnur durchschnitten und nicht unterbunden hat, von dem Leben ihres Kindes überzeugt gewesen sey," ermangelte; so könnte es den Anschein haben, als sey sie ihr noch jetzt, nachdem sie diesen Umstand eingeräumt hat, zuzuerkennen. Daß dieses aber gleichwohl nicht der Fall, daß vielmehr von den Hrn. Verfassern des bevorstehenden Urthels auf eine bestimmte außerordentliche Strafe, und, weil die Ange-

*) Diese Schutzschrift wurde vom Verf. im April 1800 bei dem Amte Zwickau eingereicht.

Digitized by Google

schuldigte bereits 13 Jahr im hiesigen Zuchthause zugebracht hat, auf ihre nunmehrige Entlassung zu erkennen sey, wird der unterzeichnete Vertheidiger in gegenwärtiger Schutzschrift darzuthun sich bemühen.

Da bei dem der Langin schuldgegebenen vorsätzlichen Kindermord Alles auf die beiden Fragen ankommt:

I. ob sie den vollständigen Vorsatz gehabt, ihr am 31. Julius 1786 gebornes Kind durch unterlaßne Unterbindung der Nabelschnur umzubringen? und

II. ob dieser Vorsatz wirklich und ganz von ihr vollzogen worden sey?

so sind die in Bezug auf die Bejahung dieser beiden Fragen vorhandenen scheinbaren Beweisgründe einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Daß die Angeschuldigte

zu I.

den Vorsatz gehabt habe, ihr Kind durch unterlaßne Unterbindung der Nabelschnur umzubringen, würde nur dann gewiß seyn, wenn sie mit der zu einem gültigen Geständniß nöthigen Ueberlegungsfähigkeit folgende Thatsachen:

a. „daß und aus welchen Gründen sie von dem Leben ihres Kindes in dem Augenblick, als sie die Nabelschnur gelöst, überzeugt gewesen,

b. daß sie, dieser Ueberzeugung ungeachtet, die Nabelschnur in der Absicht nicht unterbunden habe, damit sich das Kind verbluten sollen, und

c. daß sie aus der durchschnittenen Nabelschnur wirk-

lich Blut fließen sehen, dessen ungeachtet aber die Verbindung unterlassen habe,"

eingeräumt hätte.

Wäre ihr Geständniß in Bezug auf irgend einen dieser Umstände entweder ungültig oder gar nicht vorhanden, so würde man keinen Grund haben, das Daseyn eines vollständigen verbrecherischen Vorsatzes bei ihr anzunehmen. Dies ist nun aber bei jedem der erwähnten drei Umstände der Fall.

Denn ungeachtet sie

zu a.

Blatt 66 der Zwickauischen Acten unter L. No. 118. beim vorläufigen Verhör und Bl. 68 bei der auf die 77ste besondere Frage ertheilten Antwort ihre Ueberzeugung von dem Leben ihres Kindes zugestanden hat, so ist doch dieses Geständniß um deswillen ganz unglaubwürdig, weil ihr Gemüthszustand von der Beschaffenheit ist, daß man überlegte und der Wahrheit gemäße Aussagen von ihr gar nicht erwarten kann. „Seit mehreren Jahren ihres Aufenthalts im Zuchthause sey sie, (heißt es Bl. 35 der Zwick. Acten in dem vom Hrn. Hausverwalter Kölz erstatteten Berichte) von so schwächlichem Körper und so ungesunden Säften gewesen, und habe übrigens eine so leidliche und empfindsame Gemüthsart bewiesen, daß dieses zusammen eben so vielen Antheil an ihrem jetzigen Geständnisse haben möchte, als vielleicht auch der Wunsch, ob sich mit der Aenderung der ungewissen Lage ihrer Sache die hoffnungslose Lage in Ansehung ihrer Detention ändern möchte." — Auch richtet der Hr. Amtsphysicus D. Triebel sein Bl. 73 befindliches Gutachten dahin, „daß, ob-

gleich an ihr keine Zerrüttung des Gemüthszustandes zu bemerken wäre, dennoch ihre vielfachen körperlichen Leiden auf denselben so vielen Eindruck gemacht hätten, daß sie stets traurig und niedergeschlagen sey, und ihre gegenwärtige Lage sowohl, als auch den Vorgang, welcher sie in dieselbe gebracht, sehr schmerzhaft zu fühlen und zu bereuen scheine." Nimmt man nun noch auf dasjenige Rücksicht, was die Angeschuldigte Bl. 46 aussagt:

„sie thue jetzo ihr Geständniß um deswillen, weil ihr Gewissen ihr keine Ruhe ließe. Immer schwebe ihr das Bild ihres vorsätzlich getödteten Kindes vor Augen,"

ingleichen auf ihre zu der 108ten besondern Frage Bl. 71 b. gegebene Antwort:

„Gewissensangst habe sie zu ihrem Geständnisse bewogen, es habe ihr Tag und Nacht keine Ruhe gelassen,"

so kann man wohl auf kein anderes Resultat kommen, als auf dieses, daß theils große Verdorbenheit der Säfte und viele körperliche Leiden sie nach und nach immer schwermüthiger gemacht, und endlich gar die fixe Idee „dein Kind hat gelebt, du hast es schreien hören!" in ihr erzeugt, theils die Meinung, daß sie auf diese Art etwas zu ihrer Befreiung beitrage, jenes Geständniß hervorgebracht haben. Die Aeußerung, „das Bild ihres vorsätzlich getödten Kindes schwebe ihr immer vor Augen," zeugt offenbar von einer fieberhaften Exaltation ihrer Phantasie und von dem Vorhandenseyn einer fixen Idee. Es kann daher auf dieses von einer kranken, schwermüthigen, und überdies noch durch trügliche Hoffnung irre-

geleiteten Person abgelegte Geständniß nicht die geringste Rücksicht genommen werden, vielmehr verdient blos die vor dem Wohll. Amte Grünhayn gethane Aussage, „daß sie von dem Leben des Kindes nicht überzeugt gewesen," Glauben. Ueberdies ist von den Merkmalen, welche sie für das Leben ihres Kindes angiebt, das eine unsicher, und das andere, aller Wahrscheinlichkeit nach, von ihr nicht wahrgenommen worden. Daß ihr Kind, als es nach der Geburt an der Erde lag, die Arme ausbreitete, war kein untrügliches Kennzeichen des Lebens, wie dies von den Hrn. Verfassern des Urthels Bl. 115 der Acten 259 a. selbst zugestanden wird. Wenn sie aber bei der 99sten besondern Frage Bl. 70 b. der Zwick. Acten zugesteht:

„daß sie ihr Kind habe schreien hören,"

so hat sie sich theils nicht bestimmt darüber erklärt, zu welcher Zeit, ob während des Herabschießens zur Erde, oder in dem Augenblick, als das Kind an der Erde lag und sie die Nabelschnur löste, oder ob nach geschehener Lösung der Nabelschnur dieses Schreien erfolgt sey, als worauf gleichwohl bei ihrem Geständnisse, wenn man darauf einiges Gewicht legen wollte, um deswillen Alles ankommen würde, weil, wenn das Kind nur während des Herabschießens, nicht aber in dem Augenblick, als die Nabelschnur durchschnitten wurde, oder nachher, geschrien hätte, ihre Meinung, als habe es zu der Zeit, als sie die Unterbindung unterließ, gelebt, grundlos seyn und zu der bloßen unsichern Vermuthung, „weil es beim Herabschießen geschrien und gelebt hat, so wird es wohl auch nachher noch gelebt haben," herabsinken würde. Theils könnte es ihr bei der äußersten Schwäche, in der

Digitized by Google

sie sich unmittelbar nach ihrer Niederkunft befand, und welche ihr kurz hintereinander nach Bl. 9 und Bl. 24 der Gerichtsacten mehrere Ohnmachten verursachte, blos so vorgekommen seyn, als höre sie das Kind schreien, auch diese Täuschung durch eine starke, aus großer Schwäche gewöhnlich entstehende Erhitzung der Einbildungskraft, bis zur höchsten Lebendigkeit erhöhet worden seyn.

Kann nun also aus diesen Gründen nicht angenommen werden, als habe sie den Umstand:

„daß sie bei ihrem Kinde zu der Zeit, als sie die Unterbindung der Nabelschnur unterließ, Leben wahrgenommen"

eingeräumt, so ist

zu b.

auf das Geständniß, daß sie die Nabelschnur in der Absicht, damit sich das Kind verbluten sollen, unverbunden gelassen habe, um so weniger Rücksicht zu nehmen, als bei dem bereits erfolgten Tode des Kindes diese Absicht unausführbar, mithin der Vorsatz, einen Kindermord zu begehen, unmöglich gewesen seyn würde, welches letztere auch von dem Fall gilt, wenn sie das vorhandene Leben des Kindes nicht wahrgenommen hätte.

Da sie nun überdem

zu c.

sowohl bei ihren Grünhaynschen Verhören Bl. 14 b. Bl. 66 der Gr. Acten, als bei den vor E. Wohll. Amte Zwickau ertheilten Aussagen Bl. 68 der Zwick. Acten, Blut aus der durchschnittenen Nabelschnur fließen gesehen zu haben, standhaft und gleichförmig leugnet, der Tod des Kindes aber, wenn sie nach erfolgter Lösung der Na-

Digitized by Google

belschnur das Fließen des Bluts bemerkt und die Nabelschnur sogleich noch verbunden hätte, ohne Zweifel zu verhüten gewesen wäre; so kann ihr bei dem Leugnen dieses Umstandes kein fester und dauernder Vorsatz, ihr Kind zu tödten, zugeschrieben, und aus ihrem Geständniß als erwiesen angenommen werden. Dieser würde nur alsdann statt gefunden haben, wenn sie, durch hinreichende Merkmale von dem Leben des Kindes überzeugt, aus der Nabelschnur wirklich Blut hätte fließen sehen, die letztere aber demungeachtet mit dem Vorsatz, das Kind zu tödten, so lange unverbunden gelassen hätte, bis keine Rettung mehr möglich und sonach das Verbrechen vollbracht gewesen wäre. Wie nothwendig zur Annahme eines vollständigen (d. i. auf alle Thatsachen, deren Inbegriff das Verbrechen ausmacht, mit gleicher Stärke sich beziehenden) verbrecherischen Vorsatzes *) ihr Bekenntniß:

„daß sie wirklich aus der durchschnittenen Nabelschnur Blut habe fließen sehen,"

ist, ergiebt sich sehr einleuchtend daher, daß durch die wirkliche Wahrnehmung des fließenden Bluts und durch den Gedanken „wenn du die Nabelschnur nicht sogleich verbindest, so muß dein Kind sterben" das unterdrückte mütterliche Gefühl leicht wieder erweckt und die Angeschuldigte, hingerissen von Erbarmen gegen ihr Kind, die Nabelschnur noch verbunden, sonach aber die That unterlassen haben könnte, anstatt daß ihr in dem Fall, wenn sie aus der Nabelschnur kein Blut fließen sah, und dabei die Unterbindung verabsäumte, mehr eine strafbare Sorglosigkeit

*) s. kurze Theorie §. 20. S. 62.

Digitized by Google

und ungefähr die Denkungsart „wenn sich auch mein Kind verblutet, ich will es darauf wagen!“ — beigemessen werden könnte. Dies bestätigt sich auch durch ihre Bl. 68 b. zu der 80ste Frage gegebene Antwort.

Einige Aussagen der Angeschuldigten scheinen mit dem bisher Dargestellten in Widerspruch zu stehen; allein dieser scheinbare Widerspruch wird bei einer genauern Beleuchtung verschwinden. Wenn sie nämlich Bl. 70 der Zwick. Acten die 94ste besondre Frage:

„Weißt du gewiß, daß dein Kind nach der Geburt und auch zu der Zeit gelebt hat, als du den Nabelstrang mit dem Messer durchschnitten hast“

mit ja beantwortet, so weiß man, da diese Frage zwei wesentlich verschiedene

„weißt du gewiß daß dein Kind nach der Geburt gelebt,“

und

„weißt du gewiß, daß es zu der Zeit, als du den Nabelstrang mit dem Messer durchschnittest, gelebt hat?“

enthält, ganz und gar nicht, ob sie auf eine allein, und auf welche, oder ob sie auf beide zusammen antworte; dadurch wird aber ihr scheinbar gewisses und bestimmtes Geständniß ganz ungewiß und unbestimmt. Wenn sie nun auf die 95ste Frage

„woher weißt du solches gewiß?“

antwortet:

„es hat geschrien,“

so erhellet aus dieser Antwort immer nicht, wenn es gelebt und wenn es geschrien hat, da es ungewiß ist, auf

welchen der in der 94sten Frage enthaltenen zwei ganz verschiedenen Umstände das in der 95sten Frage vorkommende Wort, „solches" sich beziehen mag, zu geschweigen, daß, wenn sie auch den Umstand, daß ihr Kind zu der Zeit, als sie den Nabelstrang mit dem Messer durchschnitt, gelebt habe, mit ja beantwortet hätte, bei der den Grund davon enthaltenden Angabe, „daß es geschrien" immer die Zeitbestimmung fehlen würde, um deswillen aber vermuthet werden könnte, daß das Kind nur während des Gebärens, nachher aber nicht mehr geschrien, und die Angeschuldigte von diesem vorhergegangenen Schreien auf das Leben zur Zeit der nachher erfolgten Durchschneidung der Nabelschnur blos geschlossen und solches vermuthet habe, ohne davon durch das auch in diesem Moment noch gehörte Schreien gewiß überzeugt zu seyn. Ihr Geständniß zu der 77sten Frage Bl. 68 der Zwick. Acten verdient übrigens um deswillen keine Aufmerksamkeit, weil sie dabei um die Gründe ihres vorgeblichen gewissen Wissens nicht befragt worden ist, auf diese aber Alles ankommt, wenn jenes vorgebliche Wissen Glauben verdienen soll. Eben so wenig kann auf die Aussage Bl. 45 Rücksicht genommen werden, theils weil sie an sich unbestimmt ist, indem zwei ganz verschiedene Zeitmomente, der der Niederkunft und der der Durchschneidung angegeben sind, ohne genau zu bestimmen, in welchem von beiden, oder ob in beiden zugleich das Kind geschrien habe? theils, weil dieses Geständniß bei der besondern Befragung (Specialinquisition) nicht mit der nöthigen Deutlichkeit wiederholt und bestätigt worden ist.

Wenn auch das Kind, wie sie Bl. 70 b. der Zwick.

Digitized by Google

Acten zur 98sten Frage angibt, nicht während des Gebärens beim Herabfallen, sondern erst alsdann, als es bereits geboren in der Kammer gelegen, die Arme auseinander geschlagen hätte, so beweist dieses noch nichts gegen die Vermuthung, daß es damals schon todt gewesen, mithin dieses Ausbreiten der Arme ohne Grund für ein Lebenszeichen von ihr angesehen worden sey, weil man aus ihren Aussagen nicht weiß, ob dieses Auseinanderschlagen der Arme in dem Moment geschehen, als das Kind noch an der Nabelschnur und der Nachgeburt hing, oder nachher, als die Nabelschnur gelöst war. Wie leicht konnte im erstern Falle durch eine schnelle Bewegung der Mutter auch ein durch die Nabelschnur mit der Mutter noch zusammenhangendes todtes Kind so in Bewegung gesetzt werden, daß seine Arme sich einmal auseinander schlugen.

Wenn nächstdem die Angeschuldigte nach ihrer zu der 75. und 76. Frage Bl. 68 der Zwick. Acten ertheilten Antwort, „daß Blut aus der durchschnittenen Nabelschnur geflossen sey," um deswillen vermuthet, weil viel Blut in der Kammer gelegen hätte, auch das Messer blutig gewesen wäre, so kömmt bei Beantwortung der Frage, ob sie den verbrecherischen Vorsatz gehabt habe, ihr Kind zu tödten, gar nichts auf ihre Vermuthung, sondern alles auf ihr Wissen und ihre feste Ueberzeugung an. Wenn sie nach der That vermuthete, daß Blut aus der Nabelschnur geflossen sey, so wußte sie es in dem Augenblick nicht, als sie die Nabelschnur gelöst hatte. — Wußte sie dies zu dieser Zeit nicht, und hat sie, laut ihrer Aussage zum 94sten Frage Bl. 68 darauf nicht Acht ge-

geben, so konnte sie auch den vollständigen Vorsatz, ihr Kind umzubringen, nicht haben, weil dieser „gewisses Wissen" nicht aber „bloße Vermuthung" voraussetzt. Uebrigens sind die Gründe, worauf diese ihre gegenwärtige Vermuthung beruhet, nicht hinreichend. Wenn gleich viel Blut in der Kammer lag, so konnte sie ja nicht wissen, ob dieses von dem bei der Niederkunft erfolgten Blutfluß (den lochiis) oder aus der Nabelschnur herrühre, und das Messer konnte ebenfalls von dem an der Außenseite der Nabelschnur befindlichen, von den lochiis sich herschreibenden Blute befleckt worden seyn, ohne daß von diesen Blutflecken auf einen Blutabfluß aus der Nabelschnur geschlossen werden dürfte. Daher steht diese ihre Aussage mit der unter c. aufgestellten Behauptung ganz und gar nicht im Widerspruch. Die Vermuthung, daß sie den Vorsatz, ihr Kind umzubringen, schon vor erfolgter Niederkunft gefaßt, und z. B. deshalb ihre Schwangerschaft verheimlicht habe, ist theils von dem vorigen Vertheidiger Bl. 83 ff. der Grünh. und Bl. 63b. der Zwick. Acten, theils durch die gleichförmige Aussage der Angeschuldigten bei ihren Grünhayniſchen sowohl als Zwickauischen Verhören so überzeugend widerlegt worden, daß eine Erörterung dieses Gegenstandes hier ganz überflüssig seyn würde.

Es ist aber nicht allein darüber, ob die Angeschuldigte den vollständigen verbrecherischen Vorsatz gehabt habe, keine Gewißheit vorhanden, sondern auch

zu II.

die Thatsache, daß der Tod des Kindes durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur erfolgt sey, nicht erwiesen. Denn

A. ist der Umstand, daß das Kind nach der Geburt, ingleichen in dem Augenblick, als die Angeschuldigte die Nabelschnur durchschnitt, gelebt habe — nicht in die gehörige Gewißheit gesetzt, und

B. ist es nicht dargethan, daß Verblutung durch den Nabelstrang die Ursache des Todes gewesen sey.

Es ist nämlich

zu A.

noch ungewiß, ob das Kind

a. eine reife Geburt und gliedmäßig gewesen. Außerdem, daß die Zwischenzeit von der zu Weihnachten bemerkten Schwangerschaft bis zur Niederkunft, wie der erste Vertheidiger Bl. 83 der Grünh. Acten zu zeigen gesucht hat, keine reife Geburt erwarten ließ, so sind auch in dem Bl. 32 befindlichen Zergliederungsberichte mehrere wichtige Umstände, aus denen die Gliedmäßigkeit von den Aerzten vorzüglich geschlossen wird, übergangen worden. Dies hätte um so mehr vermieden werden sollen, je ungewisser die meisten Kennzeichen der Gliedmäßigkeit sind, und je größer dahero die Nothwendigkeit ist, so viele zu beobachten, als nur immer möglich ist, damit wenigstens durch die Menge die jedem einzelnen eigene Unzuverlässigkeit ersetzt werde. So ist z. B. von den Hrn. Zergliederern das Kind nicht gewogen, und über das Gewicht desselben in ihrem Bericht nichts angemerkt worden. Man sucht darin vergeblich Auskunft über folgende wichtige Umstände: „ob die Nägel an Händen und Füßen vollkom-

men lang gewesen? (es wird blos von ihrer Härte etwas gesagt) ob die Muskeln und Knochen die gehörige Stärke und Länge gehabt, ob die Haut glatt oder runzlicht, die Ohren und Ohrläppchen hart, der Kopf gehörig groß und mit einer mäßigen Fontanelle versehen gewesen?" als auf welche Umstände doch

s. Quistorp peinl. Recht §. 270. not. p.

so viel ankommt. Die im Zergliederungsbericht angegebenen Kennzeichen machen daher die Gliedmäßigkeit nur wahrscheinlich, setzen sie aber nicht in völlige Gewißheit. Ja das, was Bl. 18 und Bl. 32 von der ganz besondern Kleinheit des Magens angezeigt wird, scheint die behauptete Gliedmäßigkeit sogar zu widerlegen, da bei einem völlig ausgewachsenen und zum Fortleben tüchtigen Kinde doch wohl auch der Magen die gehörige Größe haben muß.

Der Angeschuldigten eigenes Geständniß Bl. 65 der Grünh. und Bl. 66 der Zwick. Acten, ingleichen die Aussage ihrer Mutter Bl. 7b. der Gr. Acten, als sey das Kind gliedmäßig gewesen, verdient gar keine Aufmerksamkeit, da beiden zur Beurtheilung dieses Umstandes die nöthige Kenntniß fehlt.

Auch ist

b. das Leben des Kindes nach der Geburt nicht dargethan. — Wie wenig das eigene Geständniß der Angeschuldigten über diesen Umstand Berücksichtigung verdiene, ist bereits gezeigt worden.

Digitized by Google

Gesetzt aber auch, es verdiente sie, so würde der außerdem noch nöthige äußere Beweis nicht als vorhanden angenommen werden können. Die Lungenprobe ist das einzige Beweismittel, auf welches die Hrn. Zergliederer neben der angenommenen Gliedmäßigkeit ihr Urthel, das Kind habe gelebt, gründen. Denn daß das Kind leicht und binnen einer Stunde geboren worden, erfuhren sie nur durch die Aussage der Angeschuldigten. Da dergleichen Aussagen aber auf das Urthel der Zergliederer gar keinen Einfluß haben dürfen,

Hommel Rhaps. Obs. 761.

dieses sich vielmehr einzig und allein auf die am Leichnam beobachteten Erscheinungen gründen muß, außerdem aber ganz ungültig ist; so kann aus diesem Umstand für die Thatsache, daß das Kind gelebt habe, gar nichts geschlossen werden, zumal da einer leichten und schnellen Niederkunft ungeachtet ein Kind todt zur Welt kommen kann. — Nach den Urtheilen der bewährtesten Aerzte dient nun aber die gehörig angestellte Lungenprobe blos dazu, das Leben eines Kindes wahrscheinlich zu machen, nicht es zu erweisen. Die fehlerhaft angestellte hingegen verdient gar keine Aufmerksamkeit.

Quistorp P. R. §. 271.

Ob sie gehörig angestellt worden, kann man nur alsdann wissen, wenn von dem ganzen dabei beobachteten Verfahren in dem Zergliederungsbericht

und der Registratur vollständige Nachricht gegeben wird. Ist daher etwas nicht besonders erwähnt, dessen Unterlassung oder Unternehmung die ganze Probe fehlerhaft machen würde, so entsteht die gegründete Vermuthung, daß das nicht Erwähnte unterlassen oder gethan worden sey, und die bei gehöriger Anstellung blos Wahrscheinlichkeit, nie Gewißheit hervorbringende Lungenprobe, — verliert vollends allen Werth! Dies ist nun hier der Fall. In Brunnenwasser schwimmt wegen dessen größerer Schwere jede Lunge, auch die eines todten Kindes, —

Quistorp P. R. §. 271. not. h.

es muß daher Flußwasser genommen werden. Allein wo findet man in der Registratur oder im Zergliederungsbericht ein Wort davon, was für Wasser gebraucht worden ist? In heißen und warmen Wasser dehnt sich jede Lunge, auch die, welche nicht geathmet hat, aus, schwimmt mithin auf der Oberfläche;

Quistorp P. R. §. 271. not. c.

es hätte daher ausdrücklich bemerkt werden sollen, daß kaltes Wasser genommen worden sey! Aber wo findet man diese Bemerkung? Ferner muß das Gewicht der Lunge, ingleichen die Höhe und Schwere des Wassers angemerkt werden, weil, wenn das gehörige Verhältniß zwischen der Höhe und Schwere des Wassers zu der Schwere der Lunge nicht genau beobachtet wird, auch eine luftleere Lunge schwimmen kann. —

Digitized by Google

Quistorp P. R. §. 271. not. h.

Allein auch dieses ist von den Hrn. Zergliederern vernachlässiget worden. Es kann mithin auf die Lungenprobe hier gar nichts ankommen, und, da sie außer der angenommenen Gliedmäßigkeit (welche, wenn sie auch bewiesen wäre, das Leben des Kindes nicht darthut, sondern blos auf eine entfernte Art wahrscheinlich macht), der einzige Grund von der Behauptung ist, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, dieser Umstand keinesweges als erwiesen angenommen werden.

Wenn auch gleich Bl. 32 versichert wird, „die Lunge des Kindes sey expandirt gewesen, dergestalt, daß sie das Herz bedeckt habe," so folgt schon aus dem Umstand, daß die Anstellung der Lungenprobe für nöthig gehalten wird, die Ungültigkeit des Schlusses, den man etwa von daher auf das Leben des Kindes machen wollte. Könnte man nämlich blos aus dem äußern Ansehen der Lunge wissen, daß sie mit Luft angefüllt sey, wozu wäre denn die Lungenprobe nöthig?

So wenig, als es erwiesen ist, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, eben so wenig ist es

zu B.

dargethan, daß Verblutung durch den Nabelstrang die Ursache seines Todes gewesen sey. Denn

a. ist es noch gar nicht so gewiß, als die Hrn. Zergliederer anzunehmen scheinen, daß sich ein Kind, dessen Nabelschnur unverbunden bleibt, nothwendig verbluten müsse. Berühmte Aerzte

Schultz an umbilici deligatio in nuper natis non absolute necessaria sit?

Schael de funic. umbilic. deligat. non absolute necessaria.

haben gegen die gemeine Meinung Zweifel erregt, welche diese angebliche Nothwendigkeit wohl noch sehr ungewiß machen.

Auch sind

b. die von den Hrn. Zergliederern zu Bewährung ihrer Meinung angeführten Gründe nicht überzeugend. Denn daß die vasa cordis majora und die ventriculi cordis nach Bl. 32 b. von Blut leer befunden worden sind, macht (vorausgesetzt, daß das Kind gelebt hat) blos so viel wahrscheinlich, daß von ihm viel Blut geflossen ist, — beweiset aber keinesweges die Behauptung, daß es sich durch die durchschnittene Nabelschnur verblutet habe. Denn der Tod aus dem Verluste des Bluts konnte dem Kinde auch während der Geburt widerfahren, wenn sich der Mutterkuchen zu bald löfete, und dadurch der Angeschuldigten einen zu großen Blutverlust, welcher nothwendig das Kind mit betreffen mußte, verursachte.

Quistorp P. R. §. 276. not. t.

Daß nun dieses letztere bei der Angeschuldigten wirklich der Fall gewesen seyn möge, ergiebt sich theils aus ihrer Aussage Bl. 31 b. „daß viel Geblüt von ihr gegangen sey," theils aus ihrer außerordentlichen Schwäche nach der Niederkunft (Bl. 9, 24 der Grünh. Acten) welche, wenn sie,

Digitized by Google

ihrer Versicherung zu Folge, leicht entbunden wurde, wahrscheinlich in einem großen Blutverluste ihren Grund hatte. Hierzu kommt, daß sie eine sehr vollblütige Person gewesen seyn muß, weil sie sonst ihre monatliche Reinigung nicht noch so spät vor der Niederkunft hätte haben können, als sie sie nach den Aussagen Bl. 4 b., 7 b., Bl. 14, 23 b. Bl. 60 der Gr. Acten, ingleichen Bl. 62 b. der Zwick. Acten wirklich gehabt hat; — indem dieser Umstand einen großen Vorrath überflüssigen, zu Ernährung der Frucht nicht nöthigen Bluts voraussetzt. Nun pflegt aber bei vollblütigen Weibspersonen der Blutabfluß bei der Niederkunft bekanntlich sehr stark zu seyn.

Es ist daher auch aus diesem Grunde wahrscheinlich, daß die Angeschuldigte einen großen Blutverlust gehabt, das Kind aber durch diesen großen Blutverlust zugleich gelitten, nicht aber seinen Tod in der Nichtverbindung der Nabelschnur gefunden habe. Der große Blutverlust der Angeschuldigten bei der Niederkunft wird auch dadurch wahrscheinlich, daß einige Tage darnach, nach Bl. 31, wenige Spuren von den lochiis mehr bemerkt wurden, welches zu dem Schluß, daß bei der Niederkunft eine große Quantität Blut weggegangen seyn müsse, berechtigt.

Die große Quantität Blut, welche nach Bl. 16 b. und nach Bl. 33 der Grünh. Acten gefunden worden ist, konnte also, (wenn man vorzüglich darauf mit Rücksicht nimmt, daß es ungewiß ist, wie viel Blut in dem Schef-

fel befindlich gewesen, und daß dieses um so weniger durch den bloßen Augenschein habe beurtheilt werden können, als eine geringe Quantität dickes Blut einer großen Menge Wasser eine hochrothe Farbe giebt, die hochrothe Farbe des Wassers aber nach Bl. 32 die einzige Grundlage des nach bloßem Augenschein gefällten Urtheils der Hrn. Zergliederer, „als habe ein Drittel des 2 Kannen enthaltenden Scheffels in Blut bestanden" abgegeben hat) von dem erwähnten Blutfluß der Angeschuldigten herrühren, und beweiset für das Verbluten des Kindes aus der durchschnittenen Nabelschnur um so weniger Etwas, als die Hrn. Zergliederer Bl. 33 selbst zugestehen müssen, daß es sich nicht genau bestimmen lasse, wie viel Blut das Kind durch die Nabelschnur verloren habe. Es kann daher gegen sie weder die gesetzliche Strafe des Kindermordes, noch auch eine dieser ähnliche Lebenslängliche Beraubung der Freiheit, sondern blos eine auf bestimmte Jahre eingeschränkte Zuchthausstrafe Statt finden. Da sie sich nun bereits 13 Jahre im hiesigen Zuchthause befunden hat, so hofft der Vertheidiger, daß die Hrn. Verfasser des bevorstehenden Urthels auf ihre nunmehrige Entlassung um so eher erkennen werden, als sie sich während dieser 13 Jahre nach dem unter ⊙ beigefügten Zeugniß des Hrn. Hausverwalter Kölz jederzeit gut betragen hat, mithin keine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Person ist, gegen deren Entlassung etwa ein Bedenken obwaltete.

Anmerkung. Den Erfolg dieser Schutzschrift hat der Verf. nicht erfahren.

Digitized by Google

H.

u. S.

Schutzschrift

für

Johann Gottlob Kirsten *),

gegen den Verdacht eines an Johann Christian Scheiben begangenen vorsätzlichen Mordes.

Da der bis zur Ausführung seiner Unschuld gegen den Verdacht eines an Johann Christian Scheiben begangenen vorsätzlichen Mordes zur Aufbewahrung im Zuchthause verurtheilte Johann Gottlob Kirsten den vorher von ihm gänzlich geleugneten Umstand, daß er an Scheiben Gewaltthätigkeit ausgeübt, nunmehro zwar zugestanden, jedoch die Ausflucht, daß er gegen Scheibens lebensgefährlichen Anfall sich zu vertheidigen genöthiget worden sey, mithin den Vorsatz, ihn zu tödten, keinesweges gehabt hätte, vorgeschützt hat, so fragt es sich, ob dieser Ausflucht Glaube beizumessen und ob Kirsten nunmehro aus dem Zuchthause zu entlassen sey? Der unterzeichnete Vertheidiger glaubt das Letztere, und will sich daher in gegenwär-

*) Der Verf. hat diese Schutzschrift im Juli 1800 bei dem Amt Zwickau eingereicht.

Digitized by Google

tiger Schutzschrift, die ihm nach Bl. 152 b. und 153 der Acten unter K. No. 236 von Kirsten aufgetragen worden ist, mit Aufstellung der Gründe dafür beschäftigen. Kirsten dürfte nämlich um deswillen nunmehro wieder auf freien Fuß zu stellen seyn, weil

I. der Hauptumstand, daß die von ihm an Scheiben verübte Gewaltthätigkeit die einzige und nothwendige Ursache von des Letztern Tode gewesen sey, keinesweges hinreichend dargethan ist, hiernächst

II. die von der ihm abgedrungenen Nothwehr, so wie von der Abwesenheit alles verbrecherischen Vorsatzes gemachte Erzählung, hohe Wahrscheinlichkeit hat, wozu noch

III. kommt, daß im Fall die von ihm vorgeschützte Ausflucht der Nothwehr ja nicht streng zu erweisen, sondern nur wahrscheinlich zu machen wäre, die von ihm erduldete 20 jährige Zuchthausstrafe Nachsicht gegen die Abwesenheit jenes strengen Beweises bewirken müßte.

Wenn man

zu I.

a. den Blatt 8 ff. der Acten unter K. Vol. II. befindlichen Wundbericht mit Aufmerksamkeit durchlieset, so findet man über die Tödtlichkeit der an Scheibens Leichnam wahrgenommenen Verletzungen kein zuverlässiges Urtheil. Ueberall stößt man auf Ausdrücke, die sehr deutlich zu erkennen geben, daß die Hrn. Zergliederer zwar wohl die Tödtlichkeit vermuthet, aber sie nicht gewiß gewußt haben. So heißt es Bl. 14.

„Ungeachtet sie wohl wüßten, daß den laesionibus und fracturis ossium calvam constituentium per se und wenn keine Hauptveränderungen in dem encephalo dadurch verursacht worden, keine Lethalität zugeschrieben werde, dennoch gegenwärtig die beschriebenen laesiones aus folgenden Gründen wohl als absolute lethal angesehen werden könnten."

Wie schwankend und unbestimmt ist dies gesagt! Also ist die bloße Möglichkeit vorhanden, die Lethalität in dem vorliegenden Fall anzunehmen, nicht aber Nothwendigkeit. Die Hrn. Zergliederer finden die Tödtlichkeit wahrscheinlich, nicht gewiß! —

Dieselbe Unbestimmtheit, welche in dem allgemeinen Urtheil über die ganzen Verletzungen sichtbar ist, zeigt sich auch in den zur Unterstützung dieses Urtheils aufgestellten einzelnen Gründen. So heißt es Bl. 14 b.

„pars ossis ablata vel vulnus amplum ad duram matrem usque penetrans habe öfters weniger Gefahr, als eine bloße Concussion, und dergleichen fracturae apertae könnten viel leichter curirt werden, als dünne Capillairfissuren."

Sonach haben bloße Concussionen bisweilen mehr Gefahr, als fracturae apertae. Wie wenn nun just der gegenwärtige Fall unter diese von den Hrn. Zergliederern selbst zugestandenen seltneren Fälle gehörte? — Und gesetzt auch, die Cur von

Digitized by Google

dergleichen Concussionen habe Schwierigkeiten, und größere Schwierigkeiten, als die der „fracturarum apertarum," folgt daraus etwas für die Tödtlichkeit der bei Scheiben bemerkten Wunde? War es gleich schwer, diese Wunde zu heilen, so konnte sie doch geheilt werden, Wunden aber, die, obwohl nur durch einen hohen Grad chirurgischer Geschicklichkeit, geheilt werden können, dürfen zu den absolut lethalen nicht gerechnet werden.

s. Metzgers gerichtliche Arzneiwissenschaft zweiter Absch. Cap. 2. §. 68. Anmerk. a.

Bei dem 2ten Grunde Bl. 15 wird geäußert:

„es könne der Trepan in dem angezeigten Falle nicht einmal füglich angewandt werden."

Der Ausdruck nicht füglich soll doch wohl heißen, nicht ohne Geschicklichkeit und Vorsicht oder nicht ohne Gefahr! Was ist nun aber hiermit für die behauptete absolute Lethalität bewiesen? Konnte der Trepan nur unter Anwendung großer Vorsicht und selbst nicht ohne Gefahr demungeachtet Statt finden, so war keine absolute Tödtlichkeit vorhanden. So haben nach Metzgers gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 75 a. viele medicinische Facultäten geurtheilt.

Mit gleicher Unbestimmtheit wird Bl. 15 b. fortgefahren:

„alle angezeigten Umstände zusammen genommen hätten unstreitig hinreichende Gründe einer per se und absoluten Lethalität abgeben können;"

Ob alle diese Umstände die Lethalität bewirken konnten, davon war die Rede nicht; sondern ob sie dieselbe verursacht haben. Blos über das, was in dem vorliegenden Fall die wahrgenommenen Wunden wirklich geschadet haben, sollten die Hrn. Zergliederer ihr Gutachten ertheilen, nicht über das, was sie (vielleicht in ganz andern Verhältnissen) zum Nachtheil des Lebens haben wirken können.

Haben sich nun also die Herrn Zergliederer bewiesenermaßen nicht mit gehöriger Bestimmtheit über die Tödtlichkeit der am Leichnam bemerkten Verletzungen erklärt, so ist die Lethalität nicht vorauszusetzen, vielmehr die gelindere Meinung, daß die Wunden nicht absolut lethal gewesen, anzunehmen.

Als Einwurf hiergegen kann es nicht angesehen werden, wenn im Zergliederungsbericht Bl. 16 a. und b. eine im Wasser erfolgte Erstickung als mitwirkende Ursache des erfolgten Todes angenommen wird. Denn alle Bl. 16 angegebenen Umstände, worauf die Muthmaßung der erfolgten „Suffocation" gestützt wird, fehlen in der Registratur Bl. 4 ff. Ja es wird sogar Bl. 6 b., in geradem Widerspruch mit Bl. 116, versichert, bei Eröffnung des Ober- und Unterleibes wäre „alles im gehörigen Zustand und nichts Widernatürliches gefunden worden." Gleichwohl kann einem Wundbericht nur in sofern Glaube beigemessen werden, als er richtige Kunsturtheile über die

von den Gerichten zugleich am Leichnam wahrgenommenen Verletzungen und Zustände, nicht wenn er Erwähnungen von Thatsachen und Umständen enthält, die der Richter nicht auch wahrgenommen und in seinem Protocoll erzählt hat, oder in fofern er gar mit dem Protocoll im Widerspruch steht. „Visum repertum (sagt ein berühmter Rechtsgelehrter Sachsens *) in der Diss. de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in dissensionibus protocolli judicialis et visi reperti secantiumque inter se recte aestimanda. Lips. 1800) quatenus in facto versatur, per se et sine protocollo judiciali fidem non habet, quippe secantes ad facta referenda non sunt obstricti, ideoque deest fides publica; deinde haec relatio forma caret, quae fidem protocollo conciliat, subscriptione nimirum personarum, quae judicium constituunt; tandem visum repertum non est authenticum, sed exemplar intra privatos parietes ex subitanea ac tumultuaria scriptura, memoriaque confectum. Ex quibus omnibus efficitur, ut viso reperto in rebus facti praeter protocollum judiciale, fides tribui nequeat. Quam ob rem, cum anno 1797 in causa capitali visum repertum vulnus unum tamquam lethale referret, indeque causam mortis reperteret, hujus

*) Hr. Ordinarius D. Biener.

vulneris autem in registratura sectionis nulla plane mentio fieret, Ordo Ictorum Lips. certitudinem corporis delicti deficere judicavit.

cf. Quistorp peinl. Recht §. 603.

Hebenstreit Anthropol. forens. p. 314.

Es würde daher auf das ganze Anführen Bl. 16 von den Worten

„denn das No. 7. bemerkte u. s. w. bis: exponirt gewesen"

gar keine Rücksicht zu nehmen seyn, selbst wenn die angegebenen Kennzeichen einer angeblich erfolgten Suffocation richtig wären. Allein es verdient um so weniger Berücksichtigung, da alle die angegebenen Merkmale von der Beschaffenheit sind, daß ihrer ungeachtet, und vorausgesetzt, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen sind, der angeblich und scheinbar Erstickte durch Anwendung der gehörigen Mittel vielleicht wiederum hätte zum Leben gebracht werden können. Wenn man Beispiele hat, daß (scheinbar) Ertrunkene, welche 12 bis 16 Stunden lang im Wasser gelegen, wieder zu sich selbst gebracht worden sind,

s. Beilage des Mandats v. 26. Sept. 1773.

so konnte man auch hoffen, daß Scheibe, welcher nach dem eigenen Urtheile der Hr. Zergliederer nach erlittener Gewaltthätigkeit gelebt haben muß, und dessen Wunden sie sich nicht in bestimmten und zuverlässigen Ausdrücken für absolut lethal zu erklären getrauen, durch Anwendung der im

Mandat vom 26. Sept. 1773 vorgeschriebenen Mittel noch zur Zeit der gesetzlichen Aufhebung hätte gerettet werden können. Daß nun aber diese Mittel nicht angewandt, daß ferner die zur Heilung der Wunden vielleicht noch dienſamen Maßregeln nicht beobachtet worden ſind, durch dieſe Nachläſſigkeit aber Scheibens Tod erfolgt iſt, dies kann Kirſten nicht zugerechnet werden.

Wenn nun alſo im Wundbericht zwei Urſachen des erfolgten Todes, nämlich die an dem Leichnam wahrgenommenen Wunden, und die Erſtickung angegeben ſind, die Hrn. Zergliederer aber von den Wunden nicht beſtimmt und zuverläſſig, daß ſie lethal geweſen, geurtheilt, ſondern die Lethalität blos ſchwankend vermuthet haben, die zu Begründung der behaupteten Erſtickung aber im Wundbericht erwähnten Umſtände in der gerichtlichen Regiſtratur nicht enthalten ſind, mithin gar keinen Glauben verdienen, ſonach aber blos die ſchwankende Vermuthung über die mögliche Lethalität übrig bleibt, ſo folgt ſchon aus dieſen Gründen, daß in Rückſicht der tödtlichen Folgen der von Scheiben erlittenen Gewalt gar keine Gewißheit vorhanden ſey.

Allein es entſteht auch noch

b. daher wider die Beweiskraft der erfolgten Beſichtigung und Zergliederung des Leichnams ein gegründeter Verdacht, daß die Zergliederung nicht an Ort und Stelle, wo der Verwundete ge-

den wurde *), sondern am Scheibenschen Gute, wohin er erst gefahren worden war, geschah. Wie leicht konnten die an sich nicht gefährlichen Wunden durch die mit dem Fahren verbundene starke Erschütterung tödtlich werden! Wie leicht war es möglich, daß bei dem Hinaufheben des (scheintodten) Verwundeten auf den Wagen und bei dem Herabschaffen desselben die nöthige Vorsicht unterblieb, und daher Scheibens Körper bei der Zergliederung ganz anders beschaffen war, als an dem Ort, wo man ihn fand. „Die Section, sagt Quistorp §. 605, wird aus guten Gründen gewöhnlich an demjenigen Orte, wo der getödtete Körper liegt, angestellt."

Wie kann also mit Grund behauptet werden, daß die von Scheiben erlittene Gewaltthätigkeit die einzige und nothwendige Ursache seines Todes sey, da es höchst wahrscheinlich ist, daß die heftige Erschütterung seines Körpers beim Hinwegfahren die vielleicht nicht tödtlichen, sondern durch Anwendung gehöriger Mittel heilbaren Wunden allererst tödtlich gemacht oder sie vergrößert und verschlimmert haben werde. Ist die Erschütterung jedem Verwundeten schädlich, so ist sie es den am Kopfe Verletzten im höchsten Grade. „Am schädlichsten (sagt Metzger §. 92 Abschn. 2 der gerichtlichen Arzneiwissenschaft) wirkt die Erschütterung auf das Gehirn bei Kopfverletzungen," und §. 93

*) s. kurze Theorie §. 14. S. 51.

Digitized by Google

„Verletzungen, welche mit Erschütterung der betroffenen Theile vergesellschaftet sind, werden dadurch in einem höhern Grade tödtlich, als sie es ohne dieselben gewesen seyn würden."

Auch hätte

c. Die Aufhebung des Leichnams in Gegenwart der Hrn. Zergliederer geschehen sollen, weil zur genaueren Bestimmung dessen, was dem Urheber der Gewaltthätigkeit, oder blos zufälligen Ursachen zuzuschreiben war, nur alsdann mit einiger Zuverlässigkeit gelangt werden konnte, wenn die Hrn. Zergliederer Scheibens Körper in seiner ursprünglichen Lage wahrnahmen und untersuchten.

„Der Körper," sagt Quistorp §. 605 mit Recht, „ist erst in Beiseyn des Gerichts, ingleichen des Arztes und Wundarztes von seiner Stelle zu bringen."

Da aber die Hrn. Verfasser des Wundberichts bei der Aufhebung nicht zugezogen worden sind, so weiß man nicht mit Gewißheit, ob die bei der Zergliederung wahrgenommenen Verletzungen eine Folge der erlittenen Gewaltthätigkeit und nicht vielmehr einer bei der Aufhebung begangenen unvorsichtigen Behandlung des Körpers oder anderer zufälliger Ursachen gewesen seyn mögen. Ueberhaupt erhellet es gar nicht aus den Acten, daß bei der Aufhebung die gehörige Zahl der Gerichtspersonen zugezogen worden ist. Blatt 1. Vol. I. wird zwar von dem Hrn. Gerichtsdirector Haugh und dem Schöppen Hartung die gericht-

Digitized by Google

liche Aufhebung des Körpers vernichtet; ob aber dabei die gesetzlichen Formen, vorzüglich die Zuziehung der besetzten Gerichtsbar, beobachtet worden seyen, bleibt, in Ermangelung eines darüber aufgenommenen Protocolls, völlig ungewiß.

Fehlt es nun aus allen diesen Gründen der Meinung, daß die von Kirsten an Scheiben ausgeübte Gewalt die einzige und nothwendige Ursache seines erfolgten Todes gewesen sey, gänzlich an der nöthigen Gewißheit, so konnte gegen den Erstern sogar in dem Fal wenn man ihm den bösen Vorsatz mit Grund hätte beimessen können, nur auf eine außerordentliche Strafe erkant werden. Wie vielmehr darf er auf nunmehrige Freilassung Anspruch machen, da er

zu II.

aller Wahrscheinlichkeit nach den Vorsatz, Scheiben zu tödten, nicht gehabt, sich vielmehr bis gegen dessen Anfall vertheidigt hat? So wie er Bl. 9b ff. der Zwick. Acten den Vorgang erzählt, enthält sein erhalten nichts weiter, als rechtmäßige Nothwehr. Scher überfällt ihn in der Nacht an einem einsamen Orte, sägt ihm unter Fluchen und Schreien den Stock aus der and, springt ihm über die schwarze Lache und über derin sie fließenden Bach nach, gestattet ihm mithin nicht nmal die Fluchtergreifung. Kirsten hält anfangs nur e Schläge desselben mit dem zu seiner Vertheidigung aus r Erde gezogenen Pfahl ab; als aber diese zu zahlreich ur heftig werden, schlägt er auf Scheiben zu und trifft ihnunglücklicher Weise dergestalt an den Kopf, daß dieser ar Erde, und mit dem Kopf in die Lache sinkt. In derMeinung, daß Scheibe

blos ohnmächtig sey, wendet er ihn um, legt den Kopf aufs Trockne, und den Körper ins Wasser, „damit ihm die Frische des letztern wieder zu sich selbst bringen möchte." — In soferne nun diese Erzählung mit der Wahrheit überstimmt, würde ihm höchstens zur Last fallen, daß er Scheiben liegen elassen hat, ohne die Sache anzuzeigen und durch eine solche Anzeige die Anwendung der zu dessen Wiederherstellung etwa nöthigen Rettungsmittel zu bewirken. Allein selbst dieses kann ihm um deswillen nicht als ein Kennzeichen des bösen Vorsatzes zugerechnet werden, weil er glaubte, daß Scheibe blos ohnmächtig sey, und durch die Frische des Wassers wieder aufleben würde. Da aber gegen die Wahrheit dieser ganzen Erzählung einige Zweifel erregt werden könnten, so ist es nöthig, diese zu beleuchten und zu widerlegen. Es scheint nämlich

a. als ob das von Kirsten abgelegte außergerichtliche Bekenntniß mit seiner Erzählung von der ihm abgedrungenen Nothwehr in Widerspruch stehe.

Allein

1. ist es höchst wahrscheinlich, daß die wider ihn abgehörten Zeugen nicht alle Umstände seiner Erzählung gehörig aufgefaßt, sondern mehrere derselben überhört haben. Es befanden sich nach Bl. 99, 103, 105 der Zwick. Acten zu der Zeit, als Kirsten den Vorfall erzählte, sehr viele Personen in der Stube des Gerichtsfrohns. Die Neugierde, Kirsten zu sehen, hatte sie dahin gelockt. Ohne Zweifel drängten sie sich sehr um ihn herum, und so konnte es leicht geschehen, daß Jeder von den Anwesenden solche Umstände der Erzählung ganz überhörte, oder falsch verstand, aus

welchen sich die abgedrungene Nothwehr ergab. Daher ist es ohne Zweifel zu erklären, warum die Erzählungen der abgehörten Zeugen Bl. 52 f. Bl. 149 ff. Vol. I. theils von einander selbst, theils von Kirstens Bekenntniß so sehr abwichen. Was aber diese Vermuthung auf eine sehr hohe Stufe der Wahrscheinlichkeit erhebt, ist die von Hrn. Brecht Bl. 130 der Zwick. Acten geschehene Aussage:

„er entsinne sich des Umstandes, daß Kirsten bei seiner Erzählung hinzugesetzt habe: nun, ich mußte mich doch auch wehren!"

Hat er dies gesagt, so ist es ja unmöglich, daß er den Vorgang so erzählt haben könne, als ob Scheibe gar keine Gewalt gegen ihn gebraucht, sondern sich blos passiv gegen ihn verhalten habe. Da bei Beurtheilung des Umstandes, ob von Kirsten der Vorgang als abgedrungene Nothwehr oder als vorsätzlicher Mord erzählt worden sey, Alles darauf ankommt, daß die Zeugen alle *) einzelne Umstände seiner Erzählung aufgefaßt haben, so kann man ihren Aussagen, insofern sie gegen Inculpaten sind, um so weniger Glauben beimessen, als die in der Schutzschrift Bl. 143 ff. Vol. II. ausführlich dargestellte Verschiedenheit derselben ihnen alle Glaubwürdigkeit entzieht. Hier gilt also das Anführen Bl. 169 Vol. II. „als stimmten sie doch in den Hauptumständen zusammen," nichts; denn auch der kleinste Umstand kann zu Kir-

*) s. kurze Theorie §. 18. S. 60.

stens Vortheil dem aufgefaßten Geständniß eine ganz andere Gestalt geben.

Ueberdies sind auch

2. Hr. Brecht, Hr. Schnödelbach und der Gerichtsfrohn Gelbke nicht ganz unverdächtige Zeugen. Der Erstere sagt Bl. 153 Vol. I.

„Kirsten habe die Umstände, soviel er (Deponent) sich daran noch zu erinnern wisse, folgendergestalt erzählt ꝛc. ꝛc."

Also ist Hrn. Brechts ganze Aussage ungewiß, indem er ja sonach selbst zugesteht, daß ihm manches entfallen seyn und er sich auf sein Gedächtniß nicht ganz verlassen könne. Wie wenig läßt sich daher auf diese Aussage bauen, in sofern sie zu Inculpatens Nachtheil gereicht! Hr. Schnödelbach hat nach Bl. 4b. Vol. II. die Section mit verrichtet. Dies kann ihm leicht einen Widerwillen gegen Kirsten beigebracht, ihn parteiisch gegen ihn gemacht haben. — Und was den Gerichtsfrohn Gelbke betrifft, so hat Kirsten ihn schon bei seinen Bornaischen Verhören (z. B. Bl. 13b. Vol. I.) beschuldigt, daß er von ihm unter allerhand Vorspiegelungen zum Geständniß überredet worden sey; wodurch die Aussage desselben ohne Zweifel sehr verdächtig gemacht wird.

Hiernächst fehlt auch

3. seinem angeblichen Geständniß die Haupteigenschaft, wodurch es glaubwürdig wird, die Uebereinstimmung mit den äußern Umständen *). Wenn er einräumt,

*) s. kurze Theorie §. 18. S. 60.

daß er Scheiben mit einem Zaunspfahl über den Kopf geschlagen, und in die schwarze Lache gelegt habe, so hatten die Hrn. Urthelsverfasser Grund, auf dieses Geständniß Bl. 170 ff. Vol. II. zu rechnen, weil es mit dem Zergliederungsbericht und der Registratur Bl. 4. Vol. II. übereinzustimmen schien. Wenn er nun aber auch die vorsätzliche Ermordung Scheibens zugestanden haben soll, so könnte, im Fall dies ja gegründet wäre, auf dieses Geständniß nur in so fern einiges Gewicht gelegt werden, als man es ebenfalls mit den erwiesenen äußern Umständen zusammenstimmend befunden hätte. Allein davon ist gerade das Gegentheil darzuthun. So weiß nach Bl. 34 b. Vol. I. die Scheibin nicht das geringste davon, daß sie die Bl. 157 angeblich von Kirsten ihr in den Mund gelegten Worte:

„sie hätte vor ihrem Mann und Bruder keine Ruhe; er, Kirsten, müsse ihr Hülfe verschaffen, sonst würde sie ins Wasser springen, dann hätte er ihre Seele auf sich"

gesprochen habe, und leugnet Bl. 36 Vol. I. ebenfalls, daß sie ihn nach der Bl. 150 b. befindlichen angeblichen Erzählung am Tage zuvor gebeten, ihren Mann wegzuschaffen, weil sie sich außerdem ein Leides thun müsse. Sonach fehlt die Zusammenstimmung seines Geständnisses mit den äußern Umständen in Ansehung eines Hauptpunctes. Denn fällt die nachdrückliche Aufforderung der Scheibin weg, so ist durchaus nicht einzusehen, was sonst einen so starken Eindruck auf

Digitized by Google

ihn gemacht haben sollte, um ihn zu Begehung eines vorsätzlichen Mordes zu bewegen.

Nach Bl. 150 Vol. I. soll Kirsten gestanden haben, als sey er erst *alsdann* nach Zedtlitz zugegangen, als ihm ein Knecht gesagt, „er solle doch zur Scheibin nach Zedtlitz gehen, weil deren Ehemann auf der Hochzeit wäre." Gleichwohl ist diese Aeußerung des Knechts Kilian nach Bl. 121 Vol. I. und 121 b. erst nach der That, nicht vor ihr erfolgt.

Dagegen stimmen mehrere Umstände in Kirstens neuerlichem Bekenntniß theils mit seiner ehemaligen Erzählung, theils mit den äußern Umständen zu seinem Vortheil überein. So hat er z. B. auch Bl. 153 ausgesagt, „daß er Abends von Gnandorf nach Zedtlitz zu der Scheibin gehen wollen," „daß Scheibe *hinter ihm* drein gekommen," Bl. 153 Vol. I. u. s. w. Und wenn er Bl. 90 b. der Zwick. Acten behauptet, seine Absicht, warum er nach Gnandorf gegangen, sey die gewesen, um sich zu überzeugen, daß Scheibe daselbst sey, und daß er ungestört zu dessen Frau gehen könne, so harmonirt dies ganz mit der Aussage der Scheibin Bl. 37 Vol. I. Es wurde zwischen ihr und Kirsten vorher jene Zusammenkunft auf den 3. Nov., an welchem die That geschah, verabredet; — die Scheibin hatte nach Bl. 38 ihre Magd fortgeschickt und war ganz allein. — Sonach konnte Kirsten gar keine andere Absicht, warum er nach Gnandorf ging, haben, als die von ihm Bl. 90 b. der Zwick. Acten angezeigte.

Gesetzt nun aber auch, er hätte wirklich den Vor-

fall so erzählt, daß aus seiner Darstellung auf einen vorsätzlichen Mord zu schließen wäre, so kann doch einem solchen Geständniß um deswillen nicht geglaubt werden, weil er Bl. 41 der Zwick. Acten selbst sagt: daß er es aus Lebensüberdruß und auf Zureden des Gerichtsfrohn Gelbkens abgelegt habe *). Daß er aber Bl. 71 der Zwick. Acten zur 145sten besondern Frage seine Aussage ehemals eben so, wie nun gethan zu haben behauptet, kann ihn, gesetzt auch, jedoch nicht zugegeben, daß die Aussagen der Zeugen dies hinreichend widerlegt hätten, demungeachtet nicht verdächtig machen, da der Verfluß von 20 Jahren sehr leicht die genaue Erinnerung an das, was er in Borna ausgesagt hat, verdrängt, und ihm die irrige Meinung, als habe er die Sache so, wie sie wirklich ist, nämlich als abgedrungene Nothwehr erzählt, beigebracht haben kann. Es würde also, wenn die Hrn. Verfasser des bevorstehenden Urthels, aller dagegen angeführten Gründe ungeachtet, ja annähmen, daß Kirsten das gerichtliche Bekenntniß eines vorsätzlichen Mordes abgelegt habe, demungeachtet auf dieses Bekenntniß kein Gewicht zu legen seyn, weil ihn Lebensüberdruß und Ueberredung dazu vermocht, und er dasselbe in seinen neuerlichen Aussagen für wahrheitswidrig erklärt hat.

Wenn man ihn hiernächst

b. um deswillen für verdächtig hält, weil er sich mit Scheiben zu gleicher Zeit in der Tanzstube zu

*) s. kurze Theorie §. 18. S. 60.

Gnandorf befunden zu haben leugnet und gleichwohl (nämlich nach der Meinung der Hrn. Urtheilsverfasser Bl. 243 ff. Vol. II.) von der Wahrheit des Gegentheils durch gültige Zeugen überführt ist, so kann er auch hierüber befriedigend entschuldigt werden. Denn bei seinen Verhören in Borna war offenbar die Furcht vor der seiner irrigen Meinung nach auch wegen gebrauchter Nothwehr ihm bevorstehenden Todesstrafe die Ursache jenes zu Verhüllung der That ihm nöthig vorkommenden Leugnens. Daß er aber auch bei seinen Zwickauischen Verhören dieses Zusammenseyn mit Scheiben in der Tanzstube nicht zugestehen will, läßt sich sehr füglich ohne seinen Nachtheil erklären. Ein Zeitraum von 20 Jahren kann sehr füglich die Erinnerung an diesen zu seiner Ueberführung ohnedies nichts beitragenden Umstand in seinem Gedächtniß verlöscht haben. Daher läßt sich daraus gegen ihn kein Verdacht einer vorsätzlichen Verunstaltung erwiesener Thatsachen entlehnen, zumal da dieser Umstand nicht nur im Bezug auf seine Ueberführung von keinem Gewicht ist, sondern sogar selbst zu seiner Vertheidigung gereicht. Denn ging er in die Tanzstube, so geschah dies offenbar um deswillen, damit er sich gewiß überzeugte, daß Scheibe da bleiben, und ihn sonach in Zedtlitz bei seiner Frau nicht treffen werde. Die Zeugen mögen also diesen Umstand immer auf eine unwidersprechliche Weise bekräftigt haben, so kann ihre Aussage

weiter nichts schaden. Eine ganz andere Sache wäre es, wenn sie über sein späteres Weggehen aus Gnandorf etwas ausgesagt hätten. Allein dies hat keiner vermocht. Peisker behauptet zwar Bl. 112:

„er habe gesehen, daß, als Scheibe aus der Tanzstube weggewesen, der Knecht Kirsten noch in der Thüre gestanden — er habe aber auch gesehen, daß derselbe in ein Paar Minuten auch weggewesen,"

und Kilian stimmt hiermit Bl. 120 Vol. I. im Wesentlichen zusammen. Allein darauf, ob Scheibe eher aus der Tanzstube gegangen ist, als Kirsten, kommt wohl soviel, als die Hrn. Urtheilsverfasser Bl. 48 der Zwick. Acten zu glauben scheinen, nicht an, sondern darauf, ob er eher aus Gnandorf sich entfernt hat. Scheibe kann sich noch geraume Zeit, nachdem er die Tanzstube verlassen hatte, im Hochzeithause aufgehalten haben, und Kirsten, gesetzt auch, daß er sein Weggehen aus der Tanzstube bemerkt hätte, nur desto mehr in seiner Meinung, daß Scheibe noch lange in Quaßens Guthe bleiben werde, bestärkt worden seyn. Sollten also die Zeugenaussagen Kirsten graviren, so hätte aus ihnen erhellen müssen, a. daß Scheibe Gnandorf eher als Kirsten verlassen, oder daß wenigstens Kirsten h. gewußt und gemerkt habe, daß Scheibe, als er die Tanzstube verließ, die Absicht hatte, nach Hause zu gehen. — Allein davon sagen sie kein Wort,

wie dies aus Bl. 111 b. und Bl. 119 b. Vol. I. sich ergibt. Es ist mithin seiner Behauptung, daß er vor Scheiben aus Gnandorf gegangen sey, auch von dessen Vorhaben, nach Hause zu gehen, etwas nicht gemerkt oder vermuthet habe, in Ermangelung der Widerlegung Glaube beizumessen.

Wenn ferner

c. Christian Gottlieb Kraft Bl. 143 Vol. I. behauptete, „er habe Kirsten im Gäßchen haußen bei Grökers Garten stille stehen und einen nicht allzulangen Knittel von der Stärke eines Zaunspfahls unter'm Arm haben sehen," so liegt darin ebenfalls kein Grund zu dem Verdacht, daß er Scheiben zu tödten, den Vorsatz gehabt habe. Denn Kraft traf Kirsten nach Bl. 142 Vol. I. im Gäßchen, als er nach Borna ging, und sah ihn, als er zurückkam, in der Tanzstube stehen. Gleichwohl war dies letztere erst um 10 Uhr der Fall. Müßte Kirsten nicht den Verstand verloren haben, wenn er, angenommen, daß er Scheiben habe tödten wollen, mit einem Zaunspfahl in die Tanzstube sich begeben, und dadurch den Verdacht des Mordes gleichsam muthwillig auf sich gezogen hätte? Auch haben ja diejenigen Personen, welche ihn in der Tanzstube gesehen, keinen Zaunspfahl bei ihm wahrgenommen. Wenn daher Kirsten Bl. 64 der Zwick. Acten behauptet, er habe, als ihm Kraft begegnet, blos seinen Reisestock gehabt, so ist dies viel wahrscheinlicher; auch konnte

Kraft bei der um diese Jahreszeit schon sehr starken Dämmerung leicht einen mäßig starken Stock für einen Pfahl ansehen, da sich in der Finsterniß und Dämmerung die Umrisse der Dinge scheinbar vergrößern, auch von Kraften die Stärke des angeblich wahrgenommenen Pfahls gar nicht genau angegeben worden ist, es mithin ungewiß bleibt, ob er nicht die Stärke des von Kirsten Bl. 64 der Zwick. Acten zur 67. Frage beschriebenen Stocks gehabt habe, und sonach dieser Stock selbst gewesen sey. Ueberhaupt aber würde Krafts Aussage nur dann zu berücksichtigen seyn, wenn ihm der bei Scheibens Leichnam gefundene Pfahl vorgezeigt und von ihm als derjenige anerkannt worden wäre *), welchen er im Gäßchen unter Kirstens Arm wahrgenommen haben will.

Endlich verdient es auch

d. gar keine Aufmerksamkeit, wenn der Husar Peisker bei der vor dem Wohllöbl. Amte Zwickau mit Kirsten veranstalteten Gegeneinanderstellung Bl. 148 der Zwick. Acten aussagt, Kirsten habe sogar gesagt, „er wolle Scheiben schon noch eins auswischen." Denn theils ist diese Aussage unbeschworen, theils ist sie äußerst verdächtig, indem Peisker bei seinem Zeugenverhör vor 20 Jahren dieses Umstandes gar nicht gedacht hat, und ihn nun auf einmal vorbringt, — theils würde daraus Kirstens Vorsatz, Scheiben zu ermorden, nicht

*) s. kurze Theorie §. 17. S. 58 u. 59.

hervorleuchten, indem er dieses zu der Zeit gesagt haben soll, als Kilian die Worte: „bist du nicht bei der Scheibin gewesen ꝛc." zu ihm sprach, welches laut Bl. 121 u. 121b. Vol. I. nach der That geschehen ist.

Außerdem, daß die gegen Kirsten vorhandenen Verdachtsgründe nicht unwiderlegbar sind, finden sich auch manche Umstände in den Acten, wodurch die Behauptung „abgedrungener Nothwehr" wahrscheinlich wird. — So läßt sich z. B.

α. aus Scheibens frühzeitigem Weggehen aus dem Hochzeithause zu Gnandorf schließen, daß derselbe gegen Kirsten Verdacht geschöpft und sie deswegen nach Hause begeben, als er ihn aber wirklich auf dem Wege nach Zedtlitz auf eine seinen Verdacht bestätigende Art betraf, ihn wüthend angefallen habe. — Es ist sonst kein Ursache zu entdecken, warum Scheibe, als das Vergnügen erst recht anging, so zeitig und ganz allein nach Hause gegangen seyn sollte.

Einen Anfall auf Kirsten aber konnte Scheibe um so eher unternehmen, als der Erstere

β. nach dem Bl. 40 der Zwick. Acten befindlichen Zeugnisse ein Mensch von kleiner, kaum mittlerer Statur und nicht starkem Körperbau ist der Reiz, sich an ihm zu rächen, aber bei Scheiben, allen in den Acten vorkommenden Umständen nach, sehr stark seyn mußte.

Daß aber Kirsten

γ. Scheiben in der schwarzen Lache mit dem Kopf

auf's Trockne gelegt habe, ist um deswillen als wahr anzunehmen, weil es durch das ermangelnde Aufhebungsprotocoll nicht widerlegt ist. Denn dieses würde darüber, wie Scheibe gelegen, die beste Auskunft gegeben haben. Die im Wundbericht angezeigten Merkmale, woraus auf Erstickung im Wasser geschlossen wird, entkräften Kirstens Behauptung nicht, da eines Theils Scheibe bei dem Hineinlegen in die Lache noch gelebt hat, mithin durch eine Wendung sehr leicht die ihm gegebene Lage verändert und dadurch das Ertrinken erst verursacht haben kann; andern Theils und vornämlich aber, wie oben gezeigt worden ist, die Erwähnung der die Erstickung betreffenden (vorgeblichen) Thatsachen und Merkmale im Wundbericht keinen Glauben verdient, weil sie in der Registratur ganz fehlt.

Endlich zeigt auch

δ. Kirstens ganzes Betragen nach der That, daß er nicht in der Meinung gestanden haben könne, als sey Scheibe durch ihn getödtet worden. Er ging zurück nach Gnandorf in die Tanzstube; — er, der ohne Zweifel im entgegengesetzten Fall die Flucht ergriffen haben würde, wozu er in der Finsterniß der Nacht die beste Gelegenheit hatte. — Als Kilian die Bl. 121 erwähnten Worte in der Tanzstube zu ihm sprach, antwortete er:

Digitized by Google

„was schere ich mich um den scheußigsten tausendsacramentischen Scheiben" —

da er sich doch, im Fall er wirklich in dem Gedanken gestanden hätte, Scheiben vorsätzlich todtgeschlagen zu haben, auf diese Art gewiß nicht geäußert, — dadurch seinen gegen Scheiben habenden Widerwillen gewiß nicht verrathen haben würde! Wenn er nun sogar nach der Zeugenaussage Bl. 120, eine in der Tanzstube neben ihm sitzende Weibsperson auf den Schooß zog, so läßt sich ein solches Betragen, unmittelbar nach einem vorsätzlich begangenen Mord, wohl schwerlich glauben! Auch der Umstand, daß er bis den folgenden Tag Nachmittags unarretirt blieb, und gleichwohl diese Zeit nicht zur Fluchtergreifung benutzte, da ihn doch nichts festhielt, ja, daß er sogar seine Geschäfte als Dienstknecht verrichtete, bestärkt die Richtigkeit dieser Behauptung.

Aus allen diesen, und andern, von den vorigen Vertheidigern bereits angeführten und deshalb hier nicht wiederholten Umständen nun dürfte es erhellen, daß Kirstens Erzählung von der an Scheiben ohne allen Vorsatz und blos zur Selbstvertheidigung verübten Gewaltthätigkeit einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit *) habe, gesetzt auch, daß kein vollständiger Beweis davon vorhanden wäre.

*) s. kurze Theorie §. 19. S. 61 f.

Sollte nun wohl

zu III.

von ihm verbüßte 20 jährige Zuchthausstrafe die Mänseines Unschuldsbeweises nicht ersetzen? Der Vertheier glaubt dies aus folgenden Gründen:

a. Ist es eine bekannte Sache, daß das Leben eines Züchtlings äußerst selten 20 Jahre dauert. Die allermeisten sterben in mehr oder weniger kurzen Fristen. Das mit der Verfassung der Zuchthäuser auf das genauste verbundene zahlreiche Zusammenwohnen in Spinnstuben, die der frischen Luft wenig oder gar nicht zugangbar, und daher bei der sehr starken Ausdünstung von den Menschen sowohl, als der Wolle, immerwährende Behälter vergifteter Luft sind, verursacht bei den meisten einen frühzeitigen Tod. Kirsten wird daher im Zuchthaus zu Zwickau als ein ganz ungewöhnliches Beispiel langer Lebensdauer betrachtet. Dies nun vorausgesetzt, (und es kann mit Recht vorausgesetzt werden, da es eine bekannte Thatsache ist) — kann man 20 jährige Zuchthausstrafe dem lebenslänglichen Gefängniß gleichachten. Gesetzt nun, Kirsten wäre des vorsätzlichen Todtschlags jetzt völlig überführt, so würde er, da die Todesstrafe der lebenslänglichen Beraubung der Freiheit gleichgeachtet wird, 20 jähriger Aufenthalt im Zuchthause aber gezeigtermaßen die höchste gewöhnliche Lebensdauer eines Züchtlings ist, als ein durch eine ungewöhnliche Begünstigung der Umstände und seiner starken Natur dem gewöhn-

Digitized by Google

lichen Schicksal Entflohener, der Billigkeit nach nunmehro zu entlassen seyn, ohngefähr eben so, wie man Delinquenten das Leben geschenkt hat, wenn der Strick, an dem sie gehängt wurden, riß, und sie wieder auflebten. — Da also Kirsten selbst in dem Fall, wenn er nach einem vieljährigen Aufenthalt im Zuchthause des vorsätzlichen Mordes noch überführt worden wäre, nunmehro um deswillen zu entlassen seyn würde, weil er durch zwanzigjährige Zuchthausstrafe das wahre (jetzt doch blos mögliche) Surrogat der Todesstrafe erduldet hätte; wie vielmehr muß dies der Fall seyn, da die Tödtlichkeit der von ihm an Scheiben begangenen Gewaltthätigkeit höchst ungewiß, der Mangel alles verbrecherischen Vorsatzes aber allerwenigstens sehr wahrscheinlich ist?

Wenn er nächstdem

b. durch die Verjährung in 20 Jahren einer freien Existenz von aller Untersuchung und Strafe befreit worden wäre, warum sollte er nicht nach 20 jähriger Zuchthausstrafe seine Loslassung mit Grund hoffen können? Blos das glückliche Ohngefähr, unentdeckt geblieben zu seyn, sollte ihn im erstern Falle bei 20 jährigem Genuß der Freiheit mehr zu statten kommen, als 20 jährige Erduldung der härtesten Strafe? Gewiß werden die Hrn. Verfasser des bevorstehenden Urthels diese Unbilligkeit nicht begehen, zumal da nicht nur keine Gewißheit des Verbrechens, sondern

Digitized by Google

selbst hohe Wahrscheinlichkeit abgedrungener Nothwehr vorhanden ist. Davon können sie sich wohl
c. durch den Bl. 244b. Vol. II. angegebenen Grund, „als würde die Freilassung eines Menschen, wie Kirstens, der eines vorsätzlichen Todtschlags sich so sehr verdächtig gemacht habe, zu dem für den Staat gefährlichen Vorurtheil, als ob die Strenge der Gesetze in Blutschulden weiter nicht statt finde, leicht Anlaß geben, und den Abscheu gegen ähnliche Missethaten in Zukunft vermindern," sich nicht abhalten lassen, da eines Theils gegen Kirsten gezeigtermaßen der Beweis eines vorsätzlichen Mordes nicht vorhanden, vielmehr dessen gebrauchte Ausflucht abgedrungener Nothwehr sehr wahrscheinlich ist, andern Theils und vorzüglich 20 jährige Zuchthausstrafe, wenn nicht eine größere, doch gewiß gleiche Abschreckung bei dem Publicum bewirken dürfte! Denn wen die gewisse Aussicht auf ein 20 jähriges, so jammervolles Daseyn, als das Leben in einem Zuchthause ist, — von Verbrechen nicht abschreckt, den wird wohl schwerlich die Furcht vor dem aller Qual auf einmal ein Ende machenden Tode zurückhalten! Freilich konnten die Hrn. Verfasser des Bl. 239 Vol. II. befindlichen Urthels damals nicht anders entscheiden, wo Kirsten nur erst 8 Jahr lang im Zuchthaus detinirt worden war; aber die des bevorstehenden Erkenntnisses werden es um so mehr können, als er sich nunmehro über 20 Jahr im Zuchthause befindet, und außerdem

d. von seinem guten Verhalten die überzeugendsten Beweise gegeben, dadurch aber den seiner Entlassung etwa entgegenstehenden Verdacht, als sey er eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Person, entfernt hat. Wer sich so beträgt, daß der Vorsteher des Zuchthauses selbst urtheilt:

„es sey ihm besonders wegen seines Fleißes und seiner gelassenen Gemüthsart die baldige Befreiung zu wünschen," —

(s. Bl. 237 Vol. II.) —

ingleichen Bl. 4 der Zwick. Acten:

„er habe sich während der 17 Jahre seines Aufenthalts im Ganzen genommen gut und beifällig betragen,"

und dasselbe in dem von ihm erbetenermaßen annoch auszustellenden Attestate von der ganzen Aufenthaltszeit urtheilen wird, den kann man für keine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person halten, weil — 20 jährige Verstellung etwas ganz unerhörtes seyn würde!

Aus allen diesen Gründen hofft der Vertheidiger, daß man in dem bevorstehenden Urthel auf Kirstens nunmehrige Entlassung entweder unbedingt oder doch unter Nachlassung des Reinigungseides über die vorgeschützte Nothwehr erkennen werde, als worauf er andurch anträgt.

Anmerkung. Kirsten ist nach Inhalt des auf diese Schutzschrift eingeholten Urthels aus dem Zuchthaus entlassen worden. Der vorzüglichste Entscheidungsgrund war seine — der Todesstrafe gleichende — 20 jährige Detention im Zuchthaus.

Digitized by Google

I.

U. S.

Schutzschrift

für

Johann Friedrich Matthias,

Gemeinen bei dem Löbl. Prinz Albertschen Regimente Chevauxlegers *)

wegen angeschuldigten Straßenraubes.

Zu der gegen den Gemeinen, Johann Friedrich Matthias, wegen Straßenraubes angestellten Untersuchung gaben folgende Thatsachen und Beschuldigungen die Veranlassung.

Als bei dem Aufenthalte des Churſächsischen Reichscontingents im Herzogthum Würtemberg der Herr Lieutenant von Lindenau nebst 20 Mann Prinz Albertscher Dragoner am 22. Juli 1796 beordert war, jenseits des Neckarstroms zu Beobachtung des Feindes eine Patrouille zu halten, wurde Inculpat, weil sein Pferd 2 Hufeisen verloren hatte, genöthigt, um dasselbe beschlagen zu lassen, in das diesseit des Neckars gelegene Dorf Neckarfrisingen zurückzureiten. Hierzu erhielt er nach Bl. 22 der Untersuchungsacten Lit. M. des ebengenannten Herrn Lieutenants Erlaubniß. Ehe dieses geschah, hatte nach Bl. 16 b.

*) Diese Schutzschrift wurde vom Verf. im April 1797 eingereicht.

Digitized by Google

eine Dorfgemeinde der Patrouille eine Quantität Wein geschenkt, welche mit Genehmigung des Hrn. Lieutenants unter die 20 Mann, woraus das Commando bestand, vertheilt worden war. Inculpat war von dem geschwinden und ununterbrochen fortgesetzten Reiten äußerst erhitzt, hatte nach Bl. 112 den ganzen Tag noch nichts gegessen, und war nach Bl. 101b. überhaupt kein starker Trinker; er wurde daher von dem bei der Vertheilung auf ihn gekommenen Wein betrunken. Nachdem er sein Pferd im Dorfe Neckarfrisingen beschlagen lassen, wollte er wieder zum Commando zurückreiten, nahm den von den Husaren arretirten Prinz Albertschen Dragoner Lehmann nach Bl. 14b. mit sich, und ritt durch das Dorf Pappenweiler hindurch mit dem ebengedachten Lehmann und dem Corporal Mahler auf der öffentlichen Straße einige Zeit fort, als ihnen zwei nach Bl. 25 und Bl. 150 bürgerlich gekleidete Personen, (welche jedoch 2 Würtembergische Geistliche, der Hr. Diaconus zu Merbach, M. Roder, und dessen Schwager, der Hr. Candidat M. Rau waren) nahe bei Pappenweiler begegneten. Diese will der Corporal Mahler nach Bl. 156b. angeredet, nach dem Standorte der Franzosen bei Stuttgart befragt und sodann wiederum entlassen haben. Hierauf soll Inculpat*), dessen Trunkenheit jetzt so groß war, daß er sich nach Bl. 128 kaum mehr auf dem Pferde erhalten und dasselbe leiten konnte, in Begleitung des ebenfalls betrunkenen Dragoner Lehmanns unter dem Ausruf „dies sind Franzosen," den beiden Personen nachgejagt seyn, ihnen in

*) s. kurze Theorie §. 32. S. 84.

der Meinung, daß es Feinde wären, nach Bl. 34 b. mit gezogenem Säbel Uhr und Geld abgefordert, den Hrn. Diaconus M. Roder, welcher sich durch sein Entfliehen in einen nahgelegenen Weinberg verdächtig gemacht hatte, in diesen Weinberg verfolgt, ihm die Uhr aus der Tasche gezogen, und, bei erfolgtem Widerstand, mittelst eines Säbelhiebes eine Wunde am rechten Arm beigebracht, sich jedoch damit nicht begnügt, vielmehr auf denselben, als er Inculpaten den Säbel aus der Hand gewunden und auf die Straße geworfen, ein gezogenes Pistol gerichtet, nachdem ihm dieses ebenfalls von dem Gegner aus den Händen gewunden worden, das zweite Pistol aus der Halfter gezogen, und, als der gedachte Hr. Diaconus Roder, um zu entfliehen, über die Weinbergsmauer gesprungen, demselben mit dem Pferde über diese Mauer nachgesetzt, das Pistol losgeschossen, ihn durch den gethanen Schuß in den rechten Schenkel dergestalt, daß er davon sogleich niederstürzen müssen, verwundet, hierauf beide Geistliche, den Hrn. Diaconus M. Roder sowohl, als dessen Schwager, den Hrn. Candidat M. Rau, nochmals angefallen, dem letztern ein Messer von Ebenholz nebst daran befindlichem Feuerstahl abgenommen, dem erstern hingegen die Taschen von neuen durchsucht haben, darüber aber und in der Lage, daß er vom Pferde abgesessen und auf dem Hrn. Diaconus M. Roder gekniet, von sächsischen Husaren betroffen worden seyn.

Nachdem Inculpat von den Husaren in Arrest gebracht und an das Prinz Albertsche Regiment ausgeliefert worden war, stellte E. Löbl. Regimentsgericht die vorliegende Untersuchung gegen ihn an, und wurde, nach deren Been-

digung, von E. Hochlöbl. General-Kriegsgerichtscollegio in der Bl. 228 befindlichen Ordre befehligt, Inculpaten eine Vertheidigung zu gestatten, und alsdann ein rechtliches Informat einzuholen, welchem Anbefohlnisse gemäß der Unterzeichnete, nach Bl. 230, zu Fertigung jener Schutzschrift Auftrag erhielt.

Ehe Defensor, in Gemäßheit dieses Auftrags, die zu Inculpatens Vertheidigung gereichenden Gründe aufstellt, und beweist, ist es unumgänglich nothwendig, vorher zu untersuchen, welcher Gattung von Verbrechen die That, welche ihm Schuld gegeben wird, beizuzählen sey, ob man ihn der Marodirung, oder des Straßenraubes, mithin eines Militär- oder eines gemeinen Verbrechens anklage? ob also sein Vergehen nach den strengern Kriegsartikeln oder nach den mildern Principien*) des gemeinen Criminalrechts beurtheilt werden müsse?

Wenn das Verbrechen der Marodirung nur von demjenigen Soldaten begangen wird, der unter dem Vorwand, als sey er dazu berechtiget, oder von seinen Commandeurs befehligt, während des Aufenthalts in feindlichen Ländern durch angewandte Gewalt von den Einwohnern Etwas erpreßt, was er zu fordern weder berechtigt, noch befehligt ist — und darin besteht nach den deshalb ergangenen höchsten Verordnungen:

der Reuterbestallung Georg des 2ten Art. 41. cf. Hofm. Codex leg. milit. pag. 261.

und der Generalordre vom 7. Febr. 1742 (Hofm. all. l.

*) S. kurze Theorie §. 11. S. 45.

p. 730.) ohne Zweifel das characteristische Merkmal dieses Verbrechens, — so kann die dem Inculpaten schuldgegebene That mit dem Namen der Marodirung nicht belegt werden, da bei ihr das Hauptmerkmal, — das Vorgeben von Rechtmäßigkeit der angewandten Gewalt oder eines dazu erhaltenen Befehls — gänzlich fehlt. Auch scheint E. Hochlöbl. Generalkriegsgerichtscollegium Inculpatens Vergehen nicht unter die Classe der Militär- sondern blos unter die der gemeinen Verbrechen zu zählen, da es eine Schutzschrift gestattet hat. Denn hätte das Hohe Collegium hier eine wirkliche Marodirung zu finden geglaubt, so konnte nach dem Kriegsgerichtsreglement von 1789 Abschn. 9. §. 74 von Gestattung einer Schutzschrift nicht die Rede seyn.

Unter der Voraussetzung nun, daß dem Inculpaten nur ein gewöhnlicher Straßenraub beigemessen werde, will sich Defensor mit dem Beweis des Satzes:

„Daß die gesetzmäßige Strafe des Straßenraubes bei ihm nicht Statt finden könne, vielmehr blos auf eine willkührliche und außerordentliche Strafe zu erkennen sey"

beschäftigen.

Die Gründe, welche diesen Satz unterstützen, ergeben sich theils

I. aus der Abwesenheit eines hinreichenden Beweises für die Wirklichkeit derjenigen Handlungen, welche Inculpaten Schuld gegeben werden, ingleichen der gesetzmäßigen Mittel, ihn zu überführen; theils sind sie

II. in dem Umstande enthalten, daß die Merkmale des

Digitized by Google

Straßenraubes auf diese Thatsachen nicht passen, daß folglich die auf den Straßenraub gesetzte Strafe bei ihm nicht Statt finden kann.

Da

zu I.

dem Inculpaten (Angeschuldigten) eine Menge widerrechtlicher Handlungen zur Last gelegt wird, so erfordert es die Deutlichkeit,

A. diese Handlungen einzeln und in gehöriger Absonderung von einander *) vorzutragen; sodann aber

B. bei einer jeden zu zeigen, daß und in wiefern kein hinreichender Beweis sowohl in Ansehung der Begebenheit selbst, als in Rücksicht ihres Urhebers vorhanden sey.

Inculpat wird nämlich

zu A.

beschuldigt, daß er

1. nach Blatt 37 b. mit gezogenem Säbel auf die beiden Geistlichen, den Hrn. Diaconus M. Roder und den Hrn. Candidat M. Rau, losgesprengt sey und ihnen Uhr und Geld abgefordert, nächstdem
2. den Hrn. Diaconus M. Roder in dem nahgelegenen

*) Wie nothwendig und nützlich es sey, das ganze Gewebe des gegen eine Person vorhandenen Verdachts gleichsam in alle seine einzelne Fäden aufzutrennen — jede Beschuldigung abgesondert vorzutragen und einzeln zu beleuchten (s. kurze Theorie §. 32. S. 86 f.) — dürfte dem angehenden Vertheidiger durch diese Schutzschrift sehr klar werden! Das: „divide et imperabis!“ ist auch in der gerichtlichen Vertheidigungskunst von der höchsten Wichtigkeit.

Digitized by Google

Weinberg, wohin derselbe gesprungen, bei dem Rocke gefaßt und ihm nach Bl. 38 und 3 die Uhr, ingleichen einen in Papier eingewickelten Thaler aus der Tasche gezogen und an sich genommen,

3. den Hrn. M. Roder nach Bl. 35 mit dem Säbel in den rechten Arm verwundet, sodann, als der gedachte Hr. Diaconus den Säbel ihm aus der Hand gewunden,
4. ein Pistol aus der Halfter gezogen und es nach Blatt 35 b in der Absicht, um es abzudrücken, auf ihn gerichtet,
5. nachdem der Angefallne ihm dieses ebenfalls aus den Händen gerissen, mit dem zweiten geschossen, und den Hrn. M. Roder in den rechten Schenkel dergestalt getroffen habe, daß er sogleich zu Boden stürzen müssen. Hierauf nun soll Inculpat
6. nach Bl. 38 dem Hrn. Candidat M. Rau ebenfalls die Taschen durchsucht und ein Messer von Ebenholz nebst daran befindlichem Feuerstahl an sich genommen, endlich aber
7. nachdem er vom Pferde gestiegen, dem Hrn. M. Roder die Taschen nochmals durchsucht haben, und, auf denselbem kniend, von einigen Husaren betroffen worden seyn.

Es entsteht nun,

zu B.

die Frage, ob diese vorgeblichen Thatsachen sämmtlich und zwar mit derjenigen Vollständigkeit erwiesen sind, welche nach den Gesetzen vorhanden seyn muß, wenn die Strafe des Straßenraubes stattfinden soll?

Digitized by Google

Anlangend

zu 1.

den Umstand, daß Inculpat den beiden Geistlichen nachgeritten seyn soll, so sagen dies mehrere Zeugen Bl. 25, 56, 58, 61, 118 b. u. s. w. aus, auch leugnet es Inculpat Bl. 95 b. selbst nicht; allein er hatte dabei nach Bl. 14 b. die erlaubte Absicht, eine von diesen beiden Personen, welche durch ihre bürgerliche Tracht unkenntlich waren, zu einem Boten zu gebrauchen, um durch dessen Hülfe wieder zum Regimente oder zu dem Commando des Herrn Lieutenant v. Lindenau zu gelangen. Zugleich wollte er auch untersuchen, ob es, wie der Anschein vermuthen ließ, Franzosen wären oder nicht. Er hatte also bei dem Nachreiten nur erlaubte Absichten. Daß er aber den beiden Hrn. Geistlichen mit gezogenem Säbel Uhr und Geld abgefordert habe, bleibt völlig zweifelhaft. Denn ungeachtet

a. der Hr. Diaconus M. Roder nach Bl. 34 b. und 199, und der Candidat Hr. M. Rau nach Bl. 142 dieses eidlich behaupten; auch

b. der Zeuge Schmidt Bl. 119 und Beuder nach Bl. 124 b. ein Gleiches aussagen; so kann doch (zu a.) der Aussage der beiden Herren Geistlichen, als der Verletzten,

Art. 25. d. H. G. O.

Quistorp Peinl. Recht §. 633,

theils überhaupt kein völliger Glaube beigemessen werden, vielmehr ist sie blos für eine entfernte Anzeige zu halten; theils ist auf keine hinlängliche Art aus den Acten zu ersehen, daß sie ihre

Digitized by Google

Aussagen gehörig beschworen haben *). Zwar heißt es Bl. 144 und 199 „der Eid sey von ihnen forma solenni abgeschworen worden," allein die Eidesnoteln fehlen gänzlich; folglich weiß man immer nicht, was beide eigentlich beschworen haben. Was aber (zu b.) die Zeugen Schmidt und Beuder betrifft, so haben sie Inculpaten bis jetzt noch nicht als denjenigen Dragoner, welchen ihre Aussagen betreffen sollen, recognoscirt, welches doch

cf. Quistorp P. R. §. 704.

Püttmann Elem. Jur. Crim. §. 867.

zur Erlangung der erforderlichen Gewißheit unumgänglich nöthig ist: vielmehr sind ihre Beschreibungen von ihm Bl. 119 b. und 125 so allgemein und unbestimmt, daß sie auf alle Prinz Albertsche Dragoner passen. Wie könnte also auf diese Zeugenaussagen ein Strafurthel gebaut werden, da es nicht gewiß ist, wen sie eigentlich betreffen? **)

Hierzu kommt nun noch, daß Inculpat Bl. 97 mit gezogenem Säbel Uhr und Geld gefordert zu haben, standhaft leugnet, woraus denn folgt, daß gegen ihn in Betreff dieses Umstandes kein hinreichender Beweis vorhanden sey.

Eine gleiche Bewandtniß hat es

zu 2.

mit der Beschuldigung, als hätte er dem Hrn. Diaconus

*) s. kurze Theorie §. 16. S. 54.

**) s. kurze Theorie §. 16. S. 55.

Digitized by Google

M. Roder die Uhr und einen in Papier eingewickelten „französischen Thaler" aus der Tasche gezogen und an sich genommen. Denn in Ansehung des „französischen Thalers" gesteht theils der Hr. Diaconus Bl. 37 b. selbst zu, daß er ihn aus der Tasche verloren haben könne, theils hat man bei Inculpaten nach seiner Arretirung keinen solchen gefunden. Es kann folglich auf diese Beschuldigung gar keine Rücksicht genommen werden. Eine größere Gewißheit scheint in Ansehung der Uhr vorhanden zu seyn. Denn theils ist diese

a. bei Inculpaten nach Bl. 2 und 56 in dem Stiefel gefunden worden; theils hat
b. der Hr. Diaconus M. Roder nach Bl. 138 das Eigenthum an ihr anerkannt, theils sagt
c. der Zeuge Beuder Bl. 125 b. aus, daß Inculpat nach der Uhr gelangt habe, theils gestehet Letzterer
d. nach Bl. 96 b. und 98 b. selbst zu, daß er von dem Geistlichen eine Uhr gefordert, erhalten und an sich genommen.

Allein es will (zu a.) Inculpat die bei ihm gefundene und demselben nach Bl. 99 zur Recognition vorgelegte Uhr durchaus nicht für diejenige anerkennen, welche er von dem Hrn. Geistlichen erhalten zu haben zugestehet. Schon dieser Umstand bewirkt Ungewißheit. Was aber mehr als Alles zu Inculpatens Vortheil spricht und die ganze Beschuldigung ungewiß macht, ist die eigene Aussage des Hrn. Diaconus M. Roder. Nach Bl. 39 behauptete derselbe, Inculpat habe ihm die Uhr mit Gewalt abgenommen, allein, als er seine Aussage beschwören sollte, änderte er sie nach Bl. 198 b. sogleich folgendergestalt ab:

Digitized by Google

„er könne nicht ganz mit Zuverlässigkeit behaupten, ob er Inculpaten die Uhr selbst zugestellt, oder ob dieser sie ihm aus der Tasche gerissen, oder auch, falls sie ihm aus der Tasche gefallen, vom Boden aufgehoben habe.“

Wenn nun nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts in zweifelhaften Fällen der mildern Vermuthung, mithin derjenigen, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereicht, vor einer jeden nachtheiligen der Vorzug gegeben werden muß; so ist im vorliegenden Fall vorauszusetzen, daß der Hr. Diaconus M. Roder, (wovon er die Möglichkeit selbst zugestehet), die Uhr aus der Tasche verloren habe. Wie leicht konnte sie nicht beim Herabfallen aus der Tasche in des Inculpaten Stiefel kommen, zumal da er den Hrn. Diaconus, um zu sehen, ob er ein Franzose wäre, beim Rocke gefaßt haben soll.

Ueberdies hat aber auch

(zu b.) der Hr. Diaconus das Eigenthum an der ihm nach Bl. 138 b. wiederum eingehändigten Uhr, als er sie zurückerhielt, nicht beschworen; und gleichwohl dürfen der Gewißheit wegen gestohlne und geraubte Sachen nur nach geleistetem Eigenthumseid zurückgegeben werden. Ja es ist nicht einmal recht gewiß, ob er den Eigenthumseid überhaupt abgelegt hat, da Bl. 199 keine Eidesnotel vorhanden ist, man also nicht weiß, ob in dem allgemeinen Eide, den er leistete, auch der besondere Eigenthumseid enthalten war. Wie ungewiß wird dadurch die ganze Beschuldigung! — Auch kann (zu c.) des Zeugen Beuder Aussage um deswillen kein Gewicht haben, weil er Inculpaten nicht als denjenigen Dragoner, von welchem er das Lan-

gen nach der Uhr ausfagt, recognoscirt hat, folglich eine große Ungewißheit darüber, ob er auch wirklich Inculpaten meine, vorhanden ist. Endlich verdient (zu d.) des Inculpaten eignes Geständniß, daß er dem einen Geistlichen eine Uhr abgenommen, um deswillen keinen uneingeschränkten Glauben, weil er theils die Person, von welcher er die Uhr erhalten haben will, nach Bl. 96b. weder kennt und zu nennen weiß, noch sie mit solchen Merkmalen beschreibt, daß sie daran nothwendigerweise erkannt werden müßte, theils aber nach seiner eignen Aussage „sich an Vieles nicht mehr erinnert, was er im Zustand der höchsten Trunkenheit gethan haben möchte." Wie wenig darf also seiner Aussage, in so ferne sie zu seinem Nachtheil gereichet, schon um dieser Ursache willen geglaubt werden! Eben so ist auch

zu 3.

die Beschuldigung der „angeblich mit dem Säbel erfolgt seyn sollenden Verwundung in den rechten Arm" sehr vielen gegründeten Zweifeln unterworfen. Denn ungeachtet

α. der Hr. Diaconus M. Roder Bl. 35 behauptet, daß ihn Inculpat mit dem Säbel wirklich in den rechten Arm gehauen habe, auch

β. der Zeuge Schmidt Bl. 120, ingleichen der Zeuge Beuder Bl. 125b., so wie der Zeuge Zirn Bl. 129 aussagt, daß Inculpat denselben mit bloßem Säbel gefuchtelt, der Husar Krug aber Bl. 58 deponirt, (behauptet) daß er nach den Hrn. Diaconus gehauen hätte, so ist doch

zu α.

die Aussage des Hrn. Diaconus äußerst unbestimmt und

schwankend. Denn nach Bl. 35 weiß er nicht mehr so eigentlich, wenn er von Inculpaten verwundet worden seyn will, ob vor der angeblichen Wegnahme der Uhr oder nach derselben. Auch beruft er sich ebendaselbst auf den Hrn. D. Fähr, welcher die von ihm selbst anfangs gar nicht bemerkte Wunde bei seiner Zurückkunft entdeckt haben soll. Nun sollte man doch glauben, daß dieser Wunde in dem Bl. 31 befindlichen von dem ebengenannten Hrn. D. Fähr erstatteten Wundberichte wenigstens mit einigen Worten würde gedacht worden seyn; allein es ist darin blos von der Schußwunde am Schenkel und keinesweges von einem Säbelhiebe die Rede. Die Aussage des Hrn. Diaconus verdient also diesfalls, theils wegen ihrer Unbestimmtheit, theils wegen des Mangels aller Beweismittel, wodurch sie etwa unterstützt werden könnte, keinen Glauben.

Was aber

zu β.

die angeführten Zeugenaussagen betrifft, so ist in ihnen blos der Satz:

„daß Inculpat den Hrn. Diaconus theils mit der Fläche des Säbels geschlagen (gefuchtelt) theils nach ihm gehauen habe,"

enthalten, keinesweges aber liegt in ihnen ein Beweis davon, daß der Hr. Diaconus vom Inculpaten getroffen und verwundet worden sey.

Hierzu kommt nun noch, daß theils die 3 Husaren, Krug, Koppo und Händel, welche Inculpaten mit arretirten, nach Bl. 54 von keiner Verwundung des Hrn. Diaconus am Arm Etwas erwähnen, ohngeachtet sie der Schußwunde

ausdrücklich gedenken; und gleichwohl läßt sich nicht füglich annehmen, daß eine so starke Wunde nicht geblutet haben sollte, oder daß, falls sie geblutet hätte, dieses von 3 Personen, welche noch dazu den Hrn. Diaconus sehr genau betrachteten, nicht bemerkt worden wäre. Nächstdem hat auch der Säbel, weil er verloren gegangen zu seyn scheint, Inculpaten nicht zur Recognition vorgelegt werden können, welches ebenfalls Ungewißheit erzeugt. Ueberdies leugnet Inculpat Bl. 48 b. und 97 diesen Umstand ganz. Es muß daher seiner Aussage, so lange er nicht vom Gegentheile durch hinlängliche gesetzliche Mittel überführt werden kann, geglaubt werden.

Daß ferner Inculpat

zu 4.

das eine Pistol aus der Halfter gezogen und auf den Hrn. Diaconus gerichtet habe, behauptet blos der Letztere, und ist durch kein anderes Beweismittel dargethan. Da nun Inculpat von diesem Umstande nach Bl. 99 b. gar Nichts weiß, des Hrn. Diaconus, als des Verletzten, Aussage aber, dem bereits Angeführten zu Folge, keinen vollständigen Beweis, sondern blos eine entfernte Anzeige bewirkt, so kann dieser Umstand auf das zukünftige Urthel keinen Einfluß haben, zumal da die 2 Zeugen Schmidt und Beuder, ohngeachtet sie von dem Abschießen des andern Pistols sprechen, (deponiren) nach Bl. 120, 125 b. davon auch nicht das Allergeringste aussagen.

Wenn nun Inculpat

zu 5.

beschuldigt wird, daß, als ihm der Hr. Diaconus das eine Pistol aus den Händen gewunden und auf die Straße

geworfen, er das zweite ergriffen, und, als sein Gegner über die eine Weinbergsmauer gesprungen, ihm mit dem Pferde nachgesetzt, das Pistol abgedrückt und denselben in den rechten Schenkel und zwar dergestalt, daß er davon niederstürzen müssen, verwundet habe, so dürfte dieses dem ersten Anschein nach erwiesen scheinen. Denn

a. sagen die 4 Husaren Bl. 56, 58, 60, 61 aus, daß bei Pappenweiler am 22. Juli in dem Weinberge ein Schuß geschehen sey,

b. gestehet Inculpat selbst zu, daß er geschossen habe,

c. behauptet der Hr. Diaconus Bl. 36, daß er wirklich von Inculpaten durch einen Pistolenschuß verwundet worden,

d. erzählen die Husaren Händel, Krug und Koppo Bl. 58, 60, 61 b., daß sie den Hrn. Diaconus mit einer in dem Schenkel erhaltenen Schußwunde im Weinberge liegend getroffen hätten,

e. deponiren die Zeugen Schmidt und Beuder Bl. 120 und 125 b., daß Inculpat den Hrn. Diaconus wirklich verwundet habe, und

f. ist über die Schußwunde selbst Bl. 31 ein Wundbericht bei den Acten.

Allein

zu a.

sind die Aussagen der 4 Husaren äußerst unbestimmt. Sie behaupten zwar sämmtlich, daß ein Schuß gefallen sey. Allein wo dies geschah, in oder außer dem Weinberge, nahe bei Pappenweiler oder in einer großen Entfernung,

Digitized by Google

dies wissen sie nicht genau anzugeben. Man darf also daher kein Beweismittel entlehnen, daß Inculpat zu der angebenen Zeit in dem Weinberge wirklich geschossen habe, indem bei der großen Anzahl des in der Gegend damals befindlich gewesenen Militairs so mancher Schuß geschehen seyn kann, ohne daß man deshalb Inculpaten nothwendigerweise für den Urheber ansehen müßte. Und wenn auch

zu b.

derselbe Bl. 50 und Bl. 100 zugestehet, daß er wirklich im Weinberge geschossen habe, so behauptet er doch gleichwohl ausdrücklich, daß er nicht wisse, ob und wen er getroffen, theils ist seiner Aussage über Thatsachen, welche im Zustande der größten Trunkenheit vorgegangen seyn sollen, nicht zu trauen, theils kann sie überhaupt, sofern nicht erwiesene äußere Umstände damit übereinstimmen, nach

Art. 53 und 54 der H. G. O. cf. Quistorp P. R. §. 680.

von keiner Wirkung seyn. Daß aber die äußern Umstände mit der Beschuldigung, als hätte Inculpat den Hrn. Diaconus geschossen und verwundet, nicht übereinstimmen, wird eben gezeigt werden. Wenn nun

zu c. und d.

theils der Hr. Diaconus, daß er wirklich durch einen Pistolenschuß in den rechten Schenkel verwundet worden sey, äußert, theils die Husaren Händel, Krug und Koppo deponiren, daß sie an ihm eine Wunde im rechten Schenkel bei ihrer Ankunft in dem Weinberg bemerkt hätten, so muß von Beiden diejenige Schußwunde gemeint seyn, welche der Hr. Diaconus nach dem Wundberichte Bl. 31 am 20. Juli, folglich zwei Tage vor-

Digitized by Google

her, ehe sich der Vorfall im Weinberge ereignete, erhalten haben soll; und wenn der Hr. Diaconus Inculpaten demnach als den Urheber davon angibt, so weiß man immer aus seiner ebenfalls zu allgemeinen Beschreibung, und da er ihn nicht besonders als den Thäter recognoscirt hat, nicht mit Gewißheit zu sagen, ob er Inculpaten oder einen Andern meine. Ja, gesetzt auch, er hätte ihn als den Thäter recognoscirt, so würde seine Aussage durch den ebenangezogenen Wundbericht widerlegt werden. Ferner sind

zu c.

die Aussagen der Zeugen Beuder und Schmidt nicht bestimmt genug; Beide erzählen, daß ein Dragoner in rother Uniform mit grünen Aufschlägen den Hrn. Diaconus durch einen Pistolenschuß verwundet habe; allein den Theil des Körpers, welchen die Verwundung betroffen haben soll, erwähnen sie (welches doch unumgänglich nöthig war) gar nicht, folglich kann auf ihr Zeugniß wegen der Unbestimmtheit desselben nicht gebauet werden, zumal da überhaupt beider Zeugen Aussagen schon um deswillen, weil sie Inculpaten nicht recognoscirt haben, zum Nachtheile des Letztern nicht von Wirkung seyn können. Endlich darf auch

zu f.

der bei den Acten befindliche Wundbericht in keiner Rücksicht als ein Beweismittel für die Wirklichkeit der angeblich geschehenen Verwundung angesehen werden. Denn theils bezeugen die 2 Hrn. Doctoren, welche diesen Bericht erstatten, bei ihren Pflichten, daß sie den Hrn. Diaconus bereits am 21. Juli wegen einer in den

rechten Schenkel erhaltenen Schußwunde, und folglich einen Tag vor der Begebenheit im Weinberge in die Cur genommen hätten; theils könnte auch, falls dies nicht wäre, auf diesen Wundbericht schon um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil die Besichtigung der Wunde, als ein so wichtiger Umstand, der Vorschrift des Churſächs. Generalis vom Verfahren in Untersuchungssachen von 1783 und dessen 1. §. sowohl als den Bestimmungen des gemeinen deutschen und folglich auch im Herzogthum Würtemberg gültigen Criminalrechts

cf. Art. 46, 47, 181, der H. G. O.

Quistorp P. R. §. 545.

zuwider, von den beiden unterschriebenen Herrn Doctoren blos privatim, keinesweges unter gerichtlicher Autorität und vor besetzter Gerichtsbank unternommen worden, folglich in Betreff der Wirklichkeit der Verwundung keine gesetzliche Gewißheit vorhanden ist. Diese fehlt auch

zu 6.

bei der Beschuldigung, als hätte Inculpat dem Hrn. Candidat M. Rau ein Messer von Ebenholz mit daran befindlichem Feuerstahl entwendet, gänzlich. Denn

α. ist zwar ein Messer nebst Feuerstahl bei der Arretirung nach Bl. 57 in Inculpatens Tasche gefunden worden; allein theils ist dieses nicht mehr vorhanden, sondern nach Bl. 89 bei der Transportirung verloren gegangen; theils hat der Hr. M. Rau das Eigenthum daran so wie überhaupt die Wirklichkeit der geschehenen Entwendung nicht beschworen; theils wird Bl. 2 bemerkt, „daß der Pfarrer den bei In-

Digitized by Google

culpaten gefundenen Stahl nebst Messer nicht für das Seinige habe anerkennen wollen." Es herrscht folglich auch in Betreff dieses Umstandes die größte Ungewißheit. Hierzu kommt nun

β. daß sich die beiden Herren Geistlichen in ihren Aussagen geradezu widersprechen. Der Hr. M. Rau behauptet Bl. 3, daß seinem Schwager, dem Hrn. Diaconus Roder, sein Messer nebst Feuerstahl abgenommen worden sey, der Herr Diaconus Roder hingegen deponirt Bl. 39, „daß Inculpat dasselbe dem Hrn. M. Rau aus der Tasche genommen;" und gleichwohl erwähnt der letztere bei seiner umständlichen Erzählung des Vorgangs Bl. 142 nicht das Allermindeste davon. Auch sagt der Zeuge Beuder Bl. 128 b. aus, „daß dem Hrn. M. Rau nichts Widriges bei dem ganzen Vorfall begegnet sey." Schon aus diesem auffallenden Widerspruch erhellet, wie wenig auf der beiden Herren Geistlichen Aussage überhaupt zu bauen, und wie ungewiß insbesondere diese Beschuldigung sey.

Eben so ist es endlich auch

zu 7.

mit der Behauptung, daß Inculpat von dem Pferde herabgesprungen sey, auf dem Hrn. Diaconus gekniet, und demselben die Taschen durchsucht habe, bewandt.

Denn obgleich

α. der Husarencorporal Hr. v. Renner Bl. 56 eidlich aussagt, daß er Inculpaten auf dem Hrn. Diaconus knieend betroffen habe, auch

β. der Hr. Diaconus selbst nach Bl. 36 b. dieses behauptet, so bewirkt doch

zu α.

die Aussage eines einzigen Zeugen nach Art. 23 und 30 d. H. G. O. (Quistorp P. R. §. 705.) immer keinen vollständigen Beweiß, zumal da theils die übrigen Husaren nach Bl. 60 und 61 einstimmig behaupten, daß sie Inculpaten auf dem Pferde sitzend getroffen, theils der Mitinculpat Lehmann zu wiederholtenmalen, und ohne dabei ein Interesse zu haben, nach Bl. 135 b. 136 b. 166, 189 b. dasselbe behauptet, theils und vornehmlich aber die 3 noch vor Ankunft des Corporals Hrn. v. Renners zugegengewesenen Bauern, Schmidt, Beuder und Zirn nach Bl. 120, 125 b., 129 b. nichts davon erwähnen, daß Inculpat vom Pferde gestiegen, vielmehr der letzte sogar aussagt, daß er auf ihn, Zeugen, losgeritten sey. Da mithin so viele Zeugen das Gegentheil von der Aussage des Hrn. v. Renners behaupten, so kann derselben, so wie

zu β.

der Behauptung des Hrn. Diaconus M. Rodens keine Beweiskraft zugeschrieben werden. Es muß folglich die Vermuthung, daß Inculpat in Rücksicht dieser Anklage unschuldig sey, eintreten.

Nachdem sich Defensor bisher damit beschäftiget hat, durch mehrere Gründe zu erweisen, daß in Rücksicht der Inculpaten angeschuldigten Handlungen die nach den Gesetzen erforderliche Gewißheit nicht vorhanden sey, so will er nun

zu II.

darzuthun suchen, daß die Merkmale des Straßenraubes auf diese Handlungen nicht passen, daß folglich die gesetzmäßige Strafe jenes Verbrechens bei Inculpaten nicht

Digitized by Google

Statt finden könne. Denn zu einem wahren Straßenraub gehört, nach der Beschreibung, welche die Gesetze davon machen, a. die Uebertragung einer Sache aus dem Gewahrsam des Eigenthümers in den Gewahrsam des Räubers; b. die Anwendung von Gewalt, um diesen Zweck zu erreichen und c, die verbrecherische Absicht, sich dadurch zu bereichern. Keins von diesen Merkmalen ist auf Inculpaten anwendbar, wenn man auch, welches jedoch nimmermehr der Fall seyn kann, alle ihm schuldgegebenen Handlungen für erwiesen hielte. Denn

zu a.

ist in Rücksicht der Uhr (und diese kommt, da die Beschuldigung wegen Entwendung des Messers und Stahls bewiesenermaßen nur auf leeren Vermuthungen beruhet, ganz allein in Betracht) keine Entwendung aus dem Gewahrsam des Hrn. Diaconus und keine Uebertragung in den Gewahrsam des Inculpaten anzunehmen, da der Hr. Diaconus Bl. 198 b. zugestehet, daß er die Uhr aus der Tasche verloren haben könne. Sonach war sie, als eine verlorne Sache, nicht mehr in seinem Gewahrsam; und wenn sie bei Inculpaten im Stiefel gefunden wurde, folglich von ihm noch nicht an einen sichern Ort in Verwahrung geschaft worden war, so hatte er sie nach dem Sinne des Worts „Gewahrsam," den der Gerichtsbrauch

cf. Quistorp P. R. §. 342.

Struben rechtl. Bedenken 4. Theil No. 87. 91.

eingeführt hat, noch nicht in seinen Gewahrsam gebracht, würde also, wenn auch das eigene günstige Geständniß seines Gegners, daß die Uhr verloren gegangen, nicht vorhanden wäre, blos wegen eines attentirten (versuchten), nimmermehr wegen eines vollendeten Straßenraubes bestraft

Digitized by Google

werden können. Es fehlt also hier schon das erste Erforderniß eines begangenen Straßenraubes ganz. Was hiernächst

zu b.

die Anwendung von Gewalt betrift, so ist es nach demjenigen, was Defensor zu B. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, bereits angeführt hat, keinesweges mit derjenigen Gewißheit, welche die Gesetze fordern, erwiesen, daß sich Inculpat der ihm Schuld gegebenen gewaltsamen Mittel wirklich bedient habe. Allein, gesetzten, jedoch uneingestandenen Falles, es wäre dies dargethan, so entsteht nun die Frage, ob Inculpat in der Absicht, um vom Hrn. Diaconus Uhr, Geld u. s. w. zu erhalten, Gewalt angewendet habe? Denn nur in dieser Rücksicht würde er sich durch angewandte Gewalt eines Straßenraubes, außerdem aber blos einer groben Realinjurie oder Verwundung schuldig gemacht haben, die um deswillen, weil der Hr. Diaconus nach Bl. 196 völlig wiederhergestellt ist, bei Beurtheilung der Größe eines Vergehens aber

s. Quistorp P. R. §. 68.

vorzüglich auf die entstandenen Folgen Rücksicht genommen werden soll, nicht einmal so streng geahndet werden könnte. Hat nun also Inculpat wirklich in der Absicht, um von dem Hrn. Diaconus M. Roder Uhr und Geld zu erpressen, Gewalt angewendet, und überhaupt

zu c.

die verbrecherische Absicht gehabt, sich zu bereichern und einen Straßenraub zu begehen? Die Gründe, welche sich für und gegen diesen Satz aus den Acten ergeben, sind so mannigfaltig und zahlreich, daß sie der Deutlichkeit wegen unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte geordnet werden müssen. Defensor will daher

Digitized by Google

AA. diejenigen aufstellen, aus welchen erhellet, daß Inculpat keine verbrecherische Absicht gehabt haben könne, und sodann

BB. die Gegengründe zu widerlegen suchen.

AA.

Die für Inculpaten sprechenden Gründe sind theils

1. nähere, theils
2. entferntere.

Anlangend

zu 1.

die nähern, so beweiset schon

a. seine große Trunkenheit an diesem Tage, daß er die angeschuldigte verbrecherische Absicht nicht gehabt haben könne. Seine Trunkenheit war aber theils sehr groß, theils unverschuldet. Die Größe derselben ergiebt sich

α. aus den einstimmigen Aussagen mehrerer Zeugen. Der Corporal Hr. v. Renner, der Corporal Mahler, der Zeuge Zirn, der Hr. M. Rau selbst sagen Bl. 56 b. 25, 128, 142 einstimmig aus, daß Inculpat sehr betrunken gewesen sey. Auch erhellet dies

β. aus seinen Handlungen. Nach der Aussage des Zeugen Zirn Bl. 128 konnte er sich, als er auf den Weinberg zuritt, kaum mehr auf dem Pferde erhalten, und war nicht mehr im Stande, dasselbe zu leiten. Wie groß muß also zu dieser Zeit seine Trunkenheit gewesen seyn, da er sich als eine an das Reiten so sehr gewöhnte Person nicht einmal recht mehr auf dem Pferde erhalten konnte! Als er fer-

Digitized by Google

ner von den hinzugeeilten Husaren arretirt worden war, griff er nach Bl. 57 immer nach seinem Säbel, ohngeachtet er denselben nicht mehr besaß. Auch hieraus erhellet, daß er damals den Gebrauch seiner Sinne und seines Verstandes nicht hatte. Nächstdem war auch diese Trunkenheit unverschuldet. Inculpat hatte sich nämlich den ganzen Tag über durch das anhaltende Reiten sehr erhitzt, hatte gar nichts gegessen und konnte nach Bl. 112 überhaupt nicht viel Wein vertragen. Nun schenkte nach Bl. 16 b. eine Dorfgemeinde nahe am Neckar der Patrouille eine Quantität Wein; diese wurde mit Erlaubniß und Bewilligung des Hrn. Lieutenants von Lindenau unter die Mannschaft der Patrouille vertheilt. Wenn nun Inculpat, welcher theils sehr erhitzt, theils noch nüchtern, theils überhaupt kein starker Trinker war, von der ihm zugetheilten Quantität Wein betrunken wurde, so kann man diese Trunkenheit keinesweges seiner Schuld beimessen, zumal da er theils zum Genusse des ihm zugetheilten Weins die Erlaubniß seines Obern hatte, theils nicht voraussehen konnte, daß ihm die geringe Quantität, welche auf ihn kam, so nachtheilig werden würde, indem er sich das Laster des Trunks vorher niemals zu Schulden kommen ließ, sich vielmehr, nach dem Zeugniß des Hrn. Hauptmanns v. Bünau Bl. 68, jederzeit so betrug, daß nicht eine einzige Beschwerde je gegen ihn geführt wurde.

Digitized by Google

Ohngeachtet nun nach den Grundsätzen des Kriegsrechts die Trunkenheit

s. den 24. Kriegsartikel

in keinem Verbrechen entschuldigen soll, so ist diese Bestimmung doch nur

s. Schmieders Kriegsrecht S. 435

von Militairverbrechen zu verstehen; die gemeinen Verbrechen, wozu bewiesenermaßen dasjenige, dessen Inculpat beschuldigt wird, gehört, sollen,

zufolge des 15. Kriegsart.

nach den Principien des gemeinen Rechts beurtheilt werden.

Nun aber dürfen

Art. 179 des H. G. O.

die im Zustande einer unverschuldeten und außerordentlichen Trunkenheit begangenen Vergehungen nicht mit der gesetzmäßigen Strafe belegt werden. Es kann folglich die letztere bei Inculpaten nicht nur nicht Statt finden, sondern es muß ihm auch seine (bewiesenermaßen) so große Trunkenheit in der Rücksicht zur Entschuldigung gereichen, daß daraus die völlige Abwesenheit aller verbrecherischen Absicht zu folgern ist.

Hierzu kommt

b. daß er durchaus und mit der größten Standhaftigkeit leugnet, bei den ihm beigemessenen Handlungen eine verbrecherische Absicht gehabt zu haben; vielmehr die Ursache, warum er so gehandelt habe, nach Bl. 210 in eine durch den Trunk erzeugte völlige Bewußtlosigkeit setzt, ohne gleichwohl von dem Gegentheil überführt zu seyn.

Digitized by Google

Denn so behauptet er Bl. 96 zu Art. 62, daß er dem Hrn. Diakonus keinesweges in der Absicht, um ihm Effecten oder andere Dinge abzunehmen oder sich damit zu bereichern, nachgeritten sey, daß ihm vielmehr dieses gar nicht in den Sinn gekommen; auch leugnet er Bl. 97.b. „bei dem Herausziehen des einen Pistols den Willen, damit zu schießen, zu verwunden, zu tödten, zu drohen, durch Drohungen Erpressungen zu machen, u. s. w. gehabt, oder nur überhaupt etwas dabei gedacht zu haben." Auch ist dies bei einem durch übermäßigen Trunk seines Bewußtseyns und aller bei zurechnungsfähigen Handlungen erforderlichen Ueberlegung völlig beraubten Menschen nothwendig der Fall, daß er nicht nur ohne bösen, sondern ohne allen Vorsatz überhaupt handelt, und bei dem, was er thut, gar nichts denkt, vielmehr wie eine bloße Maschine wirkt. Da nun Inculpat davon, daß der Hahn am Pistol aufgezogen war, nach Bl. 98 um deswillen nichts wußte, weil er ihn nicht aufgezogen hatte, dieser folglich ohne sein Zuthun durch das beim Ausmarsche geschehene Hineinstecken in die Halfter gespannt seyn mußte, so ist daraus leicht zu erklären, wie Inculpat durch ungefähres Berühren des seines Wissens noch nicht gespannten Pistols schießen konnte, ohne gleichwohl auch nur den geringsten Vorsatz gehabt zu haben. Das Letztere erhellet auch daher, weil er das Pistol nach Bl. 204 zu Art. 162 auf den Hrn. Diakonus gar nicht gerichtet zu haben behauptet.

Digitized by Google

Außer des Inculpaten eigner Aussage ergibt sich der Mangel aller Absicht

c. aus den Umständen selbst. Er blieb nämlich

α. nicht um deswillen von der Patrouille zurück, um zu rauben und zu plündern, sondern er hatte von dem Hrn. Lieutenant v. Lindenau nach Bl. 22 die Erlaubniß erhalten, sein Pferd, welches 2 Hufeisen verloren hatte, beschlagen zu lassen. Anders wäre der Fall gewesen, wenn er sich entweder ohne alle Erlaubniß entfernt, oder doch einen unwahren Vorwand, um die Erlaubniß zur Entfernung zu erhalten, gebraucht hätte. Alsdann würde wenigstens ein entfernter Verdacht „des gehabten verbrecherischen Vorsatzes" gefolgert werden können. Da er aber aus einer erlaubten Ursache zurückblieb, so muß auch daher ein Beweisgrund für seine Unschuld in Betreff der Absicht, einen Straßenraub zu begehen, abgeleitet werden dürfen. Zudem äußerte er

β. gegen den Dragoner Lehmann nicht das Allergeringste von einer etwaigen Absicht, an den beiden Herrn Geistlichen einen Raub zu begehen. Dies würde er um so mehr ohne Bedenken haben thun können, da der ebengenannte Dragoner Lehmann den einen der beiden Geistlichen für einen Franzosen, folglich für einen Feind hielt. Hätte er also wirklich den Vorsatz, diesen Personen etwas abzunehmen, gehabt, so würde er seinen Begleiter, den er gegen die beiden Personen schon eingenommen

Digitized by Google

sah, zu überreden gesucht haben, an dem von ihm beabsichtigten Raube Theil zu nehmen. Da er nun dies nicht that, so erhellet auch hieraus der Mangel alles Vorsatzes. Auch fällt der Verdacht des letztern gänzlich weg, wenn man

7. bedenkt, daß Inculpat unmöglich mit Verstand und Ueberlegung gehandelt haben kann, weil er ja sonst nicht in der Nähe eines Dorfes, wo noch dazu Sächsische Husaren lagen, beinahe im Angesichte seines Corporals, einen Straßenraub begangen haben würde. Er hätte doch, wenn er nur einigermaßen bei sich selbst gewesen wäre, einsehen müssen, daß eine solche That unter diesen Umständen unmöglich unbekannt bleiben werde, und dann würde ihn der Gedanke, daß er einer schrecklichen Todesstrafe entgegengehe, gewiß zurückgeschreckt haben. Er kann also auch aus dieser Ursache nicht mit Vorsatz gehandelt haben. Endlich bewegten

8. Inculpaten ganz andere Ursachen dazu, den beiden Hrn. Geistlichen nachzureiten, als die Absicht, einen Raub an ihnen zu begehen. Denn nach Bl. 14 b. wollte er und sein Begleiter, der Dragoner Lehmann, einen Boten haben, um wieder zum Regimente zu kommen; zu gleicher Zeit hielten sie auch die beiden Geistlichen nach Bl. 14 b. und 216 für verdächtige Leute, für Franzosen. Um nun theils einen von denselben zum Boten zu gebrauchen, theils zu sehen, ob es wirklich Franzosen wären,

Digitized by Google

ritten sie ihnen nach. Auch ist es leicht zu erklären, wie Inculpat, selbst im Zustand der größten Trunkenheit und der damit verbundenen völligen Abwesenheit alles Vernunftgebrauchs, in welcher er bewiesenermaßen eigentlich gar keine Absicht haben konnte, dennoch durch diese beiden Ursachen in Thätigkeit gesetzt werden konnte. Er hatte nämlich den ganzen Tag über gegen den Feind patrouillirt. Der Gedanke, daß er von Franzosen angefallen werden könne, war ihm daher immer gegenwärtig. Zugleich hatte er, als er zurückgeblieben war, den Vorsatz gefaßt, mit Hülfe eines Boten wieder zum Regimente zurückzukehren. Nun wurde er nach und nach betrunken. Allein der Gedanke, daß er von Franzosen umgeben sey, und angefallen werden könne, und die Erinnerung an seinen Entschluß, sich einen Boten zu nehmen, blieben selbst bei der größten Trunkenheit lebhaft in seiner Seele. Nun begegneten ihm und dem Dragoner Lehmann zwei Leute in bürgerlicher Tracht, von denen er weder vermuthete, noch vermuthen konnte, daß es Geistliche wären, welche sich im Gegentheil durch ihre Kleidung bei ihm verdächtig machten. Als sie ein Stück fortgegangen waren, erwachte auf einmal in Inculpaten der Gedanke, theils daß diese Leute sich vielleicht zu Boten brauchen ließen, theils daß der eine von ihnen ein Franzose, und Feind seyn könnte, mit der größten Lebhaftigkeit.

Digitized by Google

Den Gebrauch seiner Vernunft hätte er nicht, um sich bei der Vorstellung, daß ein Franzose in der Nähe sey, zu mäßigen; auch würde er dies bei der größten Nüchternheit kaum im Stande gewesen seyn, da der Haß gegen die Franzosen damals bei den alliirten Truppen außerordentlich heftig war. Er sprengte also nebst dem Dragoner Lehmann im Galopp auf die beiden Personen los, theils um zu sehen, ob es Franzosen wären, theils um den Einen von ihnen zum Boten zu brauchen. In der erstern Meinung wurde er nun nach Bl. 102 durch die von dem Hrn. Diakonus in den nahgelegenen Weinberg ergriffene Flucht, so wie dadurch, daß sich dieser ihm zur Wehr setzte, endlich auch durch die Vermuthung, daß ihn derselbe nach dem Rathe des hinzugeeilten Bauers Zirn nach Bl. 131 b. vom Pferde zu schießen Willens sey, bestärkt. Er hatte also, wenn er anders eine Absicht hatte, keineswegs den Vorsatz, einen Straßenraub zu begehen, sondern vielmehr den, sich als Soldat gegen eine Person, die er für einen Feind und Franzosen zu halten so viele Ursache hatte, zur Wehr zu stellen. Endlich werden gewiß die Hrn. Urthelsverfasser

e. seine Bl. 210 und anderwärts in den wehmüthigsten Ausdrücken bezeugte große und ernstliche Reue, als ein Beweismittel von der Richtigkeit des Satzes, daß er kein absichtlicher Verbrecher war, ansehen, und darauf nach den

Grundsätzen der bewährtesten Rechtsgelehrten:
Kress ad art. 106. C. C. §. 5. No. 6.
Quistorp P. R. §. 106.
einige Rücksicht nehmen.

Außer den bisher angeführten näheren Gründen erhellt aber auch

zu 2.

die Abwesenheit alles bösen Vorsatzes aus einigen entfernteren. *) Denn

a. betrug sich Inculpat nach dem Bl. 113 bei den Acten befindlichen Zeugnisse des Stadtraths zu Lübben während seiner Lehrjahre, und ehe er an das Regiment abgegeben wurde, jederzeit ehrlich, treu und fleißig,

b. giebt ihm der Hr. Hauptmann von Bünau Bl. 68 in Ansehung seines Betragens während seiner Dienstjahre ein außerordentlich gutes Zeugniß. Nach demselben führte er sich während seiner Dienstzeit still und untadelhaft auf, war in der Ordnung und Reinlichkeit ein exemplarischer Mann, und gab nie Gelegenheit zu irgend einer Beschwerde. Wenn man nun bedenkt, wie schwer es für einen gemeinen Dragoner ist, nur seine vorzüglichsten Pflichten zu erfüllen, und hauptsächliche Klagen zu vermeiden, so muß sich die Vorstellung von Inculpatens musterhaftem Benehmen außerordentlich vergrößern, da er niemals Veranlassung gab, daß auch nur eine einzige Beschwerde bei seinen Vorgesetzten über ihn geführt werden

*) s. kurze Theorie §. 33. S. 89.

konnte. Wie läßt es sich nun denken, daß ein bisher immer tugendhafter Mensch, welcher sich während seines ganzen Lebens ehrlich und treu, friedfertig und gut betragen hatte, auf einmal seine ganze Natur ändern, aus einem musterhaften Manne ein so großer und grausamer Böswicht werden, in dem einen Augenblick noch seine Pflicht als Soldat mit der größten Vollständigkeit erfüllen, und in dem darauf folgenden einen vorsätzlichen Straßenraub begehen sollte? Dies würde dem gewöhnlichen Gange der Natur gerade zu widerstreiten, nach welchem weder Böswichter auf einmal tugendhaft, noch tugendhafte Menschen auf einmal Böswichter werden.

Allein da

BB.

gegen die Behauptung, daß Inculpat keinen Vorsatz, einen Straßenraub zu begehen, gehabt habe, Einwendungen gemacht werden können, so will Defensor diese zum Schlusse noch zu beantworten suchen. Es soll nämlich Inculpat

a. gewußt haben, daß die beiden Personen keine Franzosen, sondern Geistliche wären, theils weil er das zwischen dem Corporal Mahler und ihnen gehaltene Gespräch mit angehört, theils weil ihm der Hr. M. Rau nach Bl. 124 b., als er dem Hrn. Diaconus verfolgt, nachgeschrien, daß der Verfolgte ein Geistlicher sey.

Ferner will

b. der Corporal Mahler Inculpaten ausdrücklich verboten haben, den beiden fremden Personen nachzureiten. Auch hält

c. der Hr. Diaconus M. Roder nach Bl. 42 b. Inculpaten für einen vorsätzlichen Straßenräuber, und behauptet unter andern, daß er ihn vorher, ehe er die Uhr abgefordert, gefragt, welche Zeit es sey. Nächstdem gestehet Inculpat

d. Bl. 101 selbst zu, daß er mit dem Vorsatz, sich zu bereichern, eine Uhr von dem Hrn. Diaconus an sich genommen. Nun könnte zwar aus allen diesen Umständen der Verdacht, daß Inculpat den Vorsatz, einen Straßenraub zu begehen, wirklich gehabt habe, nothwendig zu folgen scheinen. Allein, wenn man bedenkt, daß Inculpat

zu a. und b.

theils nach Bl. 160 b. und 38 zehen Schritte von dem Orte, wo sich der Corporal Mahler mit den beiden Geistlichen unterredet haben soll, hielt, theils aber so heftig, daß er beinahe vom Pferde fiel, betrunken war; so kann man sich nicht wundern, wenn er weder von diesem Gespräch, noch von dem Verbote des Corporal Mahler, noch endlich von dem angeblichen Zuruf des Hrn. M. Rau, wie er Bl. 95, 204 mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet, etwas hörte. Was aber

zu c.

die Behauptung des Hrn. Diaconus „daß Inculpat ein vorsätzlicher Mörder sey," betrifft, so ist theils der Bl. 42 befindliche Brief offenbar in der größten Erbitterung geschrieben, und daher als kein Beweismittel gegen Inculpaten anzusehen, theils ist es überhaupt schwer, ja beinahe unmöglich, bei einem Menschen über den Vorsatz, in sofern er sich nicht durch untrügliche Thatsachen äußerlich zeigt, zu urtheilen, indem dies eine Art von Allwissenheit

Digitized by Google

vorausſetzt, theils wird ſo eine Behauptung durch den einzigen Umſtand, daß Inculpat heftig betrunken war, vollkommen widerlegt, theils iſt des Hrn. Diaconus Ausſagen nicht eben viel Glaube beizumeſſen, da er angeführtermaßen in einem der wichtigſten Puncte mit ſeinen Behauptungen ſo ſehr wechſelt. Endlich kann auch

zu d.

dem eignen Geſtändniß des Inculpaten, daß er die Uhr mit dem Vorſatz, ſie zu behalten und ſich damit zu bereichern, genommen habe, kein Glaube beigemeſſen werden. Denn er widerſpricht ſich Bl. 101 ſelbſt, wenn er zu Art. 141 ausdrücklich behauptet, daß er durchaus den Willen, ſich auf irgend eine Art an dem Hrn. Diaconus zu bereichern, nicht gehabt habe. Auch äußert er zu widerholtenmalen, wie er ſich an das, was er im Zuſtande der größten Trunkenheit gethan, nicht deutlich zu erinnern wiſſe. Wie ſollte alſo aus einem ſo mangelhaften, ſich ſelbſt widerſprechenden Geſtändniß ein Beweis, daß Inculpat den ihm beigemeßnen verbrecheriſchen Vorſatz gehabt habe, abgeleitet werden können?

Wenn alſo weder die dem Inculpaten ſchuldgegebenen Handlungen auf eine hinreichende Art erwieſen ſind, noch die Merkmale, aus welchen der Begriff des Straßenraubes zuſammengeſetzt iſt, auf dieſe Handlungen paſſen, ſo hofft Defenſor, daß ihm die Hrn. Urtheilsverfaſſer keinesweges die auf den Straßenraub geſetzte, ſondern blos eine willkührliche Strafe zuerkennen werden.

Anmerkung. In dem eingeholten rechtlichen Informat wurde dem Dragoner Matthias blos vierjährige Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z179225302